BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael von,

Über die Repartition der Kriegsschäden

Würzburg 1798
J.germ. 200#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552797-4
VD18 14767333-001

D. G. M. Weber,

Regierungsrath, Hofgerichts-Assessor und Professor zu Bambers,

Ueber

die Repartition

der

Kriegsschäden,

in

juristischer und kammeralistischer Hinsicht;

nebst einer

kritischen Darstellung

aller bisher gemachten Vorschläge.

Würzburg,
in der Kölischen Buchhandlung
1798.

Militiae quondam partes ac iura fuerunt
Tutari patriae dulcia tecta ſuae,
A ſociis arcere minas, pepuliſſe tyrannos,
Hoſtis et incurſus non timuiſſe vagos.
A t nunc quid bello petitur, niſi praeda? nec hoſtem,
Sed ſocium vita eſt exſpoliaſſe decus.

Ioh. Iovian. Pontanus.

Ueber

die Repartition

der

Kriegsschäden.

Vorrede.

Das gegenwärtige Werk hat nach der Absicht des Verfassers eine doppelte Bestimmung. Erstens soll es dazu dienen, die Gedanken desselben, welche in so vielen Puncten von den bisher erschienenen Schriften abweichen, dem Publicum vorzulegen, und die so verschiedenen über die Repartition der Kriegsschäden aufgestellten Systeme einer kritischen Sicht zu unterwerfen. Zweytens soll es die Stelle eines Repositoriums aller bisher gemachten Vorschläge vertreten, welche in so vielen kleinen Flugschriften enthalten sind. Diesen letzten Gedanken, zu dessen mühsamen Ausführung ich mich erst in der

Verfolgung meines Werkes entschloß, habe ich mit Majer gemein, dessen Vertheilungs-Principien dem Publicum bereits bekannt sind: aber dieß habe ich eigen, daß ich in den Auszügen, welche ich dem Publicum von diesen Schriften geliefert habe, den Schriften selbst, und nicht den Principien mit Ausschluß Nro. XV. XVI, XVII, XVIII und XIX gefolget bin, und die nachher heraus gekommenen Schriften und zwar Nro. XII, XIII, XIV, XX, XXIV, XXV denselben beygefüget habe. Die im Anhange angezeigte Schrift wurde mir erst damahls bekannt, als ich mein Werk bereits zum Drucke abgeschickt hatte. Die Ideen, welche in dem juristischen Theile enthalten sind, waren die eigentliche Veranlassung, welche dieser Schrift mitten unter so vielen disparaten Beschäftigungen die Entstehung gaben. In den kammeralistischen

Theil wurde ich fast wider Willen gezogen. Mit jedem Schritte vorwärts wuchsen die Schwierigkeiten, und je näher ich dem Ziele zu seyn glaubte, desto mehr sah ich mich am Ende von demselben entfernet. Nichts ist schwerer, als einen Steuerfuß auszumitteln, bey welchem nicht so wohl die erforderlichen Summen richtig eingehen, als vielmehr die genaueste Gleichheit beobachtet werden soll, und eben deßwegen außerordentliche Gegenstände zu einem Beytrage zu ziehen, welche der Regel nach gar keine Gegenstände der ordentlichen Steuer seyn können. Bey dem verwickelten Verhältnisse, nach welchem die verschiedenen Gattungen von Vermögen und Gewerben in einander eingreifen, kann man so leicht in eine Täuschung verfallen, welche uns gerade in eben die Fehler verfallen läßt, welche wir uns mit der größten Mühe zu

vermeiden bestreben. Ob die von mir hierin aufgestellten Sätze die richtigsten seyen, darüber mag das Publicum entscheiden, dem ich alle hierzu nöthigen Data geliefert habe. Bey einer so strengen Kritik, welche ich über die bisher gemachten Vorschläge ausgeübet habe, kann ich nicht hoffen, dem strengen Richteramte der Kritik selbst zu entgehen. Die Acten sind über diesen wichtigen Gegenstand weder in juristischer noch in kammeralistischer Hinsicht geschlossen, und ich schmeichle mir, manche Nova vorgebracht zu haben, welche auch den bereits beschlossenen Actenschluß aufheben könnten. Ueberhaupt war es mir mehr darum zu thun, Grundsätze anzugeben, nach welchen die vorkommenden Fälle zu beurtheilen seyen, als mich in

ein weitläufiges und ermüdendes Detail ein-
zulassen, und Schritt vor Schritt den Weg zu
zeichnen, auf welchen uns selbst die Natur der
Sacheund bekanntes Geschäfts-Verfahren leit-
en müssen. Als Verfasser eines Werkes, welch-
es so vielen bisher als allgemein gültig an-
genommenen Sätzen den offenbaren Krieg
ankündet, kann ich mich auf nichts anderes
als den lebhaftesten Widerstand gefaßt mach-
en. Ein solcher Widerstand kann aber nicht
anders als günstige Wirkungen für die An-
näherung zur Wahrheit hervor bringen: und
wenn das gegenwärtige Werk keine andere
Wirkung als diese haben sollte, daß sich auf
seinen Ruinen ein festeres Gebaüde, als die
bisherigen waren, erhöbe; so ist der Verfasser
schon hinreichend für seine Mühe belohnet.

Er wird sich durch jede bescheidene, aber auch noch so strenge Kritik geehret fühlen, und fordert daher Jeden mit den Worten jenes Alten auf, seine Meinung zu sagen:

Si quid rectius noveris istis,
Candide imperti, aut his utere mecum.

Bamberg den 1ten Julius 1798.

Inhalt

Einleitung.

A.) Wichtigkeit des Gegenstandes (§. 1.)

B.) Literatur (§. 2.)

C.) Resultate derselben (§. 3.)

D.) Bemerkungen

1.) Inconsequenz und Unbeständigkeit der Schriftsteller (§. 4.)

2.) Uebergehung der Frage von der richtigen Entscheidungsquelle. (§. 5.)

E.) Plan der Abhandlung (§. 6.)

Erstes Hauptstück

Was ist zu repartiren

Erster Abschnitt.

Prüfung der bisher aufgestellten Grundsätze.

A.) Zusammenstellung der Grundsätze (§. 7.)

B.) Prüfung

I. Der Lehre des Zufalls (§. 8.)

II. Des Aquilischen Gesetzes (§. 9.)

III. Des Rhodischen Gesetzes.

1.) Anwendung desselben auf Kriegsschäden (§. 10.)

2.) Vorläufige Bemerkungen.

a.) Uneinigkeit seiner Vertheidiger in Rücksicht der hierher gehörigen Fälle (§. 11.)

b.) Untreue derselben in Rücksicht ihres Grundsatzes (§. 12.)

3.) Gründe gegen das Rhodische Gesetz.

a.) Der Beweis kann nicht hergestellt werden,

α.) Ob durch die Hingabe das Uebrige gerettet worden, (§. 13.)

β.) Und was eigentlich gerettet worden. (§. 14.)

b.) Es setzet andere Grundsätze voraus,

c.) es ist in seiner Anwendung schwankend,

d.) es ist ein analoges Argument,

e.) es ist aus dem Privat-Recht entnommen, } (§. 15.)

f.) es ist bey allem Scheine der Billigkeit unbillig, und (§. 16.)

g.) es führet auf unrichtige Finanz-Operationen. (§. 17.)

IV. Art und Weise der Requisition.

1.) Darstellung dieser Theorie. (§. 18.)

2.) Gründe gegen dieselbe.

a.) Die Eintheilung in allgemeine und besondere Requisitionen hat kein allgemeines gültiges Erkenntniß-Princip (§. 19.)

b.) Die Schriftsteller sind in Anwendung dieser Eintheilung auf einzelne Fälle mit einander uneinig. (§. 20.)

c.) Die Absicht des Feindes ist kein Princip; denn

α.) sie läßt sich nicht erweisen,

β.) es streitet die Vermuthung für die Absicht gleicher Vertheilung,

γ.) und ließe sie sich auch erweisen, so würde daraus nichts folgen.

(§. 21)

d.) Diese Theorie ist äußerst unbillig (§. 22.)

V. Kriegsmanier und Kriegsräson.

1.) Bodmann's Behauptung (§. 23.)

2.) Bestimmung dessen, was

a.) Kriegsmanier und
b.) Kriegsräson sey. } (§. 24.)

3.) Gründe dagegen

a.) Kriegsmanier und Kriegsräson ist ein völkerrechtlicher, und kein staatsrechtlicher Grundsatz (§. 25.)

b.) Sie kann höchstens eine

α.) unerlaßliche Bedingung, aber schlechterdings nicht die
β.) Ursache und der Grund zur Vertheilung der Kriegsschäden seyn, und
c.) sie verwickelt uns in der Anwendung in unendliche Schwierigkeiten. } (§. 26.)

VI. Grundsatz der Billigkeit: Wer für Alle leidet, muß von allen entschädiget werden.

1.) Darstellung desselben.
2.) Es mangelt ihm die gehörige Bestimmtheit. } (§. 27.)

Zweyter Abschnitt.

Aufstellung der Grundsätze, nach welchen Kriegsschäden beurtheilet werden müssen.

A.) Aufstellung des Satzes: Alle Kriegsschäden müssen vertheilet werden.

I. Gründe

1.) aus der Natur des Krieges (§. 28.)

2.) aus der Idee einer gemeinschaftlichen Last, und

3.) aus der Analogie der Repressalien

} (§. 29.)

II. Weitere Erörterung.

Der Unterschied

1.) zwischen Freund und Feind,

2.) zwischen Befehl und nicht Befehl des Commandirenden

wird verworfen (§. 30.)

a.) durch die Natur eines gemeinschaftlichen Geschäftes, (§. 31 — 32.)

d.) durch die Uebernahme gewöhnlicher Zufälle (§. 33.)

B. Widerlegung der v. Bergischen Gründe.

I. Es lieget kein Grund der Entschädigung

1.) in dem Daseyn des Krieges (§. 34—37.) und

2.) in dem Staatsverbande (§. 38—41.)

II. Es stehet den Verunglückten kein Grund der Unterstützung zur Seite

1.) weder ein rechtlicher
2.) noch ein politischer
} (§. 42. — 48.)

III. Gegentheiliger Völkergebrauch.

1.) Ungültigkeit dieses Beweises (§. 46.)

2.) Gegentheiliges Beyspiel von England in Unterstützung der Amerikanischen Loyalisten (§. 47.)

C.) Wiederhohlung der aufgestellten Gründe (§. 48)

D.) Vortheile der Theorie

I. Einfachheit,
II. Vollkommene Harmonie,
III. Billigkeit und Gerechtigkeit,
} (§. 49.)

IV. Beschränkung des Leichtsinnes im Kriegführen (§. 50.)

Dritter Abschnitt.

Anwendung der bisher aufgestellten Grundsätze.

A. Im allgemeinen (§ 51.)

B.) Insbesondere

I. Bemerkungen

A.) Begriff von Kriegsschäden

1.) Begriff (§. 52.)

2.) v. Berg's Bild von Kriegsschäden (§. 53—54.)

3.) vom entgehenden Gewinne. (§. 55.)
Er ist kein Gegenstand der Vertheilung

a.) Wegen Unmöglichkeit der Eruirung. (§. 56.)

b.) Er wird von dem allgemeinen, durch den Krieg zu machenden Gewinne verschlungen.

c.) Man will bloß das, was man hat, erhalten.

(§. 57.)

d.) Die Gleichheit wird hergestellt

α.) durch das wechselseitige Opfer, welches ein jeder bringte und,

β.) durch die höheren Anlagen desjenigen, welcher gewinnet.

4.) Erläuterung (§. 58.)

B.) Ausnahmen.

1.) Reitzung des Feindes (§. 59.)

2.) Fahrlässigkeit (§. 60.)

3.) Vorsetzliche Absicht des Feindes (§. 61.)

* *

C.) Beweis der Kriegsschäden

1.) Schwierigkeiten. (62.)

2.) Beantwortung (§. 63.)

D.) Annäherung der aufgestellten Theorie zu anderen Theorien (§. 64.)

II. Lehren, welche eine gänzliche Umänderung erhalten.

Einleitung (§. 65.)

A.) Einquartierungen.

1.) Vorläufige Bemerkung.

a.) Einquartierungen an und für sich sind kein Schaden.

b.) Prägravation der minder Bemittelten. } (§. 66.)

c.) Freyheit der Beamten von Einquartierungskosten in herrschaftlichen Gebäuden (§. 67.)

2.) Resultat der bisherigen Schriften

a.) Einquartierung als Real-Last betrachtet (§. 68.) und

b.) als gemischte Last

α.) Vogt's Meinung (§. 69.)

β.) Bodmann's Meinung (§. 70)

c.) Mevius's und Böhmer's Meinung (§. 71.)

d.) Winkler's Meinung (§. 72.)

3.) Prüfung derselben

a.) Der Real-Last (§. 73.)

b.) Mevius's, Böhmer's und Winkler's (§. 74.)

c.) Der gemischten Last (§. 75.)

4.) Aufstellung der Grundsätze in Hinsicht

a.) Der Einquartierungen strenge genommen (§. 76.)

b.) Der Service-Last oder Beköstigung. (§. 77.)

B.) Lehre vom Verhältnisse des Pachters zu dem Verpachter

1.) Römisches Recht (§. 78.)

2.) Darstellung der

a.) Böhmerischen Meinung

α.) im allgemeinen (§. 79.)

β.) insbesondere (§. 80.)

b.) v. Winkler's Meinung

α.) im allgemeinen (§. 81)

β.) ins besondere

1. Contribution, Plünderungen und Fouragierungen (§ 82.)

2. Lieferungen und Fuhren (§. 83.)

3. Recrutenstellung; Schanzarbeiten u. s.w. (§. 84.)

c.) Bodmann's Meinung (§. 85.)

3.) Prüfung dieser Meinungen (§. 86.)

4.) Aufstellung der Grundsätze (§. 87.)

III. Vom Verhältnisse der Feuer-Assecuration zu Kriegs-Brandschäden.

1.) Dem Staate und nicht der Feuer-Assecuration fällt dieser Schaden zu (§. 88.)

2.) Gelegenheitliche Bemerkung über die Art und Weise, die durch Brand Verunglückten zu unterstützen (§. 89.)

3.) Gründe

a.) wider (§. 90.) und

b.) für die Feuer-Assecuration

α.) juristische:

1. Nicht in den Worten,
2. Nicht in der Absicht,
3. Nicht in dem Vorwurfe unterlassener Erklärung,

} (§. 91.)

4. Nicht in der Natur solcher Schäden liegt die Verbindlichkeit (§. 92.)

5. Es streiten Analogische Gründe dagegen (§. 93.)

β.) Polltische (§. 94.)

4.) Muß nicht die Feuer-Assecuratron wenigstens einen Vorschuß leisten ?

a.) Gründe dafür (§. 95)

b.) Gründe dawider (§. 96.)

c.) Bemerkung (§. 97.)

IV. Von der Beyziehung der Vasallen zu Contributionen und Kriegsschäden (§. 98)

V. Anwendung auf Teutschland

1.) Nach allgemeinen Grundsätzen (§. 99 — 100)

2.) Nach positiven Grundsätzen. (§. 101)

a.) Stellen, welche vom gleichen Beytrage Aller zu den Kriegslasten, (§. 102)

b.) Stellen, welche von Einquartierungen, Fouragierungen und wirklichen Entschädigungen sprechen (§. 103.)

c) Anträge auf Entschädigung von Seite kaiserlicher Majestät und einzelner beschädigter Stände (§. 104.)

3.) Nach der Observanz

a.) Moser's Behauptung (§. 105.)

c.) Widerlegung (106.)

4.) Fragen wegen Entschädigung occupirter und abzutretender Reichsländer (§. 107)

Zweytes Hauptstück.

Wie ist zu repartiren?

A.) Verbindung dieses Hauptstückes mit dem vorher gehenden (§. 108.)

B.) Vorläufige Bemerkungen in Rücksicht

I. Der Privilegirten
II. der Kammergüter
III. Der Behandlung geistlicher Corporationen u. s. w.

} (§. 109)

IV. Keine Privilegien, keine Begünstigungen haben Statt. (§. 110.)

V. Frohe Annäherung an diese Grundsätze von Seite teutscher Fürsten und der Privilegirten. (§. 111.)

C.) Scheinbare Leichtigkeit der Repartition (112 — 113.)

D.) Schwierigkeiten (§. 114.)

E.) Grundsätze bey Erhebung der Steuern

I. im allgemeinen nach Smith und Büsch (§. 115.)

II. ins besondere

1.) Auflagen, welche den Vermögensstock nicht angreifen.

a.) Auflagen auf bestimmte Einkünfte

α.) Grundrenten (§. 116.)

β.) Hausrenten (§. 117.)

γ.) Kapitalrenten (§. 118.)

δ.) Gewerbsrenten (§. 119.)

ε.) Arbeitslohn (§. 121.)

b.) Auflagen auf alle und jede Einkünften ohne Unterschied

α.) Kopfsteuer (§. 121.)

β.) Auflagen auf Consumtibilien (§. 122 — 124.)

c. Auflagen, welche den Vermögensstock selbst angreifen

α.) Veraüßerungen
β.) Erbschaftssteuer } (§. 125.)

III. Lehre der Physiokraten.

1.) Darstellung derselben (§. 126.)
2.) Widerlegung (§. 127.)

IV. Vorschläge der Wirtemberger und anderer Schriftsteller

1.) Majer's (§. 128.)
2.) Danz's (§. 129.)
3.) An meine Mitbürger u. s. w. (§. 130)
4.) Steeb's (§. 131.)
5.) Materialien u. s. w. (§. 132.)
6.) Auch ein Wort u. s. w. (§. 133.)
7.) Von Vertheilung des Beytrags (§. 134)
8.) Ploucquet's (§. 135.)
9.) Ueber die Umlegung u. s. w. (§. 136.)
10.) Staatswirthschaftliche Betrachtungen (§. 137.)

11.) Gmelin's (§ 138.)

12.) Vischer's (§. 139.)

13.) Unvorgreifliche Gedanken u. s. w. (§. 140 — 141.)

14.) Entwicklung der Grundsätze. (§. 142)

15.) Noch ein Beytrag u. s. w.

16.) Deduction des Besteurungsrechtes u. s. w.

17.) Der patriotische Wirtemberger.

(§. 143.)

18.) Zusätze und Prüfung eines der wichtigsten Vorschläge (§. 144.)

19.) Aufstellung und Anwendung u. s. w. (§. 145 — 146.)

20.) Bodmann's (§. 147 — 148.)

21.) Zufällige Bemerkungen (§. 149.)

22.) Votum eines Kanzleyverwandten (§. 150 — 154.)

23.) Ueber die Beyziehung der Besoldungen (§. 155.)

24.) Etwas für und wider die außerordentliche Besteurung der piorum Corporum (§. 156 — 157.)

25.) Molitor von geschwinder und unschädlicher Tilgung der während des Krieges contrahirten Gemeinschulden (§ 158—160.)

V. Beurtheilung der bisher gemachten Vorschläge

1.) Des Vorschlages der Umlegung nach dem Rettungs-Princip und Lösegelde (§. 161.)

2.) nach dem ordinären Steuerfuße (§. 162)

3) Der von Nro. 14 aufgestellten Kopfsteuer (§. 163.)

4.) der Vermögenssteuer

a) im allgemeinen

α) auf das ertragbare (§. 164.) und

β) auch auf das nicht ertragbare Vermögen (§. 165.)

b.) ins besondere

α.) Immobilien (§. 166.)

β.) Weinberge (§. 167.)

γ.) Häuser (§. 168.)

δ.) Kapitalien (§. 169—170.)

ε.) Früchte und Zinsen (§. 171.)

ϛ.) Gerechtsame, bares Geld und Mobilien (§. 172.)

η.) Besoldungen (§. 173.)

5. Vermögens-Gradation (§. 174.)

6.) Accise (§. (175.)
7.) Gewerbssteuer
a.) im allgemeinen (§. 176.)
b) Justi's Vorschlag (177.)
c.) Widerlegung (§. 178.)
8.) Von den milden Stiftungen (§. 179.)
9.) Tilgung der Gemeinschulden (§. 180.)
10.) Nöthige Erinnerungen wegen der Geldes-Circulation (§. 181.)
11.) Friederich's II. Anstalten. (§. 182.)
12.) Vom veränderten Güterbesitze (§. 183.
13.) Verhältniß verschiedener zu dem Steuerstocke zu ziehender Güter gegen einander (184.)
14.) Ueber die Vermögens-Controle (§. 185.
15.) Uebersicht des Ganzen (§. 186.)
Schluß (§. 187.)

Anhang.

I. Recension von Hatzfeld's neuester Schrift über die Peräquation der Kriegsschäden.

II. Hochfürstliche Fuldaische Verordnung vom Jahre 1798.

III. Hochfürstliche Würzburgische Verordnung vom Jahre. 1705.

Ueber

die Repartition der Kriegsschäden.

Einleitung.

§. 1.

Die Lehre von Kriegsschäden empfiehlt sich nicht nur durch das besondere Interesse, welches sie durch den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich erhalten hat, sondern auch durch das allgemeine Interesse der Frage, welche bey jedem Kriege, den je eine Nation mit der andern führen wird, immer wieder zurück kehrt. Wer soll den durch den Krieg veranlaßten Schaden tragen? Muß ihn jeder, den derselbe trifft, als bloßen Zufall empfinden? oder

sind Gründe und Ursachen vorhanden, welche den Schaden wo nicht gänzlich von ihm abwälzen, doch gleichmäßig unter Andere vertheilen? Einzelne Personen, zahlreiche Familien, ganze Gemeinden, blühende Länder liegen mit ihrem Wohlstande danieder, und sind ein Opfer des Raubes und der Verwüstung geworden. Sollen alle diese trostlos und ohne alle andere Hoffnung gelassen werden, als die ihnen ihre Hände, das Mitleid der Menschen und der große Tröster die Zeit gibt? Haben sie kein Recht gegen den Staat, welchen sie als Mitglieder vertheidigten, und dessen gesammte Sache der Krieg war? Ein dunkles Gefühl der Billigkeit, welches selten triegt, spricht zu Gunsten dieser Unglücklichen: allein dieses Gefühl wurde von den Schriftstellern noch nicht bis zu der Stärke des Räsonnements erhoben, welches nicht bloß den vollen Anspruch auf Unterstützung, sondern auch die vollkommenste Ueberzeugung rechtlicher Entschädigung bewirket.

§. 2.

So groß auch das Interesse der Frage ist, so hatten wir bis jetzt nur noch wenige Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben. Die

älteren 1) schränken sich meistens, so wie Winkler's 2) klassische Abhandlung, auf das Verhältniß zwischen Pächter und Verpächter ein. Lauterbach, 3) Plattner, 4) und Heisler, 5) handeln den Gegenstand als eine Subsumtion des Rhodischen Ge-

---

1) M. s. u. a. Dav. Mevius rechtliches Bedenken über die Fragen, so da pflegen zu entstehen zwischen den Grundherren und Pensionarien. Nürnberg 1685, 4. — Considerationes iuridicae super sex diversis punctis, indeque resultantibus quaestionibus in causis proprietariorum & pensionariorum. — Nunc in gratiam advocatorum denuo revisae &c. opera & studio *Balth. Speckhun.* Halae 1676. 8.

2) K. Gottfried Winkler's rechtliche Abhandlung von den Kriegsschäden der Pächter und Miethleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden sey. Leipzig 1796. 8. vermehrte Ausgabe.

3) *Lauterbach* de aequitate & extensione Legis Rhodiae Vol. I. Diss. N. III.

4) *Plattner* Exercit. super usu legis Rhodiae de jactu in bello terrestri. Lipf. 1762.

5) Heisler's (Professors zu Halle) Gedanken über einige in dem Geschäfte der Gleichmachung der durch eine feindliche Invasion erlittenen Schäden festzusetzende Grundsätze. Im Schottischen Jur. Wochenbl. Th. II. S. 105. fgg. und nachher in seinen juris. Abhandl. Samml. II. Abs. I.

setzes ab. Leyser, 6) Struben, 7) Pütter 8) haben aus eben der Quelle einzelne Fälle entschieden. v. Berg's 9) Blicke, in seiner noch unvollendeten Abhandlung über Kriegsschäden und deren Erstattung vorzüglich in Rücksicht auf Teutschland, gehen etwas weiter, kommen aber am Ende doch wieder auf die Lehre vom Zufalle, und auf das traurige Resultat zurück, doß es keinen allgemeinen Grund gebe, dem Staate die Erstattung aller Kriegsschäden aufzulegen. v. Dalwigk 10) handelt bloß von

---

6) *Leyser* Vol. III. Spec. CLX. Med. 3.

7) Struben's rechtliche Bedenken Th. 1. Bed LXXXIV. Bed. XCII. Th III. Bed. XXI. Th. IV. CXLVIII.

8) Pütter's Rechtsfälle. B. II. Th. IV. Resp. CCXLI. S. 1079.

9) v. Berg in seinem teutschen Staatsmagazine I. B. II. Heft. N I. S. 177—211. Ueber Kriegsschäden und deren Erstattung vorzüglich in Rücksicht auf Teutschland. Die Fortsetzung II. B. II. Heft. n XVII. S. 297.—314. ist noch nicht geendet, und enthält jetzt noch als Ausnahmen die Fälle, wo einer durch Hinwegnahme seiner Grundstücke u. s. w. zur nöthigen Vertheidigung, Requisitionen, Fouragierungen und Einquartierungen der Reichsarmee u. s w. Schaden erlitten hat.

10) v. Dalwigk's juriſt. Aufsätze für gegenwärtige Zeit. Frankfurt in der Andräischen Buchhandlung 1796.

den durch die Märsche, Fouragierungen und Einquartierungen der Reichs-Armee erlittenen Prägravationen. Conring 11) Horn 12) und Bynkershoek 13) sprechen in ihren Schriften bloß im Vorbeygehen ohne gehörige Untersuchung dictatorisch über den Fall ab. Glafey 14) und Klock 15) gehen von richtigen Ideen aus, ohne dieselben gehörig zu verfolgen, und vollständig zu entwickeln. Keiner von diesen beyden so wie von den drey vorher gehenden schrieb ex professo über diesen Gegenstand. Die meisten Schriften wurden durch die im Herzogthume Würtenberg von den Franzosen aufgelegte Contribution veranlasset, und liefern wichtigen Stoff zum Nachdenken: allein sie setzen überhaupt

---

N. I. Etwas über die Repartition der Kriegsschäden. S. 1.—26.

11) *Conring* de finibus Imp. Germ. cap. XIX.

12) *Joh. Frid. Horn* de civitat. Lib. III. cap. IV. §. 12. Diese beyde läugnen sogar die Anwendung des Rhodischen Gesetzes in Staatssachen, bey Kriegsschäden.

13) *Bynkershoek* Quaest. Jur. publ. L. II. Cap. XV. p. 296.

14) Glafey Recht der Vernunft. S. 473.

15) *Klock* de contributionibus Cap. 17. n. 298.

die Grundsätze mehr als ausgemacht voraus, als daß sie sich in eine genaue und detaillirte Erörterung und Prüfung derselben einließen; auch sie gehen meistens vom Rhodischen Gesetze aus, und werden dasselbe auf den vorliegenden Fall der Contribution an, trennen sich aber wieder zum Theile in der Subsumtion, welches Vermögen eigentlich durch die Contribution gerettet worden, und demnach bey dem Ausschlage derselben zuzuziehen sey. Viele sind sogar in den Hauptgrundsätzen mit einander uneinig, so wohl, was die juristische Frage was, als die kammeralistische, wie zu repartiren sey, betrifft. Die kurze Uebersicht dieser Schriften wird in dem Anhange geliefert werden. Die weitläufigste Abhandlung, welche die meisten Fälle umfasset, und den Gegenstand von beyden Seiten betrachtet, liefert Bodmann. 16)

16) Franz Joseph Bodmann's (Hofrath und Prof zu Mainz) theoretisch-praktische Erörterung der Grundsätze, wonach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten, und zu peräquiren sind, nebst deren Anwendung auf den gegenwärtigen Krieg. Zum Gebrauche praktischer Amts- und Geschäftsleute entworfen. Frankfurt am Maine in der Andreäischen Buchhandlung. 1798. 8.

§. 3.

Stellet man nun die Grundsätze zusammen, welche in den einzelnen Schriften zur Entscheidung der Frage zerstreut vorkommen; so ergeben sich folgende Resultate. Die meisten gehen von dem Rhodischen Gesetze aus, und nehmen bloß da, wo dieses Gesetz eintrat, die Verbindlichkeit zum Schadenersatze an: alle andere Fälle setzen sie in die Kategorie vom Zufalle, welchen nur der Eigenthümer nach einer allgemeinen Rechtsregel zu leiden habe. Aber auch hier stößt man auf Rigoristen und Latitudinarier, welche letztere die allgemeine Billigkeit mit dem Rhodischen Gesetze in Fällen, die das Gesetz strenge genommen ausschließt, zu vereinigen suchen. Einige wollen nur vom Aquilischen Gesetze wissen, und dieses als die Basis bey Beurtheilung der Kriegsschäden ansehen. Andere legen die Absicht des Feindes, die Art und Weise der Requisition oder Contribution zum Grunde, und theilen, nachdem diese an einzelne Gemeinden, Städte, Corpora, Personen oder den ganzen Staat geschehen sey, die erlittenen Schäden aus. Dabey nehmen sie Theils zu wirklichen Beweisen, Theils zu Vermuthungen ihre Zuflucht. Wieder andere stellen den völkerrecht-

lichen Grundsatz des Kriegsgebrauches, der Kriegsräson als Basis ihrer Entscheidung auf. Alle Schäden, sagen sie, welche nach völkerrechtlichem Kriegsgebrauche auf Befehl der feindlichen oder freundlichen Generale zugefügt worden sind, müssen bald ausgeglichen, bald entschädiget werden. Noch Andere nehmen den Grundsatz an, daß, wer für Alle gelitten habe, auch von Allen müsse entschädiget werden; ein Grundsatz, welcher dem Rhodischen Gesetze abgeborgt, der wahren Entscheidung der Sache nahe, aber in seiner Anwendung selbst gegen das Rhodische Gesetz ist. In manchen Schriften stößt man auf Ideen, welche man als vorübergehende Blicke der Sonne bey trüben Wolken begierig aufhaschet, die sich aber, so wie man sie weiter verfolget, hinter den Wolken widersprechender und streitiger Grundsätze verlieren. Die Billigkeit rühret öfters die Saite der Wahrheit: allein sie wird übertönt, und verstummet.

§. 4.

Hierbey biethen sich uns zwey allgemeine Bemerkungen von selbst dar. Die eine bestehet darin, daß die Meisten ihren aufgestellten Grundsätzen nichts

weniger als treu bleiben, und in Anwendung auf einzelne Fälle sich öfters Abweichungen und Voraussetzungen erlauben, welche anderswo als aus ihren Grundsätzen müssen hergehohlt und bewiesen werden, und erst dann die Anwendung dieser Grundsätze selbst möglich machen. Mehrere Beyspiele davon werden unten noch vorkommen. Unter allen aber hat sich keiner größere Abweichungen, Inconsequenzen und willkürlichere Sätze zu Schulden kommen lassen, als **Bodmann**. Sein nur zu weitläufiges und gedehntes Werk zerfällt in fünf Abschnitte, wovon der zweyte den Begriff von Kriegsschäden und ihren mancherley Eintheilungen in Individual- Gemeinde- und Länderschäden, der dritte die allgemeinen Grundsätze, und der vierte die Anwendungen auf einzelne Fälle enthält. Die zwey übrigen beschäftigen sich mit dem kammeralistischen Theile. Jeder Kriegsschaden ist ihm im dritten Abschnitte ein Zufall, der den Eigenthümer trifft: nur ausnahmsweise ist der, den der Krieg weder für seine Person noch für seine Güter würde betroffen haben, auch nicht schuldig, den ihn treffenden Schaden zu tragen, und hat so weit ein Recht auf Vergütung. Die Anwendung wird hier sogleich auf

solche Personen gemacht, welche hätten auswandern können, aus Befehl des Staates aber oder zum Beßten desselben, oder eines Dritten geblieben sind. Im vierten Abschnitte, wo von der bloßen Anwendung die Rede seyn soll, wird vorher wieder ein allgemeiner Grundsatz vorausgeschickt, welcher mit dem ersten in vollkommener Disharmonie stehet. Hier heißet es: Alle Schäden, welche nach völkerrechtlichem Kriegsbrauche auf Ordre des freund- oder feindlichen Befehlshabers ohne besondere Vergewaltigung, Muthwillen Einzelner, oder streifender Parteyen, über Gemeinden, Districte, Aemter und Einzelne ergangen sind, verdienen bald eine Ausgleichung bald eine wahre Entschädigung. Die Ursache und der Grund von beyden Sätzen wird nicht angegeben; sondern beyde werden so wie die nachfolgenden gewisser Maßen als Axiomen oder Lemmen vorausgesetzet. In der Anwendung und insonderheit bey der Lehre von Contributionen und Requisitionen kommt er hingegen auf die Theorie der Absicht des Feindes, an wen eigentlich die Contributionen und Requisitionen desselben gerichtet seyen, zurück, und will bloß einen politischen, aber keinen rechtlichen Grund finden,

warum beyde bey Gemeinden, aber nicht bey Individuen auf das ganze Land zu vertheilen seyen. Bey dem Verhältnisse zwischen Pächter und Verpächter in Rücksicht auf die Requisitionen springet er von seinen bisher aufgestellten Grundsätzen wieder ab, und will, daß auch jener von diesen in dem Verhältnisse wie ein Drittel zu zwey Drittel Theil trage; denn es sey der Grundsatz: daß im Kriege jeder proportionirlich an dem Unglücke und Schaden — eben so wie im Ruh- und Wohlstande an dem Länder- Gemeindsglücke und Vortheile Theil nehme. Dieser so wahre und richtige Grundsatz, welcher der ganzen Lehre ein anderes Ansehen gegeben hätte, und so viele Fälle umfasset, wird aber nicht weiter verfolget, sondern in den folgenden Fällen bald von diesen, bald von jenen der oben angeführten Grundsätze Gebrauch gemacht. Plünderungen müssen von dem, welchen sie betreffen, getragen werden, sie seyen nun auf Befehl des feindlichen Befehlshabers nach Kriegsgebrauch (!) oder bloß von einzelnen Horden eigenmächtig geschehen. Bey dem Schaden durch Zernichtung und Zerstörung des Eigenthumes folget der Verfasser seiner Eintheilung in Land- Gemeinde- und Privatschäden,

wovon die zweyten eben so wie bey Contributionen in die ersten müssen umgeschaffen werden, und er stellet als Ausnahme die Fälle unter dem Rhodischen Gesetze auf, begehet aber dabey den offenbaren Widerspruch, da er S. 247. behauptet, daß in dem Falle, wenn Cajus Haus vom Feinde zum Lazarethe gemacht, Mevius Haus, weil es im Kanonenschusse liege, demolirt, Sempronius Haus, weil es der Schanze hinderlich ist, abgebrochen wird, Titius Aecker zu Batterien, Fleschen und Wolfsgruben angelegt würden u. s. w. keine Entschädigung Statt habe, weil hierauf das Rhodische Gesetz nicht passe, das Eigenthum der Uebrigen nicht durch die Hingabe dieser Grundstücke, sondern nur deßwegen wäre geschont worden, weil die übrigen Haüser und Aecker die zu der Absicht des Feindes gehörigen Eigenschaften nicht gehabt hätten; und gleich darauf den Satz aufstellt, daß, was aus Kriegsräson vom Feinde oder Freunde an dem Eigenthume der Einzelnen oder ganzer Gemeinden zu Grunde gerichtet wird, denselben müsse vergütet werden. Freylich suchet er diesem Widerspruche wieder dadurch zu begegnen, daß er die Anstalten zur Vertheidigung als Sache Aller mit Recht ansieht: allein bey allen dem

begreifen Kriegsräson und dergleichen Schäden nach geschehener Occupation des Feindes mehr Fälle in sich, als worauf der so eben angeführte Satz passet, anderer Sachen nicht zu gedenken, wohin auch die sonderbare Behauptung gehöret, vom Feinde hinweggenommene und nicht requirirte Geißel müßten den erlittenen Schaden als Zufall tragen, weil der Staat nicht darum begrüßet worden, und weder ex re noch ex contractu zu haften habe.

§. 5.

Die zweyte Bemerkung ist, daß die Vorfrage, aus welchen Quellen die Materien über die Kriegsschäden, ob aus dem allgemeinen Staats- oder dem positiven Privat-Rechte zu entscheiden sey, noch keinesweges ausgemacht ist, und daß beynahe alle Schriftsteller ohne das geringste Bedenken diese Frage umschiffet, und ihre Entscheidungsgründe aus dem Privat-Rechte entnommen haben. Die Erscheinung wird desto auffallender, je natürlicher die Frage selbst ist, da der Krieg von dem ganzen Staate und nicht von dem einzelnen Individuum geführet wird, und dadurch der Gedanke leicht hätte entstehen können, ob nicht aus diesem Verhältnisse wech-

selseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Ganzen zum Einzelnen, und des Einzelnen zum Ganzen entstehen, und die Frage also ein wahrer staatsrechtlicher Gegenstand sey. In Rücksicht der älteren Schriftsteller läßt sich diese Erscheinung bloß daraus erklären, daß das allgemeine Staats- und Völkerrecht noch nicht diejenige Bearbeitung und Ausbildung erhalten hatte, welche dasselbe zu unsern Zeiten empfing. Bey den Neueren ist es aber ein neuer Beweis, wie viel die Vorliebe für das Römische Recht und das darin enthaltene Rhodische Gesetz noch immer gewirket, und welchen Einfluß sie auf Fragen des allgemeinen Staatsrechtes, welche ehemals den sichtbaren Zuschnitt des römischen Rechtes trugen, sogar noch in unsern Zeiten gehabt hat. v. Berg war der einzige, der als Staatsrechtslehrer unter den übrigen Schriftstellern die Sache, vermuthlich durch Glafey und Klock veranlaßt, ahndete, die Frage selbst aufwarf, allein ohne tiefes Eindringen in die Natur des Staates und des Krieges einige Gründe, welche daraus konnten entnommen werden, mehr als Einwürfe behandelte, und sich am Ende für die verneinende Meinung erklärte. Da der Krieg eine Sache des ganzen Staat-

es ist; so müssen auch die Verhältnisse, welche aus den den Folgen desselben entstehen, nothwendig aus dem Grundsatze des allgemeinen Staatsrechtes beurtheilt und entschieden werden, und es kann uns nicht erlaubt seyn, zu irgend einer anderen Quelle unsere Zuflucht zu nehmen, ehe vollkommen bewiesen und dargethan ist, daß uns dieses gänzlich verlasse. Lasset uns also sehen, wie weit uns dieses Gründe zur Entscheidung des Gegenstandes an die Hand gebe.

§. 6.

Um aber den Gegenstand in seiner ganzen Allgemeinheit und nach allen Seiten seiner Ausdehnung zu betrachten, müssen wir vor allen die Fragen, worauf es bey dieser Untersuchung ankommt, mit der genauesten Bestimmtheit festsetzen, und den Gang im Allgemeinen vorzeichnen, welchen wir, um zu dem ausgesteckten Ziele zu gelangen, in der Folge der Abhandlung einschlagen werden. Die ganze Lehre von den Kriegsschäden zerfällt bloß in zwey Fragen: Erstens was ist zu repartiren? und zweytens wie ist zu repartiren? Nach gemeinem hergebrachten oder nach einem

ganz neuen und verbesserten Steuerfuße? Unter Repartition wird aber nicht eine Unterstützung, welche der Staat dem durch andere Unglücksfälle Beschädigten schuldig ist, noch eine Entschädigung, welche dem Beschädigten den erlittenen Schaden vollkommen ersetzet, sondern diejenige Handlung verstanden, wo ein von einem Individuum, einer Gemeinde, oder auch dem ganzen Lande zugefügter Schaden unter die einzelnen Mitglieder des Staates verhältnißmäßig verglichen und ausgetheilt wird. Die Frage, was ist zu repartiren? hat also keinen anderen Sinn, als den: Gibt es Gründe, daß alle von dem Feinde oder Freunde durch den Krieg zugefügte Schäden unter alle Mitglieder des Staates zu vertheilen seyen? oder haben nur einige derselben die Eigenschaften an sich, weßwegen sie vor anderen müssen vertheilet werden? Die erste Frage nenne ich die juristische, weil hier bloß allein von Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist; die zweyte aber, welche die Art und Weise der Vertheilung abhandelt, die kammeralistische. Denn wenn auch gleich durch einen unrichtigen Steuerfuß die Rechte der einzelnen Bürger verletzet werden; so kommt es dabey doch mehr auf richtige Finanz-

als auf tiefe juristische Kenntnisse an. In Betreff des ersten Grundsatzes der Frage: was zu repartiren sey? müssen wir vor allen Dingen die Grundsätze betrachten, auf welchen die Entscheidung der Frage beruhet, und dabey wollen wir die verschiedenen aufgestellten Grundsätze kritisch durchgehen, hierauf die Grundsätze, welche uns am richtigsten zu seyn scheinen, gegen die Einwürfe, welche man ihnen entgegen setzen könnte, vertheidigen, und dann mit ihrer Anwendung den Schluß machen. Der kammeralistische Theil wird sich hauptsächlich mit der Frage beschäftigen: ob die gesammten Schäden, wie jede andere öffentliche Last, zu vertheilen seyen? oder ob in der Natur dieser Vertheilung ein Grund liege, von diesen Grundsätzen abzugehen? und, wenn die Antwort verneinend auf diese Frage ausfällt, ob es bey dem alten Steuerfuße zu lassen, oder ein neuer, und welcher dafür einzuführen sey? Eine Frage, welche uns in ein weites Feld, in das Feld der Steuerberichtigung, und am Ende auf das Bekenntniß führet, daß der alte Steuerfuß schlecht oder gut, und demnach zu verwerfen oder beyzubehalten sey. Bey dieser Frage

kommen wir auf die Theorie der Auflagen und Steuern zurück, wobey wir die in diesem besonderen Falle gemachten Vorschläge der Würtenberger Schriftsteller prüfen müssen.

Erstes Hauptstück.

Was ist zu repartiren?

Erster Abschnitt.

Prüfung der bisher aufgestellten Grundsätze.

§. 7.

Die von den Schriftstellern zur Beurtheilung der Materie von den Kriegsschäden bisher aufgestellten Grundsätze waren, wie wir in der Einleitung gesehen haben, a) die Lehre vom Zufalle, b) das Aquilische Gesetz, c) das Rhodische Gesetz, d) die Absicht des Feindes, e) die Kriegsräson, f) der Grundsatz der allgemeinen Billigkeit, daß, wer für Alle gelitten habe, auch von Allen müsse entschädiget werden. Wenn auch mehrere dieser Grundsätze von vielen Schriftstellern zusammen genommen werden; so müssen wir sie doch zu mehrerer Deutlichkeit von einander trennen, und unsere Absicht kann desto eher erreichet werden, wenn wir

uns vielmehr auf die einzelnen Cohorten unserer Gegner, als auf ihre ganze Armee werfen. Alle die hier aufgeführten Gründe scheinen mir bey der Lehre von Kriegsschäden ganz unbefriedigend: — wie fern die von mir unten aufgestellten befriedigender seyen, darüber mag der Leser urtheilen.

§. 8.

Lehre vom Zufalle.

Fast alle Schriftsteller, die ausgenommen, welche den letzten Grundsatz aufstellen, nehmen die Lehre vom Zufalle Theils ausdrücklich Theils stillschweigend als allgemeine Regel an; denn überall, wo das Rhodische Gesetz, die Kriegsräson und die Absicht des Feindes keine Ausnahme machet, ist ihnen jeder Schaden, welchen der Krieg veranlasset, ein Zufall. Die Hauptfrage, von welcher wir hier ausgehen müssen, ist also die: Ist, und wie weit ist der Kriegsschaden ein wahrer Zufall? Und, sollte er auch ein Zufall seyn, gibt es keine Gründe, daß diesen Zufall nicht der, welchen er betrifft, sondern ein Anderer tragen, oder vielmehr daß ein Anderer den durch Zufall Beschädigten schadlos halt-

en müsse? Allein Kriegsschäden sind keine bloße Zufälle: sie sind die nothwendigen Folgen des Krieges; und da der Krieg die Sache Aller ist, so müssen auch seine Folgen, so wie die Last des Krieges, von allen und jeden Mitgliedern des Staates getragen werden. Die Kriegsschäden hangen nicht von einem Ereignisse ab, das schlechterdings nicht vorher gesehen und vermieden werden konnte: sie fließen aus einem Facto des Staates, dem Kriege, er mag nun vertheidigungs- oder angriffsweise geführt, der Schaden mag nun von dem Feinde oder dem Freunde zugefügt worden seyn, und die Kriegsschäden sind höchstens in so weit Zufälle, daß sie diese und keine andere Gegend, diese oder jene Person betroffen haben, nachdem der Schauplatz des Krieges in diesen oder jenen Bezirk sich hinzog; sie können aber in Rücksicht auf ihre Existenz, da sie von einem Facto herstammen, und bloß die nothwendigen Folgen desselben sind, als keine Zufälle angesehen werden. So lange also die Frage nicht untersuchet ist, wie weit der Staat wegen dieses Facti für die Folgen desselben einstehen müsse, ob nicht schon in dem Staatsverbande Grün-

de zur Entschädigung der Beschädigten liegen; so ist der Satz, Kriegsschäden sind bloße Zufälle, eine wahre petitio principii.

Diese vorläufige Bemerkung — mag hier genügen, indem wir unten bey Aufstellung der Grundsätze auf diese Lehre wieder zurück kommen, und alle die Zweifel, die noch übrig bleiben möchten, vollkommen lösen müssen.

§. 9.

Das Aquilische Gesetz.

Einige erklären das Aquilische Gesetz als die oberste Entscheidungsquelle bey der Materie von Kriegsschäden, und richten darnach mit unerbittlicher Strenge. Wo die Andern noch so manche Ausnahme zulassen, und ihre Zufälligkeits-Theorie modificiren und mildern, bleiben diese fest bey ihrer Regel stehen, und schneiden mit kalter Härte alle und jede Ausnahmen ab. Das Aquilische Gesetz hat den Ersatz des widerrechtlich zugefügten Schadens zum Gegenstande; Vorsatz, Versehen, auch das geringste Versehen kommt hier mit in Rech-

nung, und gibt nach dem Gesetze einen hinlänglichen Grund zur Entschädigung. Zufällig veranlaßter Schaden, Schaden, welchen ich zufüge, da ich mich meines Rechtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen bediene, kann keine Klage begründen. Einen der letzten Fälle enthält das unten im Original-Texte angeführte Gesetz 17). Ich reiße das Haus meines Nachbars nieder, damit das Feuer mein Haus nicht ergreife. Ich handelte aus gerechter Furcht, das Feuer mag dahin kommen, oder schon vorher ausgelöscht seyn: gegen mich hat die Aquilische Klage nicht Statt. — Kriegsschäden sind Zufälle, sagen die Aquilianer: Zufälle begründen

17) L. 47. §. 1. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.) Quod dicitur *damnum iniuria datum Aquilia persequi*, sic erit accipiendum, ut videatur damnum iniuria datum, quod cum damno iniuriam attulerit: nisi magna vi cogente fuerit factum. Ut Celsus scribit circa eum, qui incendii arcendi gratia vicinas aedes intercidit: nam hic scribit cessare legis Aquiliae actionem: justo enim metu ductus, ne ad se ignis perveniret, vicinas aedes intercidit: & sive pervenit ignis, sive ante exstinctus est, existimat, legis Aquiliae actionem cessare. Man vergleiche indessen L. 7. §. 4. Quod vi aut clam und *Gerhard Noodt* ad Legem Aquiliam cap. 19.

keine Entschädigungsklage. Reißet der Staat dein Haus nieder, um sich gegen den Angriff des Feindes zu vertheidigen; bedienet er sich deiner Grundstücke zur Aufwerfung einer Schanze, und läßt er seine Armeen auf deinen Feldern lagern; so hast du keine Klage. Er that es aus gerechter Furcht; er that es, daß die Flamme des Krieges nicht in sein Inneres greife; er that es zu seiner Vertheidigung: du littest Schaden, da er sich seines Rechtes rechtmäßig bediente; du mußt also mit leeren Händen ausgehen. — Die Vertheidiger dieser Meinung setzen hier gerade das Gegentheil von dem fest, was die Andern als den rechtmäßigen Grund der Entschädigung aufstellen. Was zur Vertheidigung vom Staate rechtmäßig unternommen worden, und wodurch einem ein Schaden zugegangen ist; das ist nach diesen ein Grund der Entschädigung. Einige dehnen dieß sogar auf die vom Feinde nach Kriegsräson zugefügten Schäden aus; die Aquilianer setzen gerade in der Rechtmäßigkeit der Handlung den Ungrund der Entschädigung 18). Allein es treffen sie ebenfalls die vor-

---

18) G. L. *Boehmer* de obligatione locatoris ob impeditum rei locatae usum. cap. II. §. 38. p. 316.

hin gegen die Theorie des Zufalls aufgestellten Einwürfe. Sie können keinesweges dem Vorwurfe entgehen, daß sie aus dem Privat-Rechte eine Sache entscheiden, welche doch aus dem Staatsrechte entschieden werden sollte, — daß sie einen einzelnen im Römischen Rechte enthaltenen Fall da anwenden, wo er gar nicht hinpasset. Es ist hier nicht vom Schadenersatze nach dem Aquilischen Gesetze, — es ist von Vertheilung einer gemeinschaftlichen Last die Rede; und die Folgen einer Handlung, welche ein Einzelner unternahm, müssen nach ganz anderen Grundsätzen, als die Folgen einer gemeinschaftlichen Handlung beurtheilet und entschieden werden.

§. 10.

Das Rhodische Gesetz.

Im mittelländischen Meere, südwestlich gegen Asien, erhebet sich eine Insel, berühmt durch ihren Kolossus, ihre Beredsamkeit, Künste, Seewesen und Handlung, aber noch berühmter durch das Rhodische Gesetz, welches von ihr den Nam-

In Elect. Jur. Civ. T. II. Exerc. X. *Christ. Ludov. Scheidii* comment. de ratione belli, §. 26. sqq.

en hatte, die Streitigkeiten des Seewesens entschied, und als Denkmal ihrer Weisheit in das Gesetzbuch jeder zur See handelnden Nation des Alterthums überging, zum Zeichen, wie weise Gesetze die willkürliche Huldigung auch von denen erlangen, welche ganz außer dem Bezirke ihrer Verbindlichkeit liegen. Eine der vorzüglichsten Entscheidungen dieses Gesetzes war der Fall vom Seewurfe, der gewöhnlich unter dem allgemeinen Namen des Rhodischen Gesetzes bekannt, und in dem zweyten Titel des vierzehnten Buches der Pandekten enthalten ist. 19) Wenn bey stürmischer See zur Rettung des Schiffes Waare über Bord geworfen wurden; so sollten die Waare, welche zur Rettung der Uebrigen aufgeopfert wären, von den Andern durch gemeinschaftlichen Beytrag ersetzet werden. Die Rechtsgelehrten bedienten sich fast durchgehends 20) der

---

19) L. 1. D. ad Leg. Rhod. de Iactu. Lege Rhodia cavetur, ut si levandae navis gratia, jactus mercium factus est, omnium contributione sanciatur, quod pro omnibue datum est.

20) *Schilter* Exercit. ad pand. 27. §. 29. ist gegentheiliger Meinung, und glaubt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gesetzgebers könne das Rhodische Gesetz auf keinen andern Fall ausgedehnt werden, wie

extensiven Auslegung, schränkten sich nicht auf den einzigen Fall des Seewurfes ein, sondern dehnten das Gesetz auf alle und jede Fälle aus, wo der Satz eintrat, daß einer sein Eigenthum zur Rettung der Güter der übrigen als Opfer dahin gab. 21) Schon Servius, Ofilius Labeo, und mit ihnen Paulus 22) wandten das Rhodische Gesetz auf den Fall an, wo jemand ein von den Seeraübern weggenommenes Schiff mit seinem Gelde los kaufet; und der Fall, wo bey ausgebrochenem Brande das Haus eines Dritten zur Hemmung des Feuers niedergerissen wurde: und ähnliche Fälle wurden von den

---

wohl ohne allen Grund, da ihm die versio in rem als allgemeiner Satz des Naturrechtes zu Grunde lieget, und bey Identität der Fälle gleiche Disposition der Gesetze eintritt.

21) *Lauterbach* l. c. §. 8. *Voet* ad leg. Rhod. §. 3. sqq. *Brunnemann* ad L. 1. D. h. t. *Boehmer* in Diss. de discrim. temp. marin. Cap. §. 27. in Exercit. T. III. Exercit. 49. Cap. 2. § 27. *Berger* Oecon. Jur. L. 3. t. 14. n. 9. m. 862.

22) L. 2. §. 3. ad Leg. Rhod. si navis a piratis redemta sit, Servius, Ofilius, Labeo, omnes conferre debere aiunt. Quod vero praedones abstulerint, eum perdere, cuius fuerint.

Neueren nach diesen Grundsätzen entschieden. 23) Einer der vorzüglichsten Fälle worauf man dieses Gesetz angewendet hat, sind die Kriegsschäden. So oft der durch den Krieg zugefügte Schaden von der Art war, daß durch denselben das Eigenthum Anderer gerettet wurde; so ist er nach dem Rhodischen Gesetze zu repartiren: so oft hingegen der Schaden von der Art nicht war, so fällt auch aller und jeder Grund zur verhältnißmäßigen Entschädigung weg.

§. 11.

So klar und deutlich auch der hier angegebene Grundsatz zu seyn scheinet, so sehr ist in der Anwendung desselben gefehlt worden. Die Schriftsteller sind in Rücksicht der Subsumtion des Rhodischen Gesetzes auf die Kriegsschäden mit sich selbst uneinig, und Mancher ziehet mehrere Kriegsschäden unter die Kategorie des Rhodischen Gesetzes, wo ein Anderer wenigere aufzählet. So hat Leyser 24)

---

23) Gail. Lib. II. Obs. 22. n. 4. sqq. Dieser Fall wird jedoch nur unter großen Beschränkungen von Einigen zugelassen Bey Feuer-Assecurationen ist der Satz außer Zweifel.

24) *Leyser* Med. ad Pand. Vol. III. Spec. CLX. Med. 3.

den Fall, wo die Schiffer, welche im J. 1713 die Russischen Truppen aus Pommern nach Liefland übersetzten, und daselbst von den Russen wieder ihr gemachtes Versprechen aufgehalten wurden, auch hierher gerechnet, und den Ersatz des ihnen durch Aufhalten zugegangenen Schadens aus dem Rhodischen Gesetze hergeleitet. Struben 25) rechnet den Fall, wo Titius Haus zu einem Lazarethe von dem Feinde bestimmet wurde, ebenfalls unter das Rhodische Gesetz, und gibt dem Eigenthümer die Regreß-Klage an alle die übrigen Mitglieder der Stadtgemeinde. Bodmann 26) läugnet ihm geradezu die Anwendung des Rhodischen Gesetzes auf diesen Fall ab, und saget, nicht durch die Verwendung des Titiusischen Hauses zu einem Lazarethe seyen die übrigen Häuserbesitzer, sondern dadurch, daß dieses Haus gerade die erforderlichen Eigenschaften zu einem Lazarethe hatte, von dieser Last befreyet worden; es sey hier keine gemeinschaftliche Last, sondern ein bloßer Zufall, die Eigenschaft der Sache zu dem bestimmten Gebrauche der Feinde vorhanden; man könne nicht sagen, daß etwas zum Besten der anderen hin-

25) Recht. Bed. Th. 3. Bed 31.
26) A. a. O. Ansch. IV. J. 58. S. 247. n. a.

gegeben worden sey; die übrigen Häuser wären wegen ihrer Untauglichkeit doch nicht zum Lazarethe verwendet worden; es falle also hier das Rhodische Gesetz offenbar weg. Gmelin 27), der eifrige Vertheidiger des Rhodischen Gesetzes, will den Schaden, wenn die feindlichen Truppen Lager auf dem Felde geschlagen, Verschanzungen gemacht, und dadurch die Felder verwüstet, und die Ernte vernichtet hätten, so wie die geleisteten Fuhren und Lieferungen in den allgemeinen Landschaden eingerechnet wissen.

Bodmann 28) will aus den angeführten Gründen, wenn der Feind die Aecker des Titius zur Schanze verwendet, das Haus des Sempronius demoliret habe u. s. w. keine Entschädigung einraümen, obgleich er sich nachher, wo er dem Rhodischen Gesetze untreu wird, in diesem Puncte widerspricht. Lauterbach 29) schließet den Verlust der Wagen und des Viehes bey Leistung requirirter

---

27) Was ist bey Vertheilung der französichen Brandschatzung und anderer Kriegsschäden den Rechten und der Klugheit gemäß? § 9. S. 15.

28) A. a. O. S. 247.

29) l, c. nro. 33.

Fuhren von der Qualification zu dem Rhodischen Gesetze aus. Ziehet man aus Leyser's Falle auf den gegenwärtigen einen analogen Schluß; so mußte dieser Schaden eben so, wie der durch das widerrechtliche Aufhalten der Schiffer erlittene Schaden vergütet werden.

Diese Beyspiele könnten leicht mit mehreren gehäufet werden, sie mögen aber zur Bestätigung unserer Behauptung genügen, den Fall nicht zu gedenken, wo Andere, z. B. Brunnemann 30) die Worte des Gesetzes, pro quibus datum est, in einem zu weiten Sinne nehmen, und jeden, der für die Uebrigen litt, ohne Rücksicht, ob durch Hingabe seines Eigenthumes das Eigenthum der Uebrigen gerettet worden sey, entschädiget wissen wollen.

§. 12.

Sie sind aber auch nichts weniger als überall dem Gesetze getreu, welches sie zur Grundlage ihrer Entscheidungen aufstellen, sondern finden sich öfters genöthiget, andere Gründe und Vorausset-

30) in comment. ad Digest. h. t.

ungen zur Qualification eines Kriegsschadens zu dem Falle des Rhodischen Gesetzes anzunehmen, oder sogar oft mit ausdrücklicher Verlassung dieser Quelle aus ganz anderen Gründen ihre Entscheidung herzuhohlen. So setzet Struben 31) bey dem angeführten Falle offenbar den Grundsatz voraus, daß die Lazarethlast eine allgemeine Last gewesen sey, und nur unter dieser Voraussetzung konnte er die Anwendung des Rhodischen Gesetzes machen. Der Grund dieser Voraussetzung mußte aber aus der Absicht des Feindes, aus der Natur der Last, folglich aus ganz anderen Gründen beurtheilt werden. Muß man nicht bey Leyser's Falle zu willkürlichen Voraussetzungen und anderen Grundsätzen seine Zuflucht nehmen? Durch das Abfahren wurde zwar das dem Lande durch Verzögerung von den Russen bevorstehende Verderben abgewendet: allein sollte sich dieß auch von dem Aufhalten mit eben dem Grunde behaupten lassen? Sollte das bevorstehende Verderben, welches durch die Abführung vermieden wurde, auch durch das längere Aufhalten der Schiffer von den Russen vermieden worden seyn, und aus diesem Aufhalten,

31) A. a O. Th. III. Bed. 21.

dessen Schaden nur eingeklagt war, für das ganze Land irgend ein Nutzen entsprungen seyn? Und muß man dabey nicht noch einen anderen Grundsatz zu Hülfe nehmen, welcher leicht auf mehrere Fälle könnte ausgedehnt werden, den Grundsatz, daß, wenn ich in einem Geschäfte, welches ich für einen Anderen übernahm, wegen dieses Geschäftes Schaden erlitten habe, ich von dem Anderen müsse entschädiget werden; daß, wenn die Schiffer die Abführung nicht über sich genommen hätten, sie auch keinesweges aufgehalten, und dadurch in Schaden versetzet worden seyen? Gmelin 32) gibt ausdrücklich den vom Rhodischen Gesetze unterschiedenen Grund an, weil bey jener Voraussetzung der Feind sich berechtiget glaubte, im ganzen Lande Lager aufzuschlagen, u. d. g. diese Forderung also an das ganze Land gemacht, und nur zufälliger Weise den dazu bestimmten Ort gewählet habe, ohne an diesen damit einen besonderen Anspruch machen zu wollen. Nach gleichen Grundsätzen sey auch derjenige Schaden zu beurtheilen, welchen einzelne Gegenden durch die daselbst zwischen den

32) A. a. O. §. 9. S. 15.—16.

feindlichen Heeren vorgefallenen Treffen und Scharmützel erlitten haben. Der gleiche Fall sey es mit den zu leistenden Lieferungen, wenn der Feind das ganze Land in seiner Gewalt gehabt habe; denn wo er nur einzelne Orte inne gehabt habe, da habe er auch die Forderung nicht an das ganze Land machen können. Der Schaden durch Aufschlagen von Lagern, Lieferungen und Fuhren von und für Reichstruppen sey nicht auf Einzelne umzulegen, sondern gleich anderen Reichs- und Kriegsanlagen in die Steuer zu nehmen, und die durch Excesse derselben verursachten Schäden seyen als Zufälle zu betrachten. Wie **Bodmann** vom Rhodischen Gesetze gleich einige §§. nachher 33) abweichet, und auf die Kriegsräson wieder zurück springet, haben wir bereits oben gesehen. Bey Contributionen und Requisitionen tritt hauptsächlich der Fall ein, wo nicht zuerst auf das Rhodische Gesetz, sondern darauf Rücksicht genommen wird, an wen die Requisition gemacht, und wem die Contribution auferlegt worden sey. Und bey dieser Voraussetzung hat dann erst das Rhodische

---

33) A. a. O. Abschn. IV. §. 67—68. S. 261—64. §. 69. S. 562.

Gesetz Statt, wenn Einer das gab, was von ihnen Allen gefordert wurde.

§. 13.

Der wirkliche Beweis, daß bey Kriegsschäden durch Hingabe seines Eigenthumes den Uebrigen ein wirklicher Nutzen zugegangen sey, ist in vielen Fällen auch nicht so leicht hergestellt, als wie man bey dem ersten Anblicke vielleicht glauben möchte, und es stehen bey einzelnen Fällen oft eben so viele Gründe wider als für diese Vermuthung. Was wäre die Folge gewesen, wenn die Schiffer nicht abgefahren, oder einen andern Fall zu setzen, wenn die requirirten Fuhren nicht wären geleistet worden? Gewaltsame Hinwegnahme der Schiffe und der Fuhren, eingelegter Zwang von Seite des Feindes gegen die Besitzer. Kann man nun bey einem solchen Falle sagen, daß durch eine solche Handlung, als das Abfahren der Schiffer, die Leistung der Fuhren ist, das allgemeine Beste befördert, ein dem Staate gemeinsam drohendes Uebel wäre abgewendet worden? Der Verfasser

der Schrift 34): Votum eines Kanzleyverwandten über die Contributionsanlage machet hierbey die richtige Bemerkung: „Es scheinet daß wir nicht bloß auf die Folgen sehen müssen, die entstanden wären, wenn wir die Contribution verweigert hätten. Allerdings wären Unordnungen entstanden, oder zu befürchten gewesen; denn der Feind hätte nun seine Forderungen nicht erst lange berechnet und repartirt, sondern selbst genommen, wo er etwas gefunden hätte. Diesem Uebel sind wir zuvor gekommen wie ein Schuldner der ihm nachtheiligen Execution, der Selbstpfändung seines Glaubigers ꝛc. ꝛc. zuvorkommt, wenn er gutwillig bezahlet. Allein warum forderte der Feind etwas an uns? — Nicht deßwegen, damit er nicht plündere, und unser Eigenthum nicht zerstöre, sondern darum, weil wir vorher feindlich gegen ihn gehandelt hatten: dafür strafet er uns, und er hat das Recht, uns zu strafen, und eine Entschädigung von uns zu verlangen. Daß er die Plünderungen und andere noch größere Beschädig-

34) Votum eines Kanzleyverwandten über die Contributions-Umlage. Stuttg. bey Joh. Bened. Metzler 1796, §. 4. n. 1. S. 5.—6.

ungen unterläßt, das war nicht der Grund zu den Forderungen, welche man an uns gemacht hat, sondern es ist diese Unterlassung bloß eine Folge unserer Einwilligung in jene Forderungen. — Dürften wir daher die Contribution nicht nach der Natur einer jeden anderen Staatsausgabe beurtheilen, ohne auf die dadurch bewirkte Befreyung von Plünderung und anderen Drangsalen Rücksicht — oder die einzige Rücksicht zu nehmen?"

§. 14.

Der Fehler der Subsumtion einzelner Fälle unter das Rhodische Gesetz ließ sich zwar leicht berichtigen, und die zu freygebige Ausdehnung der Rechtsgelehrten auf die qualificirten Fälle beschränken. Allein einer noch größeren Schwierigkeit ist bey dem Falle die Frage unterworfen: was eigentlich durch Hingabe des Eigenthumes gerettet wurde? Die Würtenberger Schriftsteller haben die Schwierigkeit dieser Frage wohl empfunden, und sich daher in verschiedene Meinungen getheilt. Mayer 35) schließet Grund und Boden und den

35) Ueber das Princip der französischen Brandschatzungs-Repartition. Im August 1796. Tübingen bey Ludwig Friedr. Fues S. 11.

Hauptstuhl der Kapitalien von der Incatastrirung aus, weil der Grund und Boden weder weggetragen, noch vernichtet werden könne, und auf diesen die Kapitalsummen versichert seyen. Danz 36) will auch diese mit eingerechnet wissen, weil sie bey Vernichtung der übrigen Dinge, keinen Werth hätten, und nicht alle Kapitalien auf Grund und Boden versichert seyen. Bey dem Seewurfe ist die Sache von selbst klar: alles, was in dem Schiffe war, ist augenscheinlich durch den Seewurf gerettet worden. Bey Kriegsschäden ist die Frage nicht so leicht beantwortet. Können geflüchtete Güter, im Auslande liegende Kapitalien, für die Plünderung durch Verbergung sichere Sachen, das Vieh im Walde versteckt, Grund und Boden, vom Kriegsschauplatze entfernte Provinzen, durch ihre einsame und für den Feind gefährliche Lage gefahrfreye Gegenden, auch wenn die Contribution zur Abwendung von Plünderung oder Anzünden auf das ganze Land geleget worden ist, mit unter die geretteten Sachen aufgezählt werden? Hätten wohl

---

36) Gedanken über das Princip der französischen Brandschatzungs-Repartition. Im 1ten September 1796. Stuttg bey Franz. Christian Löflund.

alle diese Gegenstände etwas zu befürchten gehabt? Wäre wohl das ganze Land gesenget und geplündert, und keiner Gegend geschonet worden? Die Schwierigkeit, welche der Kanzleyverwandte 37) bemerket, wer von unbeweglichen Gütern, welche inzwischen durch Verkauf ꝛc. in andere Hände übergegangen sind, den Beytrag entrichten soll, ist von keinem Belange, indem, wenn alles contribuiren muß, der Kaufschilling an die Stelle der gekauften Sache selbst tritt.

§. 15.

Das Rhodische Gesetz setzet andere Grundsätze voraus: es ist in seiner Anwendung schwankend; es ist aus dem Privat-Rechte entnommen; es ist viel zu enge; es ist ein analoges Argument, bey allem Scheine der Billigkeit unbillig, und leitet auf unrichtige Finanz-Operationen. Wir haben bereits den ersten Satz durch die Untreue seiner eigenen Vertheidiger bewiesen, und den zweyten durch die Schwierigkeiten dargethan, welche sich bey der Frage, was gerettet sey, ergeben. Wir

37) A. u. O. §. 5. nro. 2. S. 9.

wollen jetzt die anderen Gründe in nähere Erwägung ziehen. Das Rhodische Gesetz ist ein analoges Argument: diese Argumente sind aber sehr gefährlich, und geben uns, wenn zwar nicht selten einen großen Grad der Wahrscheinlichkeit, doch nicht die volle Gewißheit, welche den aus der Natur der Sache hergenommenen Beweisen eigen ist. Analoge Beweise sind bloß Hülfsbeweise (subsidiarisch); sie treten nur dann ein, und sind von großem Nutzen, wenn uns alle und jede Gründe aus der Natur der Sache verlassen. Sollte aber dieß wirklich bey Kriegsschäden der Fall seyn, und sollten nicht schon in dem Staatsverbande und in der Natur des Krieges hinlängliche Gründe liegen? Zwischen einigen besonderen Kriegsschäden und dem Rhodischen Gesetze tritt die offenbare Analogie ein; allein wer wollte daraus den Schluß machen, daß bey den Uebrigen alle Entschädigung wegfalle? Was hat der Krieg, jene ausgenommen, mit dem Seewurfe und einer Seereise gemein? — Es ist aus dem Privat-Rechte entnommen: kann aber das Privat-Recht in einer Sache des Staates Quelle der Entscheidung seyn? — Das Rhodische Gesetz ist viel zu enge. Es gründet sich auf einer bloßen

Verwendung zum Beßten eines Anderen (versio in rem), und hat in dieser Rücksicht nicht allein die vom Gesetzgeber zur Verbindlichkeit erhobene Billigkeit, sondern auch ohne dieß die strenge Gerechtigkeit für sich. Wo diese Verwendung wegfällt, fällt auch das Rhodische Gesetz weg. Gibt es aber nicht Fälle, wo auch ohne diese Verwendung wirkliche Entschädigung eintritt, und muß nicht, jetzt noch von allen anderen Gründen abstrahirt, auch der entschädiget werden, welcher für den Anderen ein Geschäft übernahm, und durch dieses Schaden erlitt, ohne daß durch den Schaden der Nutzen des Anderen befördert wurde?

§. 16.

Es ist bey allem Scheine der Billigkeit, auf Kriegsschäden angewandt, unbillig. Die Geplünderten haben nach dieser Theorie keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Flammen zur Deckung des Rückzugs angezündeter Dörfer sprechen die Verheerung des Feindes und die Unbilligkeit ihrer Mitbürger. Ein bloßer Zufall schlaüdert die Fackel des Feindes an entlegene Mühlen,

worüber ein Regent den Namen des Vielgeliebten verlor, und andere Steuern, von welchen noch unten die Rede seyn wird. Daher der sonderbare Grundsatz, daß die Steuer zur Tilgung der Kriegsschäden eben so vorübergehend seyn soll, als die Plünderung vorübergehend gewesen wäre, welche durch die Brandschatzung einmal abgekaufet worden ist 39).

Auf eine Verähnlichung der Steuer mit der Plünderung hat hier der Finanzmann am wenigsten zu sehen: sein Hauptgrundsatz bey jeder Steuer muß der seyn, daß die Steuer die Finanzkräfte nicht auf ein Mahl zu stark angreife, wodurch sonst diese Kräfte erschlaffen. Die kurze Dauer einer Steuer hat unter dieser Beschränkung auch ihre Vorzüge: aber diese sind nicht in ihrer Aehnlichkeit mit der Plünderung, sondern in anderen Umständen zu suchen. Doch ich muß abbrechen, um mich hier nicht vor der Zeit aus dem juristischen Theile in den kammeralistischen zu verlieren.

39) Mayer und Danz a. a. O. u. Andere.

§. 18.

Absicht des Feindes oder Art und Weise der Requisition.

Wir haben bereits gesehen, wie die Vertheidiger des Rhodischen Gesetzes den Grundsatz, an wen die Contribution oder Requisition des Feindes eigentlich geschehen sey, Theils voraus setzen, Theils vermuthen, Theils ganz allein zu Hülfe nehmen. Es wird also hier der schicklichste Ort seyn, sogleich im Allgemeinen von der bey einer Requisition oder Contribution gehabten Absicht des Feindes zu sprechen. Es gibt nach dieser Lehre allgemeine und besondere Contributionen und Requisitionen: jene sind an das ganze Land, diese an einzelne Gegenden, Städte, Gemeinden und Personen gerichtet. Der Regel nach trägt den durch Contribution oder Requisition zugefügten Schaden derjenige, von welchem sie gefordert, oder an welchen sie gemacht sind. Allein diese Eintheilung hat kein allgemein durchgreifendes Erkenntniß-Princip; die Art und Weise, zu requiriren und Contributionen auszuschreiben, ist dazu nicht immer hinlänglich: es müssen dabey noch immer andere

Grundsätze und Voraussetzungen angenommen werden. Die Schriftsteller sind darin mit einander selbst uneinig, was eigentlich ein Individual- ein Gemeinde . oder Landschaden seyn soll. Die Absicht des Feindes, wer den Schaden tragen soll, läßt sich nicht erweisen: die Vermuthung streitet immer für die Absicht gleicher Vertheilung; ja es ist gar keine solche Absicht des Feindes vorhanden: und wenn auch eine vorhanden wäre, so könnte sie der Regel nach nicht die innern Verhältnisse des Staates stören, worauf die eigentliche Vertheilung der Kriegsschäden gebauet ist. Die Lehre von Individual - Gemeinde - und Länderschäden, welche als Corollarium aus der hier aufgestellten Lehre fließet, führet auf unbillige Grundsätze. Lasset uns diese Sätze einzeln betrachten.

§. 19.

Die Eintheilung in allgemeine und besondere Requisitionen und Contributionen hat kein allgemein durchgreifendes Erkenntniß - Princip. Die Vertheidiger dieser Lehre sagen, nichts sey leichter, als dieses zu finden; man müsse nur darauf

sehen, an wen die Requisition gemacht, von wem die Contribution gefordert worden sey. Allein der Feind nimmt oft ohne alle Requisitionen die Sache da, wo er sie findet: er bemächtiget sich der Privat- und öffentlichen Magazine; er verwendet das Haus eines Privat-Mannes zu einem öffentlichen Lazarethe; er läßt ohne Umstände das Vieh aus dem Stalle führen, und nimmt es zum Vorspanne; er fouragirt die Felder ab, ohne zu fragen, wem sie gehören; er schlägt Lager, wo es ihm beliebet, ohne das Ort oder das ganze Land darum zu requiriren. Sind dieß nun Individual-, Gemeinde- oder Landesschäden? Nimmt man zur Antwort auf diese Frage den Unterschied an, wem die Sachen gehörten; so kommt man auf die Lehre vom Zufalle zurück, welcher hier, wie anderswo das Fatum, den Meisten als die letzte Appellation gilt, wo sie von allen übrigen Gründen verlassen werden. Allein auch da, wo wirklich eine Requisition in feyerlichster Form geschehen ist, gewähret uns die Art und Weise dieser Requisition, das Factum, an wen sie geschehen ist, keinesweges ein durchgreifendes Erkenntniß-Princip. Ist die Requisition der Schiff-

er, ist die Requisition des Viehes eine an den ganzen Staat, an die ganze Gemeinde gemachte Requisition, oder betrifft sie bloß diejenigen, welche Vieh haben, so wie die Bothendienste nur diejenigen betreffen, welche Handfrohnen und keinen Anspann leisten? Sind die in der Hauptstadt gemachten Requisitionen, Requisitionen bloß für die Stadt, so wie die an einzelne Gemeinden, bloß Requisitionen für die Gemeinden sind, oder sind sie Requisitionen für das ganze Land? Ich hörte sogar von einigen strengen Vertheidigern dieser Lehre die Frage aufwerfen, ob unter den der Residenzstadt aufgelegten Contributionen und Requisitionen die Kammergüter des Fürsten, und die Güter des privilegirten Klerus begriffen seyen? Bey Contributionen hat die Sache nicht so viel Schwierigkeit: aber bey Requisitionen kann man nicht in jedem Falle mit Bestimmtheit angeben, was ein Individual- ein Gemeinde- oder Landschaden sey. Kommt hier alles auf die Art der geschehenen Requisition an; so gibt uns bloß die zufällige und schwankende Form der Requisition den festen und entscheidenden Maßstab bey dieser in ihren Folgen

so wichtigen Eintheilung ab, und das, was ein Individual-Schaden ist, kann in einen Gemeindeschaden, und das, was ein Gemeindeschaden ist, kann in einen Individual-Schaden auf eine äußerst sonderbare Weise umgeschaffen werden. Requirirte der Feind von den Wirthen eine Quantität Wein; so wäre nach diesem Grunde die Last eine bloße Last der Wirthe: und dieselbe wäre eine Gemeinde-eine Stadt- oder eine Landlast, je nachdem sie von einer Gemeinde, von einer Stadt, oder von einem Lande gefordert würde. Soll denn die bloße Form der Requisition die Natur der Sache selbst ändern, und das zu einer Individual-Last machen, was seiner Natur nach eine wahre Gemeindelast ist? Soll der bloß zufälligen Art und Weise der Requisition eine so wichtige Entscheidungskraft beygeleget, und dem Reiche der Willkür ein so freyer Spielraum gelassen werden?

§. 20.

Einige Schriftsteller scheinen diese Schwierigkeiten bemerket, oder wenigstens dunkel gefühl-

et zu haben, und nahmen mit Verlassung der Art und Weise der Requisition zu anderen Grundsätzen ihre Zuflucht. Einige setzen die Idee einer Gemeindelast voraus, um die Handlung oder Forderung des Feindes als eine Gemeindeforderung anzusehen: Andere nehmen die Voraussetzung an, wozu sich der Feind im ganzen Lande berechtiget glaubte, um dieser Handlung des Feindes die Eigenschaft einer Forderung an das ganze Land beyzulegen. Diese Gründe scheinen ihnen viel überwiegender, als die zufällige Art und Weise zu seyn, wodurch der Feind seine eigentliche Absicht auszudrücken scheinet. Allein beyde Gründe führen weiter, als ihre Erfinder denken, und dieselben taugen eben so wenig, als selbst die Art und Weise der Requisition zum Beweise der Absicht des Feindes. Nimmt man mit Bodmann die Art und Weise der Requisition als das charakteristische Zeichen einer Gemeindelast an; so stoßen wir auf alle die Schwierigkeiten, welche zum Theile angeführt worden sind, und gleich nachher weiter vorkommen. Nimmt man als Merkmahl einer Land- oder Gemeindelast den Nutzen, welcher dem ganzen Lande oder

der Gemeinde durch den Schaden eines Einzelnen oder Mehrerer zuging; so kommen wir auf das Rhodische Gesetz und auf die Schwierigkeit seiner Subsumtion zurück: nicht zu gedenken, daß dieses Gesetz selbst den Fall einer gemeinschaftlichen Pflicht, einer Last Aller ohne Unterschied unterstellet und voraussetzet, und daß wir uns in diesem Falle in einem stäten Zirkel herum drehen würden. Abstrahiren wir von diesem Nutzen und von der Art und Weise der geschehenen Requisition; so ist eine Gemeindelast bloß diejenige, welche eine Gemeinde als Gemeinde zu tragen hat, und noch immer von derjenigen unterschieden, welche sämmtlichen Gemeindegliedern, aber bloß als Individuen aufliegt. Wo findet sich aber das Merkmahl bey Kriegsschäden, daß eine Gemeinde als Gemeinde die Last zu tragen habe, wenn es nicht in der Requisition des Feindes, in dem Rhodischen Gesetze, in dem zufällig zugefügten Schaden der Gemeindegüter zu finden ist? Und ist dasselbe irgendwo anders zu finden; so könnte der Grund, welcher einen Schaden zu einem Gemeindeschaden machet, denselben eben

so leicht in einen Landschaden umschaffen. Soll die unverhältnißmäßige Einzelnen aufgelegte Last ein Grund seyn, sie zu einer Gemeindelast zu erheben; so entstehet noch immer die Frage, wodurch wird das rechtmäßige Verhältniß begründet? Und kann nicht aus eben dem Grunde eine Gemeindelast als die Last des ganzen Landes angesehen werden? Gmelin's Voraussetzung, daß das, was der Feind vom ganzen Lande fordern zu können sich berechtiget glaubet, als eine an das ganze Land gemachte Forderung anzusehen sey, läßt nur wenige Individual- und Gemeindeschäden übrig, indem sich der Feind zu Allem gegen das occupirte Land berechtiget glaubet, und nur zufälliger Weise seine Forderungen an einen Ort richtet, ohne an diesen einen besondern Anspruch machen zu wollen. Die Frage, zu was glaubet sich der Feind berechtiget, ist unbestimmt, und wird bey näherer Bestimmung mit dem Princip der Kriegsräson zusammen treffen. Den Unterschied, den Gmelin hierbey aufstellet, ob der Feind das ganze Land oder einige Orte occupirt habe, und daß in diesem Falle Fuhren und Lieferungen als ein Particular-Schaden der einzelnen Orte zu betrachten seyen,

weil der Feind noch nicht das ganze Land in seiner Gewalt hatte, treffen die bey der Lehre vom Zufalle und dem Rhodischen Gesetze gemachten Bemerkungen. — Es ist daher auch kein Wunder, daß bey so willkürlichen Grundsätzen die Schriftsteller in der Anwendung gar nicht einig sind, was ein Particular- ein Gemeinde- und ein Landschaden sey. **Struben** rechnet a. a. O. die Verwendung eines Hauses zum Lazarethe zu einem Gemeindeschaden, **Bodmann** aber zu einen Individual-Schaden. **Gmelin** betrachtet den durch Lager schlagen, Fuhren und Lieferungen zugefügten Schaden als einen Landschaden, **Bodmann** hingegen jenen durch Lager schlagen entstandenen, als Individual-, diesen durch Leistung von Fuhren und Lieferungen, wenn sie nicht vom ganzen Lande, sondern von einzelnen Gemeinden requirirt wurden, als Gemeindeschaden.

§. 21.

Allein, man wird sagen: durch die Art und Weise der Requisition drücket der Feind seine Absicht aus. Als Feind hat er vermöge des Rechtes, welches ihm die Eroberung gibt, die

Befugniß, Alles, was ihm beliebt, in Requisition zu setzen: und wenn er Einen vor dem Andern begünstiget, Einen vor dem Andern bedrücket; so hat sich Keiner darüber zu beschweren, und Keiner darf wegen dieser so ungleichen Verfahrungsart des Feindes eine gleiche Vertheilung ungleich ausgetheilter Lasten fordern. — Hierauf antworte ich: die Absicht des Feindes läßt sich gar nicht beweisen. Es streitet immer die Vermuthung für die Absicht gleicher Vertheilung; ja es gibt gar keine Absicht des Feindes, den Einen vor dem Anderen zu bedrücken: und wenn sie vorhanden wäre, so kann sie der Regel nach die Gründe nicht über den Haufen werfen, worauf die gleiche Vertheilung der Kriegsschäden unter den Staatsgliedern gebauet ist. Die Absicht des Feindes ist bey Requisitionen nicht darauf gerichtet, daß sie dieser oder jener leiste; sondern daß sie ihm nur geleistet werden, und er hält sich in dieser Rücksicht an den nächsten beßten, welchen er dazu tauglich findet. Requiriret er den Staat oder einzelne Gemeinden, so geschieht es bloß deßwegen, um sich an einzelne Personen, welche für die ausgeschriebene Lieferung verantwortlich seyn

müssen, desto besser zu halten, sich der mühseligen Leitung des Geschäftes zu überheben, und ohne wirkliche Gewalt auf eine leichtere und glimpflichere Art das zu erhalten, was er mit Gewalt den einzelnen Besitzern auf eine verzüglichere oder härtere Weise entreißen müßte. Durch Requisition an die Vorsteher des Staates oder der Gemeinde setzet er nicht nur die benöthigten Sachen, sondern auch die Dienste derselben als Mittel zu ihrer schleunigsten Erhaltung in Requisition. Er bekümmert sich überhaupt wenig um die gleiche Austheilung und um die inneren Verhältnisse des Landes, dessen Gemeinden er in Requisition setzet: diese überläßt er dem Staate; seine Sorge ist, das zu erhalten, was er nöthig hat, oder was er haben will. Struben a. a. O. gestehet selbst ein: „Zu Kriegszeiten theilet der Feind die Lasten nicht dergestalt aus, wie es das Vermögen und die Billigkeit der Unterthanen erfordert, sondern nach seiner Convenienz. Diese Convenienz kann aber schlechterdings nicht ein Grund bey nachheriger Repartition zwischen den Gliedern des Staates, wenn die Gefahr des Krieges vorüber ist, seyn."

Bodmann 32) verwirft bey der Frage, ob die Quartierlast eine dingliche oder persönliche Last sey, den vom Winkler aufgestellten Unterschied, ob die Billete auf einzelne Haüser oder auf die Miethleute gestellet seyen, und zwar unter andern aus dem Grunde, „weil der Punct des Unentgeldlichen oder zu Erstattenden gar nicht zur Regulirung der Quartiermeister gehöre, weil es jenen nur um die Unterbringung der Mannschaft zu thun sey. Jedes Quartieramt würde auf die Frage: Soll ich das Quartier unentgeldlich hergeben, oder soll mich mein Hauseigenthümer entschädigen? antworten: Das geht uns nichts an — das traget unter euch aus, oder lasset es vom Richter entscheiden." — Und eben diese Antwort würde der Feind dem Frager bey jeder anderen Requisition ertheilen: eben diese Grundsätze treten auch bey Requisitionen ein, und werfen den daher entnommenen Eintheilungsgrund in allgemeine und besondere Schäden über den Haufen. Die Absicht des Feindes kann also in allen und jeden Fällen schlechterdings nicht bewiesen werden:

32) A. a. O. S. 208—209.

der Regel nach existirt sie gar nicht, und im Zweifel streitet die Vermuthung für die feindliche Absicht gleicher Vertheilung. Der Feind hat als Feind der Regel nach gar keine Ursache, ein Individuum vor dem anderen, eine Gemeinde vor der anderen zu beschweren: sie nahmen als Mitglieder des feindlichen Staates gleichen Antheil an dem Kriege: die Absicht des siegenden Feindes gehet also dahin, den ganzen Staat und nicht den einzelnen Bürger die Folgen des Krieges entgelten zu lassen. Fordert er von einer Gemeinde mehr als von der andern, oder füget er dieser Gemeinde Schaden zu, wo eine andere verschont bleibet; so ist die Nothwendigkeit des Bedürfnisses, der zufällige Schauplatz des Krieges die Ursache: die Ausgleichung des Schadens überläßt er dem feindlichen Staate. Ich sagte, der Regel nach; denn wo eine Gemeinde den Feind selbst gereitzet, und durch ihr Verschulden seine Rache über sich gezogen hat, da ist die Absicht des Feindes klar bewiesen: da muß die Vermuthung der Wahrheit weichen. Allein in einem solchen Falle hat sich auch eine solche Gemeinde den veranlaßten Schaden selbst zuzuschreiben. Endlich

zeigen werden, durch diesen Satz über den Haufen. Doch vorher lasset uns noch die zwey übrigen Grundsätze betrachten. Ich schreite daher sogleich zur Kriegsräson.

§. 23.

Kriegsmanier und Kriegsräson.

Unter allen mir bekannten Schriftstellern ist Bodmann der einzige, welcher die Kriegsräson als Princip zur Entscheidung der Frage bey Kriegsschäden angewendet hat. Allein er zeiget gar nicht, was unter Kriegsräson eigentlich zu verstehen sey, — eine Sache, über welche, so bekannt sie auch seyn mag, mancher Leser Aufklärung zu erhalten gewünscht hätte. Er ist, wie wir bereits gesehen haben, seinem Princip untreu: er gibt keinen Grund an, warum die Kriegsschäden, welche nicht aus Kriegsräson zugefügt worden sind, nicht zu vergüten seyen, eben so wenig als die Ursache, warum die aus Kriegsräson zugefügten Schäden zu vergüten seyen. Der Grund, welchen er §. 68. S. 263. anzugeben scheinet, weil dem Feinde über das in Besitz genommene Land ganz das Recht der obersten Staats- und Kriegsgewalt, mit dieser folglich Alles, was Kriegsräson fordert und bil-

iget, vollkommen zustehet, ist nicht zureichend. Bodmann vermischet die Kriegsräson mit dem Rechte, welches dem Feinde die Eroberung gibt: dieser Grund setzet immer wieder den Grund der Kriegsräson voraus, und leitet weiter, als er selbst will. Mit seinem Princip der Kriegsräson bestehet die Eintheilung in Individual- Gemeinde- und Landschaden nicht; denn wo nur immer Kriegsräson vorhanden ist, da ist ein allgemeiner Schaden, — ein solcher Schaden, welcher vom ganzen Lande vergütet werden muß, und es kommt hierbey gar nicht darauf an, wem er zugefügt worden sey, einem Individuum, einem Corpus, einer Gemeinde, oder dem ganzen Lande.

§. 24.

Das Völkerrecht, saget Hofrath v. Martens 33), erlaubet dem Feinde im allgemeinen alle nothwendige Mittel, sich diejenige Genugthuung zu verschaffen, welche er durch einen rechtmäßigen Krieg suchet. Es ist daher kein Mittel, welches das

33) Precis du Droit des Gens moderne de l'Europe Lib. VIII Cap. III. § 231. et sqq.

äußere Recht im allgemeinen, als unerlaubt anſieht, und nur die Umſtände müſſen entſcheiden, ob man ſich im vorliegenden Falle eines ſolchen Mittels bedienen könne. In dieſem Sinne gibt der Krieg dem Feinde ein unendliches oder unbeſchränktes Recht. Die civiliſirten Mächte Europens ſuchten ſo viel, als möglich die Geißel des Krieges zu mindern, und überzeugten ſich, daß es gewiſſe Mittel gebe, die für beyde Krieg führende Mächte von gleich nachtheiligen und vernichtenden Folgen, und der wahren Staatspolitik ganz zuwider ſeyen. Sie nahmen daher gewiſſe Mittel als unerlaubt an, welche das ſtrenge Recht nicht gänzlich verbiethet. Daher kamen denn dieſe Gebraüche, welche man heut zu Tage mit dem allgemeinen Namen **Kriegsmanier** bezeichnet, — Gebraüche, die man beſonders ſeit dem beobachtet, als der Krieg durch regulirte Truppen geführt wird, und von denen man nie abweichet, es ſey denn der Feind ſey zuerſt davon abgegangen, oder in Fällen, wo dringende Noth, welche aus den beſonderen Umſtänden entſtehet, Ausnahmen zuläßt, welche die Kriegsräſon (raiſon de guerre) rechtfertiget. — So iſt es nach dem allgemeinen poſi-

tiven Völkerrechte nicht allen Individuen erlaubt, Theil an den Gewaltthätigkeiten des Krieges zu nehmen: gewisse Waffen werden als unerlaubt angesehen, Vergiftung der Befehlshaber, der Brunnen, Meuchelmord, u. s. w. So sind die Rechte des Siegers auf das Leben des Besiegten beschränket; die Behandlung der Kriegsgefangenen und besiegter Unterthanen ist regulirt; so haben die militärischen Expeditionen, die Bataillen, die Belagerungen, die Einnahme und Uebergabe von Festungen und der kleine Krieg ihre Gesetze, die man nur selten verläßt. **Kriegsräson** heißt alles das, was die militärischen Operationen, die Erhaltung der Armee, kurz der Endzweck des Krieges nothwendig machet. So fordert die **Kriegsmanier**, alles das zu verschonen, was man, ohne den militärischen Operationen zu schaden, verschonen kann. Die **Kriegsräson** erlaubet, ein Dorf, eine Stadt, einen Wald zur Deckung der Retirade, eine Mühle, ein entlegenes Gebäude zum Zeichen des Aufbruches anzuzünden. So fordert **Kriegsmanier**, die Gärten, Weinberge und Felder zu schonen: **Kriegsräson** erlaubet die Verwüstung, wenn sie zur Schlagung eines Lagers oder irgend einer and-

eren Operation nothwendig sind. Die Kriegsräson hat hier die Oberhand, und Kriegsmanier tritt nur dann ein, wo jene kein Opfer fordert.

§. 25.

Kriegsmanier und Kriegsräson können aber kein hinlängliches Princip zur Beurtheilung der Frage, wer die Kriegsschäden zu tragen habe, abgeben; ja sie sind sogar ein dazu ganz untaugliches Princip. Beyde bestimmen nur das, was unter den Krieg führenden Völkern, nicht aber das, was unter den Mitgliedern eines Krieg führenden Staates Rechtens ist. Sie sind ein völkerrechtlicher, und kein staatsrechtlicher Grundsatz. So wenig die Vertheilung der Beute zwischen dem Regenten und den Soldaten von der Kriegsmanier, sondern von den militärischen Gesetzen, welche jeder Regent seinen Unterthanen gibt, abhängt; so wenig diese Frage eine Frage des Völkerrechtes ist; so wenig kann auch die Frage über die Vertheilung der Kriegsschäden nach Kriegsmanier und Kriegsräson beurtheilet, und aus dem Völkerrechte entschieden werden. —

Ob der Schaden von dem Feinde nach Kriegsmanier aus Kriegsräson zugefügt worden ist, oder nicht, dieses kann schlechterdings die Verhältnisse zwischen den Mitgliedern eines Krieg führenden Staates nicht ändern, welche aus dem gemeinschaftlichen Facto, dem Kriege, entspringen. Der Staat, welcher vom Feinde wider Kriegsmanier behandelt wird, kann sich gegen den feindseligen Staat über diese Verletzung des positiven Völkerrechtes beschweren, und Repressalien gebrauchen: aber er erhält dadurch keinen Grund, sich von der gleichen Vertheilung der Schäden unter den Seinigen los zu sagen.

§. 26.

Soll der Satz, daß alles, was nach völkerrechtlichem Kriegsgebrauche auf Befehl des feindlichen oder freundlichen Generals unternommen worden ist, ein Gegenstand rechtlicher Entschädigung sey, einen Grundsatz bey Vergütung oder Vertheilung der Kriegsschäden abgeben; so müssen wir einen staatsrechtlichen Satz, woraus die Verbindlichkeit zu dieser Vergütung oder Vertheilung fließet, voraus setzen: unt-

er dieser Voraussetzung kann die Kriegsmanier oder Kriegsräson bey dem Grundsatze unserer Entscheidung einigen Einfluß haben; und eben so muß der Grund, warum die übrigen Schäden, welche nicht nach völkerrechtlichem Kriegsgebrauch zugefügt worden sind, keiner Vergütung oder Vertheilung unterliegen, ein Grund seyn, welcher auf den staatsrechtlichen Grund den genauesten Bezug hat. Kriegsmanier und Kriegsräson, Ordre des feindlichen oder freundlichen Befehlshabers kann bey Vertheilung des Schadens eine unerlaßliche Bedingung (conditio sine qua non), aber schlechterdings nicht die Ursache (cauſſa) dieser Vertheilung seyn. Diese zu finden, müssen wir weiter hinauf steigen. Und darin mußten mir alle diejenigen, die sich bey mündlichen Discussionen über diesen Gegenstand für Kriegsmanier und Kriegsräson, wiewohl aus anderen Gründen als Bodmann, erklärten, volles Recht geben. Der Krieg, sagten sie, ist ein Factum der Krieg führenden Staaten, nicht der Individuen: der Krieg wird vom Staate gegen Staat, und nicht von Individuum gegen Individuum geführt; also muß der ganze Staat, und nicht das einzelne Individuum

den Schaden des Krieges leiden, jedoch nur einen solchen Schaden, welchen der feindliche Staat dem Staate wirklich zugefügt hat, oder zugefügt wissen will, nicht den, welchen ein Individuum dieses Staates einem Individuum, Mehreren, einem Corpus oder einer ganzen Gemeinde des gegentheiligen Staates wider Willen des ersten zugefüget hat. Nur der Schade ist bloß als das Factum der ganzen Krieg führenden Nation, des ganzen Krieg führenden Staates anzusehen, welcher auf Befehl des feindlichen Generales nach Kriegsgebrauch oder Kriegsräson, nicht der, welcher von einem oder mehreren Soldaten oder von einer einzigen Abtheilung des Feindes wider den Willen des Befehlshabers ohne Kriegsmanier oder Kriegsräson zugefügt worden ist. In dem ersten Satze waren meine Freunde mit mir einig: durch den Beysatz wichen sie im zweyten von mir ab, da ich ohne allen Unterschied alle und jede Schäden vom Staate ersetzet, oder vielmehr gleichmäßig vertheilet wissen wollte. Nach ihrer Beschränkung war also Kriegsmanier und Kriegsräson das Zeichen, wodurch das Factum des Staates gegen Staat, von dem Facto des Einzelnen

gegen den Einzelnen unterschieden werden konnte, aber nicht der Grund dieser Entschädigung. Doch da aus dem gesagten die Kriegsmanier und Kriegsräson an und für sich als ein völkerrechtlicher Grundsatz kein Entscheidungsgrundsatz seyn kann; so gehöret die nähere Erörterung dieser Beschränkung in den Abschnitt, wo der hier vorläufig angeführte staatsrechtliche Grundsatz näher entwickelt und angewendet werden muß.

Aber auch diese Lehre verwickelt uns in der Anwendung in unendliche Schwierigkeiten. Wenn ist ein Schaden auf Befehl des commandirenden Officiers geschehen? Wodurch kann dieser Beweis geführt werden? Wer ist der commandirende Officier, ist es bloß der Ober-General, oder sind es auch die einzelnen Divisions- oder Brigaden-Generale, Obersten und Hauptleute? Und wenn dieses ausgemacht ist: schaffet der bloße Befehl des Commandirenden den Schaden in einen Landesschaden um? und was ist Rechtens, wenn weder Kriegsgebrauch noch Kriegsräson der Grund dieses Befehles war?

§. 27.

Grundsatz der Billigkeit.

Der letzte Grundsatz, nach welchem man die Lehre von Vertheilung der Kriegsschäden beurtheilet hat, und welche unter andern von dem Verfasser der in der Note angeführten Schrift 34) aufgestellt worden ist, ist der Grundsatz der allgemeinen Billigkeit, daß, wer für Alle gelitten hat, auch von Allen müsse entschädiget werden. Ich sagte gleich Anfangs bey Aufzählung der Grundsätze, daß dieser Grundsatz zum Theile dem Rhodischen Gesetze abgeborgt, der wahren Entscheidung nahe, aber in seiner Anwendung selbst gegen das Rhodische Gesetz sey. Schon oben bey dem Rhodischen Gesetze habe ich beyläufig bemerket, daß Einige die Worte pro quibus datum, in einem zu weitläufigen Verstande nehmen, und daß nicht die bloße Hingabe,

34) Ueber die Umlegung feindlicher Kriegsschätzung, Entschädigung der Geplünderten und derer, die durch Heereszüge an Häusern und Gütern Schaden erlitten haben; auch über die Besteuerung geflüchteter Güter. 2te Auflage. Stuttgart, bey Franz Christian Löflund 1796. S. 27.

sondern die wirkliche Rettung und Erhaltung der Sachen der Uebrigen erfordert werde. Wer bey hereinbrechendem Sturme aus übereilter Furcht, ehe es der Steuermann geboth, seine Waren über den Bord wirft, der hat sie für die Uebrigen hingegeben. Allein forderte anhaltender Sturm, wirkliche Noth die Lichtung des Schiffes nicht; so kann er keine Entschädigung fordern; denn durch Hingabe des Seinigen wurden die Waren der Uebrigen nicht gerettet. Doch dem sey, wie ihm wolle: wir wollen uns ohne Rücksicht, woher der Grundsatz entlehnt sey, ohne seinen historischen Ursprung ferner zu untersuchen, mit Prüfung desselben, so wie er im allgemeinen da lieget, beschäftigen. Der Ausdruck für Alle leiden, ist viel zu unbestimmt. Denn was heißet das, für Alle leiden? Heißet es so viel, als statt Aller leiden, daß das, was von Allen gemeinschaftlich hätte erlitten werden sollen, von einem oder mehreren Individuen erlitten worden sey? Und in diesem Falle müßte vorher die gemeinschaftliche Verbindlichkeit Aller, eine Sache zu leiden, erwiesen werden. Heißet es so viel, als zum Nutzen Aller leiden? Hier wäre vorzüglich zu beweisen, daß durch

das Leiden des Einzigen der Nutzen oder das Wohl Aller befördert worden sey. Oder heißet das Vorwort für so viel, als wegen eines leiden; heißet es, daß das Uebel mir nicht so wohl für meine Person, sondern deßwegen zugefüget war, um einen Andern dadurch zu kränken, oder deßwegen, weil ich mit ihm in Verbindung stehe? So wenn der Bediente wegen seines Herrn, die Tochter wegen ihrer Mutter, oder der Freund wegen seines Freundes geprügelt wird, oder der Anhänger des Ministers mit dem Minister fällt, ohne daß er an seinen Planen Theil nahm. Und hier müßte erst bewiesen werden, daß der, um dessen willen ich litt, die Verbindlichkeit habe, mich wegen des für ihn erlittenen Uebels schadlos zu halten. So unbestimmt auch dieser Satz ist; so ist er doch der wahren Entscheidung viel näher, als alle übrige. Denn das Vorwort für, der Ausdruck Einer leidet für Alle, deutet uns auf ein Verhältniß des Leidenden zu Allen hin, und nöthiget uns, das Verhältniß des leidenden Individuums zu dem Staate zu untersuchen. Dadurch dringen wir in die wahre Beschaffenheit der Sache tiefer ein, und sind durch die Fragen,

welche der hier angegebene Grundsatz veranlasset, weit näher, als wir glauben, obgleich derselbe, so wie er da lieget, kein hinreichender Grund der Entschädigung seyn kann.

Zweyter Abschnitt.

Aufstellung der Grundsätze, nach welchen die Kriegsschäden müssen beurtheilet werden.

§. 28.

Grundsätze.

Wir haben zeither den Grund so ziemlich gelichtet, um auf die wahren und richtigen Grundsätze, nach welchen die Kriegsschäden beurtheilet werden müssen, zu kommen. Wir haben alle bisher aufgeführten Gebaüde, wo nicht nieder gerissen und eingeworfen, doch in ihren Grundfesten gänzlich erschüttert. Nun ist es Zeit, unser Gebaüde selbst aufzuführen, und alles das wegzuraümen, was seiner Festigkeit und Schönheit noch im Wege stehen könnte. Fraget man mich: Was muß vertheilet werden? so antworte ich, alle

und jede durch den Krieg erlittenen Schäden müssen unter den einzelnen Mitgliedern des Staates verhältnißmäßig vertheilet werden. Und fraget man weiter um den Grund dieser Behauptung; so ist die Antwort darauf äußerst einfach: [Der Krieg ist das Factum des ganzen Staates, und nicht das Factum einzelner Individuen; es muß also der Staat, und nicht das Individuum, den Schaden tragen, und daher muß das Individuum, welches den Schaden litt, vom Staate entschädiget, und da der Staat bloß aus einzelnen Individuen bestehet, der den einzelnen Individuen zugefügte Schaden unter alle die übrigen Individuen als Mitglieder des Staates vertheilet werden.] „Aus dem Staatsverbande, saget Rousseau 35), entspringet ein moralischer Körper, der seine Einheit, sein gemeinsames Ich, sein Leben und seinen Willen hat; eine öffentliche Person, welche sich durch Vereinigung aller übrigen bildet, ehedem den Namen civitas hatte, jetzt respublica oder corpus politicum, politischer Körper heißet, von seinen Gliedern Staat, wenn er leidend,

35) *Rousseau* contract social. Liv. I. cap. VI. p. 21 Edit. de Basle 1793. Oeuvr. Tom. II.

Souverän, wenn er thätig ist, Macht in Vergleichung mit seines gleichen genannt wird. In Rücksicht der Verbundenen führen seine Glieder den collectiven Namen Volk, und heißen insbesondere Bürger als Theilhaber des souveränen Ansehens, und Unterthanen als Untergebene den Gesetzen des Staates." Das Individuum stirbt als Individuum ab, und lebet bloß als Staatsbürger wieder auf. Wo der Staat handelt, und der allgemeine Wille sich aüßert, da höret der besondere Wille, die Handlung des Individuums als Individuums auf, und es nimmt bloß als Mitglied der großen Gesellschaft an der Handlung des Staates leidenden und thätigen Antheil. Der Krieg ist eine Handlung zwischen zwey solchen moralischen Personen, zwischen Staat und Staat. Der Krieg wird von dem einen Staate dem andern Staate angekündiget, und die Individuen nehmen an dem Kriege bloß in so fern leidenden und thätigen Antheil, als sie Mitglieder des Staates sind. Nicht die Einzelnen, sondern das Ganze muß daher auch die nothwendigen Folgen des Krieges, die Kriegesschäden tragen. Das Ganze ist für die Folgen seiner Handlung verantwortlich: dem

Ganzen und nicht dem Einzelnen wird der Schaden zugefüget.

§. 29.

Krieg ist eine gemeinschaftliche Last; denn der ganze Staat greifet an, oder ist angegriffen. Die beyden moralischen Personen appelliren an den Himmel und an das Schwert, weil der menschliche Richter fehlet, und überlassen den Ausschlag den blutigen Waffen. An einer gemeinschaftlichen Last ist aber der Regel nach kein Individuum einen verhältnißmäßig größeren Antheil, als das andere, zu tragen verbunden; also auch nicht an dem Kriege: und so wie kein Mitglied an der Rüstung zum Kriege in Entrichtung der nöthigen Abgaben vor dem anderen bedrücket werden darf; so darf auch durch die nothwendigen Folgen des Krieges das eine vor dem anderen nicht beschwert werden. v. Dalwigk 36) und v. Berg 37) raümen die Verbindlichkeit gleicher Vertheilung der Kriegslasten ein, so bald von gemeinschaftlichen Lasten

---

36) A. a. O. S. 4—8 n. 1.

37) Teutsches Staatsmagazin B. II. Heft II. S. 299. u. folg.

zur Rüstung eines Krieges, oder von Prägravationen durch die Truppen der combinirten Reichs-Armee die Rede ist. Warum blieb Dalwigk bey diesem allein stehen, und verfolgte die richtige Idee der gemeinschaftlichen Last, von welcher er ausging, nicht weiter? Und warum will v. Berg nur in diesem Falle eine Ausnahme machen? Gibt man den ersten Satz zu, welchen man nicht läugnen kann; so hat man auch stillschweigend den letzten Satz zugegeben, und es läßt sich schlechterdings kein Grund der Verschiedenheit angeben, warum der Aufwand zum Kriege, die von der combinirten Reichs-Armee erlittenen Prägravationen eine gemeinschaftliche Last, hingegen die vom Feinde zugefügten Schäden und Prägravationen keine gemeinschaftliche Last seyn sollen, da jene zum Theile auf eine gemeinschaftliche Handlung hinzielen, zum Theile sogar daraus folgen, diese aber eben so immer die Folgen einer gemeinschaftlichen Handlung sind. Ist die Idee einer gemeinschaftlichen Last auch auf diese passend, so ist auch die Vertheilung derselben wie der ersten als nothwendige Folge an und für sich klar. — Einen ferneren Grund zur Unterstützung unserer Mein-

ung liefern uns die Repressalien. Haben nicht diejenigen, welche das Loos der Repressalien trifft, deren sich ein Staat gegen den anderen zur Abwendung ungerechter Handlungen bedienet, den offenbaren Regreß gegen den Staat, dessen Glieder sie sind? Denn durch dieselben sollten nicht sie, sondern der Staat bestrafet werden: es war eine Handlung des Staates gegen Staat, und nicht des Staates gegen Individuen. Und sind nicht Repressalien gewisser Maßen ein Krieg, oder vielmehr ein Anfang des Krieges? Und kann nicht von einem geringeren Grade der Gewaltthätigkeit auf einen größeren, auf den stäten Zustand der Gewaltthätigkeiten, auf den eigentlichen Krieg der richtigste Schluß gemacht werden?

§. 30.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir noch der Einschränkung begegnen, welche wir oben schon erwähnet haben. „Wenn die Vertheilung der Kriegsschäden sich bloß auf den Krieg als Handlung des Staates gegen Staat gründet; so können nur diese Schäden einer solchen Vertheilung unterworfen seyn, welche aus einer solchen Hand-

lung entsprungen sind. Eine solche Handlung ist aber bloß der aus Kriegsräson oder nach Kriegsmanier auf Befehl des Ober-Generales, nicht der von einzelnen oder mehreren Soldaten, oder auch von einer ganzen Abtheilung zugefügte Schaden; also kann nur jener und nicht dieser ein Gegenstand gerechter Vertheilung seyn. Hier handelt Individuum gegen Individuum, nicht Staat gegen Staat. Die Contribution, welche der Befehlshaber aufleget, gehöret also zur allgemeinen, — die Contribution, welche einzelne Officiere auflegen, zur besonderen Vertheilung. Plünderungen, welche der Oberbefehlshaber erlaubet, müssen vom Staate, — Plünderungen, welche einzelne Soldaten begingen, müssen von denen, welche davon betroffen wurden, getragen werden. Das Dorf, welches zur Deckung des feindlichen Rückzuges lodert, brennet dem Staate, — das Haus, welches der Muthwille der Soldaten in Brand stecket, brennet dem Eigenthümer ab." — Allein hier tritt ein allgemeiner Grundsatz des Naturrechtes ein, welcher bey allen Gesellschaften, folglich auch bey der großen Gesellschaft des Staates Platz hat, dessen Ulpian schon im Römischen Rechte gedenket, und

welcher den hier aufgestellten Unterschied, die hier gemachte Beschränkung vollends über den Haufen wirft: daß der, welcher eine gemeinschaftliche Sache unternahm, und deßwegen einen Schaden litt, welchen er ohne Unternehmung dieser gemeinschaftlichen Sache nicht erlitten hätte, von dem Anderen schadlos gehalten werden muß. Krieg ist ein solches gemeinschaftliche Geschäft; die Schäden, welche auf jede Art daraus erwachsen, sind solche Schäden, welche das Individuum nie erlitten hätte, wäre der Krieg nicht unternommen worden, und dasselbe kein Mitglied des Krieg führenden Staates gewesen.

§. 31.

Der Fall, bey welchem Ulpian dieses großen Grundsatzes des Naturrechtes in dem Römischen Rechte 38) gedenket, ist folgender. Einige

38) *L.* 52. §. 4. *De pro Socio.* Quidam sagariam negotiationem coierunt, alter ex his ad merces comparandas profectus in latrones incidit, suamque pecuniam perdidit: Dicit Julianus damnum esse commune, ideoque actione pro socio damni partem dimidiam agnoscere debere, tam pecuniae, quam rerum ceterarum, quas secum non

gehen eine Handlungsgesellschaft mit wollenen Kleidern (Sagis) ein. Einer von ihnen verreiset, um die Ware einzukaufen: er fällt unter die Raüber, und verlieret sein Geld; seine Sklaven werden verwundet, und er büßet seine eigenen Sachen ein. Julian saget, der Schaden sey gemeinschaftlich, und der Beschädigte könne durch die Gesellschaftsklage von dem Anderen die Erstattung des halben Schadens fordern, so wohl der Geld-er, als der übrigen Dinge, welche er nicht mit sich genommen hätte, wenn er nicht zum Einkaufe der Ware im gemeinschaftlichen Namen die Reise unternommen hätte. Allein auch das, was für die Kurkosten bezahlt worden ist, behauptet mit vollem Rechte Julian, müsse zur Hälfte von dem Anderen getragen werden. Eben so, wenn etwas

---

tulisset socius, nisi ad merces communi nomine comparandas proficisceretur. Sed et si quid in medicos impensum est, pro parte socium agnoscere debere, rectissime Julianus probat. Proinde et si naufragio quid periit, cum non alias merces, quam navi solerent advehi, damnum ambo sentient; nam sicuti lucrum, ita damnum quoque commune esse oportet, quod non culpa socii contingit.

durch Schiffbruch zu Grunde ging, da die Waren nicht anders als zu Schiffe herbey geführt zu werden pflegten, müssen Beyde den Schaden tragen; denn so wie der Gewinn, so muß auch der Schaden gemeinschaftlich seyn, welcher nicht durch Verschuldung des Gesellschafters veranlasset wurde. — Der Grund des Gesetzes lieget hier deutlich darin, weil das beraubte Mitglied der Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Besten die Reise angetreten, auch das Geld wegen des gemeinschaftlichen Nutzens zu sich gesteckt hat, den Schaden also nicht erlitten hätte, wenn es nicht im gemeinschaftlichen Namen etwas unternommen hätte. Dieser Grundsatz ist weit ausgedehnter, als der Satz, welcher dem Rhodischen Gesetze zum Grunde lieget. Bey dem Rhodischen Gesetze wird erfordert, daß durch den Verlust des Seinigen das Eigenthum des Anderen erhalten worden sey; bey jenem genüget es, wenn nur wegen einer zum gemeinschaftlichen Besten unternommenen Handlung ein Schaden erlitten worden ist: daß dadurch der wirkliche Nutzen der Gesellschaft oder eines Andern befördert worden sey, wird nicht erfordert. Man kann sich

überhaupt nicht genug verwundern, daß man von diesem Gesetze keinen Gebrauch bey der Lehre von Kriegsschäden gemacht hat; da es doch mehr auf die Natur der Gesellschaft hinweiset, und eine größere Aehnlichkeit mit unserem Hauptsatze, als das Rhodische Gesetz hat.

§. 32.

Man mache mir den Einwurf nicht, als entscheide ich hier eine Sache des Staatsrechtes aus dem Privat- und noch dazu aus dem positiven Römischen Rechte, wogegen ich mich doch vorhin so sehr verwahret hätte. Ich entscheide aus dem, was die Natur der Gesellschaft mit sich bringet, wende diese Grundsätze auf die große Gesellschaft des Staates an, und zeige bloß, daß dieselben bereits der Römer, welcher so oft der sicheren Spur des Naturrechtes folget, gekannt habe. Es tritt hier der Grundsatz ein, welchen das tiefe Gefühl der Billigkeit selbst dem Bodmann 39) bey anders vorher aufgestellten Grundsätzen abdrang: Daß im Kriege jeder

39) A. a. O. 153.

proportionirlich an dem Unglücke und Schaden, so wie im Ruh- und Wohlstande an dem Länderglücke Theil nehme. Dieser Grundsatz gründet sich auf dem Zwecke der Gesellschaft, gemeinschaftlicher Wohlfarth und Sicherheit, welche durch den Krieg erhalten oder befördert werden soll. Krieg ist ein Mittel dazu, der ungerechte Angriff des Feindes mag nun zurück getrieben, seinem ungerechten Anschlage mag vorgekommen, der Feind mag zu einer Genugthuung, welche er dem beleidigten Staate schuldig ist, oder zu einer Handlung gezwungen werden, welche das Beßte des Krieg führenden Staates erheischt. Ob der Krieg gerecht oder ungerecht sey, das hat auf die Entscheidung der Frage, wer die Kriegsschäden tragen müsse, nicht den geringsten Einfluß. Genug es ist eine gemeinschaftliche Handlung; es ist die Handlung des ganzen Staates, und die Folgen der gemeinschaftlichen ungerechten Handlung Aller müssen eben so von Allen getragen werden, wie die Folgen der gerechten gemeinschaftlichen Handlung. Das Individuum trägt alles, was es kann, und was der Staat von ihm fordert, zur Führung des Krieges bey.

Das Individuum erkläret sich als Feind, weil sich der Staat als Feind erkläret hat. Nun ist es aber unbillig und ungerecht, und gegen die Natur jeder Gesellschaft, daß der, welcher wegen der gemeinschaftlichen Sache verletzet worden ist, den Schaden allein trage; ungerecht, daß die gemeinschaftliche Last Einen erdrücke, da sie vertheilt mit gleichen Schultern füglich getragen werden kann; also müssen alle und jede Kriegsschäden vertheilet, oder was eines ist, vom Ganzen getragen werden.

§. 33.

Noch ein Beweis stehet dem von uns aufgestellten Satze zur Seite, und dem dagegen gemachten Einwurfe entgegen. Die Schäden, welche der einzelne Soldat ohne Befehl des Commandirenden zufüget; die Erpressungen, welche sich der Officier, welche sich einzelne Abtheilungen des Heerzuges widerrechtlich erlauben, sind nicht bloß zufällige, sondern sie sind die gewöhnlichen Folgen des Krieges. Wer kann bey geöffneten Schleußen dem Meere gebiethen, bis hierher und nicht weiter zu gehen? Wer kann dem

angelegten Feuer die genaue Grenze seiner Verheerung vorzeichnen? Wer kann ein wildes Roß, welchem man die Zügel ließ, verhindern, nicht im Laufe den, welcher ihm in den Weg kommet, zu überrennen? Und dieß ist gerade der Fall bey Armeen. Wer kann den Fluthen des Krieges die Linie ziehen, welche sie mit mathematischer Strenge beobachten sollen? Ohne Gleichniß zu sprechen: es lieget nicht in der Macht des Befehlshabers, alle und jede Unordnungen der Armee auch bey der strengsten Disciplin zu verhindern. Das Proclama des Oberbefehlshabers für Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums kann bloß Bürge für die Verhinderung der gröbsten und allgemeinen Ausschweifung, nicht für Verhinderung aller und jeder Unordnung seyn. Der General macht sich dadurch bloß anheischig, alles zu verhindern, was ihm zu verhindern möglich ist, die strengste Zucht und Ordnung, so viel möglich, zu halten: über die Grenzen der Unmöglichkeit kann er sich nicht verbindlich und anheischig machen. Bey einem so verschiedenartig zusammen gesetzten Körper, bey einem so großen Haufen unmoralischer, durch Aussicht auf

Beute zum Siege gespornter Menschen läßt sich nie erwarten, daß jeder in den gehörigen Schranken bleiben, und daß gar keine Unordnungen vorgehen sollten. Sie sind bey jedem Kriege die gewöhnlichen Erscheinungen, welche man als Uebel beklaget, aber nicht als ungewöhnliche Vorfälle anstaunet. Dazu kommt noch die Idee der gemeinen Soldaten, daß sie sich als Feinde gegen den Feind alles erlaubt glauben, und den Befehl des Ober-Generals als unrechtmäßig ansehen, welcher sich nur für seine Person von dem Feinde zu bereichern suche, indessen die armen Soldaten, als Werkzeuge seiner Siege, von allen Bedürfnissen entblößt dahin schmachten müssen, und welcher von dem besiegten Staate sich einen Befehl abkaufen lasse, der ihnen zum Nachtheile das verbiethe, worauf sie nach dem Rechte der Eroberung ein volles Recht hätten. Die Befehle werden gewöhnlich desto weniger befolget, je mehr sie den Schein der Unbilligkeit, Rechtswidrigkeit und des Eigennutzes wider sich haben, und je mehr sich das Gewissen richtig oder irrig geleitet von ihnen los zu zählen glaubet. Nun aber machen sich diejenigen, welche ein gemein-

schaftliches Geschäft übernehmen, selbst durch die Handlung der Uebernahme (ipso facto) verbindlich, die gewöhnlichen Folgen so wie die nothwendigen dieses Geschäftes gemeinschaftlich zu tragen; also müssen eben so die ohne Befehl des Commandirenden von einzelnen Soldaten oder Abtheilungen zugefügten Schäden vom Ganzen und nicht von den einzelnen Individuen getragen werden.

§. 34.

Einwürfe.

Nachdem wir nun die allgemeinen Grundsätze, worauf es bey Beurtheilung der Lehre von Kriegsschäden ankommt, fest gesetzet haben; so ist es nothwendig, diejenigen Einwürfe zu betrachten, welche man gegen die Verbindlichkeit des Staates zur Erstattung der Kriegsschäden aufgestellet hat. Und hier haben wir es vorzüglich mit dem Herrn v. Berg, Professor zu Göttingen, aufzunehmen. Seine Beweise sind folgende. Zu dem Schadenersatze ist nur derjenige verpflichtet, welcher durch unbefugte Handlungen

den Schaden verursachet hat, oder welcher durch Vertrag sich dazu verbindlich gemacht hat. Nicht in dem Daseyn des Krieges, nicht in dem Staatsverbande lieget diese Verbindlichkeit, also ist sie nirgends vorhanden. Nicht in dem Daseyn des Krieges. „Glafey 40) sagt zwar: Der Krieg sey ein Unternehmen zum gemeinschaftlichen Besten des Staates, zur Erhaltung des Staatszweckes gegen die Eingriffe fremder Nationen. Von einem gemeinschaftlichen Unternehmen müssen alle, welche daran Theil haben, die Folgen auf gleiche Weise und in gleichen Theilen tragen. Allein dieß ist nur dann wahr, wenn die Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust errichtet ist. So eine Gesellschaft ist aber der Staat nicht: sein Zweck ist bloß Beschützung aller äußern vollkommenen Rechte gegen Gewalt von innen und von außen. Für die Erhaltung der Rechte gegen äußere Gewalt ist der Krieg zwar immer ein trauriges, aber nur allzu nothwendiges Mittel. Es gehöret zu den Rechten des Staatsoberhauptes, sich dieses Mittels zu bedienen. Da-

40) Glafey: Recht der Vernunft S. 473.

bey kann zwar seine Willkür durch die Staatsgesetze mehr oder weniger eingeschränkt seyn: aber in keinem Falle wird man behaupten können, daß die Wahl dieses Mittels die Verbindlichkeit des Staates nach sich ziehe, alle und jede Folgen davon allein zu tragen, und daher auch die Kriegsschäden des einzelnen Bürgers ohne Unterschied auf sich zu nehmen. Der Schaden, welcher aus Beschließung eines Krieges für den Einzelnen entstehen kann, ist weder Wirkung einer boßhaften Absicht zu schaden, noch Folge einer unbefugten Handlung. An sich sind also die Kriegsschäden, darum weil sie die Folgen eines beschlossenen Krieges sind, nicht von der Art, daß sie von dem Staate ersetzet werden müssen, oder kürzer: der Entschluß zum Kriege ist kein allgemeiner Grund für die Verbindlichkeit des Staates zum Ersatze der Kriegsschäden. Durch Vereinigung der Kräfte der Staatsbürger zum Kriege wird ein Theil der Pflichten gegen den Staat erfüllt, und sie findet nie anders als auf Aufforderung der obersten Staatsgewalt Statt. Sie ist daher so wenig als die Staatsgesellschaft selbst eine Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust. Was bey den

Raüberkriegen der Vorzeit vielleicht gelten mochte, kann auf die jetzige Verfassung nicht angewendet werden."

§. 35.

Durch alle diese Sätze ist noch keinesweges der Beweis, die allgemeine Verbindlichkeit, an einer gemeinschaftlichen Sache gleichen Antheil zu nehmen, aufgelöset; es ist noch keineswegs der Satz widerlegt, daß derjenige, welcher eine Handlung des allgemeinen Beßten oder um des gemeinschaftlichen Nutzens willen unternommen hat, von der ganzen Gesellschaft, sie sey nun eine Privat- oder eine Staatsgesellschaft, müsse entschädiget werden. Herr v. **Berg** saget, der Staat sey keine Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Nutzen und Gewinn. Allein was heißet das? Will er damit so viel sagen, als nicht jeder Gewinn und Schaden des Einzelnen ist als ein allgemeiner Gewinn und Schaden zu betrachten; es herrschet Gleichheit der Rechte, aber keine Gleichheit der Güter; es hat keine solche Gemeinschaft der Güter im Staate Statt, bey welcher jeder nicht für sich sondern für den Staat

gewinnet und verlieret, und von diesem hingegen seinen Unterhalt erhält; so hat er vollkommen Recht. Allein was folget daraus, als daß in Rücksicht solcher Handlungen, welche nicht wegen des gemeinschaftlichen, sondern des Privat-Nutzens unternommen worden sind, wegen des erlittenen Schadens keine Entschädigung Statt habe, so wie bey dem Gesellschafter, welcher auf einer Privat-Reise, die er in seinem, und nicht im gemeinschaftlichen Namen unternahm, in die Hände der Raüber fällt, keine Entschädigung Platz greifet. Soll der Satz mehr sagen, so hat v. Berg offenbar Unrecht. Die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes, weßwegen sich Mehrere vereinigen, und durch diese Vereinigung eine Gesellschaft bilden, ist bey jeder Gesellschaft der bare Gewinn: die Opfer, welche ihnen die Erreichung dieses Endzweckes oder das bloße Bestreben, diesen Endzweck zu erreichen, kosten, sind die Schäden. Die Verbindlichkeit der Mitglieder bey jeder Gesellschaft, zu dem gemeinschaftlichen Zwecke beyzutragen, ist der Regel nach gleich, und eben so unlaügbar ist die Verbindlichkeit, den Andern

zu entschädigen, der wegen eines zum Besten der Gesellschaft unternommenen Geschäftes einen Schaden erlitten hat, welches er sonst nicht unternommen, und also keinen Schaden erlitten hätte. Ein solcher würde im entgegen gesetzten Falle mehr Opfer als ein anderes Gesellschaftsglied zur Erreichung des gemeinschaftlichen Gesellschaftszweckes aufgewendet, er würde bey Verfolgung des Zweckes mehr als ein Anderer erlitten haben, welches gegen die gleiche Verbindlichkeit der Mitglieder einer Gesellschaft streitet. Der Staat ist die öffentliche Gesellschaft, deren Zweck allgemeine Wohlfahrt ist: Krieg ist das Mittel dazu, und bey ungerechten oder leichtsinnigen Kriegen wenigstens eine gemeinschaftliche Handlung, woran das Individuum Theil nimmt; die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes ist der Staatsgewinn; der Aufwand und die Nachtheile des Krieges sind die Schäden, und in dieser Rücksicht ist der Staat eine Gesellschaft auf Schaden und Gewinn. Die Behauptung v. Berg's, als sey der Staat keine Gesellschaft auf Schaden und Gewinn in diesem ausgedehnten Sinne genommen, ist also falsch;

und die gegenseitige Behauptung würde die Staatsgesellschaft in eine wahre Löwengesellschaft 41) umschaffen, wo Einer aus einer gemeinschaftlichen Handlung der Gesellschaft, dem Kriege, allen Schaden, der Andere allen Nutzen hätte: z. B. Nutzen hätte der, welcher durch die Vertreibung des Feindes von Plünderung ist errettet worden, und Schaden hätte der, dessen Hütte über seinem Kopfe rauchet, und dessen Saaten vom Gewühle der Rosse und Wagen verwüstet darnieder liegen. Es ist hier gar nicht nothwendig, daß die Gesellschaft eine wahre Kaufmannsgesellschaft sey, wo der Gewinn und Verlust nach barem Gelde berechnet wird; sondern diese Grundsätze haben bey jeder anderen Gesellschaft an und für sich Statt, weil der gemeinschaftliche Zweck immer der Gewinn ist, weil

41.) L. 29. §. 2. D. pro Soc. "Aristo refert, Cassium respondisse, Societatem talem coiri non posse, ut alter lucrum tantum, alter damnum sentiret: & hanc societatem Leoninam solitum appellare. Et nos consentimus, talem societatem nullam esse, ut alter lucrum sentiret, alter vero nullum lucrum, sed damnum sentiret. Iniquissimum enim genus societatis est, ex qua quis damnum, non etiam lucrum exspectet.

Schaden und Gewinn bey jeder Gesellschaft gleich seyn, folglich jeder an einer gemeinschaftlichen Handlung und an den guten oder schlimmen Folgen derselben gleichen Antheil nehmen muß.

§. 36.

„Der Schaden, fährt v. **Berg** fort, sey keine Wirkung böser Absicht, noch Folge einer unbefugten Handlung.“ — Dieß geben wir dem Herrn v. **Berg** gern zu: allein da wir auch hierauf nicht die Verbindlichkeit zur Schadenersetzung gegründet haben; so können wir uns dabey nicht länger aufhalten, sondern diesen Einwurf füglich übergehen. — “Der Entschluß zum Kriege ist kein allgemeiner Grund für die Verbindlichkeit des Staates zum Ersatze der Kriegsschäden. Durch Vereinigung der Kräfte der Staatsbürger zum Kriege wird ein Theil der Pflichten gegen den Staat erfüllet, und sie findet nie anders, als auf Aufforderung der Staatsgewalt Statt.“ — Allein das Individuum führet nicht als Individuum, sondern der Staat führet als Staat Krieg; also muß der Staat, und nicht das Individuum

die Folgen des Krieges tragen. Die Erfüllung der Pflicht spricht den Staat noch nicht von der Verbindlichkeit der Entschädigung frey: in allen Fällen, wo das Obereigenthum (Dominium eminens) eintritt, hat der Bürger die Pflicht, seine Sache zum Beßten des Staates hinzugeben, ohne daß durch Erfüllung dieser Pflicht der Staat von der Verbindlichkeit frey würde, den Privat-Mann deßhalb schadlos zu halten. Der Bürger gibt sein Feld zur Führung einer besseren Straße hin, erhält aber aus dem Grundsatze sein Geld wieder, weil Keiner mehr, als der Andere, zum öffentlichen Beßten beytragen, und also auch um des öffentlichen Beßten willen Keiner mehr, als der Andere leiden muß. So erfüllet in Ulpian's Falle der reisende Gesellschafter seine Pflicht, welche ihm als Theilhaber oblieget, und doch muß er von der Gesellschaft wegen des erlittenen auch bloß zufälligen Schadens entschädiget werden. —"Diese Vereinigung ist daher, fährt v. Berg fort, so wenig als die Staatsgesellschaft selbst eine Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust. Was bey den Raüberkriegen der Vorzeit vielleicht gelten mochte, kann auf die

jetzige Verfassung nicht angewendet werden.„— Herr v. Berg gehet hier von der unrichtigen Idee aus, als bestünde der Gewinn des Krieges in der gemachten Beute, da er doch in der Erhaltung des Staatszweckes bestehet: in diesem Sinne hat er vollkommen Recht, daß der Krieg keine Gesellschaft auf Gewinn sey; allein darauf haben wir auch unseren Beweis nicht gegründet.

§. 37.

Herr von Berg machet sich dabey selbst den Einwurf: „Wie aber, wenn der Krieg ohne rechtmäßige Ursachen angefangen ist?" Der Staatsbürger hat kein Recht, über die Ursachen zum Kriege zu urtheilen: er kann also auch aus ihnen keine Ansprüche auf Erstattung der Kriegsschäden herleiten. Das Recht des Krieges mag in einem gegebenen Staate bestimmt, oder beschränket seyn, wie es immerhin will; so bleibet es doch immer ein Hohheitsrecht, dessen Ausübung zwar unter dem Gesetze des öffentlichen Wohles, nicht aber unter der entscheidenden Beurtheilung des Bürgers stehet. Selbst in den freyesten Verfassungen hat man

diesem Hoheitsrechte die größte Kraft gelassen, indem man es rein und unbeschnitten in die Hände des Staats-Oberhauptes übergab, wenn gleich nach der Ausübung desselben dem Bürger die freymüthigste Kritik der Beweggründe des Krieges erlaubt blieb. Aber auch hier würde es immer von der ausdrücklichen Bestimmung der Staatsverfassung abhangen, wie weit die Staatsbürger oder ihre Repräsentanten über die Ursachen des Krieges zu urtheilen befugt wären, und was, wenn sie unrechtmäßig und ungegründet gefunden würden, davon die Folge seyn sollte. Nie aber würde diese Folge in einer Verbindlichkeit des Staates zum Schadenersatze bestehen können, weil dann die, welche Entschädigung wollen, und die, welche sie leisten sollten, — alle Bürger eines und desselben Staates — in einem völlig gleichen Falle seyn würden. Beyde würden finden, daß für ihr Wohl nicht vollkommen gut gesorget war: aber Niemand würde wohl daraus schließen, daß darum die Lasten Aller verdoppelt werden müßten, um die Schäden eines zweckwidrig beschlossenen Krieges auszugleichen." Allein da wir in diesem Puncte

Bayerische Staatsbibliothek München

keinen Unterschied machen, und, der Krieg sey gerecht oder ungerecht, die Verbindlichkeit zum Schadenersatze aus der Natur einer gemeinschaftlichen Handlung herleiten; so können wir auch diesen Einwurf nicht als einen gegen unsere Theorie anerkennen.

§. 38.

Nicht in dem Staatsverbande. „Durch die Staatsverbindung sollen die äußeren vollkommenen Rechte der Bürger im Ganzen und im Einzelnen erhalten und beschützet werden. Ein Mittel für diesen Zweck ist der Krieg. Daß dieser dem Staate selbst kein Befugniß gibt, die Rechte seiner Bürger zu kränken, ist keinem Zweifel unterworfen. Eingriffe in dieselben kann nicht die eiserne Nothwendigkeit, kann nicht die Unmöglichkeit rechtfertigen, den Zweck des Krieges auf eine andere Weise gleich schnell und gleich sicher zu erreichen. Ersatz ist hier die unstreitige Pflicht, und die Frage, ob ihn der Staat leisten könne, oder nicht, machet in der Pflicht selbst keinen Unterschied. Kann er es nicht; so ist dieß ein Unglück, welches der Bürger freylich tragen muß,

Bayerische Staats-Bibliothek München

welches aber sein Recht nicht aufhebet. Der Verlust aber, welcher außer dem die Folge des Krieges seyn kann, und welchen der Bürger leidet, ohne daß der Staat davon Vortheil ziehet, — Zerrüttung der bürgerlichen Nahrung, Abnahme des häuslichen Wohlstandes, Beschädigungen durch die Feinde, — kann zu keiner Entschädigungsforderung an den Staat berechtigen. Denn dieser ist zwar vertragsmäßig verpflichtet, den Schaden, welchen äußere Gewalt dem Bürger drohet, von demselben abzuwenden: aber er hat sich nirgends verbindlich gemacht, den Schaden, der, wenn der Zweck des Staates erreicht werden soll, nicht vermieden werden kann, zu ersetzen. Und wenn gleich bey einem Kriege der Feind, der dem Einzelnen Schaden zufüget, die Absicht hat, die Kräfte des Ganzen dadurch zu verringern; so kann doch die Absicht des Feindes dem Staate keine Verbindlichkeit zum Schadenersatze auflegen."

§. 39.

Es haben einige Geschäftsmänner, welche sich meiner aufgestellten Theorie vollkommen nähernten, den Grund derselben in der Pflicht des Staat-

es, seine Mitglieder gegen äußere Gewalt zu schüßen, zu setzen gesucht: allein bey diesem Grunde waren sie nicht im Stande, den Einwurf zu widerlegen, daß sie der Staat nur so lange zu schüßen schuldig sey, als er es thun könne, daß aber aus dieser Verbindlichkeit des Schußes keine weitere Verbindlichkeit fließe; und bey dem Einwurfe, daß der Staat auch bey verletzter innerer Sicherheit ebenfalls Schaden zu leisten verbunden sey, konnten sie sich nicht anders helfen, als diesen Einwurf sogleich zuzugeben, wo sie dann das Recht auf Entschädigung und eigentliche Vertheilung mit dem Rechte auf Unterstüßung offenbar verwechselten. Diese trifft v. Berg's Einwurf, unsere Theorie trifft er nicht. Der erste Theil seines Einwurfes gründet sich auf der falschen Voraussetzung, als würde der Krieg mit den einzelnen Individuen, und nicht mit dem ganzen Staate geführt. Das, was Herr v. Berg hier saget, mag dann eintreten, wenn eine äußere Raüberhorde bloß des Raubes und der Beute wegen einige Individuen anfällt und beraubet: aber nicht, wo sie dem ganzen Staate Umsturz drohet, nicht, wo der Krieg zwischen Staat und Staat, zwischen

zwey moralischen Personen geführt wird, deren Glieder nur verhältnißmäßig an den Lasten des Krieges, wozu auch die Schäden gehören, als gemeinschaftlicher Sache Theil nehmen müssen. Darauf, zu was sich der Staat verbindlich gemacht hat, oder nicht, kann es um so weniger ankommen, da der Staatsvertrag eine bloße Hypothese ist, und es ist genug, wenn aus dem Begriffe und dem Wesen einer Gesellschaft, aus der Natur eines gemeinschaftlichen Geschäftes eine Verbindlichkeit bewiesen werden kann. Nicht in der Absicht des Feindes, sondern darin, daß der Krieg eine Sache des Ganzen und nicht des Einzelnen ist, daß dieser Einzelne den Schaden nicht würde erlitten haben, wenn er kein Mitglied dieser Gesellschaft gewesen wäre, haben wir die Verbindlichkeit der gleichen Vertheilung der Kriegsschäden gesetzet. Dieser Einwurf gehet uns also hier nichts an.

§. 40.

„Daß der Einzelne, sagt Herr v. Berg, für den ganzen Staat leide, ist so viel wie nichts gesagt. — Denn sein Leiden bringet dem Staate

keinen Nutzen; er vertritt damit nicht die Stelle des Staates, der freylich nur in seinen einzelnen Gliedern angegriffen werden kann, und zum Verdrusse des Feindes nicht einen Hals hat. Der Staat leidet immer dadurch, daß Eines seiner Glieder geschwächet wird, oder gar verloren gehet. Aber er muß das geschehen lassen; wenn er es nicht hindern kann, ist er zum Ersatze mit dem Eigenthume der übrigen Staatsglieder weder berechtiget noch verpflichtet. Der Verlust des Einzelnen ist bloß eine Folge des Zufalles, welcher ihn dahin setzte, wo die Gefahren des Krieges ihn zunächst erreichen konnten." — Für Alle leiden heißet hier so viel, als wegen eines gemeinschaftlich unternommenen Geschäftes einen Schaden leiden, welchen man sonst nicht würde erlitten haben, wenn man nicht in einer solchen Gemeinschaft gestanden, und deßwegen ein so gefährliches Geschäft übernommen hätte. Kein Mitglied ist der Regel nach verbunden, mehr Gefahr, als ein anderes, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes zu übernehmen, mehr, als ein anderes, deßhalb zu leiden: und wird es deßhalb von einem unverhältnißmäßigen Schaden betroffen, so hat

es Entschädigung von dem Ganzen zu fordern. Daß durch sein Leiden der wirkliche Nutzen der Andern befördert worden sey, dieses ist nach dem Vorausgesetzten hier schlechterdings nicht erforderlich: das Rhodische Gesetz hat hier den Herrn v. Berg irre geführt. Darauf, daß der Staat den vom Feinde den Einzelnen zugefügten Schaden nicht hindern kann, haben wir auch nicht die Verbindlichkeit zur Vertheilung der Schäden gegründet, sondern auf die gemeinschaftliche Handlung des Krieges, auf den gleichen Vortheil der Gesellschaft, welcher durch Führung des Krieges bezielet wird. Da sich hieraus die Verpflichtung ergibt, so ergibt sich auch zugleich die Befugniß des Staates zu einer solchen Handlung. Der Verlust des Einzelnen ist kein bloßer Zufall: er ist eine nothwendige Folge des Krieges, wenn er unglücklich ausfällt, oder dort geführt wird, wo der Einzelne angesessen ist.

§. 41.

Hr. v. Berg scheinet den Staat als eine bloße Caravane, eine Gesellschaft Mehrerer, die zur größeren Sicherheit durch die Wüste mit ein-

ander reisen, anzusehen. Wir wollen setzen, die Mitglieder der Caravane werden von den Raübern angefallen: sie vertheidigen einander, und einige verlieren in der Vertheidigung Hab und Gut; die Uebrigen thaten alles, den Anfall der Raüber abzuwenden: für das einzustehen, was sie nicht retten konnten, das zu entschädigen, haben sie keine Verbindlichkeit. Aber eine solche Caravane ist der Staat nicht: ein festeres Band knüpfet die Staatsglieder, als die Glieder einer Caravane zusammen. Es ist zwischen den Mitgliedern derselben eben so wenig eine Verbindung, als zwischen den Reisegefährten auf der Post, wenn der Postwagen angegriffen wird. Die Staatsglieder theilen zwar eben so wenig den Gewinn ihrer Reise durch das Leben, als die Mitglieder einer Caravane den Gewinn ihrer kaufmännischen Reise theilen, und folglich auch den Schaden nicht. Aber der Fall bey dem Angriffe einer Caravane ist ganz anders, als der Fall bey dem Angriffe durch Krieg: bey einer Caravane wird jeder ohne Rücksicht auf seine Vereinigung mit der Caravane als Individuum angegriffen; in dem Kriege wird das einzelne Individuum nicht als Indi-

viduum angegriffen, sondern bloß weil es ein Mitglied des Krieg führenden Staates ist, gegen welchen der Krieg geführet wird. Der Reisegefährte der Caravane wäre angegriffen worden, wenn er sich auch nicht mit der Caravane vereiniget hätte: das Mitglied des Staates wäre von allen den Uebeln des Krieges verschont geblieben, wenn es kein Mitglied des Staates gewesen wäre. Der Krieg wird nicht mit dem Individuum, sondern mit dem Staate geführet. Und aus eben dem Grunde läßt sich der Einwurf widerlegen, welchen mir manche Geschäftsmänner mündlich gemacht haben. Muß der Staat, sagten sie, für alle Kriegsschäden einstehen, so muß er auch für alle und jede Diebstähle und Unglücksfälle außer dem Kriege einstehen; denn so wie die erste Verbindlichkeit aus Erhaltung der äußeren Sicherheit fließen soll, so muß auch diese aus der Erhaltung der inneren Sicherheit fließen: nun aber ist schlechterdings keine solche Verbindlichkeit vorhanden, also fällt auch die erste Verbindlichkeit weg. Allein der Dieb beraubet den Bestohlenen nicht als Mitglied des Staates, sondern als Individuum; der Blitz trifft nicht das Haus des Bewohners, weil

er ein Mitglied eines gewissen Staates ist, sondern weil die wetterschwangere Wolke bey seinem Hause vorüber ziehet, und sich entladet: die Wellen reißen nicht mit unaufhaltbarer Wuth den Acker weg, weil der Besitzer ein Mitglied der Batavischen Republik ist; das Erdbeben verschlinget nicht die Gebaüde des Sicilianers, weil er dem Könige der beyden Sicilien gehuldiget hat; das Feuer verzehret Städte und Dörfer nicht, weil sie die Bestandtheile eines feindlichen Gebiethes ausmachen, oder weil sie Kriegsräson zum Opfer der Flamme machet. Diebstahl und alle diese Fälle sind keine nothwendige Folgen irgend eines gemeinschaftlichen Geschäftes: Kriegsschäden sind die nothwendigen Folgen des Krieges, und Teutschlands Bewohner leidet den Schaden nicht, weil er in Teutschland wohnet, weil der Zufall den Schauplatz des Krieges in seine Gegend hinspielte; sondern weil er ein Mitglied des Reiches ist, welches mit Frankreich im Kriege begriffen war.

§. 42.

„Aber der Staat, sagt Glafey a. a. O. ist verbunden, keines seiner brauchbaren Glieder zum

Nachtheile des Ganzen zu Grunde gehen zu lassen."
Hierauf antwortet v. Berg: „Dieß ist bloß ein politischer Grund, welcher dem Einzelnen kein Recht zu fordern gibt, und der freywillig zuweilen den Staat bewegen kann, einen unglücklichen Bürger zu unterstützen, ihm die Beyträge zu den öffentlichen Lasten zu erleichtern, und dergleichen, dem aber mit Recht die Betrachtung entgegen gesetzt werden kann, daß es dem gemeinen Wesen öfter weniger schädlich sey, wenn einige Mitglieder desselben verloren gehen, als wenn sie alle oder doch größten Theils in Armuth gerathen." 42) — Da wir uns diesen Grund nicht eigen gemacht haben, so könnten wir ihn füglich übergehen: allein die Frage: wie weit ist der Staat verpflichtet, Verunglückten auf irgend eine Weise beyzustehen? ist zu wichtig, als daß wir uns dieser schönen Gelegenheit nicht bedienen sollten, etwas länger bey derselben Frage zu verweilen. Nur müssen wir nicht die beyden so äußerst verschiedenen Fragen der Unterstützung der Beschädigten und der gleichen Vertheilung der Schäden, wie ich gleich An-

42) Struben R. B. Th. II. Bed. 84.

fangs bemerket habe, mit einander verwechseln. Durch letztere wird eine gemeinschaftliche Last, welche den Einzelnen unterdrücket, durch gleiche Schultern getragen; durch die erstere wird den durch Unglücksfälle niedergebeugten Individuen durch die hülfreiche Hand des Staates aufgeholfen, die Last erleichtert, nicht abgenommen, oder unter Alle vertheilet. Ich behaupte hier gegen den Hrn. v. Berg, daß den Beschädigten nicht nur ein politischer, sondern auch sogar ein rechtlicher Grund zur Seite stehe, — daß, wenn auch die durch Krieg Beschädigten kein Recht auf Entschädigung, dennoch ein volles Recht auf Unterstützung hätten, und es nicht von der bloßen Willkür des Staates oder seiner Vorsteher abhange, ob sie die Verunglückten unterstützen, oder lediglich ihrem Unglücke und der Verzweiflung preis geben wollen, und dem zu Folge der Staat das Recht habe, die Beyträge zur Unterstützung seiner Mitglieder zu erzwingen. Dieser Satz gründet sich auf die allgemeine Pflicht, welche der Staat hat, jeden Verunglückten, auf welche Weise er es geworden seyn mag, so viel möglich zu unterstützen. Daher das Recht des Staates zu Armen-Taxen, wie solch-

es England that, so viel man auch in politischer Hinsicht dagegen erinnern mag. 43) Daher das Recht des Staates, öffentliche Gelder zur Unterstützung der durch Wasserschäden Verunglückten 44) zu verwenden. Daher das Recht und die Pflicht des Staates, Findel- und Waisenhäuser zu erbauen, Armenärzte aus öffentlichem Säckel zu besolden, Hospitäler und ähnliche Anstalten zu errichten,

---

43) M. s. Home's Versuche über die Geschichte des Menschen. B. II. Vers. 10. und Macfarlan's Untersuchungen über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel ihr abzuhelfen. Aus dem Englischen mit Anmerk. und Zus. von Garve S. 163. u. flg. welche wichtige politische Gründe gegen die Armen-Taxe vorbringen. Man vergleiche indessen die zu London 1773. erschienene kleine Schrift unter dem Titel: Bemerkungen über den Zustand der herumziehenden und der Kirchspiels-Armen, und Büsch's Erfahrungen III. Band S. 403.

44) Gegen die Ueberschwemmungen nahmen sich seit 1784. die Regierungen der am Wasser wohnenden Unterthanen an. Die Beschädigungen betrugen damals bey 200 Millionen Gulden. In Sachsen und in Oesterreich wurden alle beschädigten Unterthanen aufgeschrieben. Hume sieht es als ein Zeichen der Cultur an, wenn der Staat das Eigenthum seiner Unterthanen assecurirt.

woran noch kein Finanzier gezweifelt hat. Will Hr. v. Berg die Invaliden, die im Kriege Gestümmelten auch bloß dem precären Erbarmen des Staates überlassen? Will er ihnen bloß ein unvollkommenes, aber kein vollkommenes Recht auf Entschädigung, auf Unterstützung des Staates geben? Will er auch behaupten, daß der Soldat bloß seine Schuldigkeit und Pflicht thue, wenn er in den Krieg gehet, und für das Vaterland streitet, und daß daher, wenn er gestümmelt wird, dieß ein bloßer Zufall sey, welcher ihm keine Entschädigung von Seite des Staates gebe, oder kein vollkommenes Recht auf Unterstützung begründe? Will v. Berg die Witwe und die Kinder des Getödteten mit seinem strengen Rechte und seiner mageren Zufälligkeits-Theorie verschmachten lassen? Will er auch hier kalt fragen, was heißet das, für Andere leiden? Oder will er sagen, die Invaliden litten für das Ganze, das heißet der Nutzen des Ganzen, des Staates, ist dadurch befördert worden? Und welch ein Unterschied ist zwischen einem Invaliden und einem Beschädigten, als daß dieser leidenden, jener thätigen Antheil an dem Kriege nahm, jener am Körper, dieser an

Gütern litt? — Ich gebe hierauf eine doppelte Antwort: Auch durch den bloß leidenden Antheil, das heißt, daß das Mitglied nicht selbst mit in den Krieg ging, für seine Person ruhig blieb, und nur durch seine Beyträge und andere Dienste, ohne wirklich an den Gewaltthätigkeiten Theil zu nehmen, seine Pflichten als Bürger erfüllte, daß es sich bloß als Feind vermöge des Staatsverbandes erklärte, ist der Nutzen des Ganzen befördert worden. Und strenge genommen, da wir diesen Grund gar nicht brauchen, wie kann man sagen, daß der Nutzen des Staates bey einer unglücklich ausgefallenen Schlacht durch die Leichenopfer und gestümmelten Bürger befördert worden sey, wenn man nicht den Blick auf das Allgemeine erweitert, auf die gemeinschaftliche Vereinigung zum gemeinschaftlichen Zwecke durch gemeinschaftliche Mittel?

§. 43.

„Der Arme, sagt Payley 45), hat schon nach dem Naturgesetze gegründete Ansprüche auf Hülfe, die folgendergestalt am beßten deutlich gemacht werden können. Alle Dinge waren anfänglich Allen gemein; denn keiner ist im Stande, ein Patent vom Himmel aufzuweisen, wodurch er ein besseres Recht zu dem Besitze dieser oder jener Sache bekommen hätte, als sein Nachbar auch hatte. Da aber vernünftige Ursachen vorhanden waren, warum die Menschen überein kamen, diese Gemeingüter unter sich zu theilen, und jedem sein besonderes Stück anzuweisen: so kann man auch annehmen, daß Gott, der alles Vernünftige will, jene Einrichtung genehmigte. Indessen wurde diese Absonderung gemacht, und erhielt die Einwilligung Aller, nur in der Erwartung und unter der Bedingung, daß jedem so viel, als er zu seinem Unterhalte brauchte, zu Theile, oder ihm wenigstens die Mittel gelassen würden, sich diesen

---

45) Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Englischen übersetzt mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von Garve Leipzig 1787. Erster Band. III. B. V. Kap. S. 269—270.

Unterhalt zu verschaffen. Da nun kein festes und unveränderliches Gesetz für Regulirung des Eigenthums erdacht werden kann, welches jeder Noth vorbeugte, oder für den Fall solcher Noth schon die Hülfe vorbereitet hätte; so muß es als eine stillschweigende Voraussetzung bey der Errichtung des Eigenthums angesehen werden, daß diejenigen, welche in der Zukunft Noth leiden würden, weil sie ihren ursprünglichen Antheil an dem gemeinen Schatze aufgegeben oder verloren haben, der freywilligen Güte derjenigen überlassen bleiben sollten, die mit diesen ihren Umständen bekannt, und Hülfe zu leisten im Stande sind. Und daher, wenn das Ausschließungsrecht, welches das Eigenthum gibt, gegen die Ansprüche der Dürftigen und Nothleidenden zu strenge ausgeübt wird, so wird es auf eine Weise ausgeübt, die der Absicht der ersten Stifter des Eigenthums, folglich auch der Absicht des höchsten Eigenthümers aller Dinge widerspricht, — desjenigen, der die Welt mit seiner Güte erfüllt hat, um allen, die er in dieselbe setzte, Unterhalt und Wohlseyn zu verschaffen." — Das Recht in jedem einzelnen

Falle von den Einzelnen Unterstützung zu erzwingen, ist den Hülfsbedürftigen bloß deßwegen genommen, weil die Erlaubniß, Gewalt in diesem Falle zu gebrauchen, wegen der Unbestimmtheit entweder des Gegenstandes, worauf das Recht sich beziehet, oder der Umstände, woraus es entstehet, leicht in ihren Folgen zu der Anmaßung führen könnte, Gewalt auch in anderen Fällen zu gebrauchen, wo gar kein Recht vorhanden ist. Die Schwierigkeit, warum gewisse Handlungen erzwingbar, und andere es nicht sind, läßt sich, wie so viele andere in der Moral, bloß durch die Nothwendigkeit allgemeiner Regeln auflösen. 46)

---

46) Die Bemerkung, daß seit der künstlichen Scheidung des strengen Zwangsrechtes von der eigentlichen Moral die Gesetzgebungen härter und unbilliger, so wie auf der andern Seite bestimmter geworden sind, finde ich fast durchgehends bestätiget. Es ist sonderbar, welche Spielerey mit den Worten Zwangs- und Liebespflicht getrieben wird, wovon die Wenigsten etwas anders, als die Namenerklärung, durch einige allgemeine Beyspiele erläutert, in dem Kopfe haben, und Viele, wenn sie den Unterschied strenge beweisen sollten, mit einer solchen Verfeinerung von Grundsätzen oder so willkürlichen Hypothesen kommen, daß sie am Ende selbst den Faden verlieren. Ich war selbst Zeuge von zwey

Die allgemeine Pflicht eines jeden, gewisse Beyträge der allgemeinen Wohlthätigkeit zu widmen, ist ganz bestimmt: und wenn von dem Staate gewisse Auflagen dem Volke zur Errichtung wohlthätiger Zwecke im allgemeinen gemacht, und diese mit Zwangsmitteln beygetrieben werden; so fällt alle die Besorgniß bey dem Zwangsrechte in den Händen des Staates weg, welche bey der dem Hülflosen in einzelnen Fällen gegebenen Erlaubniß, Gewalt zu gebrauchen, Statt hat, und eben deßwegen die Erfüllung der Pflicht dem Gewissen des Anderen, und nicht dem Zwange physischer Kräfte überlassen muß. Der Arme weiß

---

solchen Fällen, wo man aus dieser Distinction am unrechten Orte so viel Wesens machte, und glaubte, daß man keine Fuhren für die durch den Krieg unglücklich Abgebrannten von den Benachbarten erzwingen, und die Schifferzunft nicht anhalten könne, einen entbehrlichen Nachen der Frau zu leihen, die sich mit Ueberfahren ernährte, und durch den Feind um ihren Nachen gekommen war, weil beydes Liebes- und keine Zwangspflichten wären, ohne daran zu gedenken, daß es Fälle gebe, wo der Staat Liebespflichten in wahre Zwangspflichten umzuschaffen befugt ist, und worauf die Theorie zwischen Zwangspflichten und Liebespflichten, die ich keinesweges verachte, von selbst hinweiset.

nicht, ob der, welchen er um Hülfe anspricht, schon Almosen gegeben, sein Geld nicht nöthiger, oder einen andern Würdigeren zu unterstützen hat. Ihm Zwangsrecht verleihen, würde das Eigenthum unsicher machen. Dieß fällt aber bey dem Staate weg. Eine weitere Ausführung dieser Ideen würde mich zu weit von meinem Endzwecke entfernen. Ich habe die Pflicht des Staates, Nothleidende zu unterstützen, und von seiner Seite das Recht, die Mitglieder zu Beyträgen zu zwingen, welches der Nothleidende nicht hat, erwiesen, und dem zu Folge, daß nicht nur ein politischer, sondern ein rechtlicher Grund vorhanden sey, dargethan, und dieß mag zu meiner Absicht genügen.

§. 44.

Ehe wir weiter gehen, so müssen wir uns noch ein wenig bey dem Beysatze des Herrn v. Berg aufhalten, daß es nämlich dem gemeinen Wesen oft weniger schädlich sey, wenn einige Mitglieder verloren gehen, als wenn sie alle oder doch größten Theils in Armuth gerathen. Dieser Einwurf ist nur in eine härtere Formel gekleidet, und

gar nicht verschieden von dem: Die Beurtheilung kann ohne Zerrüttung aller und jeder Familien nicht geschehen; die Schäden sind zu groß, als daß sie ohne Nachtheil des Ganzen vertheilet werden könnten. Dieser Satz beweiset gegen die Rechtlichkeit unserer Theorie, wie Herr v. Berg selbst eingesteht, gar nichts: er beweiset höchstens, daß zwar die Beschädigten ein Recht auf gleiche Vertheilung der Kriegsschäden hätten, daß aber wichtige Gründe im Wege stünden, welche die Anwendung dieses Rechtes, die wirkliche Vollziehung desselben weit aufwögen. Der Satz, so wie ihn Herr v. Berg aufstellet, ist zu unbestimmt; es kommt hier alles auf die Herstellung des Factums an: und wäre dieses wirklich hergestellt, so würde, auch den Satz, worauf sich der Beweis gründet, als richtig angenommen, der Staat nicht von aller Entschädigung oder Vertheilung der Schäden, sondern nur so weit frey seyn, als sich die zu vermeidende Folge gänzlicher Verarmung befürchten ließe. Die Grenze, wo dieselbe zu befürchten wäre, müßte also vor allen bestimmet, und alles, was diesseits dieser Grenze liege, müßte vertheilet, so wie das, was jenseits derselben gelegen ist, außer

Vertheilung gelassen werden. Ich will die Sache durch ein Beyspiel deutlicher machen. Man setze, wenn alle Kriegsschäden zu vertheilen wären, würde gänzliche Verarmung die Folge seyn; die Grenze, wo diese nicht zu befürchten wäre, sey die Hälfte des ganzen Schadens: hier müßte die Hälfte des ganzen Schadens unter alle Mitglieder des ganzen Staates vertheilet werden. Und dabey wäre noch immer die Frage: Ob nicht gewisse Gründe vorhanden seyen, wo Einer bey seinen Forderungen, wie bey einem Concurse, vor dem Anderen einen Vorzug habe, und seinen Schaden mit Ausschluß des ihn betreffenden Antheiles Statt der Hälfte erhalten müßte, da ein Anderer mit leeren Händen auszugehen hätte? Und was kann einen Grund zu solchen Forderungen abgeben? Forderung an Staat, oder an einzelne Gemeinden, Armuth oder Reichthum der Beschädigten, Wichtigkeit des zu ersetzenden Gegenstandes, nothwendige oder gewöhnliche Kriegsschäden? Alles dieß müßten Gegenstände einer reifen Ueberlegung seyn. v. Berg's Satz, wie er da lieget, führet zu weit: und da er bloß gegen die Unterstützung und nicht gegen die Vertheilung

gerichtet ist; so ist er ganz und gar zu verwerfen, weil bey bloßer Unterstützung Verarmen Aller und Untergang Einiger nie in Collision kommen. Ueberhaupt kann ich von Seite der wegen des Staates Verunglückten die Verbindlichkeit nicht einsehen, vor Hunger und Arbeit zu Grunde zu gehen, damit der reichere Bürger sich an vollen Tafeln weide, und auf den Pfühlen der Faulheit sich müde ruhe; arm und elend von Thüre zu Thüre zu laufen, damit ein Mensch, welcher nichts als seine Equipage vor mir voraus hat, mit Vieren einher fahre, während ich die Wunden für das Vaterland trage, und wegen des Vaterlandes vom Hause und Hofe verjagt bin. Durch das Opfer, welches der Mensch der allgemeinen Wohlfahrt bringet, fühlet sich die Seele erhaben: aber Traurigkeit erdrücket sie, wenn das allgemeine Wohl mit dem Wohlseyn des Reichen verwechselt wird. Ich muß gestehen, daß mich der Beweis der durch die Leiden der Individuen beförderten allgemeinen Glückseligkeit, wovon der gegenwärtige nur eine Anwendung ist, bey der Betrachtung über die Uebel der gegenwärtigen Welt nie hat beruhigen können, und daß ich es immer für ein

schlechtes System gehalten habe, wenn das allgemeine Glück auf das nothwendige Unglück Einiger, welche das Schicksal als zufällige Schlachtopfer bestimmet hat, und noch vielmehr, wenn das Glück einiger Wenigen auf das Unglück so Vieler gebauet ist. Die so große Ungleichheit der Güter habe ich nie für einen Vorzug der Gesellschaft, sondern stäts für einen großen Auswuchs derselben angesehen, und ich glaube noch, daß es mit der allgemeinen Wohlfahrt besser stünde, wenn Alle die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse mäßig genößen, als wenn Einige im Rausche erkünstelter Bedürfnisse dahin schwelgten, während ein grosser Hause kaum seine Blöße zu decken, und seinen Hunger zu stillen im Stande ist.

§. 45.

Dem Staate entgehet das Geld bey gleicher Vertheilung der Kriegsschäden nicht: es bleibet in dem Lande, und kleine Antheile gehen bloß aus den Händen der Unbeschädigten in die Hände der Beschädigten über. Zwischen einer gänzlichen Verarmung und einer Vermögensverminderung,

welche bey Vertheilung der Kriegsschäden höchstens Statt hat, ist ein zu großer Sprung, als daß von der einen auf die andere sogleich ein Schluß könnte gemacht werden. Und ich sollte glauben, daß das Totale der sämmtlichen Kriegsschäden im Verhältnisse zu dem übrigen Vermögen kaum eine so große Summe ausmachen würde, um die gleiche Vertheilung der Kriegsschäden als strenge Forderung der Gerechtigkeit in ihren Folgen so äußerst drückend und gehässig zu machen. Mit Recht saget Bodmann 47), welcher nicht so weit, als ich, gehet, und nur die Gemeindeschäden in Landesschäden aus bloß politischen Gründen umgeschaffen wissen will: "Wenn die Landkriegsschäden sich auch auf 12 bis 15 Millionen Gulden und noch höher belaufen sollten; so verhalten sich diese dennoch nur, wie einige Procente des Total-Landesvermögens, und wenn auch diese auf bestimmte Jahre und Zahlungs-Termine geschlagen werden, müssen sie die Last den einzelnen Contribuenten so unmerklich machen, daß der Mann von 20000 Thalern des Jahrs kaum 60 bis 70 Thaler oder Guld-

47) A. a. O. S. 415.

en zu entrichten haben wird."— Der schon angeführte Verfasser des Votums eines Kanzleyverwandten 48) bringet eine Berechnung bey, wodurch das unbewegliche Eigenthum der Würtenbergischen Landeseinwohner auf 268, 250, 000 fl. ohne den Anschlag der zum Steuer-Fonde gehörigen Gewerbe; das bewegliche Eigenthum an Vieh auf 16, 150, 000, die Mobilien auf einige Millionen, und die Kapitalien ungefähr auf 14, 000, 000 in Summe alles ohne die Mobilien auf 298, 400, 000, wir wollen bey dem mäßigen Anschlage 400 Millionen rechnen, angeschlagen wird. Rechnen wir nun den zwanzigsten Theil davon als Entschädigung der Beschädigten; so bekommen wir einen Fond von 20, rechnen wir den zehnten Theil, einen Fond von 40 Millionen zur Entschädigung. Je größer nun ein Land ist, desto mehr verschwindet die Größe der Beyträge, desto mehr wird die gemeinschaftliche Last des Krieges unter Mehreren vertheilet, und desto weniger fühlbar. Wenn unter das gesammte teutsche Reich alle durch den Krieg erlittenen Schäden vertheilet würden, wie klein sollten die Beyträge werden, welche v. Berg

48) A. a. O. S. 53.

mit Dollondischem Mikroskope in tausendfältiger Vergrößerung siehet!

§. 46.

Gegen den von uns aufgestellten Satz machet **Struben** 49), von welchem Hr. v. **Berg** seine hauptsächlichsten Beweise entlehnet hat, im allgemeinen die Bemerkung: „es laufe eine solche Schadloshaltung dem Gebrauche aller Völker zuwider, und ihm sey kein Beyspiel bekannt, daß jemahls, was in einem Lande vom Feinde durch Raub und Plünderung genommen oder sonst erpresset ist, von Landesherren unter die sämmtlichen Unterthanen vertheilet, und allen denjenigen, welche Schaden gelitten haben, solcher von ihren Mitbürgern wäre ersetzt worden" — Ich habe mich wenig bekümmert, wie es bey den Völkern des Alterthums oder des heutigen civilisirten Europas hierin gehalten worden. Denn das Recht muß nicht aus Thatsachen, sondern diese müssen aus dem Rechte beurtheilet werden; und die Grundsätze, welche man zeither annahm, mögen

49) Struben R. B. Th. 1. 85.

auch seyn, welche sie wollen; so können sie doch nicht das, was Rechtens ist, was die Natur der Dinge heischet, umstoßen, und jeder besseren Ueberzeugung den Weg verschließen. Konnte wohl das die civilisirten Nationen Europas abhalten, ihre Gefangenen als freye Menschen zu achten, weil diese von den alten Nationen als mancipia angesehen, und als Sklaven, als wahre res behandelt wurden? Und kann daraus, daß alle Völker auf eine gewisse Weise handeln, eine verbindliche Norm entstehen, daß alle andere eben so handeln müssen? Die Uebereinstimmung mehrerer Völker kann uns aufmerksam machen, der Ursache dieser Erscheinung weiter nachzuspüren; sie kann uns aber nie einen rechtlichen Grund der Entscheidung abgeben, und auf einer bloßen Thatsache das begründen, was Rechtens ist. Eine solche Erscheinung zeiget bloß, daß man oft so wohl in als nach dem Kriege im Geklirre und Nachhalle der Waffen die leise Stimme der Billigkeit und Gerechtigkeit überhört, oder sich selbst durch Scheingründe getaüschet hat. Man verwechsle hier nicht das Völkerrecht nach Römischen Begriffen mit seiner heutigen Bedeutung, wovon

sich jenes auf Uebereinstimmung der Völker, auf das, was bey allen Völkern als Recht galt, beschränket, dieses die wechselseitigen Verhältnisse unabhängiger Völker gegen einander bestimmet.

§. 47.

Das rühmlichste Beyspiel, welches zur Widerlegung des im vorhergehenden Hen gegen uns aufgestellten Satzes dienen mag, liefert uns einzig in seiner Art England in der Entschädigung der Amerikanischen Loyalisten vom Jahre 1788 und 1790. Ich kann mich nicht enthalten, hier den berühmten Geschichtschreiber dieser Nation, Hrn. v. Archenholz 50) reden zu lassen, und glaube, daß diese Stelle hier am schicklichsten Orte stehet. — "Die Amerikanischen Loyalisten hatten wegen ihres gehabten Verlusts schon lange bey der Regierung und beym Parlament um eine Schadloshaltung angehalten. Man hatte ihnen auch nach und nach 454,260 Pf. St. ausgezahlt, um ihren dringenden Be-

50) Annalen der Brittischen Geschichte für das Jahr 1788. 1ter Band. S. 85.

dürfnissen zu steuern. Diese ungeheuere Summe aber, in verschiedenen Zeitpuncten gegeben, und in so zahlreichen Portionen vertheilt, war doch der Größe ihrer Erwartung nicht gemäß; sie hatten ihr Alles verloren, mußten ihrem Vaterlande auf ewig entsagen, und kaum daß diese Almosen der Regierung ihr und ihrer Kinder Leben fristen konnten. Pitt machte diesem Elende durch eine Entschädigungs-Bill ein Ende, welche der Menschheit Ehre machet. Er hatte dabey die Zufriedenheit, daß ihm das ganze Parlaments-Haus, und alle Haupter der Opposition Beyfall zuriefen. Burke sagte, es sey eine neue Art von National-Großmuth, nach einem bürgerlichen Kriege, wovon man nichts Aehnliches in der Geschichte fände. Der Minister äußerte, daß die Loyalisten zwar kein eigentliches Recht zu ihren Forderungen, aber die höchsten Ansprüche auf den Edelmuth und die Wohlthätigkeit einer Nation hätten, welcher sie ihr Vermögen aufgeopfert haben. Er theilte sie in drey Klassen. Die erste bestand aus denjenigen, welche in Amerika selbst gewohnt, und das Ihrige gänzlich verloren hatten. Diese erhielten alles ersetzt, was nicht über 10,000 Pf.

St. betrug, die größeren Summen aber wurden ihnen mit gewissen Procenten vergütet; zwischen 10,000 und 30,000 mit zehen, zwischen 30,000 und 50,000 mit fünfzehn, und was 50,000 überstieg, mit zwanzig vom Hundert. In die zweyte Klasse wurden diejenigen gesetzt, deren Vermögen in Amerika und England vertheilt gewesen war. Auch diese erhielten bis zu 10,000 Pf. St. den Verlust ganz ersetzet; für den Ueberschuß aber nur zwanzig vom Hundert. Es wurde jedoch zum Vortheil eines Loyalisten, Namens Harford, eine Ausnahme gemacht, der 230,000 Pfund in Amerika verloren hatte, und jetzt einen Ersatz von 70,000 erhielt. Die dritte Klasse bestand aus solchen Personen, die Aemter gehabt, und folglich ihre jährlichen Einkünfte verloren hatten. Diesen wurde nach Maßgabe der gehabten Einkünfte vierzig, auch fünfzig pro Cent von den gehabten Besoldungen gegeben. Diese Wohlthaten erstreckten sich auch auf die Einwohner von West-Florida, welche durch die Abtretung dieser Kolonie an die Spanier gelitten hatten. Sie erhielten ohne Abzug allen Verlust ersetzt. — Zur Ausübung dieser so sonderbaren Staatsgerechtigkeit bewilligte das Parla-

ment 1,228,239 Pf St.; dabey aber die ärmsten Loyalisten, welche kein Eigenthum in Amerika besaßen, und jetzt in den Gassen von London bettelten, oder auf den Landstraßen raubten, leer ausgingen. Den Kolonisten von Florida wurden, abgesondert von dem vorigen, 113,952. Pf. St. bewilligt. — Die Anzahl dieser entschädigten Loyalisten war 1411. Unter diesen hatten 204 den Engländern in jenem unglücklichen Kriege wichtige Dienste geleistet; 481 waren Soldaten gewesen; die übrigen hatten mancherley Proben ihres Eifers für die Brittische Sache gegeben. Außer diesen 1411 meldeten sich noch 317, deren Gesuch doch wegen mangelhafter Beweise abgeschlagen wurde." — „Dieser ungeheuren Summen ungeachtet waren noch manche dieser Unglücklichen übrig, welche, nachdem sie in jenem verheerenden Kriege alles aus patriotischem Eifer für England aufgeopfert, auf die Großmuth der Nation Ansprüche hatten. Ihre Berechnungen vom verlornen Eigenthume betrugen 936,764 Pf. St. 4½ Schilling. Pitt machte im Jahre 1790 auch hier den Antrag des National-Ersatzes, und der Familie des großen Penn, Stifters von Pensylvanien,

wurden auf immer jährlich 4,000 Pf. St. einstimmig bewilliget, nur daß Einige diese Summe zu gering fanden. Dem Amerikaner Granby wurden 10,000 Pf. St. nebst sechszig pro Cent von seinen übrigen erprobten Ansprüchen; dem Lord Fairfax ebenfalls 10,000 Pf. St. und achzig pro Cent fürs Uebrige bewilliget. Die Commissarien, welche diese Ansprüche untersuchet hatten, erhielten dafür Gratificationen: der vornehmste Mr. Anstie 3000, und jeder andere 1500 Pf. St. 51)."

§. 48.

Wiederhohlung.

Ehe wir auf die Anwendung unserer Theorie übergehen, so wollen wir zur besseren Uebersicht im Kurzen die bisher vorgebrachten Beweise wiederhohlen, und mit den wichtigen Vortheilen, welche unsere Theorie empfehlen, den Schluß machen.

---

51) Annalen der Brittischen Geschichte des Jahrs 1790. 4ter Band. S. 74—76.

Die aufgestellten Beweise waren folgende: 1. Krieg wird vom Staate gegen Staat, und nicht vom Individuum gegen Individuum oder vom Staate gegen Individuum geführt, also muß auch der ganze Staat, und nicht das Individuum die Folgen des Krieges tragen. 2. Krieg ist eine gemeinschaftliche Last: an einer gemeinschaftlichen Last darf Einer keinen größeren Antheil tragen, als der Andere: dieß würde aber bey Kriegsschäden der Fall seyn; also sind die Kriegsschäden unter alle Staatsglieder zu vertheilen. 3. Bey Repressalien hat das Staatsglied, welches das Opfer der Repressalien wird, seinen Regreß an den ganzen Staat, also auch bey Kriegsschäden. 4. Der Unterschied, ob sie vom Freunde oder Feinde, auf Befehl des Commandirenden geschehen seyen, oder nicht, fällt weg, weil a) diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Geschäft übernehmen, auch die gewöhnlichen Folgen desselben im Ganzen stillschweigend ipso facto übernehmen; b) weil bey einer Gesellschaft auf Gewinn, alle und jede Zufälle, die einen nicht würden betroffen haben, wenn er ein gemeinschaftliches Geschäft nicht unternommen hätte, die ganze Gesellschaft und nicht

den Beschädigten treffen. Die Staatsgesellschaft ist aber in Rücksicht der Erhaltung der Staatsverfassung, der Erreichung des Endzweckes des Krieges eine Gesellschaft auf Gewinn. 5. Die Vorgabe des gegentheiligen Völkergebrauches kann nichts beweisen; denn sie ist eine bloße quaestio facti. 6. Die Schadensvertheilung ist nicht unpolitisch und nicht unthunlich. 7. Und wäre sie es, so ist der Staat dem Beschädigten wenigstens seine Unterstützung schuldig.

§. 49.

Vortheile.

Die Vortheile, welche die aufgestellte Theorie empfehlen, sind folgende: äußerste Einfachheit, vollkommene Harmonie, Wohlthätigkeit mit strenger Gerechtigkeit und milder Billigkeit gepaaret, Beschränkung des Leichtsinnes, womit so oft unnütze Kriege angefangen, oder unnöthiger Weise fortgesetzet werden. — Der erste Vortheil fällt klar in die Augen. Alle die mannigfaltigen Fragen, alle die vielen Einschränkungen, alle die Schwierigkeiten der Untersuchung, welche bey den

ardern Theorien Statt haben, den Standpunct der Sache erschweren, und uns in eben dem Momente die Sache wieder entschlüpfen lassen, wo wir sie gefaßt zu haben glauben; alle die Streitigkeiten, welche sie veranlassen, welche so viele Zeit rauben, und oft mit einer neuen schröpfenden Aderlaß enden, daß die Parteyen lieber ihr Recht, als ihr noch übriges Geld, fahren lassen, sind mit einem Mahle glücklich beendiget: ein und eben derselbe Grundsatz umfasset alle auch noch so verschiedenen Kriegsschäden, und bahnet dem einfachsten Verfahren bey der Untersuchung den Weg. Der zweyte Vortheil ist eben so einleuchtend. Die Grundsätze unserer Theorie biethen sich einander wechselseits freundschaftlich die Hände, ja sie stammen von einer und eben derselben Grund-Idee ab. Alle die Widersprüche, das Unzusammenhangende, die willkürlich gemachten Einschränkungen und Voraussetzungen der übrigen Theorien sind hier beseitiget, und es herrschet überall die schönste Harmonie und Ordnung. Der dritte Vortheil ist aus den schon oben bereits vorgebrachten an und für sich klar. Bürger eines Staates, welche wegen und für einander aus einer gemeinschaftlichen Hand-

lung litten, sind nicht mehr durch die egoistische Lehre des Zufalles von einander getrennet, und ihrem Schicksale überlassen: sie theilen die Nachtheile des Krieges, so wie die Vortheile des Friedens, die herben so wohl als die süßen Früchte der Staatsverfassung. Der vierte Vortheil verdienet eine nähere Erläuterung.

§. 50.

Wenn alle und jede Schäden des Krieges verhältnißmäßig unter alle Glieder des Staates vertheilet werden; so fällt die größte Last auf diejenigen, welche am meisten reich sind; denn so wie sie einen größeren Schutz wegen der Größe ihrer Besitzungen von dem Staate genießen, so müssen sie auch einen größeren Antheil an den Lasten des Krieges, so wie an allen übrigen Lasten des Staates nehmen, worin eigentlich die verhältnißmäßige Gleichheit der Vertheilung bestehet, welche in der Ungleichheit des Vermögens und der Kräfte ihren Ursprung hat. Jeder Schaden, welchen der Feind zufüget, ist nicht mehr ein Schaden des Individuums, sondern es ist ein

Schaden des Staates, der wie ein elektrischer Schlag alle Glieder der Reihe durchfährt, und sich wie Undulationen von einem Puncte auf eine immer größere und größere Oberfläche ausdehnet. Jeder Schaden des Individuums wird von dem Ganzen gefühlt, so wie jeder Schaden der Glieder von dem ganzen Körper gefühlt wird. Der König und die Großen, welche ihn umringen, sind immer in einem Staate die reichesten Particuliers; diejenigen, die bey Führung des Krieges, und bey Schließung des Friedens fast in jeder Verfassung das vorzüglichste Wort führen, sind beynahe immer die Reichsten des Volkes. Wenn nun die Kammergüter des Fürsten, die Reichthümer der Großen, und aller derer, die am Ruder des Staates sitzen, vermöge des größeren Beytrages, da es keinen individuellen, sondern einen bloß allgemeinen Schaden gibt, am meisten den Schaden des Ganzen fühlen; so haben sie ein weit größeres Interesse für Frieden bey dieser, als bey jeder anderen Theorie, wo die Lasten des Krieges meistens von ihnen weg auf die Schultern des übrigen Volkes gewälzet, und so wie das Blut so vieler Tausenden verschwenderisch vergossen, die Güter

so vieler dem blinden Zufalle geopfert werden. Sie werden selbst aus Interesse behuthsamer werden, einen Krieg anzufangen, und des unstäten Glückes eingedenk zur Zeit, wo sie mit Vortheil Frieden schließen können, die Hände dem Oelzweige biethen, und nicht im Uebermuthe des Krieges einen Krieg fortsetzen, dessen Folgen, wenn sich das Glück wendet, sie nur zu tief empfinden müssen.

Dritter Abschnitt.

Anwendung der bisher aufgestellten Grundsätze.

§. 51.

Die Anwendung der in den vorher gehenden Abschnitten aufgestellten Grundsätze auf die einzelnen Fälle der Beschädigung kann bey uns desto kürzer seyn, je einfacher und passender auf alle Schäden im allgemeinen der von uns aufgestellte Grundsatz ist. Es ist hier bey unserer Theorie gerade der umgekehrte Fall, daß wir bey Aufstellung der Grundsätze weitläufiger sind, als bey Anwendung derselben, da die übrigen Schriftsteller bey der An-

wendung ihrer Grundsätze am weitläufigsten, und dieß ganz natürlich wegen der vielen Einschränkungen, Subsumtionen, Abtheilungen und Unterabtheilungen, die bey unseren Grundsätzen alle wegfallen, nothwendiger Weise seyn mußten. Wir haben daher auch nicht nöthig, alle einzelne Schäden durchzugehen, sondern wir können jedem füglich die Anwendung unserer Theorie auf dieselben selbst überlassen. Es gibt keine allgemeine und besondere Requisitionen und Contributionen mehr: jede Contribution und Requisition ist eine allgemeine des Staates geworden. Es gibt keinen Streit mehr über die verwüsteten Felder und Grundstücke der Unterthanen: die Distinctionen, ob dadurch das Eigenthum der übrigen gerettet worden sey, und ähnliche Unterschiede haben ihren Abschied erhalten. Kein Jurist kann mehr um die Gattung der Klage verlegen seyn, wenn bey gehörig repartirten Fuhren eine Gemeinde vor der anderen vom Feinde doppelt mitgenommen wird, da sie die andere nach dem Ausschlage bey allgemeiner Requisition hätte leisten sollen. Kurz wir haben nur einen Schaden, d. i. einen allgemeinen Staatsschaden, er mag nun ein Individuum oder

eine Gemeinde, oder den ganzen Staat unmittelbar betroffen haben. — Nur einige besondere Bemerkungen, Sätze, die bey jeder Anwendung vorkommen, die das Ganze bey Aufstellung der Grundsätze zu sehr unterbrochen hätten, und zu vollständiger Berichtigung beygebracht werden müssen, — Bemerkungen über einzelne nach der bisher aufgestellten Theorie äußerst schwierige Fälle, deren Theorie nach unserem Systeme eine gänzliche Reform erleiden muß, — einige für mein Vaterland besonders interessante und auch dem allgemeinen Interesse nichts weniger als gleichgültige Fragen, und zum Schlusse ein allgemeiner Ueberblick auf die Verhältnisse der teutschen Staaten in Rücksicht der Kriegsschäden überhaupt, — kurz die Kriegsschäden nach positiven reichsstaatsrechtlichen Grundsätzen betrachtet mögen unter diesem Abschnitte als so viele einzelne Rubriken ihren Platz finden.

Was die besonderen Anmerkungen betrifft, so haben wir noch den Begriff, was eigentlich Kriegsschäden oder Schaden überhaupt sey, hier etwas näher zu berichtigen, einige Beschränkungen

unseres allgemein aufgestellten Satzes anzugeben, etwas von dem Beweise der Kriegsschäden beyzubringen, und hierbey zu bemerken, daß so sehr unsere Theorie von manchen aufgestellten Theorien entfernt zu seyn scheinet, sie in ihrer Anwendung mancher derselben doch näher gebracht werde, als man sich anfänglich kaum vorgestellet hätte. Zu den Lehren, welche eine gänzliche Umänderung leiden müssen, gehöret hauptsächlich die Lehre von Einquartierungen, und das Verhältniß des Pachters zu dem Verpachter, und die Fragen, auf welche ich deutete, sind keine andere, als diese: Muß die Feuer-Assecuration den durch Brand verursachten Schaden der Feinde tragen? Sind die Vasallen verbunden, zu den Contributionen des Landes beyzutragen, mit welchem sie durch die Bande des Lehen-Nexus verknüpft sind? Diese Fragen werde ich wegen des individuellen Interesse nicht bloß nach den Resultaten meiner Theorie, sondern in Rücksicht jeder möglichen Theorie betrachten, so wie die Lehre von Einquartierung und von dem Verhältnisse zwischen Pachter und Verpachter auch wegen ihrer Wichtigkeit eine Betrachtung nach mehreren Theorien verdienet, besonders zur Be-

friedigung derjenigen, welche übrigens unserer Theorie aus vorgefaßter Meinung oder gegentheiliger Ueberzeugung ihren Beyfall nicht ganz schenken dürften.

§. 52.

Besondere Bemerkungen.

Berichtigung des Begriffes von Kriegsschäden.

Viele Leser werden ganz natürlich auf den Gedanken kommen, ich hätte vor allen den Begriff von Kriegsschaden angeben, und dann erst meine Grundsätze aufstellen sollen, wie es systematische Ordnung erfordert hätte. Allein dieser Vorwurf ist ganz grundlos. Ein Schriftsteller, der zu dem unterrichteten Publicum und nicht zu dem ideenleeren Schüler spricht, kann immer eine allgemein bekannte und verständliche Sache als solche voraus setzen. Hat er aber einige Berichtigungen beyzufügen, und den schon an und für sich klaren Begriff deutlich zu machen, und müssen diese Berichtigungen zum Theile selbst aus seinen aufgestellten Grundsätzen hergehohlet werden; so ist

der Schriftsteller nicht nur berechtiget, sondern sogar verpflichtet, dieselben nachtragsweise beyzubringen. Und dieß ist gerade mein Fall mit dem Begriffe der Kriegsschäden. Kriegsschaden ist jeder durch den Krieg, es sey nun vom Feinde oder Freunde, zugefügte Schaden. Das Wort Schaden hat aber eine doppelte Bedeutung. Es wird im weiten und im strengen Sinne genommen. In jenem ist es mit dem Interesse gleichbedeutend, und begreifet so wohl den entgehenden Gewinn als den erwachsenden Verlust in sich: in diesem ist Schaden bloß der Verlust desjenigen, was wir wirklich besitzen, die Verminderung unseres wirklichen Patrimoniums. 52) Welcher Schaden kommt bey der Repartition in Berechnung, der bloße Verlust, oder auch der entgehende Gewinn? Ein trauriges und vollständiges Bild aller dieser Schäden liefert uns v. Berg im Anfange seiner schon oft angeführten Abhandlung, welches uns mit dem Standpuncte der Sache näher bekannt machen mag.

---

52) *Paul Wilh. Schmidt* de lucro cessante et damno emergente.

§. 53.

„Einzelne Glieder des Staates, — saget er, Bürger oder ganze Provinzen oder Gemeinheiten — sind durch den Krieg Nachtheilen zweyfacher Art ausgesetzt: der Zerrüttung ihrer bürgerlichen Nahrung, der Störung ihrer Gewerbe, der Abnahme ihres häuslichen Wohlstandes auf der einen Seite, und auf der andern — mannigfaltigem Verluste, der ihnen an ihrem Vermögen in dem Laufe der Kriegsunternehmungen durch Freund oder Feind unmittelbar verursacht wird. Diesen Verlust könnte man wohl mit Recht Kriegsschaden im eigentlichsten und engsten Sinne nennen. — Manche Provinzen eines im Kriege begriffenen Staates, welche das Kriegsfeuer nicht erreichet, können durch die erhöhten Preise der Lebensmittel und durch andere zu ihrem Vortheile zusammentreffende Umstände, der vermehrten Abgaben und der vielfachen Kriegslasten ungeachtet, am Ende noch einen beträchtlichen Gewinn übrig haben; einzelne Bürger können durch glückliche Unternehmungen ansehnliche Reichthümer sammeln; die Masse des baren Geldes kann in einem Lande

durch den veränderten Gang des Handels und durch größere Lebhaftigkeit desselben, durch die Nähe des Kriegs-Theaters, u. s. w. sehr vermehret werden. — Hingegen werden andere Provinzen, welche ihre Lage zum Kriegs-Theater machte, ausgesauget, und auf lange Jahre zu Grunde gerichtet, und sogar solche, die weit von dem Kriegs-Theater entfernt sind, können durch Anstalten und Verordnungen, die der Staat zur Beförderung der Kriegsunternehmungen für nothwendig hält, in ihrem Wohlstande außerordentlich zurückgesetzet, vielleicht dem gänzlichen Verderben sehr nahe gebracht werden. Ja selbst ohne solche Verordnungen kann schon das bloße Daseyn des Krieges diese unglücklichen Folgen haben. Man erinnere sich der Vorstellungen, welche vorzüglich die Häuser, Städte, und mit ihnen nicht selten auch andere Stände und Städte, wegen der Erhaltung und Beschützung ihres freyen, unschädlichen Handels während eines Reichskrieges, bey jeder Gelegenheit gemacht haben, der Gründe, worauf sie diese Vorstellungen stützten, und des Erfolges, den dieselben wenigstens bisweilen hatten, weil man einsah, daß in der

Schifffahrt und Handlung die ganze Wohlfahrt dieser Städte bestehe. — Noch lauter und dringender mußten aber natürlicher Weise bey einem uneingeschränkten Verbothe der Handlung mit dem Reichsfeinde die Vorstellungen derjenigen Reichsstände werden, deren Bürger und Unterthanen in der Handlung ihren Haupt-Nahrungszweig hatten. Sie bemerkten, daß allein in dieser Hinsicht die unglücklichen Folgen des Krieges verdoppelt, daß die daraus entstehenden Nachtheile unübersehbar für die Zukunft, und in jedem Falle unersetzbar seyn würden. — Diener des Staates können in Kriegszeiten in die unglückliche Lage versetzet werden, daß sie um ihres Amtes willen beträchtlichen Schaden leiden, oder daß sie doch zufällige Einkünfte, die mit ihrem Amte verbunden waren, und die den hauptsächlichsten Theil ihrer Besoldung ausmachten, ganz oder größten Theils verlieren. Auch diese Unglücksfälle gehören in die angeführte erste Klasse der Kriegsschäden, und auch davon hat uns der Lauf des gegenwärtigen Krieges so vielfältige und traurige Beyspiele gegeben, die zum Theile bereits der allgemeinen Reichsversammlung vorgelegt

worden sind. Man erinnere sich hierbey, was die Verhältnisse des gesammten Reiches betrifft, der Vorstellungen, welche das Kammergericht 1689 an das Reich erließ, um einigen Ersatz des durch Einquartierungen, Brand, Reisen und kostbaren Aufenthalt an fremden Orten erlittenen großen Schadens zu erhalten, und der ähnlichen Bittschriften der Kammergerichts-Procuratoren, die auf dieselben Ursachen, und auf eine noch übrige damit verbundene gänzliche Nahrungslosigkeit gegründet waren. Man denke sich in die Lage eines Staatsbeamten, der um seines Amtes willen auszuwandern genöthiget ist, oder der eben deßwegen mitten unter den Gefahren des Krieges auf seinem Posten bleiben, seine Person allen Mißhandlungen des Feindes, sein Eigenthum dem Raube und der Plünderung Preis geben muß. Man denke sich in die Lage eines öffentlichen Lehrers, dessen geringes festes Einkommen kaum für die Bedürfnisse einiger Monathe hinreichet, und der seinen Hörsaal von Zuhörern leer siehet, weil sie das Geräusch der Waffen vertrieben oder zurück gehalten hat. Und wie mancher Staatsdiener muß nicht vielleicht lange Zeit die ihm zugesicherte

Besoldung entbehren, und von seinem kleinen Eigenthume oder gar auf Credit leben?"

§. 54.

Die Fälle sind freylich an sich verschieden, und können nicht nach einerley Grundsätzen beurtheilet werden, so bald nicht die Verbindlichkeit des Staates, Kriegsschäden aller Art zu erstatten, bewiesen werden kann. Vorläufig kommt es denn hier nur darauf an, die verschiedenen Fälle wo von Kriegsschaden die Frage seyn kann, genau zu bestimmen, und so vollständig als möglich anzugeben, um bey der nachfolgenden rechtlichen Untersuchung selbst desto genauer zu Werke gehen zu können. — Stärker fallen ohne Zweifel diejenigen Kriegsschäden in die Augen, welche zu der zweyten oben angegebenen Klasse gehören, diejenigen nämlich, welche durch den Verlust entstehen, der dem Staatsbürger an seinem Vermögen in dem Laufe der Kriegsunternehmungen durch Freund oder Feind unmittelbar verursachet wird. — Hierher gehören die mit den Einquartierungen der Freunde so wohl als der Feinde,

mit ihren Hospitälern und Lazarethen verbundenen Lasten und Kosten, die Lieferungen, welche ausgeschrieben, die Dienste aller Art, welche gefordert werden, die Schäden und Verwüstungen, welche durch die Lager der Heere, durch Verschanzungen und alles, was dazu gehöret, durch Befestigung der Städte oder anderer Oerter, durch ihre Belagerung oder Vertheidigung, durch Schlachten, und durch die Wahl der Schlachtfelder, durch Fouragieren, durch Plünderung, Raub und Brand entstehen, die Zernichtung der Feldfrüchte und des schon eingesammelten Vorrathes, um dem Feinde alle Erhaltungsmittel zu entziehen, die Brandschatzungen, welche dem Feinde entrichtet werden müssen, die Unternehmungen der neu erfundenen Ausleerungs = Commission, endlich die Kosten und Schäden der weggenommenen Geißel. —

§. 55.

Die Vertheidiger des Rhodischen Gesetzes ziehen sich aus der großen Verlegenheit, worein uns die Untersuchung dieser Frage verwickelt, in-

dem sie die klaren Worte dieses Gesetzes 53) für sich anführen, welches nur den positiven Schaden, nie den entgehenden Gewinn als den Gegenstand der allgemeinen Vertheilung betrachtet, und geben diesem Grunde durch die Betrachtung das höchste Gewicht, daß die Entschädigungssummen zu einer so ungeheueren Größe erwachsen würden, daß der Staat unter ihnen vollends erliegen und erdrückt werden würde. Dazu kann man noch einen Grund setzen, welcher in der Natur der Sache selbst lieget.— Der entgehende Gewinn sey ein geringeres und leidentlicheres Uebel, als der wahre Schaden; empfindlicher sey der Verlust einer Sache, die wir schon haben, als die Nichterlangung einer Sache, die wir gehofft hätten. Der entgehende Gewinn sey ferner eine

---

53.) *L. 2. §. 4. de Leg. Rhod. de jactu.*" Portio autem pro aestimatione rerum, quae salvae sunt, & earum, quæ amissæ sunt, præstari solet: nec ad rem pertinet, si hæc, quæ amissa sunt, plurис venire poterunt; quoniam detrimenti, non lucri fit præstatio. Sed in his rebus, quarum nomine conferendum est, aestimatio debet haberi, non quanti emtæ sunt, sed quanti venire poterunt.

Sache, die, wenn auch noch so wahrscheinlich, selten gewiß ist, und also nicht immer mit der vollen Gewißheit, wie der wirkliche Verlust behauptet und dargethan werden kann. — Allein das Rhodische Gesetz beweiset nichts, und uns lieget die Pflicht ob, tiefer in die Natur der Sache zu dringen, als auf der Oberfläche positiver Entscheidungen herum zu schwimmen. Mit Recht kann man fragen: Gehöret nicht der entgehende Gewinn eben so gut zu unserem Vermögen, und sind unsere Speculationen und Hoffnungen nicht ein großes und eigenes Kapital, dessen bald höhere bald niedere Zinsen einen beträchtlichen Theil unseres Eigenthums ausmachen? Habe ich nicht schon genug die gemeinschaftliche Last getragen, wenn ich meinen entgehenden Gewinn aufopfere: soll ich das Wenige, was mir vom eigentlichen Vermögen noch übrig bleibet, auch dazu verwenden, um den wirklichen Verlust des Anderen mitzutragen? Würde ich nicht doppelte Last empfinden, entgehenden Gewinn und wirklichen Verlust? Und muß ich diesen mit den Uebrigen theilen, warum sollten sie meinen Schaden aus dem entgehenden Gewinne nicht mit mir theilen? Dieß sind die Zweifel und Frag-

en, die sich uns darbiethen, die wir lösen und befriedigen müssen.

Der politische Grund beweiset nichts gegen die Rechtlichkeit: er beweiset höchstens die Unthunlichkeit, und wäre diese auch hergestellt, so wäre noch immer die Frage, warum der wirkliche Verlust einen Vorzug vor dem entgehenden Gewinne haben sollte. Saget man, weil er empfindlicher, weil er gewiß ist; so kann man mit Grund entgegen setzen: Der wirkliche Verlust ist für den Reichen weit weniger empfindlich, als der entgehende Gewinn für den Armen; der reiche Kaufmann verlieret zwey tausend Thaler, ohne daß er die Lücke empfindet, wo der entgehende Gewinn von fünfzig Thalern, auf den man sich jährlich sichere Rechnung machen konnte, den Mittelmann über den Haufen wirft. Und gibt es denn keine Fälle, wo der entgehende Gewinn ein wahrer Verlust (damnum emergens) ist? Vom gewissen, kann man sagen, nicht vom wahrscheinlichen Gewinne sey hier bloß die Rede, und dieser würde auf eben die Art dargethan, wie in den Fällen, wo das Interesse als der allgemeine Ausdruck, welcher

Gewinn und Verlust in sich begreifet, nach den Rechten geleistet w.rde.

§. 56.

Dieß ist das Labyrinth, in welches uns die Aufwerfung dieser so äußerst interessanten Frage versetzet hat; wobey wir in dem ersten Unmuthe, der die Entschädigungs-Summen vergrößert, zu wünschen verleitet werden, in die Frage lieber nie eingegangen zu seyn, als uns in ein Labyrinth von Gründen und Gegengründen weit aussehender und bedenklicher Folgen, mit der Aussicht, daß am Ende alles auf eine bloße Unterstützung hinauslaufe, und das mit so vieler Mühe vorhin errichtete Gebäude ein bloßes theoretisches Luftschloß sey, verwickelt zu sehen. Allein keine Frage, welche prakt. isches Interesse hat, kann umschiffet, sondern muß gelöset werden: und so wie man von dem Schriftsteller die Lösung derselben zu erwarten berechtiget ist, so ist derselbe auch auf die Ausharrung von Seite seines Lesers berechtiget, welcher am Ende aus dem scheinbaren Labyrinthe auf den rechten Weg wieder zurück geführet werden wird. Wir

wollen den Standpunct noch ein Mahl fest setzen, und alles auf die einfachen Grundsätze zurück führen, von welchen die Entscheidung dieser Frage abhängt.

Der Hauptgrundsatz, von welchem wir bey der Lehre von Vertheilung der Kriegsschäden ausgingen, war gleiche Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten, wodurch die Ungleichheit des Schadens, welche der Krieg unter den einzelnen Individuen gemacht hat, gehoben werden sollte. Dabey müssen wir uns aber eines Satzes erinnern, der in so vielen Fällen seine Anwendung leidet, daß eine vollkommene Herstellung der Gleichheit nach mathematischer Strenge, wie fast in allen moralischen Verhältnissen unmöglich sey, und daß wir uns schon damit begnügen müssen, wenn wir uns diesem Grundsatze so viel, als möglich, zu nähern suchen. Zu dem Ende brauchen wir einen festen bestimmten Maßstab: einen solchen gibt uns bloß der positive Schaden. Der entgehende Gewinn ist zu schwankend und unbestimmt, hängt von so vielen ungewissen Umständen ab, und wenn sich auch das Factum, daß wirklich Jemanden ein Gewinn entgangen sey, mit Gewißheit be-

haupten läßt; so ist das Quantum des Gewinnes noch immer eine Sache, dessen Berichtigung äußerst vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, und oft schlechterdings nicht bestimmet werden kann. So läßt sich z. B. die Ladung eines Schiffes ihrem wahren Werthe nach bestimmen: allein welche Schwierigkeiten treten nicht bey der Bestimmung des Gewinnes ein, welcher mit dieser Ladung gemacht werden sollte? Es kommt auf günstige Winde und Wetter an, ob und wenn das Schiff an den Ort seiner Bestimmung gelanget; es kommt darauf an, ob es nicht den afrikanischen Seeräubern, oder den Wellen zur Beute wird; es hängt der Preis der Ware von dem größeren oder geringeren Bedürfnisse der Kaufer ab; es hängt der Gewinn von dem vortheilhaften oder minder vortheilhaften Tausche, von der glücklichen Zurückkunft, der Rückfracht und tausend anderen kleinen Umständen ab, die sich schlechterdings nicht berechnen lassen. Wenn sich also auch einer dadurch belastet fühlen sollte, daß ihm ein Gewinn entgehet, welchen er mit der größten Wahrscheinlichkeit würde gemacht haben, wenn ihm nicht der Krieg diese Quelle verschlossen hätte; so ist dieß

bloß der Ursache zuzuschreiben, nicht als ob er wegen eines bloßen Zufalles seinen Schaden selbst tragen müßte, sondern weil aus Mangel eines sicheren und festen Maßstabes dem Staate eine gleiche Vertheilung hierin zu machen unmöglich fällt. Es läßt sich hier der entgehende Gewinn eben so wenig bestimmen und gleich machen, als der Werth und die Schmerzen der Wunden, welche der Soldat für sein Vaterland erhält, da der andere ruhig in seinem Hause sitzet. Sollte der entgehende Gewinn auch ein Gegenstand der Repartition seyn; so würden wir in einem weiten unendbaren Meere ohne Anker, ohne Compaß, ohne Mast, ohne Thauwerk und ohne alle Aussicht auf ein willkommenes Eiland herum schwimmen. (Nantes in gurgite vasto. 54).

---

54) Ein künftiger Gewinn, saget *Cramer* in Obs. Iur. univ. Obs. MCCCLXXXIV. Tom. V. p. 656. ist noch vieler Ungewißheit ausgesetzt, und kann nicht so vollständig erwiesen werden; daher haben die alten Rechtsgelehrten den Beweis des Interesse für sehr schwer gehalten: Plerumque difficilis probationis est, (sagt *Venulejus* L. ult. D. de stipul. praetor.) quanti cuiusque interfit; und auch Neuere als *Menoch* de arbitrar. Iud. quaest. Cas. 119.

§. 57.

Wenn der Krieg erklärt ist, so hat die Nation nur einen Gewinn, welchen sie als den hauptsächlichsten Gegenstand, dem alle andere untergeordnet sind, mit Anstrengung aller ihrer Kräfte verfolget, — den Gewinn über den Feind, den Sieg über seine Armeen. Der Privat-Gewinn wird hier durch den öffentlichen Gewinn verschlungen; die Privat-Absicht muß hier der öffentlichen nachstehen. Wenn der holde Aufruf für das Vaterland zum blutigen Kampfe ertönet, dann stellt

---

und *Carpzov* Part. 2. const. 30. Def. 8. n. 6. sind mit ihm gleicher Meinung. Es hat aber Justinian die Schwierigkeit dieses Beweises, und die daraus fließende Unbilligkeit, wenn ein Kläger, weil er keinen vollständigen Beweis führen kann, mit seiner Klage abgewiesen wird, eingesehen, und daher L. un. Cod. de Sentent. quae pro eo, quod interest, profer. den Richtern befohlen, diese Weitläufigkeiten abzuschneiden, und hingegen das Interesse nach ihrem Gutbefinden und nach Beschaffenheit der Sache zu bestimmen. *Brunnemann* ad dict. L. un. n. 6. Deßwegen wird hier kein vollständiger Beweis erfordert, sondern es ist genug, wenn hinlängliche Vermuthungen da sind. *Mascard* de probat. Vol. 2. Concl. 930. *Lynker* Decis. 941. *Leyser* ad D. spec. 594. med. 4. et 6.

sich umsonst Liebe und Gewinnsucht in den Weg: der Krieger reißt sich aus der Umarmung der weinenden Gattinn, der Landmann schaffet mit Verlassung auf den Segen künftiger Ernte die Pflugschar in das Schwert um, und der Kaufmann verläßt, wenn ihn die Reihe kriegerischer Dienste trifft, seine Speculationen bey der großen Speculation für das Vaterland. Es ist bloß ein Zweck vorhanden, — Erhaltung des Vaterlandes, Erhaltung des Eigenthumes. Die Lasten des Krieges sollen so viel möglich unter allen Mitgliedern des Staates in gleichem Verhältnisse vertheilet werden: allein nur von dem, was ein jeder hat, von dem wirklich besessenen Eigenthume will und soll Keiner dem Staate mehr Aufopferung, als der Andere bringen: mit dem zu hoffenden Gewinne machet ein jeder ein allgemeines, ein wechselseitiges Opfer dem allgemeinen Gewinne, welcher durch den Krieg für den ganzen Staat erreichet werden soll. Und so wird durch das allgemeine und wechselseitige Opfer die Gleichheit im Allgemeinen unter den Mitgliedern des Staates in Rücksicht auf den entgehenden Gewinn gewisser Maßen hergestellet. Das wirkliche Eigenthum soll nur bey

dem Kriege erhalten, und nicht durch den zu machenden Gewinn vermehret werden. Der Krieg machet der Regel nach einen Stillstand in Rücksicht auf jeden Gewinn. Zwar steiget das Vermögen desjenigen, welcher zufälliger Weise durch den Krieg gewinnet: aber mit ihm werden zugleich die Beyträge zu dem allgemeinen Ausschlage bey Vertheilung der Kriegsschäden vermehret; die Beyträge der übrigen werden dadurch vermindert, und da der zufällig während des Krieges gemachte Gewinn mit zu dem beytragenden Vermögen gezogen wird; so nähert man sich auch dadurch dem Grundsatze gleicher Austheilung gemeinschaftlicher Lasten wieder. — Sollte der entgehende Gewinn ein Gegenstand der allgemeinen Vertheilung seyn; so würde hier das Individuum bey der allgemeinen Noth des ganzen Staates von den übrigen Individuen gewinnen wollen: nichts ist aber ungerechter, und unbilliger, als den Ersatz eines entgehenden Gewinnes zu einer Zeit zu verlangen, wo so viel positiver Schaden unter die einzelnen Mitglieder des Staates zu vertheilen ist.

§. 58.

So klar auch die in den vorhergehenden §§en gegebene Erklärung, was eigentlicher Schaden sey, zu seyn scheinet; so können wir doch diese Materie nicht verlassen, ohne denselben etwas näher entwickelt, und durch einige Beyspiele erläutert zu haben. Dieß ist desto nothwendiger, da wir gezeiget haben, daß der entgehende Gewinn kein Gegenstand rechtmäßiger Repartition sey, und Mancher veranlaßt werden könnte, nach der oben angegebenen und allgemein angenommenen Erklärung manchen Schaden als einen entgehenden Gewinn anzusehen, welcher doch eigentlich ein wahrer positiver Schaden wäre. Ich rechne zu dem positiven Schaden nicht nur allein denjenigen Verlust, welchen Jemand an beweglichen und unbeweglichen Gütern leidet, sondern auch den Verlust jedes Nutzen bringenden Rechtes. Der Gehalt, um welchen der Staatsdiener durch den Ausbruch des Krieges gebracht wird, wird also in die Klasse des positiven Schadens, und nicht in die Klasse des entgehenden Gewinns zu setzen seyn. Dieß fließet schon selbst aus dem oben (§. 52.) angegebenen Begriffe von dem, was positiver Schaden sey.

Von unserem Vermögen machen solche Rechte einen wahren und nicht unbeträchtlichen, vielleicht den einzigen Bestandtheil aus: und wenn gleich die Summe, welche wir vermöge eines solchen Rechtes es zu erheben befugt sind, uns noch nicht vor der Erhebung wirklich erworben ist; so ist uns doch schon das Recht, eine solche Summe zu erheben, erworben. Der Verlust eines solchen Rechtes ist also eine wirkliche Verminderung unseres Patrimoniums, ein Verlust desjenigen, was wir wirklich schon haben, ein wahrer positiver Schaden. — Hierher gehören zugleich die Fälle, wo der entgehende Gewinn ein wahrer positiver Schaden (damnum emergens) war. Cramer 55) hat von einem solchen Falle gehandelt, denselben aber mehr zur Begründung einer Entschädigungsforderung aufgestellt, als die Theorie dieser Fälle genau bestimmt und entwickelt. Meiner Meinung nach ist der entgehende Gewinn immer als ein positiver Schaden anzusehen, wenn derselbe die Ursache eines positiven wirklich erfolgenden Schadens war, das heißt, wenn wegen des entgangenen Gewinnes

55) Observ. Iur. univ. Obs. MCCCLXXXIV. Tom. V. p. 656.

der Andere sein Vermögen anzugreifen genöthiget wurde, oder wenn der entgehende Gewinn den Verlust unseres ganzen Vermögens oder eines Theiles desselben nach sich zog.

§. 59.

Ausnahmen.

Wenn gleich der Regel nach alle und jede Kriegsschäden, im strengen Sinne genommen, ein Gegenstand gleicher Vertheilung sind; so gibt es doch gewisse Schäden, die als Ausnahmen schlechterdings betrachtet werden müssen, und bloß auf die Schultern desjenigen fallen, der sie erlitten hat. Hierher gehören alle die Schäden, welche sich Jemand durch sein Verschulden, es sey nun durch wirkliche Reitzung des Feindes, oder grobe Fahrlässigkeit zuzog. Alle diejenigen Individuen, welche ohne besonderen Auftrag des Staates Theil an den Gewaltthätigkeiten des Krieges nahmen, sich dadurch die Rache 56) des

56) Ein Beyspiel einer edlen Rache des Feindes soll uns der Sage nach ein Würzburgisches Dorf liefern. Ein versprengter Haufen Franzosen würde von den dortigen

Feindes zuzogen, alle diejenigen, die einzelne zerstreute Pickete angriffen, plünderten und tödteten; und denen der verstärkte Feind die Häuser über dem Kopfe anzündete, das Vieh und den Hausrath wegnahm, können mit keinem Anspruche gegen den Staat auftreten. Sie haben den Krieg als Sache des Staates zu der Sache des Individuums gemacht, sie haben den Feind ohne alle Ursache gereitzet, und müssen es ihrer Handlung zuschreiben, wenn sie beschädigt werden. Von Staats wegen sollte man bey herannahender Feindesgefahr alle dergleichen Handlungen, die außer dem Bezirke der vernünftigen Selbstvertheidigung liegen, auf das strengste verbiethen, und weil oft

---

Bauern übermannt, und entwaffnet. Der Schuldheiß sprach über sie das Todesurtheil; aber auf vieles Bitten der übrigen Bauern wurden sie endlich entlassen. Nicht lange hernach rückten einige hundert Mann Franzosen in das Dorf, steckten das Haus des geflüchteten Schuldheißen in Brand, nachdem sie vorher ein kleines Kind in der Wiege aus dem Hause getragen, und die Bewohner des Dorfes zur Rettung der übrigen Häuser mit Spritzen und Stangen beordert, auch sich selbst dazu angeschickt hatten, und brannten so das Haus des Schuldheißen aus der Mitte der übrigen heraus.

wegen der Handlung eines Einzigen so viele Unschuldige leiden müssen, den Uebertreter dieses Verbothes wie den Menschen bestrafen, der ein wildes Thier reitzet, und von seinen Ketten auf die Uebrigen los läßt. Man sage nicht, ein solches Verboth würde die edeln Regungen des patriotischen Heroismus ersticken, welcher dem Feinde, wo er nur könne, Abbruch zu thun suche, und den bekriegten Staat seiner angebornen National-Miliz berauben. Solche Handlungen sind nicht Handlungen des Heroismus, sondern einer unüberlegten Tollkühnheit: es sind keine Regungen des Patriotismus, sondern meistens die Triebe der blutigen Rache und der niederen Raubsucht. Solche Handlungen vermehren die Uebel des Krieges, ohne dem Feinde einen wesentlichen Abbruch zu thun, gewöhnen den friedlichen Bewohner der ländlichen Hütte zu Grausamkeiten, welche selbst gegen den Feind ausgeübt die Menschheit entehren, 57) und endigen sich

57) In dem siebenjährigen Kriege kam ein Preußischer Soldat in eine Landstadt, wo er sich sehr ungebührlich aufführte, und da mehrere Soldaten von

meistens mit den traurigen Folgen von Sengen,

verschiedenen Regimentern gegenwärtig waren, in dem Wirthshause einige Thaler erpreßte. Er v rlangte einen Bothen, um zu seinem einige Stunden davon entfernten Regimente zu kommen. Der Bothe machte ihn so vertraulich, daß ihm der Soldat seine Flinte zu tragen gab, und führte ihn bey einem Scheidwege den unrechten Weg in die Dicke des Waldes. Hier wendete er die gespannte Flinte gegen ihn, hieß ihn niederknien, und seine Sünden bereuen. Das Winseln und Händeringen des Soldaten, das freye Bekenntniß aller seiner Fehler, und der ängstlich jammernde Instinct des Lebens rührten selbst das harte Herz des Bothen, aber retteten dem Soldaten das Leben nicht. Der Schuß fiel, die Leiche wurde beraubt und verscharret. Der Bothe war ein nicht unangesehener Bürger des Städtchens, und der Becher der Freude entlockte nach langen Jahren das Geständniß dem Thäter— Ein Französischer Soldat war in einem Kornacker nahe bey einem Dorfe in der Anhöhe gelagert. Ein Kaiserlicher sprengte von einem benachbarten Bauern begleitet auf ihn los. Der Franzose both ihm Geld und Uhr, bath um Pardon, und erhielt ihn. Jetzt stiegen die Rauchsaülen vom unten liegenden Dorfe auf, die das Racheopfer beraubter und erschlagener Franzosen anzeigten. Auch in dem Herzen des Ueberwinders fachte das Feuer der Rache. Ich gab dir, sprach er, Pardon, dessen du und deine Nation unwürdig bist: ich will mein Wort nicht brechen; aber hier, sprach er zu seinem Begleiter, hast du mein Schwert, räche du deine Brüder:

Brennen, Plündern und Verwüstung. 58) Ohne

---

und der Bauer stieß kaltblütig dem Wehrlosen das Schwert durch die Seite. — Im Gebirge hatten sich einige Bauern einiger Franzosen bemächtiget. Sie schleppten diese an den Rand einer tiefen schrecklichen Höhle. Umsonst flehten die Wehrlosen um Gnade: umsonst fiel der eine auf seine Knie, zeigte sein Scapulier, und gab durch Minen und Worte zu verstehen, daß er an einen und eben denselben Gott glaube, und zum Kriege gezwungen sey. Sie mußten das schreckliche Loch hinunter, und beynahe ein Bauer mit ihnen, welchen der im Sturze entschlüpfte Rock von der Umklammerung des Unglücklichen rettete. Ob gewaltsamer durch gähen Sturz verursachter Tod, oder langsam tödender Hunger ihr Leben endete, ist ungewiß. — Ich überlasse dem Sammler mehrere und schrecklichere Züge wechselseitiger Grausamkeit, die von Seite der Bauern nach den Erfahrungen mehrerer Kriege gar keine Grenzen von Erbarmen und Menschlichkeit kennet.

58) Becker gibt daher in seinem vortrefflichen Noth- und Hülfsbüchlein n. 54. S. 383. dem Landmanne folgende Warnung: "Laßt euch nie von verwegenen Leuten anreitzen, euch gegen die Feinde zur Wehre zu stellen, oder ihnen heimliche Tücke zu beweisen Darüber werden oft ganze Dörfer ruinirt, und die Bewohner niedergemetzelt. Und es geschieht ihnen recht daran. Denn wer sich ohne Beruf in den Krieg mischt, muß sich auch gefallen lassen, wenn ihm nach Kriegesmanier mitgespielt wird."

ausdrücklichen Auftrag des Staates, ohne allgemeines Aufgeboth ist gar keine National-Miliz denkbar. Um die Kriege menschlicher zu machen, und alle die Uebel so viel möglich, zu vermindern, die nicht nothwendig in die Existenz des Krieges verwebt sind, haben die Staaten durch eine stillschweigende Uebereinkunft nur dem Ausschlage der Waffen eines besonderen Standes die Entscheidung ihrer Streitigkeiten überlassen, welche aus Mangel des Richters nur allein das Schwert lösen muß. Es ist daher ein ausgemachter Satz des positiven Europäischen Völkerrechtes, daß es nicht jedem Individuum erlaubt sey, an den Gewaltthätigkeiten des Krieges Theil zu nehmen. Jeder Bürger, welcher mit den Waffen in der Hand von dem Feinde ergriffen wird, wird ohne Pardon aufgehängt, da der Soldat als Kriegesgefangener behandelt wird. So ist heut zu Tage, saget Hofr. von Martens 59), selbst bey erklärtem Kriege nicht jedem Unterthanen ohne Unterschied erlaubt, auf den Feind los zu gehen. Nur die Soldaten auf Befehl ihres Ober-

59) Précis du Droit des Gens moderne de l'Europe. L. VIII. Cap. III. §. 232.

commandirenden und diejenigen Unterthanen, denen der Staat die ausdrückliche Erlaubniß gegeben hat, können rechtmäßige Feindseligkeiten ausüben. Diejenigen hingegen, die sich ohne alle Autorität den Feind anzugreifen erlauben, werden von demselben als Räuber behandelt, und selbst der Staat, wozu sie gehören, muß sie strafen. Wenn die Unterthanen in den Schranken bloßer Vertheidigung bleiben, so scheinet es, Umstände müssen entscheiden, ob sie aus präsumirter Ordre ihres Souveräns handelten, und daher verlangen können, als rechtliche Feinde behandelt zu werden. Gewöhnlich erlaubet man sich, dieselben mit mehr Härte zu behandeln.

§. 64.

Ein zweyter Fall ist dann vorhanden, wenn sich einer durch grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) den vom Feinde zugefügten Schaden selbst zugezogen hat. Der Satz ist an und für sich zu klar, als daß er eines langen Beweises bedürfte, und es läßt sich kein Grund denken, warum der Staat die Folgen einer solchen Fahrlässigkeit tragen sollte.

Die gehörige Behuthsamkeit des Individuums wird dadurch geschärft, und der Leichtsinn vermindert, der aus dem angenommenen Satze gleicher Vertheilung im Flüchten und Verbergen der Ware und in ähnlichen Vorkehrungen bey unüberlegten Menschen sehr leicht entstehen könnte. Aus der Menge von Beyspielen müssen wir nur einige anführen, um den hier aufgestellten Satz etwas anschaulicher zu machen. Derjenige, der mit Sack und Pack fortzieht, Schloß und Gut verläßt, ohne für eine nöthige Bewirthung und Bedienung des Feindes Anstalten getroffen, und so viel hinterlassen zu haben, um die billigen Forderungen des Feindes zu befriedigen, der hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Feind sein Schloß beschädiget, Thüren und Fenster einhauet, oder dasselbe gar anzündet. Man sage nicht, daß es sich nicht bestimmen lasse, wie viel einer mitzunehmen, wie viel er zu flüchten berechtiget sey. Dieß ist so viel als nichts gesagt. Ich verdenke es keinem, wenn er sich dem Schauplatze des Krieges entzieht, und so viel er nur immer will, mitnimmt: aber es ist leicht zu bestimmen, wie viel einer zurück lassen, oder welche Anstalten er treffen müsse, damit der

Feind gehörig besorgt werden könne, ohne welches es sich leicht an den Fingern herrechnen läßt, welche Folgen daraus entstehen müssen. Ein anderes Beyspiel einer solchen groben Fahrlässigkeit gab ein gewisser Bürgermeister, von welchem ein Franzose mit gewaffneter Hand einige Kronen forderte, und den zu dem Ende der Mann ohne Noth in sein Zimmer zu seinem Pulte hinführte, einen großen Beutel mit Geld heraus zog, und da er ihm die Kronen vorzählen wollte, um das ganze Geld kam.

§. 61.

Ich komme jetzt auf den Fall zurück, dessen ich im ersten Abschnitte §. 21. gedacht habe. Wenn der Feind seine Absicht, ein einzelnes Individuum oder einen ganzen Stand allein die Härte seiner Behandlung, und einen besonderen Schaden fühlen zu lassen, ausdrücklich erkläret hat: kann auch der Schaden unter die Klasse derjenigen gesetzet werden, welche nach den bisher aufgestellten Grundsätzen unter die übrigen Mitglieder des Staates zu vertheilen sind, oder schaffet ihn die ausdrückliche Absicht des Feindes zu einem wahren indivi-

duellen Schaden um?— Hat sich der Beschädigte durch sein unrechtmäßiges Betragen gegen den Feind einen solchen Schaden selbst zugezogen; so tritt der Fall ein, von welchem in dem §. 59. weitläufig gehandelt wurde: aber nicht die Absicht des Feindes, ein solches Individuum vor den Uebrigen den Schaden fühlen zu lassen, sondern die eigene Handlung des Individuums schaffet denselben in einen individuellen Schaden um. Wir haben hier keinen neuen Fall zu entscheiden; denn er ist schon durch die vorher gehenden Grundsätze entschieden. — Allein wie wenn keine solche Handlung des Individuums oder eines besonderen Standes vorhanden ist, sondern der Feind unrechtmäßiger Weise seinen Haß auf das eine oder den anderen geworfen, und ausdrücklich erklärt hat, daß die auferlegte Contribution oder Requisition nur dieses Individuum, diesen Stand treffe, daß sie nicht als provisorische Austheilung oder Ausgleichung, als bloßer Vorschuß für den ganzen Staat angesehen werden soll, daß also alle und jede im ersten Abschnitte angeführten Bedenklichkeiten wegfallen, ist alsdann nicht ein offenbarer Grund vorhanden, den erlittenen Schad-

en als keinen Gegenstand rechtmäßiger Vertheilung anzusehen? Der Feind, kann man sagen, hat vermöge kriegerischer Occupation das volle Recht über die Güter der Besiegten, und ihm als Eroberer steht alles und jedes Recht gegen die ihm unterwürfig gemachten Feinde zu. Von seiner Willkür hängt daher die Behandlung gegen einzelne Individuen, Corporationen, Stände, Gemeinden, Dörfer und Städte ab; alle sind in gleicher Verschuldung, und nur der Gnade des Siegers ist es vorbehalten, den einen mehr, den anderen minder die Strafe dieser Verschuldung fühlen zu lassen.— Ob dieser Fall in der vollkommenen Reinheit, in der er hier vorgetragen ist, existire, dieses will ich gegenwärtig dahin stellen, noch will ich mich in die genaue Erörterung der Frage einlassen, wie weit sich das Recht des Eroberers erstrecke, welchem Locke 60) in seinem unsterblichen Werke über die Regierung die engen und richtigen Grenzen bezeichnet hat: nur so viel will ich bemerken, der angeführte Grund mag dann eintreten, wo von völliger Auflösung der Regierung und von der Behandlung eroberter Länder die Rede

60) Buch II. Kap. XVI. Von der Eroberung.

ist: er kann aber da keine Rücksicht verdienen, wo der Feind aus dem besiegten Staate vertrieben, das eroberte Land dem Feinde abgenommen, und der Staat bemüht ist, alle die Ungleichheiten wieder herzustellen, welche der Feind unter dem glänzenden Titel der Eroberung nach der bloßen Laune der Willkür in den eroberten Ländern eingeführt hat; der angeführte Grund kann in dem Falle keine Rücksicht verdienen, wo der Staat nach langer Ohnmacht wieder aufzuleben beginnet, und das Gesetz der Gerechtigkeit unter seinen Mitgliedern die gleiche Vertheilung von Lasten befiehlt, welche in dem ehemahligen Verbande und dem gemeinschaftlichen Factum des Ganzen ihren Grund hatten.

§. 62.

Einige Bemerkungen über den Beweis der Kriegsschäden.

In Rücksicht des Beweises oder der Eruirung des Schadens scheinet unsere Lehre mehrere Schwierigkeiten vor mancher anderen Theorie zu haben. Denn da nach derselben aller Schaden

vertheilet werden soll, so stoßen wir auf viele Fälle, wo dieser Beweis äußerst schwer herzustellen ist. Sollen wir hier dem bloßen Gewissen des Beschädigten die Bestimmung seines Schadens überlassen, so würde sich der Gewissenlose auf Kosten des Gewissenhaften bereichern. Sollen wir den Beschädigten in einem solchen Falle mit seiner Forderung ganz abweisen, so würden wir umsonst mit so vielem Aufwande für die Aufrechthaltung einer Theorie gefochten haben, welche in ihrer praktischen Anwendung fallen müßte. Bey Plünderungen ist dieß der gewöhnliche Fall; denn wenn auch die Plünderung, sie sey nun auf Befehl des Commandirenden oder von einzelnen Horden geschehen, im allgemeinen bewiesen ist, so ist der eigentliche Schaden, welcher ein jedes Individuum betraf, das Quantum der Plünderung noch immer darzuthun. Einquartierungen können durch Billete, Requisitionen durch Scheine, Contributionen durch das Ausschreiben, Fuhren durch die Requisitions-Urkunde bewiesen werden: wie ist aber das herzustellen, was im Tumulte der Plünderung dem Beschädigten geraubet worden ist? Wer hat die geraubten Kleidungsstücke und Mobilien,

wer hat die Summe des versteckten Geldes gezählet? Wer kann Zeuge zu einer Zeit seyn, wo ein jeder mit seiner eigenen Noth beschäftiget ist, wo ihm die schnell vorüber eilende Plünderung und der Drang der Umstände alle Besinnung raubet? In dem Augenblicke der Plünderung weiß der Eigenthümer gewöhnlich seinen Verlust selbst nicht. Die nachherige Vermissung dessen, was er vorhin hatte, öffnet ihm erst die Augen über den Verlust, welchen er durch die Plünderung erlitten hat.

§. 63.

In allen den Fällen, wo uns alle Beweise verlassen, haben wir nichts als den Eid übrig, ein Mittel, welches, so sehr es auch selbst von den Gesetzen mißbraucht wird, dem Richter ein nothwendiges Vehikel bey Schlichtung erhobener Streitigkeiten ist, und die Religion als einen nothwendigen Hebel dem Politiker achtungswerth machet. Bey Herstellung des durch Plünderung erlittenen Schadens haben wir einen doppelten Eid nöthig, den Erfüllungseid, wodurch das Factum der erlittenen Plünderung, und den Bestimmungseid,

wodurch der wahre Werth der geplünderten Sache hergestellet wird. 61) — Die Schwierigkeiten, welche sich hierbey vorfinden, sind aber nicht so

61) Ich war bey Entscheidung eines solchen Falles in zweyter Instanz gegenwärtig. Die Pferde eines bemittelten Bürgers wurden vom Staate zu feindlichen Fuhren in Requisition gesetzt, aber schon bey Zeiten von ihm auf die Seite geschaffet. Da auf die Fortschaffung der Fuhre gegen ihn bestanden wurde, so schloß er mit einem Lehenkutscher den Vertrag, die Fuhre für ihn zu thun: im Falle dieser um Pferde und Kutsche kommen würde, so wolle er ihm den Schaden ersetzen. Der Kutscher kam nach einigen Wochen ohne Kutsche und Pferde zurück, und verlangte die stipulirte Entschädigung, sein Contrahent den Beweis der erlittenen Hinwegnahme. Der Stadt-Magistrat erkannte auf den Erfüllungs- und Bestimmungseid, welches den Grund zur Beschwerde im Appellations-Libelle gab. Die Regierung schlug in Rücksicht dieser Beschwerde die Appellation ab, die Kosten wurden compensirt. Nach meiner Meinung hatte sie der Appellant zu tragen. Wo die Sache durch Eide entschieden wird, hat zwar der Regel nach immer gegenseitige Aufhebung der Kosten Statt, weil der Richter hier nicht überzeugt seyn kann, ob einer und wer von beyden ein verwegener Streiter sey. Allein da der Contrahent wissen mußte, daß in dem vorliegenden Falle kein anderer Beweis als durch Eid Statt hatte, so trifft ihn billig der Vorwurf eines verwegenen Streiters.

groß, als sich Mancher vielleicht einbildet. Auch bey jeder anderen Theorie als der unsrigen werden Fälle genug vorkommen, wo die Richter auf Eide erkennen müssen. Eben die angeblichen Schwierigkeiten treten in dem Falle ein, wo der Pachter die Plünderung des Inventariums, welche nach den weiter unten folgenden Schriftstellern dem Verpachter als Eigenthümer zur Last fällt, gegen seinen Verpachter vorgibt, dieser Beweise fordert, und dem Pachter kein anderes Beweismittel als der Eid zur Seite stehet. Es gehöret schon ein großer Grad der Verdorbenheit, es gehören mächtige Reitze dazu, um in der feyerlichen Stunde, wo man die Gottheit zum Zeugen der Wahrheit und zur Rächerinn der Falschheit anrufet, der Wahrheit und seinem Gewissen untreu zu werden. Dieses religiöse Gefühl muß durch zweckmäßige Warnung vor Meineid bey dem Religiösen gestärket, bey dem Irreligiösen gewecket werden. Es gibt wenige entschlossene Bösewichter, welche dem Eide in solchen Fällen Hohn sprechen: die Meisten sind in einem Zustande des Schwankens, und für diese, für die schwachen, unentschlossenen und schwankenden Menschen, welche Grundsätze

haben, und sie nicht immer befolgen, im Grunde für jeden von uns in so manchen Fällen, ist der Eid. 62). An der zweckmäßigen Warnung pfleget es meistens zu fehlen, und viele Meineide haben in dem Leichtsinne der Richter, in dem Mißbrauche der Eide und in den unzweckmäßigen Eidesformeln ihre Veranlassung. — Bey allen den Fällen, wo Kriegsschäden durch Eide herzustellen sind, werden gewisse Umstände vorhanden seyn, welche einen, wenn auch noch so geringen Grad der Wahrscheinlichkeit ausmachen. Um sich noch mehr zu überzeugen, so begnüge man sich nicht mit der einfachen Angabe des Beschädigten: man frage nach den Umständen, unter welchen sich der Schaden zutrug; man ziehe Erkundigung von Anderen ein, und suche hauptsächlich den Umstand, so viel möglich, ins Licht zu setzen, ob auch der Beschädigte das vor der Plünderung hatte, was er durch dieselbe verloren zu haben angibt. Man mache zugleich mittelst einer Verordnung bekannt, daß derjenige, welcher in der Folge hierbey eines Betruges könnte überführet werden, nicht nur als ein Meineidiger behandelt, sondern auch zur sechs-

62) Mendelsohn's Jerusalem 1ter Abschnitt S. 73.

fachen Erstattung desjenigen, was er durch seinen Meineid erhielt, angehalten werden sollte. Dadurch erhalten wir für den Schwörenden einen Beweggrund mehr, daß er die Wahrheit saget: es wird doppelt dem mächtigen Reitze entgegen gewirket, welchen der Eigennutz niederträchtigen Gemüthern darbiethet, und es gehöret oft sehr viel dazu, den Betrug zu verbergen, welchen man bey solchen Fällen begangen hat. 63) Ueber die Art und Weise, wie die Schäden eruirt und bewiesen werden müssen, habe ich weiter nichts zu bemerken. Es verstehet sich von selbst, daß man dabey summ-

63) Eine Gemeinde im Bambergischen schloß in Rücksicht der dem Feinde zu leistenden Fuhren unter sich einen Versicherungs-Vertrag, daß, wer mit seinem Wagen und Gespanne unglücklich seyn würde, von der ganzen Gemeinde entschädiget werden sollte. Zwey benützten diesen Umstand, und verkauften ihre Ochsen und Wagen in der Rückkehre an Preußische Unterthanen. Sie traten gegen die Gemeinde auf, die Gemeinde aber bewies ihnen die Niederträchtigkeit ihrer Handlung. In solchen Fällen ist es eine Cautel für den, der in Anspruch genommen wird, die Orte, wodurch der angeblich Beschädigte zurück kam, gegen Belohnung zur Entdeckung eines vermutheten Verkaufes aufzufordern; denn der Feind kaufet nie ab, er nimmt.

arisch zu Werke gehen, alle Weitläufigkeiten vermeiden, und den Einfluß der Advocaten, so viel möglich, vermindern und abschneiden müsse. Wir haben kein anderes als das bekannte Liquidations-Verfahren; dieses weitläufiger darzustellen, würde nichts anders als eine zu große Entfernung von meinem Zwecke und eine überflüssige Wiederhohlung längst bekannter Sachen seyn.

§. 64.

Annäherung der aufgestellten Theorie zu anderen Theorien.

So weit auch unsere Theorie in ihren Wirkungen von vielen anderen Theorien entfernet ist, so ist sie doch darin von mancher nicht so weit entfernet, als man Anfangs wirklich geglaubt hätte. Wenn **Bodmann** alle Gemeindeschäden zwar nicht aus rechtlichen, doch aus politischen Gründen in wahre Landesschäden umgeschaffen, und unter Alle vertheilet wissen will: welch großer Unterschied ist wohl zwischen seiner und meiner Theorie in Hinsicht der Wirkung, welche sie durch die Ver-

theilung der Schäden für den Staat aüßert? Er will Gemeindeschäden, ich über dieß auch, um mich seiner Sprache zu bedienen, bloße Individual-Schäden in Landesschäden verwandelt wissen: er aus politischen Gründen im ersten, ich aus rechtlichen und politischen Gründen in beyden Fällen. Um wie viel wird wohl die ganze Summe der Individual-Schäden, im strengsten Sinne nach Bodmann genommen, die übrige Summe der unter das Ganze zu vertheilenden Land- und Gemeindeschäden vergrößern? Da Contributionen, Requisitionen u. d. g. an einzelne Gemeinden und das ganze Land die beträchtlichsten Schäden des Krieges sind, so werden die so genannten Individual-Schäden nur einen geringen Theil der übrigen so sehr beträchtlichen Summe ausmachen, und es würde kaum die Mühe belohnen, da kargen zu wollen, wo man durch gleiche Vertheilung des Schadens, dem niedergedrückten Individuum, die Sache nur von politischer Seite betrachtet, vollkommen aufhelfen könnte. Ich kann nicht einsehen, warum Bodmann bloß bey den Gemeinden und nicht auch bey Individuen die politische Rücksicht eintreten lassen will. Es muß dem Staate eben so daran

liegen, einzelne Individuen als ganze Gemeinden zu erhalten; denn ohne das Wohl der Individuen läßt sich das Wohl des Ganzen gar nicht denken. Verfolget man den eigentlichen politischen Grund, Gemeindeschäden in allgemeine Länderschäden umzuschaffen bis auf die letzte Spur; so muß er sich nothwendig in den Satz auflösen, weil die Gemeindeschäden alsdann für die Individuen, welche diese Gemeinde ausmachen, eine unerträgliche Last wäre, welche sie nothwendiger Weise zu Boden werfen und niederdrücken müßte. Denn reichen die Einkünfte der Gemeinde zur Bestreitung der eigentlichen Gemeindelasten nicht mehr zu; so müssen dieselben durch Zuschüsse der einzelnen Gemeindeglieder bestritten werden. Da sich diesem nach der Grund, Gemeindeschäden in allgemeine Landschäden umzuschaffen, mittelbar auf das Wohl der Individuen beziehet: warum sollte er nicht unmittelbar bey dem Schaden der Individuen Statt haben? Erhaltung der Gemeinde soll die Rücksicht seyn, welche den Staat bey einem solchen Verfahren leiten soll: allein die Gemeinde wird durch übermäßige Schäden ihrer Individuen eben so entkräftet und zu Grunde gericht-

et, als durch wahre und eigentliche Gemeindeschäden im strengen Sinne genommen.

§. 65.

Von den Lehren, welche durch die aufgestellte Theorie eine gänzliche Umänderung erhalten.

Der Lehren, welche durch die in diesem Buche aufgestellte Theorie eine vollkommene Umänderung erhalten, sind hauptsächlich zwey, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit eine besondere Betrachtung verdienen. Die eine ist die Lehre von Einquartierungen, die andere die schwierige Lehre von dem Verhältnisse des Pachters zu dem Verpachter, die schon so viele juristische Federn beschäftiget, und die juristische Literatur mit so vielen schätzbaren Abhandlungen bereichert hat. Nach Vorausschickung einiger vorläufigen Bemerkungen werde ich die Resultate der zeitherigen Schriften über diesen Gegenstand darlegen, und zeigen, in wie weit dieselben mit meinen aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen, oder nach denselben eine gänzliche Veränderung erhalten. Fällt das Resultat auch ganz

anders aus, als die bisherigen Schriften lehrten; so wird man mich doch nicht eher einer ungegründeten Heterodoxie beschuldigen können, als bis man die Unrichtigkeit meiner in den ersten Abschnitten vorgetragenen Grundsätze, mit deren Anwendung sie stehen oder fallen müssen, gehörig gezeigt hat. Die übrigen Lehren, welche nach meinem Systeme fallen, verstehen sich von selbst, und bedürfen keiner näheren Erörterung.

§. 66.

Einquartierungen.

Einquartierungen oder bloßes Obdach ohne Service-Last oder ohne Beköstigung sind eigentlich gar kein wahrer Schaden, sondern eine bloße Beschränkung der Bequemlichkeit, und sie werden nur durch die Service-Last oder Beköstigung zu einem wirklichen Schaden erhöhet. Wenn sich der Reiche in sechs Zimmer zurück ziehen muß, da er vorher zwölf bewohnte; wenn der Bewohner oder Eigenthümer des Hauses dem Einquartierten ein leeres Zimmer und noch sogar ein Bett einraumet, und der Mittel- oder geringe Mann ihm

ein Lager in seiner Stube hinmachet, und ihn an dem Platze in seinem Zimmer Theil nehmen läßt; welchen Schaden leiden sie dadurch? Da Einquartierung an und für sich kein wahrer Schaden ist; so folget klar daraus, daß für dieselbe der Regel nach gar nichts vergütet werden darf. So natürlich auch diese Bemerkung ist, so wenig hat man darauf Rücksicht gemacht, und es ist nicht genug zu verwundern, wie unter anderen Bodmann 64) die Einquartierung von der Service-Last und der Unterhaltung des Soldaten trennen, und dieselbe so ganz getrennt unter die Kriegsschäden aufzählen konnte.— Diese Bemerkung gibt uns zu einer zweyten den Anlaß. Die Einquartierungen, da sie fast immer mit der Beköstigung und dem Unterhalte des Soldaten verbunden sind, schließen auch bey der unpartheylichsten Austheilung des Quartier-Amtes nach der alten Theorie, wo jeder den Schaden trägt, eine drückende Prägravation in sich; und dieß auf zweyerley Art. 65) Erstens geschieht die Austheilung der

64) A. a. O. S. 202.

65) In Ulm sind die Quartiere in den Bürgerhäusern jetzt nach einer neuen Einquartierungs-Ordnung eingerichtet. In dieser neuen Ordnung sind die Bürger

Einzuquartierenden nach dem vorhandenen Raume oder nach der Anzahl der Haüser ohne Rücksicht auf das Vermögen, worauf auch bey der schnellen Unterbringung ohne vorher getroffene Vorkehrungen schlechterdings nicht gesehen werden kann. Zweytens kommen die Reichen auch ohne Rücksicht auf die so eben gemachte Bemerkung immer besser durch. Denjenigen, bey welchen Generale einquartiert werden, wird das Essen oder die Eß-Materialien auf Kosten des Staates geschickt, da die übrigen ihre Leute aus ihrem Säckel ernähren müssen. Die Reichen bekommen meistens einen Officier mit einigen Domestiken, da andere fünf bis sechs gemeine Mann bekommen, welche ihnen vielmehr als jene kosten.

---

in 7. Klassen vertheilt. Die von 30000. fl haben einen Mann 49 Tage lang, u. s. w. Da sich aber gegenwärtig nur wenig Militär in Ulm aufhält, so wird bey der dismahligen Einquartierung nur die Hälfte der bestimmten Tage angenommen, so daß die von der ersten Klasse das eine Mahl nur 24, das andere Mahl 25 Tage einen Mann aufnehmen.

§. 67.

Darüber, daß der Beamte, bey welchem sich die feindliche Generalität einquartieret, und fürstlich bewirthen läßt, als Bewohner des herrschaftlichen Gebaüdes den erlittenen Schaden keinesweges tragen müsse, ist gar kein Streit. Hierin sind alle einig, und es läßt sich auch gar kein Grund angeben, warum er diesen Schaden büßen sollte. Er blieb auf seinem Posten, und erlitt deßwegen einen Schaden, welchen er sonst nicht erlitten hätte. Der Feind quartieret sich in das herrschaftliche Gebaüde, und nicht bey dem Beamten ein: derselbe machet seine Forderung an den Beamten als öffentliche Person, welche den Staat repräsentirt, und es wäre eine aüßerst sonderbare Forderung, ihm wegen seiner geleisteten Dienste eine Last aufzubürden, die ihn und seine Familie auf ein Mahl zu Grunde richten, und der Früchte des Schweißes langjähriger Arbeit berauben würde. Nachlässe, die einem solchen Beamten mit der Miene der Gnade gemacht werden, sind keine Gnade, sondern ein Beweis mißkannter Gerechtigkeit. „Der Einwurf," sagt Bod-

mann 66) sehr treffend, "daß sie im Auswanderungsfalle ihre Gefälle, Amtsgehalte u. s. w. würden verloren haben, solche mithin durch ihr Verbleiben gerettet, und diese für sattsame Entschädigung dienten, ist schlechtweg ungegründet, weil der Gehalt zwar zur Vergeltung des Dienstes, nicht aber zugleich zu außerordentlichen Schadensersätzen eines Dieners gewidmet ist, und diese nicht unter sich begreifen kann." Der Hauptstreit ist hier nur: Wer bestreitet die Beköstigung, der Eigenthümer oder der Bewohner des Hauses? und hier geben uns die darüber erschienenen Schriften folgendes Resultat.

§. 68.

Einige Schriftsteller sehen die Einquartierungslast als eine Real-Last, andere als eine Personal-Last, andere hingegen als eine gemischte Last an, die vom Eigenthümer und Bewohner zugleich müsse getragen werden. Vogt 67) stimmet der

66) A. a. O. S. 91.

67) *Vogt* Dissert. inaug. iurid. de eo, quod iustum & aequum videtur circa metata bellica, eorumque onere mixto, vulgo von der Einquartierungs-Last. Moguntiae 1796.

letzten Meynung bey. Winkler 68) hilft sich durch Unterschiede, nach welchen er diese Last bald als eine Real-, bald als eine Personal-Last ansieht: v Stein 69) erkläret sich mit den älteren Schriftstellern, Carpzov 70), Tabor 71), Leyser 72), Cramer 73), und Berger 74), nebst anderen für die Meinung der Real-Last. Grävius 75), Hahn 76), und gewisser Maßen Mevius 77) nehmen die Einquartierung als Personal-Last in Schutz. Bodmann 78) verwirft den ganzen hier aufgestellten Unterschied. Die gemeine Meinung zählet die Einquartierung zu

68) Winkler a. a. O. Abschnitt II. Hauptstück IV.

69) *v. Stein* Diss. iur. resolvens quaestionem: Damna per hospitationes militares vulgo Einquartierungen conductori aedium illata a locatore quatenus resarcienda sint. Wirceburgi 1797.

70) *Carpzov* P. 2. C. 37. def. 15.

71) *Tabor* de metatis P. 2. C. 3. §. 17. sqq.

72) *Leyser* Spec. 661. m. 7.

73) *Cramer* Wetzl. Nebenstunden Th LXXXII. S. 73.

74) *Berger* in Oecon. Iur. Lib. III. Tit. V. §. 23. not. 6

75) *Graevius* de metatis. Vitemb. 1715.

76) *Hahn* ad Wesenbecium tit. Locati. n. 16.

77) *Mevius* P. 2. D. 90.

78) Bodmann a. a. O. IV. Abschn. §. 40. u. folg.

den Grundbeschwerden. Die Natur der Sache, sagen die Vertheidiger dieser Meinung, die Analogie, und die ausdrückliche Disposition der Gesetze sprechen für die Real-Last. Alles, was von einem Grundstücke oder in Rücksicht eines Grundstückes müsse geleistet werden, sey eine Grundbeschwerde: dieß sey aber der Fall bey der Einquartierung, denn ohne Gebaüde könne der Soldat nicht einquartiert werden. So wie die Steuern von dem Eigenthümer und nicht von dem Miether müßten bezahlt werden, so treffe auch jenen und nicht diesen die Last der Einquartierung. Hätte der Eigenthümer das Gebaüde bewohnt, so hätte er die Einquartierung selbst tragen müssen: was aber dieß für einen Unterschied ausmache, ein Gebaüde selbst zu bewohnen, oder durch einen Andern bewohnen zu lassen? Die Römischen Gesetze 79) sprechen über dieß offenbar von der Einquartierung als einer unstreitigen Real-Last.

79) *L.* 3. §. 13. *D. de muner. & honor.* Eos milites, quibus supervenientibus hospitia in civitate praestari oportet, per vices ab omnibus, quos id munus contingit, suscipi oportet. §. 14. *ibid.* Munus hospites in domo recipiendi, non personae, sed patrimonii onus est.

Aus diesen Vordersätzen werden die folgenden gezogen. Erstens: Der Miether kann den Ersatz des Schadens, welchen er durch verhinderten

---

L. 11. *D. de Vacat. & Excusat. muner.* Sunt munera, quae rei proprie cohaerent: de quibus neque liberi, neque aetas, nec merita militiae nec ullum aliud privilegium, jure tribuit excusationem: ut sit praediorum collatio, viae sternendae, angariarumve exhibitio, *hospitis suscipiendi munus* (nam nec huius quisquam excusationem, praeter eos, quibus principali beneficio concessum est, habet), & si qua sunt praeterea alia huiusmodi.

L. 3. *C. de muneribus patrimoniorum.* Qui immunitatem munerum publicorum consecuti sunt, onera patrimoniorum sustinere debent, in quibus causis & hospites recipiendi sunt.

L. 18. *D.* §. 29. *de muneribus.* Sive autem personalium duntaxat, sive etiam civilium munerum immunitas alicui concedatur: neque ab annona, neque ab angariis, neque a verhedo, neque ab ospite recipiendo, neque a nave, neque capitatione, exceptis militibus & veteranis excusari possunt. §. 30. *ibid.* Magistris, qui civilium munerum vacationem habent, item grammaticis & oratoribus & medicis & philosophis, ne ospitem reciperent, a Principibus fuisse immunitatem indultam, & D. Vespasianus & D. Hadrianus rescripserunt.

Gebrauch des gemietheten Hauses erleidet, nach Verhältniß des gänzlich oder zum Theile verhinderten Gebrauches von dem Vermiether begehren. Zweytens: eben so kann der Miether von dem Vermiether mit Recht die Schadloshaltung wegen geleisteter Beköstigung fordern. Drittens die Aufwartung, welche der Miether dem Feinde zu leisten hat, ist mehr eine Beschränkung seiner Gemächlichkeit, gibt aber einen Grund zur Schadloshaltung, wenn aus der Aufwartung ein wirklich entstandener Schaden bewiesen werden kann.

L. 2. *C. de metat. & epidemeticis.* In qualibet vel nos ipsi urbe fuerimus, vel in qua hi, qui nobis militant, commorentur: omnium tam metatorum, quam etiam hospitum iniquitate summota, duas dominus propriae domus, tertia hospiti deputata, eatenus intrepidus ac securus possideat portiones, ut in tres domo divisa partes primam eligendi dominus habeat facultatem: secundam hospes, quam voluerit, exequatur: tertia domino relinquenda. Plenum enim aequitate atque iustitia est, ut qui aut successione fruitur, aut emptione, vel exstructione gaudet, electam praecipue iudicio suam partem teneat & relictam. *Confer. totus titulus Cod.* (XII. 41.)

weil die Einquartierung eine Real- und keine Personal-Last sey, sondern weil das Miethgeld sich auf alle einzelne Theile der Wohnung erstrecke, der Miether also so oft einen Erlaß des Miethgeldes zu fordern berechtiget sey, als ihm wider sein Verschulden der Gebrauch der gemietheten Sache, sey es durch des Eigenthümers Schuld oder durch Zufall, ganz oder zum Theile entzogen werde. — Für ein und das andere Zimmer wird dem Miether nichts vergütet, wenn er auch erweisen könnte, daß er es ehedem verlehnet, — oder daß ihn die Abtretung dieser Zimmer genöthiget habe, das ganze Stockwerk müßig stehen zu lassen. Denn Consecutiv-Schäden würden nicht vergütet. — Sollte aber der Miether einen gar beträchtlichen Theil seiner Wohnung, von mehreren Zimmern bey kleinen, oder ganzen Stöcken in großen Haüsern verloren haben; so ist es billig, daß ihm dieser Verlust vom Hauseigenthümer durch proportionirliche Verminderung des Miethgeldes erstattet werde. — Bey zweystöckigen Haüsern sey das Quartier zu ebener Erde zu $\frac{1}{4}$, der erste Stock zu $\frac{2}{4}$, der zweyte Stock zu $\frac{1}{4}$, — bey dreystöckigen aber das Quartier zu ebener Erde

zu $\frac{2}{9}$, der erste Stock zu $\frac{4}{9}$, der zweyte zu $\frac{2}{9}$, der dritte zu $\frac{1}{9}$ des Miethzinses anzuschlagen: vorher seyen aber die Nebengebäude, Hof und Garten im Anschlage davon abzuziehen. Bey Bauernhäusern, wo der einquartierte Soldat sich meistens mit dem Hauswirthe in derselben Stube oder Kammer behelfen muß, wird nichts vergütet. — Service-Last ist nur dann eine Gemeindelast, wenn dieselbe der Gemeinde ausdrücklich auferlegt wurde. Sonst tragen Vermiether und Miether die Service-Last zu gleichen Theilen.

§. 71.

Nevius 80) unterscheidet, ob sich der Soldat selbst einquartiert hat, oder ob die Einquartierung öffentlich angesagt worden ist. In jenem Falle habe der Miether den Schaden gleichsam wie einen Zufall, der ihm seine Früchte verzehrte, zu tragen. In diesem sey wieder zu unterscheiden, ob die Einquartierungen den Grundstücken, oder den Bewohnern des Ortes auf-

80) Decis. P. II. Decis. 90.

legt würden. In jenem Falle trage der Eigenthümer, in diesem der Miether die Einquartierungs-Lasten. Im zweifelhaften Falle, wo man nicht wisse, wem die Einquartierung auferlegt worden sey, tragen beyde nur zur Hälfte die Kosten. Böhmer 81) sagt, die Kosten der Einquartierungen und Durchzüge der Soldaten kommen in die Berechnung derjenigen, welche wegen des verhinderten Gebrauches der vermietheten Sache einen Nachlaß des Pachtgeldes begründen. Es gibt aber einige, welche den Vermiether zu mehr, nämlich zur Erstattung der Kosten gehalten wissen wollen. Die Meinung derjenigen ist der Wahrheit näher, welche den Miether von dieser Verbindlichkeit frey sprechen. Weder böse Absicht noch Versehen tritt hier auf Seite des Vermiethers ein; und bey zufälligen Schäden, welche sich in Rücksicht der vermietheten Sache ereignen, also auch in Hinsicht der dadurch veranlaßten Kosten hat zwar Nachlaß des Miethgeldes, aber kein Ersatz des Interesse, keine Schadloshaltung Statt.

81) De obligatione locatoris ob usum rei locatae maxime per bellum impeditum §. 29. not. b. in Elect. Iur. civ. Tom. I. Exercit X. L. 15. §. 7. L. 33. D. locat.

§. 72.

v. **Winkler** seßet die Einquartierungen unter die Real-Laſten, machet aber den Unterſchied, ob die Quartier-Billete von dem Quartier-Amte namentlich auf die **Miether** für ihre **Perſon** oder auf das mit **Buchſtaben** und **Numern** bezeichnete **Haus** gerichtet worden ſeyen, und hält im erſten Falle ausnahmsweiſe die Miether — im leßteren Falle aber die Hauseigenthümer zur unentgeldlichen Quartierlaſt verbunden. Denn in dieſem Falle habe der Miether die Einquartierung nicht als Abmiether, ſondern als Einwohner des Ortes zu tragen. Nur die Einquartierungen von langer Dauer ſind ihm eine Grundbeſchwerung, vorübergehende trägt der Miether. Nur ein großer dem Miether entzogener Theil von dem Logis gibt ihm ein Recht, Erlaß von dem Miethgelde zu fordern. Wenn die Feinde ſich ſelbſt in das Grundſtück einlegen, ſo trifft die Laſt den Eigenthümer. — Die Einquartierungs-Koſten bey Durchmärſchen trägt Pachter und Miether, bey ordentlichen und langen Einquartierungen aber der Eigenthümer, ſo wie auch in den Fällen, da der

Miether wegen der Einquartierung selbst keinen Erlaß bekommt. v. Winkler trennet hier die beyden Fälle sorgfältig von einander, wenn der Miether einen Nachlaß am Miethgelde fordern könne, und wenn er die Einquartierungs-Kosten von dem Eigenthümer zurück zu verlangen berechtiget sey. Zu dem Erlasse ist er nur in den angeführten Fällen einer längeren Dauer, und eines entzogenen beträchtlichen Theiles berechtiget: auf den Ersatz der Einquartierungs-Kosten hat er in jedem Falle das Recht, nur den ausgenommen, wenn die Soldaten von der Obrigkeit dem Miether selbst für seine Person durch ein auf seinen Namen gerichtetes Billet oder auf andere Weise eingelegt werden. Denn da in diesem Falle die Einnahme der Soldaten dem Miether nicht als Miether, sondern als Miteinwohner des Ortes, und als persönliche Beschwerung auferleget wird; so muß er auch billig alles das, was von derselben abhängt, zugleich mit tragen, ohne einen Theil davon seinem Vermiether aufzubürden, woraus folgt, daß in diesem Falle auch die Einquartierungs-Kosten lediglich auf ihn übergehen. Darin geht Winkler von Mevius ab, daß er im zweifelhaften Falle dem Eigenthümer die Lasten zu-

schiebt, und die Frage des Erlasses von dem Kostenpuncte genau sondert, und wenn sich der Soldat selbst einquartiert, den Schaden als Schaden des Eigenthümers ansieht.

§. 73.

Die gegenwärtigen Belege mögen hinreichen, uns von den schwankenden, widersprechenden, unbefriedigenden und so fremdartig zusammengesetzten Gründen dieser Lehre hinlänglich zu überzeugen. Dergleichen Erscheinungen sind fast immer ein unverkennbares Zeichen, daß man sich, welches so oft der Fall ist, von Nebengründen blenden ließ, und Sätze zu der Würde von Grundsätzen erhob, denen man noch immer die Frage stellen konnte, ob und mit welchem Rechte sie hier als Quelle der Entscheidung gebraucht werden könnten.

— Die Vertheidiger der Einquartierung als Real-Last mögen vorbringen, was sie wollen, so können sie doch keinesweges die Frage befriedigend beantworten, warum der Eigenthümer eines Hauses vor allen anderen die schweren Kosten der Einquartierung zu tragen verbunden sey? Aus der Natur der Sache fließet nichts weiter, als daß

derjenige, der Platz hat, diesen zur Einquartierung des Soldaten hergeben müsse. Das Recht der Beköstigung läßt sich daraus keinesweges erzwingen, ohne daß man in Sätze verfällt, die immer das als bewiesen voraus setzen, was erst bewiesen werden sollte. Man sieht hierbey auf positive Institute hin, führet dieselben als Beweisstellen an, und zieht analoge Argumente daraus, ohne die Grundsätze zu untersuchen, welche den echten Maßstab bey Prüfung positiver Institute abgeben müssen. Die Römischen Gesetze beweisen hier nichts: sie reden, um mich kurz zu fassen, bloß von ordentlichen, nicht von außerordentlichen, sie reden von Einquartierungen zu Friedens-nicht von Einquartierungen zu Kriegszeiten; sie reden von Einquartierungen, welche nicht mit dem großen Kostenaufwande der Beköstigung verbunden, sie reden von solchen, welche frey von dieser Beschwerde waren 82). Und hätte der Römer in

82) *L. 5. C. de met. ibi Imp. Honor. ac Theod.* „Solam sane hospitalitatem sub hac observatione concedimus, ut nihil ab hospite, quod vel hominum vel animalium pascuis necessarium creditur, postuletur: —— Decem etiam librarum auri multa ferietur, quisquis administrator, ro-

dem Puncte gänzlich für die Real-Last entschieden,

gator, apparitor ullus, militans scilicet, vel iter agens ullo in loco aliquid ab hospite postulaverit." — *L. un. C. de salgam. hospit. ibi Const. Imp.* „Ne quis Comitum, vel Tribunorum aut Praepositorum aut militum nomine, salgami gratia, culcitras, lignum, oleum a suis extorqueat hospitibus, sed nec volentibus hospitibus in praedictis speciebus aliquid auferat: sed sint provinciales nostri ab hac praebitione securi: comitibus, tribunis, vel certe praepositis, militibusque gravi vexationi subiacentibus." — Ueberhaupt sind die Not. 79. angeführten Gesetzstellen äußerst unbestimmt; m. s. Bodmann a. a. O. S. 206. Er gibt hier folgende Erklärung: Der ganze Titel des Codex de metatoribus et epidemeticis handelt bloß von den Besitzern eigener Haüser; von Miethlingen kommt kein Wort in dem ganzen Römischen Rechte vor. Onus patrimoniorum ist kein gleichbedeutender Ausdruck mit dem, was wir heut zu Tage Grundbeschwerde nennen: es heißet so viel als eine Vermögenslast. Alle Lasten werden in dem Römischen Rechte in persönliche, welche mit Handarbeit und persönlichen Verrichtungen geleistet werden, und in patrimonielle eingetheilet, welche mit Vermögens-Abgaben herzustellen sind. Die L. 3. C. de mun. patr. saget bloß, von der Befreyung von jenen sey auf diese kein Schluß zu machen. Die Worte, quia munera patrimonialia rei cohaerent, heißen nicht, weil Patrimonial-Lasten Grundbeschwerden sind, — sondern weil ohne solche Vermögens-Ab-

wäre hier von keinem bloß Römischen Institute die Rede, wäre die Annahme dieser Gesetze in Teutschland vollkommen bewiesen: was sollte mich hindern, zu untersuchen, ob auch der Römer richtig gedacht, und ob er gerecht in diesem Falle entschieden hat? Die sklavische Verehrung für Römische Aussprüche, der Mangel an echten Grundsätzen, und der gemeine Klepper der Faulheit, die Observanz, waren es, welche bey den großen Fortschritten der übrigen Wissenschaften die Jurisprudenz weit hinter dieselben zurück ließen. Allein hier kann um so weniger die Rede von Anwendung Römischer Gesetze seyn, da die Lehre von

---

gaben und Leistungen dergleichen Einrichtungen nicht im Staate bestehen können. Es heißet nicht tundo, sonst könnte die L. 11. D. de vacat. et excusat. mun. die Chaussee-Baupflicht und andere nicht als Beyspiel anführen. Die L. 3. §. 14. D. de muner. et honor. verordnet: wenn der Vater mehrere Kinder hinterläßt, und in seinem letzten Willen nicht verordnet, daß die zur Bestreitung lastbarer Aemter erforderlichen Kosten aus dem Gesammt-Vermögen von einem Kinde bestritten werden sollen; so muß jedes Kind solche aus seinen eigenen Mitteln bestreiten, wenn gleich der Vater bey seinen Lebzeiten solche für dieses Kind zu bestreiten gewohnt war. Was soll denn dieß zur Einquartierungs-Geschichte?

der Einquartierung tief in die Lehre vom Steuerwesen verflochten ist: und so wenig die Römischen Gesetze in Anwendung kommen können, welche von der Römischen Steuerverfassung reden, eben so wenig können auch hier die oben angeführten Gesetze angewendet werden. Auch hier ist Grundgesetz: Keiner soll an öffentlichen Lasten mehr als der Andere tragen: der Hausbesitzer würde aber mehr als jeder Andere an den feindlichen Lasten tragen, wenn er allein die Einquartierungs-Kosten bestreiten und tragen sollte. Die große Frage, die von den Vertheidigern der Real-Last beantwortet werden muß, ist die: Warum soll der Häuserbesitzer eine feindliche Last mehr als der andere Staatsbürger tragen? — Weil sie eine Real-Last ist. — Allein das ist ja eben hier die Frage; warum ist sie eine Real-Last? — Weil der Bürger ein Haus besitzt, weil ohne Haus kein Quartier Statt hat, weil die Steuern auch vom Grundbesitzer bezahlt werden, also muß er auch Bier, Wein, Brod, Fleisch, Salz und Holz hergeben. — Welch ein Schluß! Ich kann hier die Folge nicht einsehen.

§. 74.

Auf dieses große so eben erwähnte Grundgesetz deuten auch **Vogt** und **Bodmann** hin; nur vermischet der erste solide Gründe mit seichten Argumenten, setzet zum Behufe seiner Meinung so wie die Realisten willkürliche Definitionen fest, und gibt dadurch Blößen, welche für seine Meinung nachtheilige **Wirkung** hervor bringen müssen. Umsonst wendet **v. Stein** 83) dagegen ein, nur Reihendienste (munera) seyen gemeinschaftlich, nicht das, was einer oder der andern Klasse von Bürgern besonders aufliege, wie er so eben von der Einquartierung bewiesen habe. Denn dieß ist eben die Frage, und seine Antwort ist eine wahre petitio principii. **Bodmann** kommt der Wahrheit viel näher: nur gegen einige Sätze ließe sich manches erinnern, von denen weiter unten die Rede seyn wird. **Nevius's** und **Winkler's** Unterschiede tragen das wahre Gepräge der Willkür. Schon oben 84) ist **Bodmann's** gründliche Bemerkung dagegen angeführt worden. Bey Austheilung der

---

83) L. c. p. 51.

84) M. s. S. 56 diese Abhandlung.

Quartiere läßt man sich in die Frage, wer die Kosten tragen müsse, gar nicht ein; man hat bloß die Unterkunft der Soldaten zur Absicht. Und wäre auch das erste, beweiset die Austheilung auf Personen oder auf Häuser die Rechtlichkeit des Verfahrens? — Böhmer versieht offenbar den echten Punct der Entscheidung, und gehet von einem Satze aus, der, wenn er hier seine Anwendung hätte, uns auf eben dasselbe Resultat führen würde.

§. 75.

Auch die Meinung, daß die Quartierlast eine gemischte Last sey, daß sie zwischen Miether und Vermiether getheilt werden müsse, kann, so billig sie auch zu seyn scheinet, zu drückenden Beschwerden veranlassen. Ein Ort kann mit Einquartierungen überhäufet, ein anderer kann ganz davon frey seyn. Diese Lehre gleichet den Schaden zwischen bloßen Bewohnern und Eigenthümern aus: sie begehet aber den Fehler, daß sie bey dem Schritte stehen bleibet, ohne den Schaden ganzer Gegenden unter die übrigen Mitglieder des Staat-

es zu vertheilen. Sie ist ein auf gutem Grunde schlecht erbautes und übel zusammenhangendes Gebäude. Ja sie kann oft bey allen ihrem Eifer für Gleichheit und Gerechtigkeit äußerst ungerecht werden. So wie es der Fall seyn kann, daß der Eigenthümer des Hauses oft nichts als dieses Haus im Vermögen besitzet, und der Bewohner desselben ein sehr bemittelter Mann ist, so kann es auch und noch weit öfter der Fall seyn, daß der Eigenthümer ein sehr reicher und vermögender Mann ist, und die Miether eine äußerst arme und bedrängte Familie ausmachen. Im ersten Falle würde es äußerst ungerecht seyn, dem Eigenthümer alle und jede Lasten der Einquartierung aufzuhalsen; und eben so ungerecht, ja noch ungerechter kann es seyn, wenn der arme Bewohner die Hälfte, welche sein Inneres zu sehr zerrütten würde, und der reiche Eigenthümer, welcher kaum die doppelten Kosten der ganzen Last fühlen würde, die andere Hälfte tragen sollte.— Auf so unbillige Resultate müssen wir immer stoßen, wenn die wahren Grundsätze verfehlet, oder nicht allgemein genug verfolget, und willkürliche Entscheidungen als Leitstern bey Untersuchung solcher interessanten Materien angenommen sind.

§. 76.

Nach den in dem zweyten Abschnitte aufgestellten Grundsätzen erhält diese Lehre eine gänzliche Umänderung. Die so willkürlich errichteten Sandgebaüde müssen zusammen fallen, und auf dem festen Grunde, auf welchem Vogt und Bodmann in dieser Lehre bauten, vollkommen errichtet werden, aber nur mit Ausschließung aller unnützern Nebenwerke, welche das Gebaüde entstellen, und wankend machen.— Die Einquartierung und Beköstigung des Feindes ist nach diesen Grundsätzen eine Sache des ganzen Staates, nicht des einzelnen Bürgers. Der Einzelne leistet bloß Vorschuß, und hat seinen Regreß an den Staat. Auch diese Kosten werden im Ganzen zusammen gerechnet, und unter alle Mitglieder des Staates, sie mögen Haüser oder anderes Vermögen besitzen, nach dem Verhältnisse des Vermögens vertheilt. Auf diese Weise wird Keiner vor dem Andern beschweret: so tragen alle gemeinschaftlich die feindlichen Lasten und die Ungleichheiten werden eingeglichen, deren gänzliche Vermeidung auch bey der unparteylichsten Austheilung der Quartiere unmöglich war. Nach meinen Grundsätzen kann davon nicht mehr die

Rede seyn, ob die Einquartierungs-Kosten eine Real- eine persönliche oder eine gemischte Last seyen; sie sind eine Last des ganzen Staates. Aus diesen Grundsätzen ergeben sich folgende Resultate. Die Einquartierung als bloße Einquartierung ist kein Schaden, sondern eine bloße Beschränkung der Bequemlichkeit; sie ist daher kein Gegenstand der Vergütung. Nur derjenige, welcher sein Quartier zu vermiethen, oder von der gemietheten Wohnung einen Theil als Untermiethe abzugeben pflegte, hat dann einen wahren Schaden, wenn er ohne die gehabte Einquartierung sein Quartier wirklich hätte vermiethen können: und in dem Falle ist das entgangene Miethgeld auch ein Gegenstand, welcher in die gemeinschaftliche Vertheilung kommen muß. Bodmann ist hierin, wie aus dem §. 70. erhellt, ganz gegentheiliger Meinung, weil ein Consecutiv-Schaden keinen Anspruch auf Vergütung begründe. Allein da in einem solchen Falle ein positiver Schaden wirklich vorhanden, und von keinem bloßen Gewinne die Rede ist; so muß auch in dem Puncte Bodmann's Meinung billiger Weise verworfen werden. Der Miether, welcher eine Wohnung bloß allein für seinen Gebrauch miethete, kann

auch seinem Hausherrn keinen Abzug wegen entbehrter Nutzung eines Theils des Gebaüdes machen: er hat durch die bloße Einquartierung, durch die Abtretung eines oder einiger Zimmer nicht den geringsten Schaden erlitten; seine Bequemlichkeit ist bloß auf eine geringe Anzahl von Zimmern eingeschränkt worden. Eingeschränkte Bequemlichkeit wird von dem Staate nicht vergütet: diese ist jeder als Opfer dem gemeinen Beßten schuldig. An den Eigenthümer des Hauses kann er sich deßwegen nicht halten: der Miether zahlet zwar das Miethgeld für die Benutzung der gemietheten Wohnung; allein der Eigenthümer trug keine Schuld, daß er dieselbe nicht vollkommen genießen konnte. Der Miether hat das Recht der Wohnung durch die Miethe an sich gebracht, und der Staat hält sich bey Einquartierungen nur an den, welcher die Wohnung, sey es nun als Miether oder Eigenthümer, im Besitze hat. Wäre der Miether gezwungen durch Einquartierung einen Theil seiner Leute in andere Quartiere gegen Miethgeld zu verlegen, und könnte er sich nicht wohl mit wenigeren Zimmern behelfen, dann kann er deßhalb eine Entschädigung oder vielmehr eine Vertheilung sein-

es deßhalb gehabten Schadens verlangen: mit dieser ist er aber an den Staat und nicht an den Vermiether zu verweisen. Hierbey ist nur noch zu bemerken, daß, um auch bey dieser Unbequemlichkeit eine Gleichheit zu halten, diese Last, so viel möglich, zu vertheilen, und von dem Quartieramte billige Rücksicht dahin zu nehmen sey, daß Einer vor allen Andern nicht zu sehr beläßtiget werde. Hat der Eigenthümer selbst Platz, so muß dieser die Zimmer zu dem Quartiere vor dem Miether hergeben, und der Miether kann in dem Falle nicht angehalten werden, von den seinigen einige abzugeben; denn es ist nichts billiger, als daß derjenige, welcher den Nutzen von einer Sache hat, auch die damit verbundenen Beschwerden trage.

§. 77.

Die übrigen Lasten der Einquartierung, Service, Kost, Licht und Beholzung sind ein eigentlicher Gegenstand der Vertheilung unter alle und jede Mitglieder des Staates. Der Staat ist die eigentliche Person, welcher die Verbindlichkeit zu

diesen Diengen obllegeт, und es kann kein Grund gedacht werden, warum einige Mitglieder mehr, andere weniger, und wieder andere gar nicht den Schaden fühlen sollen, welcher besonders aus langen und öfteren Einquartierungen entstehet. Die einzelnen Bürger, bey welchen die feindlichen oder freundlichen Krieger einquartiert werden, sind vielmehr als so viele Wirthe zu betrachten, welche diese so unangenehmen Gäste des Staates auf seine Kosten bewirthen. Gewinnen soll Keiner bey Einquartierungen, aber auch nicht verlieren; und zur Erleichterung der Rechnung möchte es wohl gerathen seyn, für jeden Mann auf jeden Tag eine gewisse Summe im Bausch und Bogen, so viel thunlich ist, fest zu setzen, nach der Anzahl der Einquartierten und der Dauer ihrer Einquartierung den gehabten Aufwand zu berechnen, und die ganze Summe des sämmtlichen Aufwandes unter die Gegenstände der allgemeinen Vertheilung zu setzen.

§. 78.

Verhältniß zwischen Pachter und Verpachter.

Auch diese Lehre erhält eine gänzliche Umänderung. Dieselbe war der hauptsächlichste Gegenstand so vieler klassischen Abhandlungen, unter welchen die v. **Winkler** die erste Stelle verdienet, und hierbey müssen nur noch G. L. Böhmer 85) und v. Riedesel 86) angeführt werden. Es wäre aber zu wünschen gewesen, daß man sich vielmehr von den allgemeinen Grundsätzen, welche in allen und jeden Fällen bey Beurtheilung der Kriegsschäden eintreten müssen, auf diesen einzelnen Fall herab gelassen, als auf denselben beschränket, und mit ihm den Anfang gemacht hätte. Auch sie kann einen scheinbaren Einwurf gegen die von uns aufgestellten Grundsätze abgeben. Wenn die Römischen Gesetze, kann man sagen, den Fall entscheid-

85) In Diss. cit. Cap. II. De obligatione locatoris in genere ob usum rei locatae per bellum impeditum in Exerc. ad D. Exerc. XX.

86) de *Riedesel* Diss. de remiss. mercedis in locat. ond. ob calamitates bellicas.

en, wo der Verpachter den Pachter schadlos halten müsse, wo dieser von jenem Nachlaß fordern könne; so geben sie eben dadurch stillschweigend zu verstehen, daß keiner von beyden einen Regreß an den Staat habe. Die Römischen Gesetze sind aber in Teutschland allgemein angenommen, also ist die so prächtige Aufstellung von staatsrechtlichen Grundsätzen äußerst leer und unnütz. Allein auch hierauf ist die nämliche Antwort passend und anwendbar, die fast eben demselben Einwurfe bey der Lehre von Einquartierungen entgegen gesetzt wurde. Die Römischen Gesetze bestimmen bloß das Verhältniß des Pachters zu dem Verpachter: von dem Verhältnisse der Staats-Mitglieder unter sich, welches aus dem gemeinschaftlichen Facto des Krieges entsteht, schweigen sie gänzlich. Sie entscheiden eine Sache des Privat-Rechtes, und schweigen von der noch damahls im Dunkel liegenden Sache des Staatsrechtes. Sie schränken sich über dieß bloß auf den Fall ein, wo der Pachter wegen verhinderter Benutzung des Grundstückes einen Nachlaß von dem Pachtgelde zu fordern berechtiget ist: wie die übrigen Lasten des Krieges unter dem Pachter und Verpachter zu vertheilen

seyen, davon sagen die Gesetze, welche bey dieser Lehre angeführt werden, keine Sylbe. Die übrigen Fälle zu entscheiden sehen sich die Schriftsteller genöthiget, auf andere Grundsätze und Gesetze ihre Zuflucht zu nehmen. Ulpian's 87) Stelle ist die einzige, die bloß im Vorübergehen des hier zur Sprache kommenden Falles gedenket. Allein könn-

87) *L.* 15. § 3. *D. Locati.* Si vis tempestatis calamitosae contigerit, an locator conductori aliquid praestare debeat, videamus. Servius omnem vim, cui resisti non potest, dominum colono praestare debere ait, ut puta fluminum, graculorum, sturnorum, et si quid simile acciderit: aut si *incursus hostium* fiat. Si quae tamen vitia ex ipsa re oriantur, haec damno coloni esse: veluti si vinum coacuerit: si raucis aut herbis segetes corruptae sint: sed et si labes facta sit, omnemque fructum tulerit, damnum coloni non esse, ne supra damnum seminis (amissi) mercedes agri praestare cogatur: sed et si uredo fructum oleae corruperit, aut solis fervore non adsueto id acciderit, damnum domini futurum: si vero nihil extra consuetudinem acciderit, damnum coloni esse: Idemque dicendum, si exercitus praeteriens per lasciviam aliquid abstulit. Sed (et) si ager terrae motu ita corruerit, ut nusquam sit, damno domini esse: oportere enim agrum praestari conductori, ut frui possit.

en Römische Gesetze, sprechen sie auch noch so deutlich, dem Staatsbürger das unverjährbare Recht nehmen, auf gleiche Vertheilung einer gemeinschaftlichen Last, auf gleiche Anlage zu dringen? Was können positive Gesetze, hätten sie auch die lange Sanction des finsteren Alterthums für sich, gegen die unverbrüchlichen und ewigen Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit beweisen?

§. 79.

Ehe wir zeigen, in wie fern die zeither aufgestellte Lehre zwischen Pachter und Verpachter in Hinsicht der Kriegsschäden nach unseren Grundsätzen eine gänzliche Umänderung erhalte, so müssen wir vor allen den Leser mit den zeither von den Schriftstellern, welche sich diesen Gegenstand der Untersuchung wählten, festgesetzten Grundsätzen und behaupteten Meinungen bekannt machen. Zu dem Ende wird es hinreichend seyn, Böhmer's, Winkler's und Bodmann's Resultate mit Uebergehung der übrigen in gedrängter Kürze darzustellen.

Böhmer handelt im allgemeinen von dem Falle, wo der Pachter wegen verhinderten Nutz-

ens einen Nachlaß von dem Pachtgelde fordern könne. Er stellet hierbey die Regel auf: So oft der Gebrauch der gepachteten oder gemietheten Sache durch einen ungefähren Zufall entweder gänzlich oder großen Theils verhindert wird, so ist der Verpachter nach Verhältniß der entgangenen Nutzung zu einem Nachlasse des Pachtgeldes nach billigem Ermessen (ex aequo et bono) verbunden, es sey denn, das Gegentheil wäre ausgemacht, oder der Pachtcontract auf mehrere Jahre geschlossen, in welchem Falle der Schaden des einen Jahres durch die Fruchtbarkeit der übrigen Jahre vergütet wird. Ein gleicher Nachlaß hat auch bey den schon erworbenen durch Zufall beschädigten Früchten des letzten Jahres Statt; denn auch ein solcher Zufall hinderte den vollen Genuß der Pachtung. Die Verbindlichkeit des Verpachters schränket sich aber bloß auf den Nachlaß des Pachtgeldes ein, und kann auf nichts weiter erstrecket werden. Daher ersetzet der Verpachter den Schaden nicht, der sich über das Pachtgeld belaüft: er ersetzet die zufälligen Schäden nicht, welche der Pachter an seinen Effecten erlitten hat, nicht den

Preis des ausgesäeten Saatkornes. Nur deßwegen, saget Ulpian 88), kommen die Gesetze dem Pachter zu Hülfe, damit er nicht nebst dem Verluste des Samens das Pachtgeld zu erlegen gezwungen werde. Der Verpachter ersetzet dem Pachter das Interesse nicht, das heißt, das, was der Pachter mit den erworbenen Früchten nur gewonnen hätte, und bey der Einschätzung wird nicht hierauf, sondern bloß darauf geachtet, ob die übrigen während des Jahres erzeugten Früchte nach Abzug derjenigen, welche durch das zufällige Ereigniß zu Grunde gingen, den Betrag des Pachtgeldes ausmachen, oder ob sie es übersteigen, oder ob sie demselben nicht gleich kommen.

§. 80.

Von diesen Grundsätzen wird in dem zweyten Hauptstücke die Anwendung auf den Fall gemacht, wo die Nutzung des Pachtes durch den Krieg gehindert worden ist. Auch hier entspringet die Verbindlichkeit zum Nachlasse aus dem billigen Verhältnisse zwischen Nutzen und Pachtgeld. Gleiche

88) L 15. §. 2. Locati.

Bewandtniß tritt bey Pachtung von öffentlichen und Privat-Gütern ein. Nachlaß hat bloß wegen beträchtlichen Schadens Statt, und nur für die Zeit, wo der Gebrauch der gepachteten Sache durch den Krieg gehindert worden ist. Es muß daher auf den jährlichen durch den Krieg verhinderten Gebrauch der gepachteten Sache Rücksicht genommen werden. Ist auch der Pacht auf mehrere Jahre eingegangen, so enthält doch ein solcher Pacht, welcher in Rücksicht der Dauer bloß auf eine gewisse Zeit verlängert ist, so viele jährliche Pachtungen in sich, als so viele Pachtgelder jedes Jahr fällig und zu entrichten sind. In dem vorliegenden Falle findet also wegen jedes einzelnen Jahres Nachlaß Statt: allein dieser Nachlaß kann sich nicht über das Pachtgeld jedes Jahres, wo der Krieg die Nutzung aufhob, erstrecken, und er kann auch nicht wegen des Pachtgeldes der folgenden Jahre gefordert werden. (Hier gehet Böhmer von seinem vorhergehenden Satze ab, wo er die gesetzliche Behauptung aufstellte, bey einer Pachtung auf mehrere Jahre würde die Unfruchtbarkeit und der Schaden des einen Jahres durch die Fruchtbarkeit und den Gewinn der übrigen Jahre ersetzet, und den

Grund angibt, eine solche Pachtung sey nach Römischer Sitte für eine einzige Pachtung anzusehen, und folglich würde auf den Total = Schaden aller Jahre der Pachtung, so wie auf ihren Total= Gewinn, und nicht auf die einzelnen Jahre bloße Rücksicht genommen. Warum aber bey Kriegsschäden eine solche Pachtung als so viele einzelne Pachtungen anzusehen sey, davon ist er uns den Grund schuldig geblieben. Vielleicht hat er ihn durch die Worte tot re vera hodie continet annuas locationes ausdrücken, und dadurch zeigen wollen, daß nach unserer heutigen Verfassung ein auf viele Jahre abgeschlossener Pacht bloß so viele einzelne Pächte als Jahre enthalte: allein in dem Falle läßt es sich nicht begreifen, warum dieser Satz bloß bey dem Falle der Kriegsschäden, und nicht im allgemeinen als Regel sollte aufgestellet werden. Oder tritt vielleicht ein in der Natur der Sache liegender Grund ein, daß man bey Bestimmung des Pachtgeldes den Schaden mehrerer Jahre im Durchschnitte in das Pachtgeld eingerechnet, und dasselbe danach bestimmt habe, welches bey einem Kriege als einem der außerordentlichsten Fälle, den man weder vorher sehen noch berechnen könne, weg=

falle? oder hat Böhmer das undeutlicher ausgedrückt, was v. Winkler deutlich bestimmt hat?) Die Größe des Schadens, welcher zu einem solchen Nachlasse berechtiget, muß dem billigen Ermessen des Richters überlassen werden. Hierher gehören aber so wohl die der gepachteten Sache durch Occupation, Verderbung, Verheerung, als auch die den Früchten nach obiger Beschränkung zugefügten Schäden. Schäden, welche bloß den Gütern des Pachters zugefügt worden sind, begründen keinen Nachlaß des Pachtgeldes; denn hier fällt der Grund der Gesetze weg. Wegen des Schadens, welcher dem Inventarium des gepachteten Grundstückes zugefügt worden ist, muß man unterscheiden, ob dasselbe dem Pachter bloß taxweise angeschlagen, oder um einen gewissen Preis verkaufsweise erlassen worden ist. Im ersten Falle trifft der Schaden den Verpachter, und auch dem Pachter stehet die Befugniß zu, wegen des verhinderten Gebrauches des Inventariums als eines ansehnlichen Theiles des gepachteten Grundstückes Nachlaß zu fordern. Im zweyten Falle wird der Pachter entweder wahrer Eigenthümer, oder wo er das Inventarium, so wie er es erhielt, wieder zu-

rück stellen muß, ein debitor generis, und ihm als solchem gehet der Schaden zu. Zum Wiederersatze der Kosten, welche der Pachter bey der gepachteten Sache wegen des Krieges gehabt hat, ist ihm der Verpachter nur dann verbunden, wenn Verwendung zum Nutzen des Verpachters oder der Geschäftsführung eintrat, z. B. zu Salvegarden, Redemtionen und Contributionen, nicht zu den Früchten, welche der Feind abfouragirt, oder dem Pachter herbey zu schaffen auferlegt hat, nicht zu den Kosten der Einquartierungen u. s. w. Feindliche Erzwingung des Pachtgeldes befreyet den Pachter von der Erlegung. Die Verbindlichkeit des Verpachters erstrecket sich nicht weiter, als auf Nachlaß des Pachtgeldes. Auch die im Pachte angeschlagenen, durch Krieg verhinderten Frohnen berechtigen bloß zu dieser Verbindlichkeit. Auch der Schaden, welcher auf den gepachteten Domänen von den Truppen des Regenten zugefügt wird, gibt nur ein Recht auf Nachlaß gegen die Kammer.

§. 81.

v. Winkler handelt im ersten Abschnitte von den Kriegsschäden überhaupt, und im zweyten von denselben insbesondere. Er setzet die Regel fest, daß ordentlicher Weise der Verpachter die Kriegsschäden zu tragen habe. Krieg gehöre unter die ungefähren Zufälle: bey Pachtverträgen stehe der Pachter weder für ungefähre Zufälle, noch für den geringsten Grad der Fahrlässigkeit (culpam levissimam), sondern nur für den geringeren Grad (culpam levem) ein. Zufälle träfen daher den Verpachter 89) als Eigenthümer, nicht den Pachter, welcher nur Namens des Verpachters die gepachtete Sache besitze. Der Pacht-Contract sey nichts anders als verkaufte Nutzung des Grundstückes für bestimmte Jahre, und setze als stillschweigende Bedingniß voraus, daß das Grundstück könne genutzt werden. Die Fälle, wo er hingegen dem Pachter die Ertragung des Schadens auflegt, treffen beynahe mit den Böhmerischen vollkommen zusammen. Die Frage, ob sich die Schadenjahre gegen die fruchtbaren auf-

89) §. 5. I. in fin. loc. cond. L. 6. C. de pign. act.

heben, wird nur dadurch weit näher und bestimmter beantwortet, daß, wenn nur ein Pachtzins für mehrere Jahre versprochen worden, für ein einzelnes Jahr kein Pachterlaß Statt habe: wenn hingegen jedes Jahr seinen besonderen Pacht habe, so finde keine Uebertragung des Schadenjahres mit den fruchtbaren Jahren Statt, indem in einem solchen Falle so viele Pächte als Pachtjahre vorhanden zu seyn scheinen. Auch in Rücksicht der Entschädigung des Pachters stoßen wir auf gleiche Resultate. Der Schaden muß ihm als Pachter zugegangen seyn. Denn, saget v. **Winkler**, die Pachter können von den Drangsalen des Krieges nicht allein: befreyt seyn, sondern diese Last muß unter alle Einwohner eingetheilet werden; der Krieg wird den Unterthanen zugleich mit angekündet; der Pachter wird durch den Pacht ein Landeseinwohner. (Beweisen aber diese Grundsätze offenbar nicht mehr als v. **Winkler** dadurch bewiesen haben will? Und wenn er dadurch gerecht gegen den Verpachter seyn will, wird er nicht offenbar ungerecht gegen den Pachter?) Die Entschädigung erstrecket sich der Regel nach bloß auf Erlaß des Pachtgeldes. Als Ausnahme treten die von **Böhmer** aufgezählten Fälle ein, Kriegs-

schaden, der durch Schuld oder Gefährde des Verpachters entstehet, der ihm aus Haß gegen den Verpachter zugefügt wird u. s. w. Nur darin weichet Winkler von G. L. Böhmer ab, daß Böhmer keinen Unterschied zwischen einem mit oder ohne Pachtanschlag gefertigten Pacht-Contracte macht, weil die Gewährleistung wider eine äußere Gewalt, welcher nicht widerstanden werden kann, in keinem einzigen Falle vermöge der deutlichsten Vorschriften der Gesetze geleistet werde, zumahl da der Anschlag bloß zur leichteren Bestimmung des Pachtgeldes geschehe; Winkler hingegen bey gefertigtem Pachtanschlage den Verpachter zur Gewährung der völligen Summe des Anschlages verbunden hält, und ihm die Verbindlichkeit auflegt, so viel, als daran fehlet, vom Pachtzinse zu erlassen, es wäre denn, daß daran so viel oder mehr fehle, als das Pachtgeld betrage, weil über den Erlaß des Pachtzinses der Verpachter nicht weiter verbunden sey. Der Grund, welchen er Böhmer entgegen setzet, bestehet darin: Alles was während des Pachtes Ungewöhnliches vorfalle, gereiche der Regel nach dem Verpachter und nicht dem Pachter zur Last, und derjenige

Pachter, welcher die im Anschlage verzeichneten und ihm gleichsam verkauften Nutzungen zu erheben verhindert werde, verliere nicht einen bloßen Gewinn, sondern empfinde einen wirklichen Schaden. Nachdem er in dem folgenden Hauptstücke von der Ausrechnung des Kriegsschadens, von dem Preise und Abzugsrechte des Pachters und von den Mitteln, zu seiner Vergütung zu gelangen, gehandelt hat; so wendet er die hier angegebenen Grundsätze auf die besonderen Gattungen der Kriegsschäden an, und hier bekommen wir folgende Resultate.

§. 82.

Durch Contribution wird gemeinschaftliches Uebel abgewendet: alle Einwohner müssen daher das Ihrige beytragen. Der Regel nach gehöret sie aber zu den Grundbeschwerden; denn die Obrigkeit muß erst bestimmen und anordnen, in wie weit der nicht angesessene Einwohner dazu beyzutragen habe. Ist dieses noch nicht geschehen; so ist die Contribution als eine Grundbeschwerde anzusehen, welche der Pachter für den Verpachter zahlet, und deren Ersatz jener von diesem auch

in dem Falle wieder zu fordern berechtiget ist, wenn er alle Beschwerungen übernommen hat. Die persönliche Contribution bezahlet der Verpachter aus seinem Vermögen. Gelderpressungen, welche ohne Vorwissen des commandirenden Offiziers unter einem Vorwande geschehen sind, fallen demjenigen zur Last, welcher sonst den Schaden getragen haben würde, außer dem aber dem Verpachter. v. Winkler unterscheidet im letzten Falle, ob die Drohungen des Pachters eigene Person oder ein dem Grundstücke zuzufügendes Unglück betreffen: in jenem trägt der Pachter, in diesem der Verpachter den durch Erpressung zugefügten Schaden. — Die Gefahr eingeäscherter oder verwüsteter Güter gehet über den Verpachter als Eigenthümer: der Pachter erhält deßhalb Erlaß vom Pachtzinse; und wenn das ganze Gut verwüstet ist, so hebet sich der Pacht von selbst auf. Wenn der Pachter statt der eingeäscherten Gebaüde andere miethen, oder sich solcher bedienen muß; so rechnet er den Zins dafür unter die Kosten. Bey Plünderungen und Fouragierungen gehet das Inventarien-Vieh dem Verpachter verloren. Einzelne geraubte Stücke von Herden muß der Pachter durch Nach-

zucht ersetzen: am Ende der Verpachtung fällt aber auch dieser Schaden dem Verpachter allein zu. Geraubte Inventarien-Stücke darf der Pachter nicht wieder zurück geben, sondern es ist auch wegen des entbehrten Gebrauches noch etwas an dem Pachtgelde zu erlassen. Bey weggenommenen Victualien sind drey Fälle zu unterscheiden. Victualien, welche im Gute erbauet wurden, gehören zu den Nutzungen, und sind nach den vorhergehenden Grundsätzen zu beurtheilen. Die weggenommene Verbrödung für das Gesinde wird in die Kriegesschäden-Rechnung gebracht. Die Victualien zu des Pachters Unterhalt gehen ihm selbst verloren. Die fouragierten Früchte, welche dem Pachter eigenthümlich gehören, gehen diesem, die übrigen aber dem Verpachter verloren. Auch hier wird der uns schon bekannte Unterschied zwischen den Früchten der vorigen und der letzten Ernte gemacht. Werden die Früchte der letzten Ernte fouragiert, so trifft der Schaden in Hinsicht des Erlasses oder des Pachtzinses den Verpachter: der Pachter muß das ganze Jahr zur Verkaufung der Früchte frey haben. Ist nur eine Gattung

Getreide fouragiert, und die übrigen Früchte gewähren dem Pachter den Pachtanschlag, und wo kein solcher vorhanden ist, die Summe des Pachtzinses; so hat kein Nachlaß Statt. Von streifenden Parteyen unternommene Fouragierungen gehen über den Pachter; denn ein solcher Schaden ist meistens unbeträchtlich. Wenn das Inventarien-Getreide nach der letzten Ernte fouragiert wird; so ist der Pachter von dessen Zurückgabe befreyt. — Mit der Winklerischen Meinung in Hinsicht der Einquartierungen haben wir unsere Leser schon oben bekannt gemacht.

§. 83.

Die Lieferungen gereichen dem Verpachter zur Last, und zwar aus dem Grunde, weil dergleichen Lieferungen nicht dem Pachter für seine Person, sondern insgemein dem ganzen Lande, oder einem Kreise, wovon die verpachteten Güter ein Theil sind, auferlegt, und dann unter die Besitzer derselben eingetheilt zu werden pflegen. Riedesel 89) ist gegentheiliger Meinung: er sieht

89) l. c. cap. 3. §. 2. n. 99. 100.

die Lieferungen als eine den Früchten selbst auferlegte Beschwerung an: von den bereits percipirten Früchten sey der Pachter Eigenthümer: ihn treffe also der Schaden. Aus der L. 32. §. 6. D. de administr. et per. tut. könne man schließen, daß der Pachter in der Regel zur Leistung der Lieferungen gehalten sey. Allein Lieferungen sind eine Art von Contribution, und gehören also, wie diese, zu den Grundbeschwerden. Die Pachter besitzen im Namen des Eigenthümers. Muß ein gewisser Theil der Ernte geliefert werden, so gibt ihn der Pachter, und er kann denselben in die Rechnung der Kriegsschäden, weßwegen er Erlaß fordert, bringen, erhält ihn aber nicht als Vorschuß so wie die vorhergehenden Lieferungen wieder. (Winkler hat davon gar keinen Grund angegeben: wahrscheinlich soll dieser in der Art und Weise der Requisition liegen, daß in dem ersten Falle, wo Früchte zum Bedürfnisse der Armee requirirt worden sind, die Requisition dem Grundbesitzer, im zweyten, wo ein bestimmter Theil der Ernte gefordert wird, dem Pachter auferlegt sey.) Auch andere Lieferungen, z. B. Pferde, Geld u. s. w. gehen über den Verpachter: was aber bey der-

gleichen Lieferungen an des Pachters eigenthümlichen Sachen verloren gehet, wie z. B. Säcke u. d. g. und das, was von den eigenthümlichen Sachen des Pachters requirirt worden ist, z. B. Betten, leinen Zeug u. s. w. gehet dem Pachter als Eigenthümer verloren. — Fuhren sind zu den Grundbeschwerden zu rechnen, es sey denn, alles vorhandene Zugvieh wäre vom Feinde aufgebothen worden in welchem Falle der Pachter ebenfalls einen Theil des Schadens tragen muß. Indessen kann er sehr selten eine Vergütung oder Bezahlung für geleistete Fuhren fordern, nur in dem Falle, wenn entweder die übrigen erlittenen Kriegsschäden sich so hoch nicht belaufen, daß der Verpachter wegen ihrer zu einem Erlasse des Pachtgeldes gezwungen ist, oder wenn der Pachter in Ermangelung eigenen Geschirres sich gezwungen siehet, solche Fuhren mit anderem Geschirre, als dem in dem Gute befindlichen zu verrichten. Ueber den Schaden des bey Gelegenheit der Fuhren verloren gehenden Zugviehes, Schiffes und Geschirres urtheilet Winkler also. Leistet die einer Gemeinde auferlegte und reihenweise ausgetheilte Fuhre der Fuhrmann, weil ihn die Reihe trifft; so hat er wegen des Verlustes

eine Klage gegen die Gemeinde, weil er durch Leistung derselben ein der ganzen Gemeinde zustehendes Geschäft zu ihrem Vortheile übernommen hatte. Ist eine solche Fuhre an einen Fremden verdungen, so trägt der Fuhrmann den Verlust, weil derselbe leicht voraus zu sehen ist, und deßhalb ein höherer Preis bestimmt wird. (Dieses Argument ist gar nicht bindend.) Verlieret der Pachter bey Leistung der Fuhre das Inventarien-Vieh, welches er als eisern gepachtet hat; so gehet der Verlust dem Verpachter, — verlieret er aber sein eigenes Vieh, welches er nicht so übernommen, sondern in das Gut gebracht hat, so gehet der Verlust dem Verpachter als Eigenthümer zu. Er leistet zwar die Fuhren statt des Eigenthümers: allein dessen ungeachtet ist der aufgestellte Satz nicht unbillig. Es wäre vielmehr gegen die Billigkeit, wenn der Pachter mit dem Viehe, welchem das erpachtete Gut den Unterhalt verschaffet, nicht einmahl eine Fuhre übernehmen, und wenn er sie übernimmt, dabey die Gefahr seines eigenthümlichen Viehes dem Verpachter auf den Hals wälzen wollte. Wer den Nutzen aus einer Sache ziehet, muß auch den Verlust und den Schaden tragen.

Hätte der Pachter über das Inventarien-Vieh nicht mehr in das Gut gebracht, so hätte in Ermangelung des Zugviehes auch dasselbe nicht können verloren gehen. (Winkler ist hier gar nicht consequent: aus manchen seiner hier aufgestellten Gemeinplätze würde selbst gegen ihn folgen, daß Fuhren keine Grundbeschwerden seyen. Es ist der hier aufgestellte Satz unvereinbar mit dem, welchen er oben bey Entschädigung des Fuhrmannes für eine Gemeide aufgestellt hat. Der Grund der Billigkeit, daß das Vieh des Pachters aus dem Gute ernähret wird, ist ein seichter Scheingrund; denn es wird aus den Früchten des Gutes ernährt, und für diese zahlet der Pachter sein Pachtgeld. Der letzte Grund beweiset eben so wenig: sollte er beweisen, so müßte Winkler darthun, daß sich hierdurch der Pachter ein Versehen oder eine unerlaubte Handlung habe zu Schulden kommen lassen.)

§. 84.

Mit der vom Feinde ausgeschriebenen Recruten-Stellung hat es gleiche Bewandtniß, wie mit den Lieferungen. Der Verpachter muß dem Pacht-

er das dem Recruten gegebene Handgeld als Vorschuß vergüten. Der Verpachter ist außer Anspruch, wenn der Pachter oder die Seinigen zu Recruten oder Knechten ausgehoben werden. Auch das, was dem Pachter für seine Person als Beytrag zur Recrutenstellung auferlegt wird, ist ihm nicht zu erstatten. Die vom Feinde verlangten Verrichtungen fallen als persönliche Beschwerungen dem Pachter zur Last, z. B. Aufwarten, Bothenlaufen, Wegweisen. Gehet einem reitenden Bothen das Pferd unter Weges verloren, so trägt der Pachter den Verlust, es sey denn, daß keine andere als Inventarien-Pferde auf dem Gute vorhanden sind, in welchem Falle der Schaden dem Verpachter zugehet. Schanz- und Wahlarbeit u. s. w. verrichtet der Abpachter als eine persönliche Beschwerung. Hierbey wird es einerley seyn, ob der Feind selbst dergleichen Schanzarbeiter mit Gewalt zusammen treibet, oder ob solche ausgeschrieben werden, und einem jeden Orte eine gewisse Anzahl zu stellen auferlegt wird. Denn die Art, wie dieselbe gefordert und auferleget wird, kann die Natur dieser Beschwerung selbst nicht ändern; sondern sie bleibet allezeit eine solche,

welche nur in einer Bemühung und Verrichtung bestehet, und wobey dem Feinde nichts gegeben oder geliefert wird, worin eigentlich der Unterschied unter den persönlichen und Grund Beschwerungen bestehet. Ist jedoch die Schanzarbeit ausdrücklich auf Höfe gelegt, und nach Anzahl derselben ausgeschrieben; so wird in einem solchen Falle nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß sie eine Grundbeschwerung, und also eine Ausnahme von der Regel seyn soll, und der Verpachter muß dem Pachter den Lohn erstatten, womit er andere dazu gedungen hat, oder wenn er sie selbst verrichtete, ihm selbst einen billigen Lohn geben. (Allein ist das nicht widersprechend? Wenn die Art und Weise die Natur der Forderung nicht ändern kann: warum soll hier eine Abänderung Statt finden?) Wegen der dem Pachter verpachteten und dadurch entzogenen Frohndienste erkläret sich v. Winkler für die Böhmerische Meinung. In einem eigenen Hauptstücke werden noch einige andere Kriegsschäden in Betrachtung gezogen, und mit dem Aufwande des Pachters wegen der Kriegsschäden, mit der Verbindlichkeit sämmtlicher Staatsbürger zu gemeinschaftlicher Uebernahme der Kriegslasten und mit

dem Verhältnisse des Nutznießers zu dem Eigenthümer in dem folgenden der Schluß gemacht. Wurde der Pachter vom Feinde als Geißel weggenommen, so kann er von dem Verpachter keine Vergütung fordern. Bey dem Aufwande reducirt sich alles auf den Satz, zu wessen Besten die Kosten verwendet worden sind, und bey der Uebernahme der Kriegslasten kommt Winkler auf das Rhodische Gesetz zurück.— Dieß ist das Resultat einer bisher allgemein als klassisch anerkannten Abhandlung.

§. 85.

Bodmann gehet von Winkler, welchen er den großen Patronen der Pachter und Miethsleute nennet, ganz und gar ab. Ihm scheinet es unbillig, daß der Eigenthümer fast allen, und der Pachter keinen Schaden tragen soll. An dem Wohlstande und den Vortheilen des Friedens hat jeder gleichen Antheil, also muß auch jeder gleichen Antheil an den Ungemächlichkeiten und Lasten des Krieges tragen. Der Eigenthümer liegender Grundstücke soll deßwegen, weil er solche Grundstücke besitzet, keiner größeren Last, kein-

er größeren Beschwerde unterworfen seyn. Mit stäter Rücksicht auf diesen Grundsatz werden die so verschieden vorkommenden Fälle von ihm entschieden. Zu **Contributionen** soll der Pachter mit dem vierten Morgen seiner Pachtgüter zur Gemeinde-Contribution beytragen; Denn der Nutzen, welchen der Pachter aus den zur Gemeindemark gehörigen Gütern ziehet, bildet einen integrirenden Theil derjenigen Gemeindekräfte, welche ihrem ganzen Umfange nach zur Ausrichtung der angesetzten Contribution als Quellen zu betrachten sind.— **Lieferungen** sind ihm ebenfalls eine vermischte Beschwerde, und zwischen Pachter und Verpachter tritt das eben erwähnte Verhältniß ein: nur jene Requisitions-Artikel, welche nur jenen treffen konnten, der eben dergleichen besaß, und von dem sie auch absichtlich nur gefordert waren, z. B. die Einlieferung edler Metalle, Gemählde u. s. w. gehören zu absoluten Personal-Beschwerden.— **Brandschatzungs** und **Redemtions-Gelder**, **Sauvegarden** gereichten so wohl zum Beßten des Pachters als des Verpachters: es ist also nicht abzusehen, warum jener frey ausgehen sollte.— **Fouragierungen** werden nach den bekannten Grund-

sätzen beurtheilt.— Plünderungen. Ist das Vieh des Pachters Eigenthum, so muß er $\frac{2}{3}$ und der Verpachter $\frac{1}{3}$ an dem Verluste tragen, weil der Pachter das Vieh des Pachtes halber auf das Gut gebracht hat, und der Viehstand nicht allein dem Pachter, sondern auch dem Gute und dem Verpachter nützet: nur muß hier nicht mehr Vieh als die Bestellung des Gutes erfordert, gehalten worden seyn, und der Pachter kann den entbehrten Nutzen nicht anrechnen. Geplünderte Mobilien, Barschaften und Victualien fallen dem Pachter zur Last. Die Redemtions-Gelder richten sich nach diesen Grundsätzen.— Vom Pachter geleistete Fuhren, welche die Bestellung des Gutes hindern, geben Grund zum Nachlasse. Die Kosten gemietheter fremder Fuhren tragen Pachter und Verpachter gemeinschaftlich; denn der Pachter sichert dadurch sein Vieh, und der Verpachter wird von Vergütung des Ländereygenusses frey. (Dieß ist hier unrichtig ausgedrückt, und muß heißen von Verminderung oder vom Nachlasse des Pachtgeldes. Nach dieser Theorie wird der Pachter nie mit seinem Viehe fahren, weil er von dem Verpacht-

er keinen Fuhrlohn erhält, und wenn er sein Vieh verlieret, nur ein Drittel des Ersatzes empfängt, da er, wenn er fremdes Vieh dinget, die Hälfte des Miethegeldes vom Verpachter zurück erhält, und von der Gefahr, sein Vieh zu verlieren, frey ist.) — Durch Schlagung der Lager entzogener Nutzen gibt dem Pachter bloß einen Anspruch auf Nachlaß des Pachtgeldes. Durch Schanzen u. s. w. verdorbene und verwüstete Felder muß der Verpachter dem Pachter in den Stand wieder herstellen, damit er dieselben bebauen kann. — Bey Wegschleppung als Geißel kommt es bloß darauf an, für wen der Pachter weggeschleppt wurde. Die unmittelbar vorher gehende sonderbare Entscheidung des Verfassers haben wir schon oben (§. 4.) erwähnet.

§. 86.

Wir sehen aus den bisherigen Resultaten, daß sich die alte Theorie auf die zwey Sätze reduciret. **Erstens:** So oft der Pachter das gepachtete Grundstück entweder nicht ganz oder zum Theile wegen eines Zufalles nicht genießen kann,

ist er zu dem gänzlichen oder zu einem verhältniß-
mäßigen Nachlasse des Pachtgeldes berechtiget.
Zweytens: Es gibt aber gewisse Fälle, wo der Verpachter dem Pachter die seinetwegen gemachten Vorschüsse vergüten muß. Der erste Fall hat wenig Zweifel. Der Zweyte ist, wie wir sahen, den größten Schwierigkeiten unterworfen. Der Streit, ob eine Last eine Real- oder eine Personal-Last sey, wovon die Entscheidung des zweyten Satzes abhängt, und die verschiedenen deßhalb so wohl in einzelnen Fällen als im allgemeinen vorgetragenen Entscheidungen 90) zeigen nur zu klar, daß alle die Vertheidiger dieser Meinungen keinen klaren Begriff von dem haben, was eigentlich eine Real- oder Personal-Last sey: und könnte auch dieser Begriff durch positive Gesetze hergestellet werden, so würde es noch immer eine äußerst schwere Aufgabe seyn, zu zeigen, ob diese Gesetze von einem allgemein durchgreifenden und

---

90) Ich übergehe Mevius's und Struben's (R. B. Th. III. Bed. 87. S. 319.) u. s. w. einzelne Entscheidungen mancher hier einschlagender Fälle und Materien. Die bisher gelieferten Auszüge sind zu unserem Endzwecke schon mehr als hinreichend.

richtigen Erkenntniß-Princip ausgegangen seyen. Es läßt sich auch schlechterdings keines auffinden, und kein Grund angeben, warum einige Lasten von dem Eigenthümer des Grundstückes und andere bloß von dem Pachter als Inhaber desselben sollen getragen werden. Winkler setzet, wie oben aus dem §. 84. erhellet, den Unterschied darin, ob die Beschwerung in einer Bemühung oder Verrichtung bestehet, oder ob etwas geliefert oder gegeben werden soll. Allein der Grund dieses Unterschiedes ist keinesweges hinlänglich erörtert und dargelegt, und er nimmt selbst, wie wir gesehen haben, zu der Art und Weise der Requisition, worauf Andere allein gesehen wissen wollen, und welche nichts beweiset, mit sich selbst im Widerspruche die Zuflucht. Bodmann gehet von der richtigen Idee aus: nur Schade, daß er sie nicht weiter verfolget, und allgemein ausgedehnet hat.

§. 87.

Alle die bisher angeführten Sätze, diese so mannigfaltigen Distinctionen und Subdistincti-

onen fallen nach der von mir aufgestellten Theorie weg. Das Verhältniß zwischen Pachter und Verpachter bleibet bey jedem anderen Zufalle stehen, nur bey dem Falle von Kriegsschäden nicht. Hier tritt der Pachter aus dem Verhältnisse zu seinem Verpachter heraus, und gehet in die Klasse von den durch Krieg Beschädigten über. Hier ist die Rede nicht vom Nachlasse des Pachtgeldes: dieses zahlet der Pachter dem Verpachter ganz; sondern von gleicher Vertheilung seines Schadens unter die übrigen Mitglieder des Staates. Wir unterscheiden nicht mehr zwischen dem Schaden, welchen er an seinen Gütern litt, und dem Schaden, welcher die volle Nutzung des Pachtes verhinderte: wir gehen nicht mehr von dem engen Grundsatze des Privat-Rechtes aus; wir erweitern unsern Gesichtspunct durch die freyen und unbeschränkten Blicke des Staatsrechtes. Wir finden uns nicht mehr zwischen den schwankenden Grundsätzen der Billigkeit und den strengen Folgerungen des Privat-Rechtes herum getrieben: wir haben einen festen Anker gefunden. Wir dehnen die Sätze, welche v. Winkler (§. 81) zu Gunsten des Verpachters gegen den Pachter

gleichsam im Vorbeygehen hinwirft, auf alle Mitglieder des Staates aus, und erheben Bodmann's Grund-Canon, welchen er bloß als Maxime zu Gunsten des Pachters gegen den Verpachter bey Entscheidung einzelner Fälle anwendete, zu der Würde eines allgemein gültigen Gesetzes. Nur noch dasjenige, was die Gesetze von dem Abzugsrechte des Pachters verordnen, hat hier seine Anwendung. 91) Wir können daher alle bisher in dieser Materie, in wie fern von der Vergütung der Kriegsschäden der Pachter die Rede ist, erschienene Schriften als überflüssig entbehren.

---

91) *L.* 13. § 7. *L.* 25. §. 2. *L.* 27. §. 1 *L.* 55. §. 2. *Loc. Cond. L.* 33. *D. de Damn. infecto.* erlauben dem Pachter bey Ausbruche des Krieges abzuziehen, und das Gut zu verlassen, nur muß die Besorgniß der Annäherung des Feindes gegründet, der Pachter außer Stande seyn, dem Feinde zu widerstehen, und es dem Eigenthümer vorher melden, um sich der Besorgung seines Eigenthums selbst unterziehen zu können, nebst dem, daß die Feindesgefahr sich erst während des Pachtes oder der Miethe ereignen muß.

§. 88.

Verhältniß der Feuer-Assecuration zu den Kriegs-Brandschäden.

Ich komme zum Schlusse auf einige Fragen, welche wegen allgemeinen und individuellen Interesses nähere Erörterung verdienen. Wer muß den Schaden der im Kriege abgebrannten Gebaüde tragen? Die Feuer-Assecuration oder der Staat? Mir scheinet die bejahende Antwort für die erste weder den rechtlichen noch den politischen Blick auszuhalten. Nach den von mir aufgestellten Grundsätzen muß ihn der Staat tragen, und nach dieser Lehre sind die Abgebrannten berechtiget, nicht nur den Werth der Gebaüde, sondern auch den Ersatz alles dessen zu fordern, was die Flamme verzehrte. Das Interesse dieser Frage ist nicht nur in Rücksicht des Subjectes, welches den Schaden auf sich nehmen muß, sondern auch in Rücksicht des Gegenstandes, welcher vergütet werden muß, von äußerster Wichtigkeit. Die Feuer-Assecuration stehet nur für die Gebaüde

ein; der Staat muß nebst den abgebrannten Gebäuden auch das verbrannte Getreide, die Mobilien und das Vieh ersetzen. Ehe ich zu der näheren Beantwortung der Fragen selbst schreite, sey es mir erlaubt einige Bemerkungen über die Art und Weise voraus zu schicken, wie solchen Verunglückten von dem Staate unter die Arme gegriffen und aufgeholfen werden muß. Denn hier kommt es nicht auf bloße Unterstützung, sondern hauptsächlich auf die Art und Weise der Unterstützung an. Unzweckmäßige, zu lange verschobene, ohne alle oder gehörige Leitung gewährte Unterstützung kann ihren Endzweck verfehlen, und Klagen veranlassen, welche bey Unkundigen leicht den Gedanken gänzlich mangelnder Unterstützung erregen könnten.

§. 89.

Die beyden Fragen: wie muß den Verunglückten geholfen werden? und wer muß den Schaden tragen? müssen schlechterdings von einander getrennt werden. Die Unterstützung ist dringend, und kann nicht bis zur Entscheidung

der letzten Frage ausgesetzet werden. Eine Kasse, —es sey nun die Staats-Kasse oder die Feuer-Assecuration, oder ein zu dem Ende unter der Garantie des Staates eröffnetes Anlehen, — sey die Quelle dieser Unterstützung. Die Entscheidung der Frage: wer muß den Schaden tragen? falle nun, wie sie wolle; so verlieret eine solche Kasse dabey nicht das geringste. Die erbauten Haüser sind indessen das Unterpfand, und gewähren der Kasse, die bis zur Entscheidung der Frage als Glaübigerinn angesehen wird, die hinlänglichste Sicherheit. Es habe nun der Staat, oder die Feuergesellschaft, oder die Verunglückten den Schaden zu tragen; so hält sich der Glaübiger wegen seines Vorschusses an die Sache, und genießet eine privilegirte Hypothek nach dem Gesetze, siquis ob refectionem aedium pecuniam credidit 92). Das Geld muß den Verunglückten nicht in die Hände gegeben, sondern eine Commission muß niedergesetzt werden, welche den Namen der Unterstützungs-Commission führet. Das Darlehen werde bloß zur Aufrichtung der abgebrannten Haüser verwendet, und durch

92) *L. 5. et 6. D. qui pot. in pign. L. 7. C. h. t.*

gesammelte Beyträge und einige Vorschüsse des Staates den dringendsten Bedürfnissen der Abgebrannten gesteuert. Bauverständige entwerfen zur schöneren Erbauung des Dorfes mit stäter Rücksicht auf Borhöck, Gilly und Eickemeyer's Preisschrift einen Plan, der, so viel möglich, einzuhalten ist, und die Commission sorge für die schnellste Errichtung der Gebaüde. Den Landleuten ist nicht so wohl um Wohnung, als um Aufbehaltung der Feldfrüchte künftiger Ernte und um Unterbringung des neu anzuschaffenden Viehes zu thun. Ueberhaupt muß die größte Sorge des Staates dahin gehen, daß die Spuren feindlicher Verheerung so bald als möglich getilget, und keine Familien übrig gelassen werden, welche in dumpfigen Kellern oder zusammen gestoppelten Baraken, ohne zu wissen, wo sie die Hoffnung künftiger Ernte bewahren sollen, mitten unter empor steigenden neuen Gebaüden dahin schmachten.

§. 90.

Was die allgemeine Entscheidung der Frage betrifft, so glaubte ich, die bejahende Meinung

hielte weder den rechtlichen noch den politischen Blick aus, ein Satz, welcher geradezu der Behauptung entgegen stehet, die man aufstellte, und wodurch man aus rechtlichen und politischen Gründen die Feuer-Assecuration zum Ersatze des Schadens verbunden hielt. Man bekenne sich, zu welchem Systeme man wolle: man trete dem Rhodischen Gesetze oder der Theorie des strengen Zufalles, dieser oder jener Lehre bey; man unterschreibe die von mir aufgestellte Theorie, oder erkläre sich dagegen; so wird man keinen erheblichen Grund anzuführen im Stande seyn, der für die Verbindlichkeit der Feuer-Assecuration den Ausschlag gäbe. Da, wo der Fall der Kriegsschäden ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist die Sache ohne dieß klar: es kann also nur von dem Falle die Rede seyn, welchen die Gesellschaft nicht ausdrücklich erwähnet hat, und hier finden sich gegen die Gesellschaft nur die zwey einzigen Gründe vor. Die Feuer-Assecuration erstrecket sich der Regel nach auf alle und jede Zufälle, bloß diejenigen ausgenommen, welche sie ausdrücklich ausschloß. Die Kriegsschäden sind Zufälle, und nicht von ihr ausgeschlossen: der Grund des Rhodischen Gesetzes leidet hier

keine Anwendung: also muß sie auch für die durch den Krieg abgebrannten Gebaüde einstehen. In der Feuer-Assecuration liegen viele Fremde, welche zu den Lasten des Staates nichts beyzutragen haben: muß die Feuer-Assecuration die Haüser der Abgebrannten aufbauen lassen; so müssen die Fremden concurriren, welche sonst nicht das geringste dazu beyzutragen hätten. Dieß ist der politische Grund, welcher für sich allein nicht entscheiden, sondern bloß den vorher angeführten rechtlichen Grund erhöhen soll.

§. 91.

Allein weder die Worte noch die Absicht der paciscirenden Mitglieder können auf die Kriegsschäden ausgedehnt, und der Brand-Versicherungsgesellschaft kann nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie klärer hätte reden, und den Fall ausdrücklich hätte ausnehmen sollen. Die Natur dieser Schäden und die Analogie anderer Fälle stehen ihr ebenfalls zur Seite, und heben vollends allen den Zweifel, der gegen sie noch immer, wiewohl in verminderter Schwäche, zurück bleiben könnte.

Wir wollen diese Gründe einzeln durchgehen. 1. Nicht die Worte; denn alle die Verträge, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind, sind immer so zu erklären, daß die Worte bloß auf diejenigen Fälle eingeschränkt werden, an welche die Contrahenten wahrscheinlich gedacht haben. Wenn daher auch jemand alle und jede Zufälle ohne Unterschied übernommen hätte; so haftet er doch nicht für diejenigen, welche sich äußerst selten und beynahe unvorgesehener Weise ereignen, und von den Doctoren die ungewöhnlichsten Zufälle genennt werden. 93) Kriegsschäden sind aber solche Vorfälle: also tritt hier die restrictive und nicht die extensive Interpretation ein. 2. Nicht die Absicht; denn diese ist immer auf die gewöhnlichen Vorfälle gerichtet: und wäre sie auf die Brandschäden, die der Krieg veranlaßte, gerichtet gewesen, so hätte sie schlechterdings ausgedrückt werden sollen.

93) *Wernher* Part. II. Obs 420. "Pacta et conventiones generaliter conceptae ita interpretandae sunt, ut ad ea, de quibus veri simile est, partes cogitasse, restringantur. Vnde etiam, si quis omnes indistincte casus fortuitos in se receperit, non tamen de illis tenetur, qui rarissimi et prorsus improvisi, quos Doctores insolitissimos vocare solent."

An die Kriegsschäden wurde bey Errichtung der Feuer-Assecuration gar nicht gedacht. Verträge und Vergleiche können aber auf das, woran die Contrahenten bey deren Schließung nicht gedacht haben, auch nicht gezogen werden, wie solches die allgemeine und mit den Rechten 94) übereinstimmende Meinung der Rechtslehrer 95) ist. Dieses Argument gewinnet noch eine beträchtliche Stärke durch diejenigen Gründe, welche aus der Natur der Sache entnommen sind, und unten noch vorkommen. 3. Nicht der Vorwurf unterlassener Erklärung; denn nur der hatte die Verbindlichkeit, bey zweydeutigem und dunklen Vertrage klärer zu reden, der sich dadurch einen besonderen und außerordentlichen Vortheil zu verschaffen suchte, wenn über diesen Vortheil, welchen er erlangen wollte, Streit entstehet. Er hat es sich in diesem Falle selbst zuzuschreiben, daß

94) *L.* 5. *L.* 9. §. 1. *D. de* transactionibus.

95) *Stryck* de jure sens. Diss. X. c. §. 1. seq.
Menoch de praesumt. L. IV. qu. 26. no. 5.
Müller ad Struv. Exerc. XXIV. th. 17. not. K.
Wernher obs. for. Tom. I. p. II. obs. 420 et part. V. obs. 98.
Mevius Resol. in caus. pension. §. 130 et 132.

er sich nicht genauer ausgedrückt hat. 96) Ein solcher besonderer und außerordentlicher Vortheil ist aber die Erstattung des durch Krieg verursachten Brandschadens: also hätte derjenige, der den Ersatz von der Feuergesellschaft verlanget, diesen Fall besonders ausdrücken, klärer und deutlicher reden sollen. Böhmer 97) warnet daher mit Recht vor dem Mißbrauche der Regel, daß generelle Worte generell zu erklären seyen.

§. 92.

4. Nicht die Natur dieser Schäden. Hier haben wir doppelte Argumente: allgemeine, die

96) I. H. *Boehmer* de interpretatione facienda adversus eum, qui clarius loqui debuisset, in Exercitat. ad Pandectas. Exercit. XXX. Tom. II. §. 20. et §. 25.

97) l. c. §. 27. Ex hisce igitur apparet, quam caute in ejusmodi regulis, quae in jure nostro occurrunt, versari debeamus, nec verba captare, aut cum vulgo dicere. *Verba generalia etiam generaliter sunt explicanda.* Vbi enim ex praejudicio praecipitantiae animam legis h. e. *rationem* non scrutamur, sed verbis tantum, prout jacent, tenaciter inhaeremus, saepe in intricatissimas difficultates incidimus, ex quibus emergere vix valemus.

bey jeder Lehre über Kriegsschäden Statt haben: besondere, welche nur der von mir aufgestellten Theorie eigen sind. Allgemeine. a) Die von dem Feinde zugefügten Schäden gehören ihrer Natur nach unter die ungewöhnlichsten Vorfälle: hierüber ist nur eine Stimme der Gelehrten: sie können also unter den sich gewöhnlich ereignenden Bränden nicht begriffen seyn. b) Bey jedem anderen Brande, — Blitz, Unvorsichtigkeit, Bosheit eines Menschen, oder irgend eine andere Ursache sey die Veranlassung, — rechnet die Feuerversicherungs-Gesellschaft immer auf schleunige Rettung und Löschanstalten, welche dem Feuer bey Zeiten wehren, und engere Grenzen setzen. Man nehme den Fall an, es gebe gar keine Löschanstalten, und Niemand bekümmere sich um die Hemmung des Feuers, und ich bin sicher, daß bey solchen Umständen Niemand so leicht in eine Versicherungs-Gesellschaft treten werde. Dieß ist aber gerade der Fall bey den Kriegsschäden: hier darf Niemand retten, hier kann Niemand zur Hemmung des Feuers herbey eilen, hier fallen alle Löschanstalten weg: es ist die Absicht des Feindes durch die lodernde weit umgreifende Flamme den

verfolgenden Feind zurück zu halten, und jeder, welcher sich ihr entgegen setzen würde, würde das Opfer seiner Rache, oder vielmehr der Nothwendigkeit werden. Also sind aus dem Grunde die vom Feinde oder Freunde im Kriege abgebrannten Gebaüde der Natur nach kein Gegenstand der Feuer-Assecuration. Besondere. 1. Die Feuer-Assecuration ersetzet keine Schäden, welche ein Anderer zu ersetzen schuldig ist. Ihre Verbindlichkeit tritt nur da ein, wo sich der Beschädigte an keinem Andern erhohlen kann: sie schießet, wenn der Fall zweifelhaft ist, und zu lange Untersuchung erfordert, höchstens das Geld vor, machet aber denjenigen von seiner Verbindlichkeit nicht frey, welcher die abgebrannten Gebaüde, auch wenn sie nicht existirt hätten, auf seine Kosten erbauen müßte. Sie hat eine bloß subsidiarische, aber keine absolute Verbindlichkeit. Nach der von mir aufgestellten Theorie lieget es offenbar dem Staate ob, die abgebrannten Gebaüde wieder zu errichten, und allen den Schaden, welchen die Flamme des Feindes zufügte, als einen Gegenstand der allgemeinen Repartition zu betrachten. Die Entschädigung der Abgebrannten der Feuer-Asse-

curation aufbürden, wäre nichts anders, als die Last Aller auf die Schultern einiger Wenigen wälzen, die Haüserbesitzer zur Tragung einer Last anhalten, welche die Grundbesitzer und übrigen Bürger des Staates gleichmäßig zu tragen verbunden sind} einigen Bürgern einen größern Antheil an der gemeinschaftlichen Kriegslast zutheilen, weil sie sich zu einem menschenfreundlichen Institute verbanden, welchem sich die anderen aus Eigensinn, Kargheit oder Dummheit entzogen. Es wäre nichts anders als der harte Ausspruch, daß demjenigen, welcher nicht in der Feuer-Assecuration liege, und dessen Hütte durch die Flamme des Feindes verzehrt wurde, gar nichts gebühre.

§. 93.

5) Nicht die Analogie. An der Analogie hat die gegentheilige Meinung ihre stärkste Gegnerinn. Zwey Fälle sind es, welche sich ihr mit unüberwindlicher Stärke entgegen stellen. a) Festungen, Kirchen und Residenzen sind von allen mir bekannten Feuer-Assecurationen ausgeschlossen. Der Grund davon lieget auf platter Hand: ihre Erbauung würde den Assecuranz-Fond zu stark an-

greifen, und die Gesellschaft einem förmlichen Bankerutte nahe bringen. Eben der Grund tritt bey den Brandschäden des Feindes ein. Sind jene von der Aufnahme in die Gesellschaft ausgeschlossen, so sind auch diese ipso facto von dem Ersatze der Brandgesellschaft ausgeschlossen. b) Eines der Argumente, welches unseren Gegnern am wehesten thut, und wo ich begierig wäre, wie sie es auflösen, ist der Fall bey der Verpachtung. Es fraget sich nämlich, ob ein Pächter, welcher alle Unglücksfälle übernommen hat, wegen der Kriegsschäden Nachlaß begehren könne? Nun sind aber alle Rechtslehrer, selbst die, welche des Pachters allgemeine Uebernahme der Zufälle auch auf die so genannten ungewöhnlichen erstrecken, darin einstimmig, daß dieselbe wenigstens nicht die sehr ungewöhnlichen und allerungewöhnlichsten in sich begreife; also läßt sich auch eine solche allgemeine Uebernahme nicht auf die Kriegsschäden ausdehnen 98). Es fraget

98) Winkler von Kriegsschäden der Pachter und Miethleute Abschnitt I. Hauptst. II. n. 27. 28. 31. 33. 51. 52. 53. Struben's recht Bed. Th. III. Bed. 46. *Wernher*, Part. II. obs. 420. Tom. V. P. 5. obs. 98. *Mevius* Resol. in caus. pens c. 1. n. 130. & 148. Bodmann a. a. O. Absch. III. §. 47. S. 220. lit. a.

sich nun: Ob eine Feuer-Assecuration, welche den Fall von Kriegs-Brandschäden nicht ausgenommen hat, den Ersatz der vom Feinde abgebrannten Gebäude ihren Mitgliedern machen müsse?

§. 94.

6. Aber auch den politischen Blick scheinet diese Behauptung nicht auszuhalten. Der politische Grund, welchen man aus dem Beytrage fremder Mitglieder der Feuer-Assecuration gezogen hat, ist bloß zufällig. Was die Einheimischen, ganz abstrahirt von meiner aufgestellten Theorie, in einem Falle gewinnen würden, das würden sie zu einer anderen Zeit, in einem anderen Kriege wieder verlieren. Setze man, es würden ganze fremdherrische Dörfer vom Feinde ein anderes Mahl abgebrennet; so würden die Einheimischen dabey eben so viel, ja vielleicht noch viel mehr verlieren, als sie vorhin gewonnen hätten 99). Politische Gründe, die als unwandelbare Norm auch für die Zukunft gelten sollten, müssen nichts

99) Dieß fällt jedoch nach meiner Theorie, wo ganz Teutschland alle Schäden zu tragen hat, ganz weg.

Temporäres und Vorübergehendes, sondern etwas Dauerhaftes und Permanentes zur Grundlage haben. Die Blicke des echten Politikers müssen nicht auf die Erhaschung eines augenblicklichen und scheinbaren Vortheiles, sondern auf die Gewinnung und Sicherung eines stäten und wahren Vortheiles gerichtet seyn. Der aufgestellte politische Grund ist bloß scheinbar und zufällig, und dem zu Folge nicht haltbar. Allein wäre er auch noch so richtig berechnet, so würde er durch eine andere äußerst ernsthafte Betrachtung aufgewogen. Es ist die Furcht, daß sich eine solche Feuergesellschaft wegen des zu großen Beytrages trennen und auflösen möge. Und es gehöret nicht viel dazu, um einzusehen, ob die Existenz eines so nützlichen Institutes ein weit größerer Vortheil für den Staat, als der zufällige Beytrag mehrerer Fremden für einen einzelnen Fall sey. Der schöne Plan der Salzburgischen Brandversicherung gibt daher im 10ten §. bey Ausnahme der Kriegsschäden den triftigen Grund an: „Eben so wenig, heißt es, können Feuerschäden, die durch Feinde in Kriegszeiten verursacht werden, von der Gesellschaft verbürget werden. Solche außerordent-

liche Unglücksfälle machen auch außerordentliche Hülfs- und Rettungsmittel nothwendig, welche die Gesellschaft allein für sich nicht leisten kann" Und Gäng 100) gibt in seiner vortrefflichen Schrift hierüber folgende Erläuterung. „Hier wird zugleich die Ursache angegeben, warum die von Feinden in Kriegszeiten zu befürchtenden Feuerschäden von der Gesellschaft nicht vergütet werden können. Es ist unläugbar, daß dergleichen Vergütungen, indem sich solche Schäden meistens sehr ins Große erstrecken, und sich über ganze Städte und Dörfer verbreiten, eine Gesellschaft auf ein Mahl zu Grunde richten würden. Hier ist wirklich der Fall, wo das ganze Land, und also alle auch nicht in die Brandversicherungs-Gesellschaft eingeschriebene Landeseinwohner zur gemeinsamen Rettung der Unglücklichen nach ihren Kräften mitwirken müssen. In den meisten Brandversicher-

100) Von Versicherungsanstalten wider Feuerschäden und ihrem Nutzen im allgemeinen nebst einer besonderen Erläuterung des am 14ten May d. J. öffentlich bekannt gemachten Planes über eine solche im Salzburgischen einzuführende Anstalt, von Ph. Gäng hochfürstl. Salzburgis. Hofrathe. Salzburg 1792. §. 39. S. 129.

ungsanstalten werden daher auch dergleichen Feuerschäden von der Gesellschaft nicht verbürget. Man würde wirklich sehen müssen, daß, wenn ein Krieg nur in einem benachbarten Lande entstünde, jene Einwohner, die in solchen entfernten Gegenden wohnen, daß sie nichts von feindlichen Verheerungen zu befürchten haben, sich gewiß von der Gesellschaft so lange trennen würden, bis wieder Friede hergestellt, und die Gefahr, welche sie in Rücksicht Anderer zu besorgen hätten, wieder entfernt wäre. In einigen Anstalten, nie z. B. in der fürstlich-Augsburgischen, in der Baden-Durlachischen, und Baden-Badischen werden zwar solche Feuerschäden vergütet: allein ich finde dieses bey ihrer Einrichtung, da jeder zum Beytritte verbunden ist, also immer das ganze Land für solche Schäden haften muß, sehr billig. Ganz anders aber ist der Fall, wo jeder nach Belieben an dem Institute Theil nehmen kann, oder nicht. Hingegen können doch auch bey solchen freywilligen Gesellschaften jene Brandschäden von der Vergütung nicht ausgeschlossen seyn, welche ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen oder Einquartierungen

unversehens oder aus Verwahrlosung und Nachlässigkeit der Einquartierten an einem oder mehreren eingeschriebenen Gebäuden entstehen. Ein solcher Schaden muß immer gemeinschaftlich von der Gesellschaft vergütet werden."

§. 95.

So weit hat die bisher abgehandelte Frage allgemeines Interesse. Allein eine ganze verschiedene Wendung erhält die Sache, wenn bloß darüber die Frage ist: Muß die Feuer-Assecuration, so lange die Frage noch schwebet, und unentschieden ist, ob sie oder der Staat oder die Beschädigten den Schaden zu tragen haben, wenigstens nicht einen Vorschuß leisten, und ihre Einreden besonders (in separato) austragen, wenn sie in der Feuer-Acte in allen zweifelhaften Fällen dazu ausdrücklich angehalten, und ihr bloß der Regreß und die Austragung der Sache (in separato) vorbehalten ist; wenn selbst der eingelegten Appellation die suspensive Wirkung versaget, und nur die devolutive derselben nach den klaren Worten des Gesetzes gestattet wird? Die klaren Worte, die

ganze Anlage, und der Geist der Feuer-Acte, kann man sagen, stehen hier gegen die Gesellschaft. Schleunige Unterstützung, welche der Abgebrannte fordert, war die Absicht und der Geist dieser Verordnung. Ein Befehl, welcher die Mitglieder der Gesellschaft zur Erlegung der sie treffenden Antheile anhält, ist kein Machtspruch; er ist die bloße Sprache des Gesetzes, geführt von dem, welcher es zu exequiren die Gewalt hat. Die Rechtsfrage, wer den Schaden zu tragen hat, der Staat, die Assecuration oder die Abgebrannten, wird dadurch nicht entschieden; diese wird der reiferen Entscheidung überlassen. Es wird hier nur eine Verfügung getroffen, über welche sich die Mitglieder der Feuer-Assecuration desto weniger beschweren können, da sie sich derselben durch den Eintritt in die Gesellschaft als der Folge ihrer ausdrücklichen Anordnung unterworfen haben. Ihre Schuld ist es, daß sie nicht klärer geredet, daß sie nicht den Fall der Kriegsschäden ausdrücklich ausgenommen haben. Diese Unterlassung hält sie zwar nicht zum Schadenersatze, — denn diese Frage wird hier noch als unausgemacht vorausgesetzt, — wohl aber zum Vorschusse an. Der Fall ist zweifelhaft, und in dem

Falle bleibet ihnen nichts als die Befugniß, ihr Recht ganz besonders (in separato) auszutragen. — Durch die öffentliche Aufforderung der Feuergesellschaft, mit ihren Einwendungen aufzutreten, durch die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Anwaltes für die abgebrannte Gemeinde, welcher die letztere als Klägerinn gegen die Gesellschaft als Beklagte vertreten sollte, sey, kann man sagen, von der einmahl schon gegen die Feuer-Assecuration gefaßten Entschließung wieder abgegangen worden, habe man einen Rechtsstreit angefacht, der abgebrannten Gemeinde, welche sich an den Staat wandte, wider Willen einen Beklagten aufgedrungen, sie in die ungünstige Lage eines Klägers, und die Feuergesellschaft in die günstige Lage des Beklagten versetzet, da sie doch nach den ausdrücklichen Worten der Acte ihre Beyträge erlegen, und im gesonderten Wege des Prozesses als Klägerinn auftreten sollte; durch dieses Verfahren, kann man sagen, hat man aus einem Verfahren zwey gemacht, weil, wenn die Gemeinde gegen die Assecuration unterlieget, der Regreß gegen den Staat als neue Klage anhebet.

§. 96.

Die Stelle der Feuerversicherungs-Acte, kann man erwiedern, spreche nur von dem Falle, wo der Schaden im allgemeinen zur Entschädigung der Feuerversicherungs-Gesellschaft geeigenschaftet, und nur darüber der Streit sey, ob in dem individuellen, besonderen Falle nicht ein Dritter zum Ersatze des Schadens gehalten sey, nicht aber von dem Falle, wo noch erst darüber gestritten werde, ob der Fall im allgemeinen zur Brandversicherungs-Gesellschaft gehöre. Brennet zu Friedenszeiten ein Haus ab, so ist dieß ein solcher Vorfall, der ohne allen Zweifel schon im allgemeinen zur Brandversicherung geeigenschaftet ist. Treten in einem solchen Falle Muthmaßungen ein, daß der eine aus grober Nachlässigkeit den Brand veranlasset, oder sogar geflissentlich das Feuer eingeleget habe; so haben wir hier einen Fall, wo die angeführte Verfügung der Feuer-Assecurations-Acte eintritt. Hier muß die Gesellschaft den Vorschuß machen, und sie wird mit ihren Einwendungen ad separatum verwiesen, weil der Abgebrannte nicht so lange warten kann, bis die Untersuchung gegen denjen g-

en, welcher den Schaden zu vergüten haben soll, geschlossen, und die Sache abgeurtheilet ist. Hier ist bloß von der Anwendung einer ausgemachten Regel die Rede: ganz anders aber ist der Fall, wenn die Regel, welche in Anwendung kommen soll, wie bey den Kriegsbrandschäden, selbst im Streite lieget. Hier muß nach der Meinung derjenigen, welche sich gegen den Vorschuß der Feuer-Assecuration erklärten, (ich will nicht entscheiden, mit Recht oder Unrecht) die restrictive und nicht die extensive Erklärung dieser Stelle eintreten. Man müsse sich also deßwegen strenge an die Regel halten, daß kein Prozeß mit der Execution angefangen werden könne, indem dieselbe durch die hier unanwendbare Stelle der Feuer-Acte keineswegs aufgehoben sey. — Von einer bereits gefaßten Entschließung habe man abgehen können, und deßwegen abgehen müssen, weil man sich nachher überzeugt habe, daß die Sache eine wahre Rechtssache sey, und in einer solchen kein Beschluß könne gefaßt werden, ohne vorher die Parteyen gehört zu haben. Erst dann habe man die Renitenten öffentlich aufgefordert, als vorhergehende Versuche, sie zu dem Beytrage in der Güte zu bewegen,

fehl geschlagen hätten, um sich von denjenigen zu überzeugen, welche sich bey ihrer einmahl dargelegten Renitenz beharrlich zeigen würden; und da mehrere aus einem und eben demselben Grunde sich der Zahlung widersetzet, da sie ein und eben dasselbe Interesse hätten, so hätte auch für sie ein gemeinschaftlicher Anwalt müssen aufgestellet werden. Die Verunglückten hätten sich, nachdem man ihnen widerhohlt bekannt gemacht habe, daß Mehrere aus der Feuergesellschaft zu dem Brande nichts zahlen wollten, den Weg, klagend gegen die Feuer-Assecuration aufzutreten, gefallen lassen, und so fiele auch der deßfalls gemachte Vorwurf hinweg.

§. 97.

Die verschiedenen Meinungen über diese Frage liegen bey dem höchsten Reichs-Richterstuhle, und da der Schriftsteller der Entscheidung der höchsten Reichs-Richterstelle nicht vorgreifen will, so begnüget er sich mit Darlegung der wechselseitigen Gründe, welche jede Meinung für sich hat. Nur so viel muß ich hierbey erinnern, daß ich das Verfahren, das Verhältniß der Gemeinde zu der Feuer-Assecuration von dem Verhältnisse der verunglückten

Gemeinde zu dem Staate zu trennen, schlechterdings nicht billigen kann, und daß, wenn die Klage der Gemeinde Anfangs gegen den Staat gerichtet war, diese Sache eben so, wie die Sache der Feuer-Assecuration, als eine Rechtssache hätte angesehen, und darüber rechtlich hätte verhandelt werden sollen. Wenn die Gemeinde gegen die Feuer-Assecuration verlieret, so stehet der Gemeinde zu Strulendorf noch immer die Klage gegen den Staat zur Seite, und es fängt ein neues Verfahren an. Die Sache ist durch die zeitherige Leitung der Sache nicht entschöpfet worden, und beyde Verfahren hätten zu gleicher Zeit um in beyden Puncten ein endliches Urtheil zu fällen, verhandelt werden können. Um so mehr wäre dieses vonnöthen gewesen, da Mehrere der Verunglückten der Feuer-Assecuration keineswegs einverleibet waren, und da die Verbindlichkeit des Staates nicht von Befreyung der Feuer-Assecuration abhängt. Und glaubte man hier ohne alle Verhandlungen gleich über diese Frage als eine bloße Rechtsfrage, bey welcher das Factum an und für sich so klar war, daß man die Klage gleich als statthaft oder unstatthaft verwerfen konnte, auf

der Stelle ohne fernere Verhandlungen entscheiden zu können, warum ging man bey der zweyten Frage, welche die Feuer-Assecuration betraf, nicht von ähnlichen Grundsätzen aus, und blieb nicht bey der einmahl gefaßten Meinung fest stehen? Ich bediene mich bloß dieser Gedanken als dahin geworfener Bemerkungen, und enthalte mich ihrer weiteren Ausführung.

§. 98.

Sind die Vasallen eines Staates an den ihm auferlegten Contributionen und erlittenen Kriegsschäden beyzutragen schuldig?

Bey Aufwerfung dieser Frage dringet sich uns von selbst der Unterschied auf, ob die Vasallen des Krieg führenden Staates zugleich Unterthanen desselben, oder ob sie ihm durch das bloße Band der Lehensunterwürfigkeit verbunden sind? Bey jenen waltet kein Zweifel ob; sie tragen als Unterthanen ihren Antheil an den Lasten des Staates, dessen Mitglieder sie sind. Bey diesen ist die Frage schwieriger, nach unserer Lehre aber für Teutschland, dessen meiste Lehensleute zugleich Unterthanen des Reiches sind, von geringerem Interesse. Die auswärtigen Lehen, kann man sagen,

machen immer einen integrirenden Bestandtheil des Territoriums aus, und müssen daher auch als solche zu den öffentlichen und gemeinschaftlichen Lasten des Staates gezogen werden. Die Vasallen sind ihrer Bestimmung gemäß verbunden, für den Staat, dessen Vasallen sie sind, die Waffen zu ergreifen, und an dem gemeinschaftlichen Factum, dem Kriege, Antheil zu nehmen: von ihnen muß daher eben das gelten, was von den übrigen Mitgliedern des Staates gilt. Die gegentheilige Entscheidung fließet aus dem, was in dem eigentlichen Lehens-Contracte lieget, und daraus hergeleitet werden kann. Die Verbindlichkeit der Vasallen bestehet bloß in der speciellen, dem Lehensherrn zugesicherten Treue, welche in Enthaltung von allen dem, was ihm schädlich, in Beförderung alles dessen, was ihm nützlich, und in Leistung gewisser, meistens kriegerischer Dienste bestehet, die bey veränderter Art und Weise, Krieg zu führen, gewöhnlich mit Geld reluiret werden, und wofür sie gewisse Güter und Gerechtsame mit Vorbehalt mancherley Rechte des Lehensherrn erhielten. Was außer diesen Pflichten des Vasallen lieget, und nicht aus der Wesenheit und Natur

des Lehens-Contractes gefolgert werden kann, dazu kann auch kein Vasall angehalten werden, es sey denn, er habe sich durch ausdrücklichen Vertrag dazu anheischig gemacht. Zu den Contributionen des Landes ist kein Vasall als Vasall der Regel nach verbunden, und Buder's 101) Beyspiele handeln bloß von solchen Fällen, wo die Vasallen sich ausdrücklich zu gewissen Collecten zur Unterstützung ihres Herrn anheischig gemacht hatten. Sie können von dem Lehensherrn zu Ritterdiensten oder nach der Natur des Lehens zu andern Militär-Diensten aufgefordert werden: aber weiter erstrecken sich weder die Forderungen des Herrn noch die Pflichten des Vasallen. Dadurch, daß die Lehen in einem auswärtigen Territorium liegen, haben sie aufgehöret, die Bestandtheile desjenigen Territoriums zu seyn, welchem sie zu Lehen gehen, oder sie sind es höchstens so weit, als jede auch in dem auswärtigen Territorium besessene Gerechtsame dem fremden Staate, welcher sie besitzet, anklleben, und die künftige Consolidation den vollen

---

101) *Buder* de collectis charitatiuis ad ornandum et juuandum Dominum directum *in Symmict. obs. lib. 2. obs. 2.*

Genuß und die vollen Revenüen des auswärtigen Lehengutes erwarten läßt. Der Antheil, welchen sie an dem Kriege des Lehensherrn nehmen, ist kein vollkommener Antheil: derselbe ist nebst seinen Folgen schon ganz genau von den Lehensgesetzen und dem Herkommen 102) bestimmt, und die Gründe fallen weg, welche zwischen den eigentlichen Unterthanen eines Staates eintreten. Es hat zwischen ihnen und dem Staate das bloße Verhältniß eines Söldners Statt. — Wir haben zwar Beyspiele, daß verschiedene Cantone der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft zu den Contributionen des Landes, in welchem ihre Gebiethe zerzerstreut lagen, einen bestimmten Theil beytrugen: allein die Sache beruhte auf Recessen, welche die Auflegung der feindlichen Contribution in geographischer Rücksicht veranlaßte, und nicht auf der Verbindlichkeit, in welcher mehrere Mitglieder derselben zu dem Lande als Vasallen standen.

102) *Kohl* de seruit, feud. Part. VI. p. 227. *Schilter* in comm. ad Jus feud. Alem. c. 7. et 8.

§. 99.

Anwendung der bisher aufgestellten Grundsätze auf Teutschland

Wir haben zeither die Anwendung unserer Lehre in verschiedener Rücksicht betrachtet: nun müssen wir mit ihrer Anwendung auf Teutschland den Schluß machen. Die Anwendung der vorgetragenen Lehre auf das teutsche Reich ist keinen Schwierigkeiten unterworfen. Seine so verschiedenartig zusammen gesetzten Glieder machen immer unter ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte ein Ganzes aus. Jeder Reichskrieg ist ein Krieg, welcher von und im Namen der ganzen teutschen Nation geführet wird. Die zufällige Trennung einiger Glieder machet bloß einen Bruch in der Verfassung, ändert aber das rechtliche Verhältniß nicht, welches zwischen den Gliedern unter sich und zu dem Oberhaupte obwaltet. Der Schaden, welchen jeder einzelne Reichsbürger durch einen Reichskrieg erlitten hat, ist ein Schaden des ganzen Reiches, und muß unter das Ganze vertheilt werden. Die Annäherung zu diesen Grundsätzen von Seite der abtrünnigen Stände würde der schönste Triumph der

wieder auflebenden Verfassung seyn. — Allein was sprechen die Gesetze, was die Annalen des großen Senates unserer Nation? Nur auf diese höret der Publicist; nur diesen will er huldigen. Die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes müssen in seinen Augen hier nachstehen, und können nur da entscheiden, und zur Füllung gebrauchet werden, wo jene schweigen, und so manche Lücken für uns zurück lassen. Die Observanz drücket ihr heiliges Siegel auch auf die Fälle der Zukunft, und der Maßstab unserer Vorfahren soll auch der Maßstab unserer gegenwärtigen Handlungen seyn. Eine kurze Darstellung der Gesetze und ein flüchtig dahin geworfener Schattenriß, welchen ich Andern auszuzeichnen überlasse, mag daher an diesem Platze stehen.

§. 100.

Hr. v. Dalwigk hat viele hierher gehörige Gesetze in seiner schon oben angeführten musterhaften Schrift zusammen gestellt. Moser 103) der

---

103) J. J. Moser. Von den teutschen Reichstagsgeschäften VIII. Buch. VI. Kap. S. 993.

große Vater der Publicisten, hat von den Kriegsschäden und Indemnisationen viele Fälle zusammen getragen, und Scheidemantel 104) hat in seinem Repertorium Moser's Stelle wörtlich aufgenommen. Die Reichsgesetze, welche sich in dieser Materie vorfinden, beziehen sich meistens auf den gemeinschaftlichen Beytrag der Reichsstände und aller Bürger des Reiches, privilegirter und unprivilegirter, geistlicher und weltlicher ohne Unterschied zu den Lasten eines Reichskrieges. Sie verordnen in dieser Hinsicht in dem Kriege gegen die Hussiten und gegen die Türken eine Vermögenssteuer, den zehenten Pfennig. Sie erklären sich über die Prägravationen, welche einzelne Kreise von Durchzügen und Einquartierungen der Reichs- und anderer freundlichen Truppen zum Abbruche des Feindes erlitten. Sie enthalten einige Bestimmungen wegen des Fouragierens. Sie sichern in einigen Fällen die Vergütung des Schadens zu. Sie eximiren Städte wegen erlittener zu großer Beschädigung auf einige Jahre von den Reichs- und Kreis-Prästationen. Sie gewähren Indemnisation einig-

104) Scheidemantel's Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts. Th. II. Art. Kriegsschaden S. 695.

en Ständen. Entschädigungsgesuche werden nicht sogleich abgewiesen, sondern ihr Prüfung verschoben. Es wird sogar öfters ihr billiges Verlangen anerkannt, dasselbe in Betrachtung zu ziehen versprochen, und eine Entschuldigung von dem Drange der gegenwärtigen Umstände hergenommen. Es lohnet die Mühe, die eigene Sprache der Gesetze zu hören.

§. 101.

Die erste Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs gegen die Hussiten schreibet sich von dem Reichstage zu Frankfurt vom J. 1427. 105) her. Weit bestimmter ist der R. A. zu Speyer vom J. 1542. hierüber. Besonders merkwürdig ist der §. 49, welcher der Beschwerung der Stände wegen ungleicher Anschläge gedenket. „Nach dem aber, heißt es daselbst, der ungleichen Anschläg halben der Meiste Theil aller Ständen sich beschwert, und nicht verhoffentlich ist, daß derselben Vergleichung in einer solchen

105) M. s. Senkenberg's Reichsabschiede Th. I. N. XXXIV. S. 120.

Eyl gefunden, zu dem, wo gleich die Vergleichung gefunden, nicht destoweniger gemeinen Ständen, so in des Reichs Anschlägen belegt werden, ganz beschwerlich fallen wollte, diese fürgenommene große Hülf und Darlegen in die Länge zu tragen, daneben auch nicht weniger beschwerlich wäre, daß der arm gemein Bauersmann mit Steuer und Anlagen zu diesem großen Werk, über sein Vermögen bedrangt werden sollte, und die Expedition unsern gemeinen Christlichen Glauben, gemeine Teutsche Nation und Vaterland, und also alle Stände in gemein betrifft, so erfordert demnach die unvermeidliche Nothdurfft, daß alle Stände, Städte und Einwohner des Heil. Reichs und Teutscher Nation, die sich derselben Wolfarth und Friedens gebrauchen, sie seyen in des Reichs Anschlägen begriffen oder nicht, auch unangesehen einiger Freyheit in diese beharrliche Hülf gezogen, dazu einträglicher Anschlag durchaus gemacht, und ein jeder hohes und niedern Stands nach seinem Vermögen angeschlagen, damit Niemand verschonet werde." In dem §. 50. wird der gemeine Pfennig oder Anschlag zur Hebung dieser Beschwerde angenommen. In den folgend-

en §§en wird dieser Anschlag näher bestimmt, und dabey werden gewisse Vermögensklassen festgesetzt. Von 100. fl. soll ein halber, von 1000 fünf fl. gezahlet werden. „Und nehmlich, sagt der 51. §. sollen alle und jede Churfürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, die vom Adel, auch die Frey- und Reichs-Städte, und alle andere, in Städten, und auf dem Land, wes Stands, Würden oder Wesens die seyn, Niemands ausgenommen, auch unangesehen aller Vertrag, Freyheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung und Anlag zuwider seyn möchten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und je von hundert Gulden rechts Werths, einen halben Gulden und von tausend Gulden Werths Güter fünf Gulden, und also auf und abzurechnen, dieses erste Jahr vollkommentlich, und das nächstfolgende Jahr im Fall der Nothdurft ganz oder halb, nach Gestalt und Gelegenheit der Sache, zu Anlag, Steuer, und Unterhaltung des Christlichen Wercks zahlen und entrichten, und soll der Gulden zu fünfzehn Batzen, oder sechszig Kreuzer, oder zu ein und zwanz-

ig Silber-Groschen, oder so viel Werth dafür, einer andern ganghaftigen Müntz gerechnet werden.

„Wer unter 100 Gulden Werth hat, soll nach dem §. 52. von jeden zwanzig Gulden sechs Kreuzer geben, und wer unter zwanzig Gulden Werth hat, soll vier Kreuzer geben. — Fünfzig Gulden Renten werden nach dem §. 53. als ein Kapital von tausend Gulden Werth angesehen. §. 54. Fürsten, Herrn und Edelleute berechnen ihre Anlagen nach ihrem jährlichen Einkommen, an Gülten und Zinsen neben ihren andern Gütern, Barschaften und Vorrath, 1000 fl. jährlicher Einkünfte werden als ein Kapital von 20000 fl. angeschlagen, und von jedem 1000 fl. Hauptsgut 5 fl. gezahlt; doch sollen nach dem §. 55. „Kleider, Kleinodien, Silbergeschirre und anderer Hausrath, deren ein jeder seinem Stand und Wesen nach zu täglichem Gebrauch nicht wohl entbehren kann; Item hohen Stands-Personen, denen vom Adel und Reysigen Knechten ihre Pferde, dergleichen auch andere ihre Werth und Harnisch, auch Geschütz, Pulver, und andere dazu gehörige Munition nicht angeschlagen, aber sonst nichts anders von dieser Anlag ausgenommen werden.“ §. 56. Auch von den übrigen Einkünften

wird der zehente Pfennig gegeben. Stifter, Klöster, und Kirchen u. s. w. sind ebenfalls dieser Anlage unterworfen. „Und zu diesem Christlichen milden Werk, sagt der §. 61. sollen auch alle Stifter, Kapitel, Klöster, Ordens-Leut, Kirchen, der Kirchen Fabricken und Spitäler, sie seyen in Städten oder anders wo, Geistliche und Weltliche Brüderschaften, und alle andere Geistliche Versammlungen Communen und Clausen, von Mannen und Frauen, sie seyen exempt oder nicht, ihre Steuer und Anlag geben, in Betrachtung, was ihnen an Handhabung des Christlichen Namens und Glaubens, davon sie auch ihre Würde, Einkommen und Unterhaltung haben, gelegen ist. Und demnach von allen ihren Renten, Gülten und Einkommen den zehenden Theil, das thut von jedem hundert Gulden jährlichs Einkommens, jedes Jahr, als lang diese Anlag währet, zehen Gülden bezahlen und entrichten.“ Man vergleiche damit die folgenden §§en. Von 1000 fl. Hauptguts werden nach dem §. 64. 5. fl. gezahlet. Kirchen Kleinode und Gezierde sind von dieser Anlage laut des §. 65. ausgenommen. Äußerst merkwürdig ist der §. 66. „Es sollen auch, heißt es daselbst, alle Chur-

fürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die vom Adel, auch Frey und Reichs-Städte, Communen, und alle andere, die Unterthanen haben, diese Steuer und Anlag, so viel derselben ihrer Personen und Communen Einkommen und Gütern auferlegt, allein von solchen ihrer eignen, und ihrer Communen gemein Gülten, Renten und Einkommen reichen und geben, ihrer Unterthanen hierin ganz unbeschwehrt, in Betrachtung, daß dieselben, sie seyen Geistlich oder Weltlich, ohn daß durchaus, alle für sich selbst, wie hiebevor gemeldt ihre Anlag geben müssen, damit also in allen Ständen Gleichheit gehalten, und niemands mehr dann der andere beschwehrt werde." §. 67. Von jedem hundert Gulden jährlichen Dienstertrages soll jedes Jahr dieser währenden Anlage ein halber Gulden gegeben werden, und so auf und ab, nach Mehrung und Abkürzung der Summen bis auf 15 Gulden. Jeder Dienstbothe, Knechte und Mägde, welchen unter 15. fl. Lohn gegeben wird, sollen von einem jeden Gulden jährlich einen Kreuzer zu geben schuldig seyn, u. s. w. Man vergleiche hiermit den R. A. zu Speyer vom J. 1544. —

Der R. A. von Speyer vom J. 1548 §. 95. saget ausdrücklich, daß eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistliche und weltlichen, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuern zu belegen. Ferner sagt der nämliche R. A. §. 102. „Zu dem, daß eine jede Obrigkeit, wie Herkommens und Recht ist, ihre Unterthanen, Geistlich und Weltliche, gefreyet oder nicht gefreyet, exemt und nicht exemt, niemand ausgenommen, mit Steuern zu belegen Macht hat.“ Eben diese Sprache führen die folgenden zu Augsburg geschlossenen Reichsabschiede, jener von 1550. §. 25. und jener von 1557. §. 49. Letzterer setzet §. 50. noch hinzu. „Und sollen die Unterthanen auf Ersuchung der Obrigkeit jeder seine Gebührniß zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, und insonderheit sollen die Kapitula bey den hohen und niederen Stiftern, und derselbigen Unterthanen, ihren Erz- und Bischöffen, dergleichen die Städte und ihre eingesessenen Bürger, so Kurfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworfen sind, denselbigen ihren Kurfürsten, Fürsten und Ständen in solcher Hülfe auch zu Steuer kommen, un-

verhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebraüche, Gewohnheiten und Herkommen, so einige Stift oder Stadt mit ihren Erzbischöffen, Bischöffen, Fürsten und Obrigkeiten, in diesem Falle haben, allegiren, und anführen möchten." Hiermit stimmen auch mehrere folgende R. Abschiede überein, nämlich der Reichsabschied von Augsburg de anno 1556. §. 24. und 25. Der R. Abschied von Regensburg de anno 1576. §. 11 und 12. Die beyden zu Augsburg geschlossenen R. Abschiede vom Jahr 1582. §. 10 und 11. und vom Jahr 1594. §. 10. und der R. Abschied von Regensburg vom J. 1598. §§. 11. 12. 13. Alles dieß wird durch das an die Kreis ausschreibenden Aemter erlassene Kaiserl. Circular-Schreiben dd. Wien den 27ten Hornung 1793, wiederhohlt und bestättiget, worin es heißt: „Im übrigen aber, da die Stände des Reichs zu allen Kosten dieser Wehr- und Kriegsanstalten ihre Unterthanen, niemand davon ausgenommen, vermög der schon vorhandenen Reichsgesetze zu besteuern befugt sind, es allerdings hiebey zu belassen sey, jedoch mit der ohnehin von Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu er-

wartenden vorsorglichen genauen Absicht, damit Niemand auf irgend eine Art über die Gebühr und Erforderniß mit Beyträgen beschwert werde."

§. 102.

Wegen der Einquartierungen heißet es in dem Regensburger Reichsabschiede v. J. 1641. §. 26. „Demnach aber vernünftig zu ermessen, daß diejenigen Quartiere und Einlogirungen, zu welchen des Feindes wirklicher Ein- und Vorbruch Ursache gibt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können, als erklären wir Uns dahin, daß denen also beschwerten Kreisen von den andern, so dergleichen Beschwerden nicht tragen, eine erkleckliche Beyhülfe geschehen, und wiederfahren solle." In Hinsicht der Fouragierungen drücket sich das Reichsgutachten v. 16. Jun. 1713. also aus, „Die Fouragierung sey nach der Kriegsräson der Reichsarmee, wohin dieselbe zu stehen komme, nicht zu versagen, sondern, wie aller Orten üblich, zu gestatten — jedoch wäre auch dabey den Unterthanen das Gras zu ihres Viehes Unterhalt- und Versehung künftiger Magazine und Postirungen nicht zu verwehren u. s. w." Ein Gut-

achten, welches mit dem vorhergehenden Reichsabschiede einen sonderbaren Abstand darstellet. — In verschiedenen Reichsschlüssen wurde beliebt, daß, wenn an dem von einem Stande über seine Gebühr hergegebenen schweren Geschütze, Munition und sonsten, etwas schadhaft und unbrauchbar gemacht würde, oder gar verloren ginge, solches alles sammt der deßhalb gehabten Kosten und gestellter Zugehör von den übrigen Reichskreisen unaufhaltlich gut gethan werden solle, sonderlich wenn ein einzelner Stand die Nothdurft furnire. — Im J. 1705 den 7. Aprii schloß das Reich: „Daß die Stadt Augsburg wegen ihrer von Chur-Baiern und den Franzosen erlittenen Schäden, von den Reichs-Prästationen sowohl als Kreis-Prästationen auf etliche Jahre zu eximiren sey; jedoch daß hierdurch anderen Ständen und Kreisen nichts aufgebürdet werden möge. Nicht weniger wäre ihr wegen den übrigen erlittenen gar großen Schäden alle mögliche Indemnisation angedeihen zu lassen; anbey der Inhalt der am 11. und 13. Sept. und 9. Oct. 1702. errichteten Reichsschlüsse der Stadt Augsburg zum beßten zu wiederhohlen und zu bestättigen: des modi indemnisationis halber hin-

gegen würde man auf an Handgebung das weitere demnächst beschlieſſen.“ Den 3. August wurde darauf ferner beliebt: „Daß der Stadt Augsburg, so vor allen anderen damnificirten Reichs-Ständen ein weit härteres Tractament und excessiven grausamen Schaden erlitten, 1. ihr Matricular-Anschlag (nach geendigter, bis zu Ende des Kriegs fürdauernder, Exemtion,) von 400 auf 200 fl zu moderiren, und dieser Abgang von allen und jeden beliebenden Reichs- und Creis-Contingentien abzuschreiben, 2. der freye Frucht- und Vieh-Paß in und aus Bayern, 3. der gemeinsame freye und ungehinderte Lech-Einfluß. ꝛc. 4. die Abstellung der Beeinträchtigung der in denen umliegenden Orten wohnenden Handwerker gegen die von Augsburg, 5. die Exemtion von allen Mauten und Zöllen durch ganz Bayern, so dann 6. die Chur Bayrische Orte Lechhausen und Wertingen zu überlassen seyen“ ꝛc ꝛc. Die Beyspiele des Westphälischen Friedens v. J. 1648. wegen Indemnisation der Krone Schweden, Chur-Sachsens, Brandenburgs, Hessens und Mecklenburgs sind allgemein bekannt. Moser führet dieselben als ein auſerordentliches Beyspiel an; und gedenket weiter unten des Fall-

es, wo dem Hause Brandenburg wegen des in dem durch den Nimwegner Friedensschluß geendigten Reichskriege erlittenen großen Schadens und Ungemachs im J. 1694. mit Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten, die Anwartschaft auf Ost-Friesland als Entschädigung verliehen worden ist. Als der Pfalzgraf zu Zweybrücken sich bey dem Reiche wegen Ersetzung seines bey dem Kriege erlittenen Schadens meldete, wurde den 19. Jul. 1679 im Reichsgutachten gemeldet, daß man sich noch zur Zeit nicht darauf instruirt befände.

§. 103.

Im Jahr 1688. den 16. Dec. verlangte der Kaiser von dem Reiche ein Gutachten: „Welcher Gestalten von Reichs wegen und auf dessen Kosten die Chur-Trierische Stadt Coblenz und Festung Ehrenbreitstein genugsam zu besetzen, und ferneres zu erhalten, auch dem Churfürsten für sich und zu Wiederaufhelfung der Stadt Coblenz mit zusammenlegender erklecklicher Beysteuer unter die Arme zu greiffen sey?" Das Reich blieb aber die Erklärung darauf schuldig. „In dem letzten Teutschen Kriege, saget Moser, haben eine

Menge Reichsstände Theils von der Oesterreichischen, Theils von der Preussischen Parthie, bald in eigenen Schriften, bald in ihren abgelegten Stimmen bald über die Kaiserlich und Oesterreichische, bald über die Preussische, bald über die Französische u. s. w. Völker sich in Hinsicht der erlittenen Kriegsschäden sehr beschwert. Das Schreiben des Fränkischen Kreises an die Reichsversammlung zu Regensburg d. d. Nürnberg den 19. August 1757. enthält eine ganze Consignation der durch den Preussischen Einfall verursachten Schäden sowohl in allgemeiner Uebersicht als nach specieller Consignation jedes Schadens einzelner Individuen und Beschädigten. Im Jahr 1760. den 14. April führte der Kaiser unter den Beweggründen zu neuer Bewilligung von Römermonaten an, damit den beschädigten Ständen die Genugthuung, wie auch dem Kaiser die Erstattung des gemachten Aufwandes desto ausgiebiger verschaffet werden möge. Als den 7. August 1761. durch die mehreren Stimmen ein Reichsgutachten wegen eines zu schließenden Friedens erstattet würde, ward in den beygelegten Wünschen gemeldet: „4. Wäre in Verfolg der eigens vorhandenen Reichs-

schlüsse und Kaiserlichen Versicherungen die Entschädigung der löblichen Reichskreisen überhaupt so wohl, als einigen vorzüglich bedrangten Ständen insbesondere davor zu verschaffen, was sie während zeitheriger Unruhen gelitten, und zur Abwendung der gegen Chur-Böhmen und Chur Sachsen landfriedbrüchig gebrauchten Gewalt aufgewandet haben."

§. 104.

Nach den Regeln der Billigkeit und Gliederschaft an einen Staats-Körper gebührte es sich, folgert aus allen dem Moser, daß wenn jemand 1. um des ganzen Reichs willen leidet, der Schaden ihm auch von dem ganzen Reiche vergütet wird. (Dieser Satz ist nur nicht gehörig entwickelt, wie wir bereits oben (§. 27.) weitlaüfig gezeiget haben.) So auch, wenn eine Reichsstadt oder eines Reichsstandes Festung mit Kaiserlichen und Reichsvölkern besetzet, sodann aber vom Feinde belagert oder erobert, und darüber an den Festungswerken oder Gebaüden beschädiget wird u. s. w. Die Reichsschlüsse enthalten auch öfters dergleichen

tröstliche Versicherungen in diesem Stücke: indessen ist es dennoch in solchen Fällen Reichs-Herkommens, daß zuletzt jeder seinen Schaden auf sich allein behalte und leide; da will niemand theilen, noch beschwert sich jemand, daß ihm zu wenig davon zukomme; daher gehört auch die Materie von Entschädigung deren, so ein Schlachtopfer für das Reich geworden sind, und die Perä-quation der Kriegsschäden nicht unter die Comitial-Angelegenheiten. Sehr selten trifft es sich, daß ein mächtiger oder auch anderer Reichs-Stand ein Tempo abzupassen, oder auch solche Vorschläge zu thun weiß, daß ihm von dem Kaiser und Reich einige Schadloßhaltung wiederfahre. 2. Ist es zwar ein seltener Fall, der sich aber doch auch schon zugetragen hat, daß sich ein Reichs-Stand entweder für den Riß stellet, und das Vaterland, ohne eigentliche Absicht auf seinen privat-Vortheil, retten hilft, oder doch mehr thut, als er schuldig wäre: solchen Falles nun kommt es noch wohl endlich dahin, daß man die Verdienste erkennet und rühmet. Aber weiter reicht auch die Dankbarkeit ordentlicher Weise nicht. Hingegen ist auch schwer, zu rathen, wie man ein mehreres thun

könne: Geld will man gemeiniglich nicht nehmen, und das Reich, oder ein grosser Theil desselben, kann und will es nicht geben: Land und Leute, so man verschenken könnte, hat das Reich in Corpore nicht; Glieder vom Reich abreissen, aus Reichs-Ständen Landsassen machen, ist nicht thunlich; ohnehin allzu mächtige Stände machet man nicht gern noch grösser, u. s. w. Also heißt es am Ende Virtus sibimet ipsi praemium. Wessen Tugend und Ehr-Begierde nun damit nicht zu ersättigen ist, der läßt es eben ein andersmal bleiben; und darüber ergehet es dem Reiche sodann, wie es oft ergangen ist: Das Publicum leidet, und die, so das Gewitter trifft, sind unglücklich."

§. 105.

Moser, welcher als Compilator ein größeres Verdienst als in der Eigenschaft als Räsonneur hat, will aus diesen so verschiedenen Thatsachen, welche leicht mit mehreren könnten gehäufet werden, ein Reichsherkommen herleiten, daß keine Kriegsschäden vom Reiche ersetzet würden, so laut auch die Billigkeit für diesen Satz spreche. Allein Moser trieget sich, und es fehlet hier an allen zu einem

wahren Reichsherkommen gehörigen Eigenschaften. Bey Herstellung einer Observanz kommt es hauptsächlich auf eine kluge und richtige Auslegung aller Handlungen und besonderen Vorfälle an, um zu erkennen, ob mit moralischer Gewißheit daraus eine verbindliche Norm für die Zukunft könne hergeleitet werden. Ist die Meinung der Rechtsnothwendigkeit (opinio Juris vel necessitatis) weder aus den Umständen, noch aus dem wechselseitigen Verfahren und der Handlungsart, oder den mittelbaren Erklärungen der Parteyen zu entnehmen; in einem solchen Falle können mehrere übereinstimmende Handlungen bey sich übrigens gleich verhaltenden Umständen aushülfsweise dazu dienen, eine gewisse Regel für die Zukunft daraus herzuleiten. Je mehrere concludirende Handlungen aber vorgefallen sind, desto fester ist das Herkommen, und oft so begründet, daß es als notorisch gar keines Beweises bedarf. 106) Wo sind nun die concludirenden Handlungen, worauf Moser das Reichsherkommen in Rücksicht der Kriegsschäden

106) M. s. die vortreffliche Schrift: De observantia imperii Dissertatio, auctore *Car. Frid. Guil. de Spangenberg.* Halae ad Salam, typis Batheanis 1795. 8.

begründen will? Daraus, daß die Entschädigungen meistens unterblieben sind, folget noch keineswegs, daß auch das Reich dafür gehalten habe, daß den Beschädigten gar keine Entschädigung gebühre. Alle die gegentheiligen Beyspiele der vorigen Zeiten zeigen klar und deutlich, daß man die Ansprüche auf Entschädigung nicht so wohl abgewiesen, als unerhört gelassen habe. Es fehlet hier an dem hauptsächlichsten Erfordernisse eines Herkommens, an der Meinung der Rechtsnothwendigkeit, (opinio necessitatis): es fehlet an gleicher Uebereinstimmung in Handlungen. Der Geist der Gesetze und Reichsschlüsse, die trostreichen Erklärungen vom Kaiser und Reich, die gepflogenen Verhandlungen sagen gerade das Gegentheil, und zernichten die Vermuthung der Rechtsnothwendigkeit, wenn auch gleiche und übereinstimmende Handlungen gezeiget und dargethan werden können. Wenn die Stadt Augsburg wegen erlittener zu großer Beschädigung auf einige Jahre von Reichs- und Kreis-Prästationen zur Entschädigung eximirt wird; wenn ihr über dieß beträchtliche Vortheile eingeraümet werden; wenn Kaiser und Reich trostreiche Versich-

erungen von sich geben; wenn die Entschädigungsgesuche nicht geradezu verworfen, sondern ausgesetzet und aufgeschoben, allein gleichwohl nachher nicht vorgenommen werden; wenn der Kaiser Beschädigte der Unterstützung des Reiches empfiehlt; wenn die Entschädigungen zum Grunde bey Ausschreibung neuer Römer-Monathe genommen werden; wenn die Entschädigung der Kreise und vorzüglich bedrängter Stände ihren Platz unter den Desiderien des Reichs erhält; wie kann man bey so auffallenden Handlungen und so klar dargelegten Gesinnungen des Reiches sagen, daß ein Reichsherkommen gegen die Entschädigung der Beschädigten vorhanden sey? Man müßte denn alles, was nicht geschieht, zu einem negativen Reichsherkommen qualificiren, in welchem Falle, wir eine reiche Quelle von neu geschmiedeten Observanzen erhielten. Man zeige nur einen einzigen Fall, wo sich das Reich geradezu durch Worte oder durch concludirende Handlungen gegen die Entschädigung erkläret habe: und kann man dergleichen Handlungen zeigen, so stehen eben so viele gegentheilige Erklärungen, ja sogar manche wirkliche Entschädigungen entgegen. Die Gesetze, welche von dem gleichen Beytrage zu

den Kriegskosten sprechen, passen zwar nicht gerade zu auf den vorliegenden Fall der Entschädigung: allein wenn gleiche Beyträge zum Kriege als der gemeinschaftlichen Sache der Mitglieder eines Staates erfordert werden, so müssen auch alle gleichen Antheil an dem erlittenen Schaden nehmen. Zugleich zeigen uns diese Gesetze einen Maßstab, welchen wir bey Vertheilung der Schäden eben so, wie bey Bestimmung des Antheiles jedes einzelnen Individuums an den Kriegen verflossener Zeiten, gebrauchen könnten. Einige Gesetze sichern Entschädigung in einigen besonderen Fällen zu, und man könnte vielleicht daraus den Beweis ziehen, daß sie dieselbe in den übrigen ausschlößen. Allein dieß ist hier sicher der Fall nicht. Dem Reiche war hauptsächlich daran gelegen, denjenigen Ständen, welche bey Führung des Krieges mehr Lasten übernahmen, eine volle und gewisse Entschädigung durch ausdrückliche Erklärung zu versichern: die übrigen Fälle ließ es unentschieden. Man kann einen Satz für ausgemacht ansehen, ohne durch diese Erklärung den andern, welcher mit ihm in genauer Verbindung stehet, als unrichtig zu erklären: man läßt ihn zur ferneren Prüfung noch ausgesetzt.

Noch mehr sind die Gesetze für uns, welche die Prägravationen in Rücksicht der Durchzüge und Einquartierungen der Reichstruppen vergütet wissen wollen. Gilt dieß von freundlichen, so muß es auch von feindlichen Truppen gelten. Ist hier Zufall, so ist er auch dort vorhanden.

§. 106.

Teutschlands Observanz ist schwankend, oder vielmehr es ist gegen die Entschädigung gar keine vorhanden. Allein hätte auch eine gegentheilige Observanz der Unbilligkeit das Siegel aufgedrückt; sprächen auch ausdrückliche Gesetze der Entschädigung trocken das Recht ab; so wäre es eine Handlung einer großen Nation würdig, mit Hinwegsetzung dieser Observanz und verbindender Normen dem großen und verkannten Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit zu huldigen. Heilig seyen jene Observanzen und Formen, welche die Gerechtigkeit zur Basis haben, die regelmäßige Ordnung der Geschäfte bezwecken, und dem zu großen Hange zur Neuerung einen festen Damm entgegen setzen: aber Herkommen, vom Irrthume erzeugt, welches

mehr zur Hinderung der guten Sache und der Geschäfte, zur Unterstützung politischer Vorurtheile und Trägheit dienet, soll nie unter dem heiligen Schleyer des Alterthums eine Nation blenden, und ihren Fürsten und ihrem Senate die Hände binden, der besseren Ueberzeugung zu folgen. Der Rückblick auf die Vergangenheit und auf die Schlüsse unserer Vorfahren sey mit jener Achtung begleitet, welche man langjährigen Erfahrungen und geprüfter Weisheit schuldig ist: aber er arte bey dem stäten Fortschritte der Erkenntniß nie in sklavische Verehrung aus, welche die Weisheit der Vorfahren als die höchste Stufe der Vollendung ansieht, und die gegenwärtige Generation an Geist und Körper weit hinter derselben mit geflissentlich verschlossenen Augen zurück wähnet. Wie unfühlbar sollte der Schaden der Einzelnen werden, wenn Teutschlands mehr als vier und zwanzig Millionen Menschen, (jene auswärtigen Staaten noch nicht mit gerechnet, welche vermöge ihrer Real-Verbindung mit den teutschen Besitzungen so mancher Regenten, stäten Theil an teutschen Reichskriegen nehmen) den ganzen Schaden des Krieges unter sich theilten, und mit welchem geringen Opfer würden Individu-

en und Provinzen unterstützt, welche unter den Lasten des Krieges erdrücket dahin schmachten? Möchten die schlaffen Bande, welche Teutschland knüpfen, durch den künftigen Frieden fester zusammen geknüpfet werden, und die alte teutsche Verfassung, welche auf gleiche Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten, auf wahre Freyheit jedes teutschen Bürgers, auf Biedersinn und Treue gebaut war, und so lange ungetheiltes Interesse seine Fürsten belebte, und der Name Vaterland jede andere politische Betrachtung aufwog, — unüberwunden allen Nationen trotzte, in verjüngter Gestalt, mit Mannskraft gerüstet, wieder aufleben, und dem Teutschen ein Glück sichern, das unter jeder Verfassung, wo die Machthaber die bloßen Vollzieher der Gerechtigkeit sind, blühet und aufkeimet. Die Annahme der bisher vorgetragenen Grundsätze würde mit der Berichtigung des Matrikels, einer stäts provisorischen Anstalt, enge verbunden seyn; einer Sache, welche bey so auffallenden Mängeln eine endliche Grundverbesserung fordert, und schon so lange unter die dringendsten Wünsche der Stände gehöret hat. Bis aber diese Grundsätze als allgemein gültig vom teutschen

Reiche anerkannt würden, mögen sich einzelne Landesherren in ihren Ländern den hier aufgestellten Grundsätzen der Repartition nähern, und dadurch die ungleich ausgetheilten Uebel des Krieges, so viel möglich, auszugleichen suchen.

§. 107.

Ich habe bisher bloß von solchen Entschädigungen gesprochen, welche keinen Bezug auf jene Stände haben, die entweder ihre ganzen oder einen Theil ihrer Besitzungen im Kriege verloren, oder zur Schließung des Friedens ein Opfer mit denselben für das Reich machen müssen. Ob auf diese die bisher vorgetragenen Grundsätze passen, ob in Rücksicht der verlornen Länder der Begriff wahrer Entschädigung Statt habe; ob es nicht genug sey, wenn für sie und ihre Erben ein Aequivalent an Revenüen ausgesetzt werde, und hier der Grundsatz, daß Regenten für Unterthanen und nicht Unterthanen für Regenten da seyen, auf diese Entscheidung einen großen Einfluß äußere; was eigentlich Einer bloß dadurch verliere, daß er Regent zu seyn aufhöre; wie und von wem diese

Entschädigung geschehen müsse, und in wie fern andere Stände verbunden seyen, das erste Opfer durch ein zweytes von ihrer Seite zu vergüten, dieses sind Fragen, deren Beantwortung mich in ein zu weites und dorniges Feld verwickeln würde, und deren Entscheidung jetzt der große Gegenstand der Nation, und die Beschäftigung der Cabinette ist. Allgemein wird die Billigkeit der Entschädigung in diesem Falle anerkannt, und ich begnüge mich hier, nur daraus noch ein Argument zur Unterstützung meiner Grundsätze zu ziehen. Können Reichsstände, welche durch den Krieg ihre Besitzungen verloren haben, mit gültigen Ansprüchen auf Entschädigung auftreten; so können es auch um so mehr einzelne Bürger: und wenn diese, weil der Schaden ein Zufall ist, kein Recht auf Entschädigung haben sollen, so haben es um so weniger jene. Ich lege auf dieses Argument kein zu großes Gewicht: allein für diejenigen, welche gegen meine aufgestellten Grundsätze so vieles dem Zufalle zuschreiben, wird es von großem Gewichte seyn. Ich erkenne zwar, daß man darauf sagen kann, durch Hingabe dieser Länder könne bloß der Friede bewirket werden; hier trete also das Rhodische Ge-

setz ein. Allein bey Ländern, welche der Feind schon wirklich besitzet, fällt diese Antwort weg; man kann da, wenn man keine andere Grundsätze annimmt, mit Berg sagen: Der Staat that alles, was er konnte, um diese Länder wieder zu erobern; und hieraus, wenn man sich strenge daran hält, kann man den folgenden Schluß ziehen: da der Staat Friede zu machen gezwungen ist, so hat er seine Schuldigkeit schon erfüllt, und ist nicht weiter verbunden, diejenigen zu entschädigen, welche durch den Krieg ihre Länder verloren haben. Und so reichen v. Berg und alle Andere mit ihren Grundsätzen die wichtigsten Waffen gegen die Entschädigung der Reichsstände, welche ihre Besitzungen verloren haben.

Zweytes Hauptstück.

Wie ist zu repartiren?

§. 108.

Das gegenwärtige Hauptstück scheinet gewisser Maßen einen ganz abgesonderten Theil von der im ersten Hauptstücke aufgeworfenen Frage auszumachen, ein für sich selbst bestehendes unabhängiges Ganze zu seyn, und die Richtigkeit der in dem vorher gehenden Hauptstücke aufgestellten Grundsätze scheinet auf die Entscheidung der gegenwärtigen Frage nicht den geringsten Einfluß zu haben. Bloß die Frage des **Mehr** oder **Minder**, könnte man denken, leidet dadurch einige Veränderung. Sollten auch die aufgestellten Gründe bey der Frage: was ist zu vertheilen? über den Haufen fallen, so hätten wir bloß kleinere Summen zu vertheilen, da wir im Gegentheile größere Summen unter mehrere Mitglieder eines Staates nach gleichem Verhältnisse auszutheilen hätten; die Art und Weise, wie einmahl als gemeinschaftlich

anerkannte Lasten, es seyen dazu nun mehrere oder wenigere Fälle geeigenschaftet, nach gerechtem Maßstabe auszugleichen seyen, erhalte dadurch keine Umänderung; sie hange nicht von der Frage des Mehr oder Minder, sondern von ganz anderen Grundsätzen ab. Allein sie hängt mit dem vorhergehenden Hauptstücke in so fern enge zusammen, als wir bey der Frage: Wie sind die Kriegsschäden zu vertheilen? vor allen Dingen von der Frage ausgehen müssen: Wie sind die Kriegsschäden und Contributionen des Feindes zu betrachten, als ein Lösegeld oder als eine gemeinschaftliche Last? Sind sie als ein Lösegeld zu betrachten, so muß bloß dasjenige zur Entschädigung derselben oder zum Ersatze des Vorschusses beytragen, was durch dieselben eigentlich von der Zerstörung und Vernichtung gerettet worden ist. Bloß unter die Besitzer dieser Sachen ist alsdann das Totale der Summe oder des erlittenen Schadens zu vertheilen und auszugleichen. Sind sie hingegen als eine öffentliche Staatslast zu betrachten und anzusehen, so müssen eben die Grundsätze eintreten, welche bey Erhebung der Summen zur Bestreitung einer öffentlichen Last nothwendig und erforderlich sind.

Und hier kommen wir auf die Frage, ob bey einer so außerordentlichen Last, wie Kriegsschäden sind, auch außerordentliche Quellen geöffnet werden müssen, oder ob die zeitherigen Quellen der Einkünfte zur Bestreitung öffentlicher Lasten so beschaffen waren, daß, wenn wir uns bloß an dieselben halten, daraus keine Bedrückung des Einen vor dem Anderen entstehe, und die gemeinschaftliche Last unter allen Mitgliedern des Staates gleicher Maßen vertheilet sey. Daß Kriegsschäden, wenn wir auch bloß von Contributionen und Requisitionen reden, nicht als ein Lösegeld, sondern als eine öffentliche Last zu betrachten seyen, haben wir bereits aus dem ersten Hauptstücke hinlänglich gesehen: wir haben uns also hier bloß mit den Grundsätzen bey Vertheilung öffentlicher Lasten und ihrer Anwendung auf Kriegsschäden zu beschäftigen.

§. 109.

Einer der Grundsätze, wovon wir hauptsächlich ausgehen müssen, ist, der Ungleichheit des Reichthums, so viel möglich, dadurch abzuhelfen, daß man bey Vertheilung jeder Staatslast die Armen erleichtern, und die Reichen beschweren müsse.

Aber gleich im Anfange hiethet sich uns hierbey manche traurige Bemerkung dar. Wir sehen noch in manchen Ländern ein zu unsern Zeiten fast unglaubliches Phänomen, die Regungen des so sehr verhaßten Privilegien-Schwindels, und seine Bestrebungen, sich so viel möglich den Lasten des Krieges zu entziehen, und von Vorrechten an einem Orte und zu einer Zeit Gebrauch zu machen, wo nach Grundsätzen, welche in der Natur der Sache selbst liegen, nach positiven Gesetzen und Verordnungen kein Privilegium Statt hat. 106) Wir sehen angesehene Corporationen sich mit Aversional-Summen, welche weder mit ihren Einkünften noch mit den Beyträgen der übrigen Glieder des Staates in dem geringsten Verhältnisse stehen, von den Lasten des Krieges los kaufen. Wir sehen erhöhte Steuern, welche bloß den Besitzer lieg-ender Gründe treffen, und die übrige vermög-

105) Unter andern gab davon die Lippe-Detmoldische Ritterschaft ein Beyspiel M. s. Schlözers Staatsanzeigen Heft 70. S. 166. Heft 71. S. 350. Auch der Sachsen-Hildburghausische Adel verweigerte Anfangs den Beytrag zu den Kosten des Reichskrieges. M. s. Häberlins Staats-Archiv X. Heft 1797. das daselbst befindliche Herzogliche Rescript nebst der Hildburghausischen Steuerordnung S. 122—125.

ende Klasse des Volkes, Kaufleute und Kapitalisten frey lassen. Und es scheinet unbillig zu seyn, daß die Lasten des Krieges durch erhöhte Steuern bloß auf den Rücken der Landleute gewälzet werden sollen, da der Städter oft gar keinen Schaden und oft den größten Nutzen von dem Kriege hat. 107) Wir sehen Stiftungen, welche zu ihrem für die Menschheit äußerst wohlthätigen Zwecke kaum den nöthigen Aufwand bestreiten können, mit einer Strenge behandelt, welche mit dem Glimpfe, womit andere begünstigte Institute, welche gar keinen wohlthätigen Zweck haben, einen auffallenden Contrast machen. Wir sehen

---

107) Der sanfte Zug der Industrie und der Handlung wird auch das Geld des Feindes in die Handelsstädte des bekriegten Staates zu ziehen vermögen. Hier ist ein Beyspiel davon. Als Philipp der Zweyte Holland bekriegte, ging das amerikanische Silber millionenweise in die spanisch gebliebenen Niederlande, wo es in die gröbste Landesmünze, den Ducaton, vermünzt wurde. Aber eben diese zur Bekriegung der Holländer geschlagene Münze haufte sich bey diesen so sehr an, daß, als Amsterdam im J. 1609. seine Bank errichtete, es den Fond derselben aus Millionen dieser spanischen Ducatons machte. Büsch vom Geldesumlauf. Th. I. B. III. §. 22. S. 308.

Kammergüter entweder gar nicht besteuert, oder nicht im gleichen Verhältnisse behandelt und angelegt.

§. 110.

Alles dieß sind Dinge, welche durch den aufgestellten Grundsatz: Gleichheit in Vertheilung gleicher Lasten, und durch die oben angeführten Gesetze ausgeschlossen werden. Hier gelten keine Verträge, wodurch man sich von einer allgemeinen Pflicht los kaufet, keine Reluitions-Summen, keine Aversional-Quanta. Kein Regent ist befugt, einen solchen Vertrag mit einer Kasse seiner Unterthanen zum Nachtheile der übrigen abzuschließen 108), und kein Vertrag, er habe auch die Sanction mißbrauchten Eides für sich, kann ihm die Hände binden, das zu thun und zu verordnen, was ihm die Gesetze erlauben, und die Natur des Staatsverbandes gebiethet. Jeder solcher Verträge ist eine partielle Befreyung von gemeinschaftlichen Lasten, und eine drückende Prägravation

108) v. Winkler a. a. O. II. Abschn. I. Hauptst. n. 26. Rövenstrunk rechtl. Bedenken von Contributionen §. 269. L. 7. C. de ann. et trib.

für das übrige Publicum. Hier gelten keine Exemtionen und Privilegien: diese schränken sich bloß auf die ordentlichen, aber nicht auf die außerordentlichen Lasten ein. Der Feind schwinget eben so wohl seine Fackel über die Palläste der Großen als über die Hütte der Niedern: er kündet so wohl den Privilegirten als den Unprivilegirten den Krieg an. 109) Beyder Interesse, Beyder Factum ist gemeinschaftlich; also müssen es auch alle Lasten seyn. Was die Reichsgesetze dem Adel und der Geistlichkeit bey den Türkenkriegen so sehr an das Herz legten, eben das hat auch jetzt noch um so viel mehr Statt. — Die geilen Auswüchse einer blühenden Stiftung kann der Regent wegschneiden, und das überströmende Wasser einer wasserreichen Quelle mit größerem Nutzen unter die übrigen Klassen des Volkes leiten. Sie sind,

109) Unter dem Herzoge Alba in den Niederlanden brach das Meer die Dämme durch, und eine neue Steuer wurde zu ihrer Wiederherstellung nöthig. Adel und Geistlichkeit protestirten, und berufen sich auf ihre Privilegien: aber Alba entließ sie mit dem Bescheide: Sie sollten sich mit ihren Charten, Urkunden, Diplomen und Privilegien dem Meere entgegen stellen; würden die Wellen des Meeres dieselben respectiren, so wollte er sie auch respectiren.

was man so oft zu ihrer Vertheidigung gesagt hat, eine Schatzkammer zur Zeit, wo der Staat in Noth ist: aber Stiftungen müssen geschonet werden, deren Quelle nicht ergiebig genug fließet, und die zum Schaden des allgemeinen Beßten am Ende versiegen könnten. — Die Kammer- und Domänen-Güter des Fürsten machen einen integrirenden Bestandtheil der Staatskräfte aus: und wenn alles beytragen muß, so müssen auch diese beytragen. Die Steuern sind selbst nach ihrer historischen Entstehung nichts anders, als Supplemente des aus den Kammergütern des Fürsten zu bestreitenden Staatsaufwandes, 110) und nichts ist thörichter, als das Interesse der Kammer von dem Interesse des Staates trennen, ja sogar alle Kammer- und Domänen-Güter von allen Beyträgen frey sprechen wollen. Sie sind nicht Eigenthum des Fürsten als bloßer Privat-Person: sie sind Eigenthum des Staates, worüber der Regent bloßer Verwalter ist. Gesegnet seyen jene Oekonomen von Fürsten, deren Kassen gefüllt, und nicht durch verschwend-

110) Lange's, historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassung seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin u. Stettin 1793.

erische Lüste geleeret sind: sie können so mancher Noth steuern, und dem Unterthanen so manche Auflage ersparen, welche ihn bey schweren Zeiten nur noch tiefer zu Boden drücken würde. Die Kammer muß reich seyn, nicht um reich zu seyn, sondern um durch den Reichthum die wohlthätigsten Zwecke und Anstalten für Völkerglück und Menschheit mit gehöriger Energie zu befördern. Sonst wird, wie bey dem Geitzigen, das zum Zwecke, was bloß die Stelle als Mittel vertreten sollte.

§. 111.

Der traurige Eindruck dieser Betrachtungen wird aber auf der andern Seite durch die schöne und frohe Aussicht vermindert, mit welcher so verschiedene Provinzen von Teutschland zur Ausübung der richtigen und gesetzlichen Grundsätze hinstreben, durch die freywilligen Opfer und Anerbiethungen, womit sich die privilegirten Stände in so manchen Ländern zum Altare des Vaterlandes hindrängten, und selbst durch die Bemerkung, daß die oben in der Note angeführten Stände zum Theile von selbst von ihrem irrigen Wahne auf den richtigen Weg

zurück gekommen, oder durch Fürsten, welche Teutschlands alter Geist belebet, zurück gebracht worden sind. Mit Freude sieht der Beobachter den liberalen Geist, welcher in der Fuldischen Verordnung 111) wallet, und dem Fürsten und ihrem Concipienten ein Monument in dem Herzen jedes aufgeklärten Patrioten setzet, und der Genius der Zeit zeichnet in sein Tagebuch alle die patriotischen Geschenke ein, wodurch Fürsten dem Luxus ihrer Höfe und dem eitlen Prunke entsagten, und die ersparten Summen zu Tilgung durch den Leichtsinn der Vorfahren aufgethürmter Schulden, zu Bestreitung des kriegerischen Aufwandes und zu Beförderung so mancher wohlthätigen Anstalten verwandten, welche selbst mitten in dem Kriege nicht ganz dürfen vergessen werden. Möchte dieser Geist allgemein werden, und durch Annäherung der Stände und allmähliche Abschaffung verjährter Mißbräuche Teutschlands Verfassung fester und enger geknüpft werden! Möchten die Stände, anstatt sich mit dem wechselseitigen Namen von Aristokraten und Jacobiner zu brandmarken, sich lieber durch Be-

111) M. s. den Anhang.

förderung guter Anstalten dem höchsten politischen Gute nähern!

§. 112.

Man war Anfangs mehr dafür besorgt, ergiebige Quellen zur Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes zu erhalten, als die erforderlichen Beyträge nach gleichem Verhältnisse unter alle die Mitglieder eines Staates zu vertheilen. Wir finden daher in den meisten Steueranlagen etwas Drückendes und Willkürliches, und vielmehr einen Vertrag des Regenten mit seinen mächtigen Ständen, als eine nach richtigen Grundsätzen berechnete Staats-Operation. Die Quellen der öffentlichen Einkünfte wurden äußerst vervielfacht. Einen nicht unbeträchtlichen Theil derselben verzehrten die Erhebungskosten, und die Vielfachheit und Ungleichheit der Abgaben veranlaßten Systeme zur Simplificirung gleicher Austheilung und leichter Erhebung derselben. Alle bisherigen Abgaben sind entweder Real-Abgaben, oder solche, welche von unbeweglichen Gütern entrichtet werden müssen, oder Personal-Abgaben, welche jede Person ohne Rücksicht auf ihre Güter geben muß. Wir haben

Grundsteuern, welche von liegenden Gütern, — Vermögenssteuern, welche von dem ganzen Vermögen, — Zehenten, welche von den erbauten Früchten, — Gewerbsteuern, welche von dem Gewerbe, — Licent und Accise, welche von Consumtibilien und anderen zum Gebrauche bestimmten Dingen — Kopfsteuer, welche von jeder Person für ihren Kopf gegeben werden müssen. Jede derselben hat Theils mehr, Theils minder ihre eigenen Vortheile und Nachtheile. Vor allen scheinet sich die Vermögenssteuer am meisten zu empfehlen, weil hierbey die Größe der Last bloß auf den fällt, auf welchen sie eigentlich fallen sollte, auf den Vermögenden; weil bey dieser Steuer jeder nach seinen Kräften, Keiner mehr und Keiner weniger im Verhältnisse seines Vermögens zu den allgemeinen Lasten des Staates beyträgt; weil hier Keiner vor dem Andern prägraviret, und kein Theil des Vermögens aus der Steueranlage gelassen ist. Eben deßwegen haben sich die meisten Würtenberger Patrioten Theils ohne alle — Theils unter gewissen Beschränkungen für diese Steuer bey Umlegung der Kriegsschatzung erkläret.

p. 359 f.

§. 113.

Die Frage: wie müssen die Kriegsschäden vertheilet und umgelegt werden? scheinet nach dieser Voraussetzung äußerst einfach zu seyn. Man bedürfe nur, könnte man glauben, dazu die zwey Data, die Summe der sämmtlichen Kriegsschäden, und die Summe des sämmtlichen Vermögens. Die Rechnung würde sich hieraus folgender Maßen ganz natürlich ergeben. Die Summe der Schäden und die Summe des Vermögens würde uns den Beytrag, welchen ein gewisses Vermögen zu leisten hat, durch die Regel de tri geben. Diesen Beytrag vergleiche man nun mit der Größe des Schadens, welchen der Besitzer eines solchen Vermögens von dem Feinde erlitten hat, und wir erhalten die Summe, welche derselbe heraus zu erhalten, oder noch darauf zu bezahlen hat. Gesetzt, die Summe des sämmtlichen Landesvermögens betrage 400,000,000, der erlittene Schaden 20 Millionen, und ich wünschte den Beytrag zu wissen, welchen ein Mann von 10,000 Vermögen zu leisten hätte; so bekommen wir folgende Rechnung: wie sich verhalten 400

Millionen zu 20 Mill.; also verhalten sich 10,000 zu x. oder $\frac{200{,}000 \text{ Mill.}}{400 \text{ Mill.}} = 500$. Nun hätte aber derselbe 400 fl. Schaden gehabt, also zahlte er bloß 100 fl. Damit die Beyträge nicht zu lästig würden, müßte das Quantum auf mehrere Jahre vertheilet werden. Theilen wir das Quantum auf 10 Jahre; so hätte der Mann von 10,000 fl. jährlich 50 — theilen wir es auf 20 Jahre aus, jährlich 25 fl. als Beytrag zu zahlen. Dazu müßten Alle ohne Ausnahme beytragen, und hierdurch näherten wir uns dem allgemeinen großen Satze, daß Alle zu einer gemeinschaftlichen Last im gleichen Verhältnisse beyzutragen hätten, auf welchen die Natur der Sache, die unzweydeutigsten Reichsgesetze, und die ganze Anlage des vorhergehenden Hauptstückes hinzielten. Es wäre hierbey nur noch erforderlich, gewisse Klassen, nach welchen die Reihe der Entschädigungen geschehen sollte, fest zu setzen, und das ganze Geschäft wäre geschehen.

§. 114.

Allein die Sache hat Schwierigkeiten. Die Eruirung des sämmtlichen Vermögens ist nicht so leicht herzustellen, und vielen Unbequemlichkeiten unterworfen, welche eine nähere Erwägung bedürfen. Man würde bey einem solchen Plane einen großen Fehler begehen, und sich mit zu mathematischer Genauigkeit an den Werth des wirklich vorhandenen Vermögens halten, da man bloß das Nutzen bringende Vermögen, die Fähigkeit des Eigenthümers in Betrachtung ziehen sollte, und man würde eben dadurch in das ungleiche und unbillige Verhältniß fallen, welches wir uns bey diesem Plane zu vermeiden umsonst schmeichelten. Wollten wir in stäter Progression von 10,000 bis zu 1000 fl. und zu noch geringeren Summen fortschreiten; so fiele eben dadurch die Gleichheit weg, welche wir doch zwischen dem Vermögenden und dem minder Vermögenden zu erhalten suchten. Der Mann von 40,000 kann jährlich eher einen Beytrag von 90 fl. als der Mann von 10,000 einen Beytrag von 25 fl. geben. Denn nehmen wir auch diese Summen als bloß Nutzen bring-

ende Summen, als Kapitalien zu 5 Procent an; so bleibet dem Ersten noch immer 1910 fl., da dem Letzteren nach Abzug von 25 fl. nur 475 fl. übrig bleiben. Eben so einleuchtend ist es, daß derjenige, welcher 10,000 fl. Nutzen bringendes Vermögen hat, eher 25 fl. jährlich abgeben könne, als derjenige, welcher nur 5000 fl. an Nutzen bringendem und 5000 fl. an anderem Mobilien Vermögen hat. Der Satz, daß alle und jede in möglichst gleichem Verhältnisse zur Bestreitung eines gemeinschaftlichen Aufwandes beytragen müssen, hat nicht nur bey der Repartition der Kriegsschäden, sondern auch bey Erhebung einer jeden Steuer Statt. Allein die große Schwierigkeit ist nur, wie finden wir dieses möglichst gleiche Verhältniß aus? Wir sehen daraus, wie äußerst nothwendig es sey, vor allen Dingen die Grundsätze, welche bey Erhebung jeder Steuer eintreten müssen, voraus zu schicken. Diese Nothwendigkeit wird dadurch doppelt erzeuget, da es höchste Zeit ist, die in manchem Lande so hoch aufgeschwollenen Schulden zu tilgen, wo zu gleicher Zeit die nothwendigen Ausgaben des Staates bestritten werden müssen, ohne das Volk durch aufgehäufte Lasten zu er-

drücken. Und hierin haben es so viele Schriftsteller versehen, daß sie nach bloß juristischen Vordersätzen, ohne sich viel um die kammeralistischen Grundsätze zu bekümmern, die Repartition der feindlichen Brandschatzung u. s. w. modeln wollten. Sie begingen den Fehler, daß sie von dem Rhodischen Gesetze auf die Umlegung der Brandschatzung subsumirten, da sie vielmehr von den allgemeinen Steuergrundsätzen die Subsumtion auf die Contributionen oder Kriegsschäden hätten machen sollen. Und dessen ungeachtet sind sie sich bey ihrer Idee vom Lösegelde in Rücksicht mancher angeblich geretteten Dinge nichts weniger als überall getreu und consequent geblieben. Diese Schriftsteller könnte man bloß auf die allgemeinen Grundsätze der Steuer verweisen, und sich dabey die Mühe ersparen, längst bekannte Materien zu wiederhohlen: allein wichtige Materien können nicht zu oft wiederhohlet werden; und selbst viele andere Schriftsteller, welche von richtigen Ideen ausgingen, und so manche gründliche Kenntniß vom Steuerwesen gezeiget haben, ließen sich doch in manchen Puncten zu irrigen Grundsätzen und Folgerungen hinreißen, daß schon um dessen willen eine gründ-

liche Prüfung ihrer Ideen, welche mit Festsetzung eines allgemeinen Maßstabes anheben muß, hier äußerst nothwendig und wünschenswerth seyn wird.

§. 115.

Ich werde bey Aufstellung der Grundsätze, eine allgemeine Anlage zu machen, vorzüglich Smith 112) folgen, weil mir unter allen Schriftstellern über diesen Gegenstand keiner denselben gründlicher behandelt zu haben, und tiefer in die wahre Beschaffenheit der Dinge gedrungen zu seyn scheinet. — Alles Privat-Einkommen beziehet sich auf Renten, auf Gewinn, Besoldungen oder Lohn der Arbeit. Nach dem Einkommen richten sich die Auflagen, und theilen sich in zwey Klassen ab: in solche, welche von einer oder der and-

112) An Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations by Adam Smith Vol. IV. Part. II. Of taxes p. 164—303. Edit. Bas. Wir haben von diesem vortrefflichen Werke zwey teutsche Uebersetzungen, eine vom Jahr 1776. und die neueste und bey weitem die beßte, von dem berühmten Garve, und eine französische, wovon ich jedoch keine zur Hand, sondern mich bloß des Originals bedienet habe.

eren dieser verschiedenen Einkünfte, und in solche, welche von allen ohne Unterschied bezahlet werden. Die allgemeinen Grundsätze, auf welchen sich die Theorie der Auflagen gründet, reduciren sich auf vier, und sind in ihren Folgen äußerst praktisch und fruchtbar. Sie geben den Maßstab ab, nach welchem die Güte oder die Verwerflichkeit einer Steuer beurtheilet werden muß.

I. Jedes Individuum in einem Staate sollte so viel als möglich in Verhältniß seiner respectiven Fähigkeit zu dem allgemeinen Staatsaufwande beytragen, d. h. im Verhältnisse der Einkünfte, welche es unter dem Schutze des Staates genießet. In Beobachtung oder Vernachlässigung dieser Maxime besteht eigentlich das, was man Gleichheit oder Ungleichheit zu nennen pfleget. Jede Taxe, welche am Ende bloß auf eine Gattung der oben erwähnten Einkünfte fällt, ist nothwendiger Weise in so fern ungleich, in so weit sie nicht die zwey übrigen afficiret. Es gibt aber eine noch auffallendere Ungleichheit, wenn eine Auflage selbst ungleich auf den Gegenstand fällt, welchen sie betrifft.

II. Die Auflage, welche jedes Individuum zu zahlen verbunden ist, muß in jeder Hinsicht, so wohl was den Termin, als die Art und Weise, und das Quantum der Zahlung betrifft, bestimmt und keinesweges willkürlich seyn. III. Die Auflagen sollen zu der Zeit und in der Art erhoben werden, in welcher die Erhebung für den Contribuenten am bequemsten ist. IV. Jede Taxe muß so eingetrieben werden, daß sie so wenig als möglich aus dem Säckel der Unterthanen über dasjenige nimmt, was in den öffentlichen Schatzkasten kommt, d. h. jede Auflage muß auf die am wenigsten kostspielige Art eingetrieben werden. Dieß kann auf viererley Weise geschehen. **Erstens**, die Erhebung der Taxe kann viele Beamten erfordern, deren Salarien einen großen Theil der Taxe wegnehmen, und deren Sporteln dem Volke eine neue Taxe auflegen. **Zweytens** kann die Auflage die Industrie des Volkes ersticken, und selbst die Quellen der Abgaben austrocknen. **Drittens**, durch die Strafe, in welche der Unglückliche, der die Auflage umgehen will, verfällt, wodurch er öfters ruinirt, und der Staat

eines nützlichen Mitgliedes beraubt wird. Die Gesetze erschaffen durch ungerechte Auflagen zuerst die Versuchung, und strafen nachher diejenigen, welche ihr nachgeben; ja sogar der Umstand, welcher einem Verbrechen sonst zur Entschuldigung dienet, erhöhet hier seine Bestrafung. Viertens dadurch, daß sie das Volk stäten Untersuchungen und Plackereyen von Seite der Finanz-Bedienten unterwerfen, wovon sich dasselbe los zu kaufen suchet. — Zu diesen Grundsätzen wollen wir noch folgende von einem Manne 113) setzen, welchen wir füglich Smith an die Seite stellen können. 1. Bey allen Auflagen muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß sie keinem Mitgliede des Staates die Erwerbung oder Verbesserung seines nutzbaren Eigenthumes zu sehr erschweren. 2. Man entrücke den Fleißigen im Volke alle Abgaben so weit von ihrem Fleiße, und, indem sie im Arbeiten und Erwerben begriffen sind, so sehr aus den Augen, als immer möglich. 3. Mehrere kleine, oder einzelne zwar große, aber theil-

113) Büsch Abhandlung von dem Geldesumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung. Th. I. B. III. S. 55. S. 387.

weise in kleinen Summen eingehobene Abgaben sind solchen vorzuziehen, welche auf ein Mahl in großen Summen gehoben werden. — Die Anwendung dieser Grundsätze ist manchen Schwierigkeiten unterworfen; die Hauptsache ist hier, die Beytragsfähigkeit jedes Einzelnen aufzufinden. Wir müssen daher unserem Führer in der Untersuchung der einzelnen Auflagen weiter folgen.

§. 116.

Die Auflagen auf Renten betreffen entweder die Renten, welche aus Landgütern, oder solche, welche aus dem Ertrage der Häuser entstehen. Jene ist die Land-Taxe, diese ist die Häuser-Taxe. Die Land-Taxe wird entweder nach einem gewissen Canon oder nach der Ertragbarkeit der Landgüter, oder nach einem gewissen Theile ihrer Producte bemessen. Wird derselben ein gewisser Canon zum Grunde gelegt, so nimmt die Auflage den Charakter der Stätigkeit und Festigkeit an: sie bleibet unverändert, und hat alle die Vortheile, welche den drey letzten so erst erwähnten Haupt-Grundsätzen entsprechen. Allein sie wird eben dadurch, wenn sie auch im Anfange gleich war,

die eine Hälfte vollkommen hinreichend ist, dem Pachter das Kapital, welches er auf die Cultur verwendet hat, nebst dem ordentlichen Gewinne des Pachtgeldes zu ersetzen. Die andere Hälfte, oder was sich auf eines belaüft, den Werth dieser Hälfte kann er als Rente dem Landeigenthümer zahlen. In ärmeren Ländern hingegen ist der Ertrag oft so gering, und die Kosten der Cultur sind so groß, daß vier Fünftheile der ganzen Ertragbarkeit erfordert werden, um dem Pachter sein Kapital nebst dem ordentlichen Gewinne abzuwerfen. Bey fruchtbaren Ländereyen kann daher der Zehente den 5ten Theil, bey minder einträglichen oft die Hälfte des Ganzen betragen. Dazu kommt noch, daß er das größte Hinderniß der beßten Benützung der Ländereyen so wohl auf Seite des Landeigenthümers als auf Seite des Pachters in den Weg leget, indem er jenen hindert, die wichtigsten und kostbarsten Verbesserungen zu unternehmen, und diesen, die kostbarsten Producte, welche gewöhnlich die meisten Auslagen erfordern, einzuernten, da die Kirche, welche keine Auslagen hat, einen so großen Antheil an dem Gewinne ziehet.

§. 117.

Der Haûserertrag zerfällt in zwey Theile, wovon der eine die Bau- oder Haus-Rente, der andere die Grund-Rente ausmacht. Bau-Rente ist nichts anders als das Interesse oder der Gewinn eines auf Erbauung eines Hauses verwendeten Kapitales. Um das Gewerbe des Erbauers mit anderen Gewerben in Gleichheit zu seßen, muß diese Rente die Interessen von seinem Kapitale und die Kosten für Reparatur heraus werfen: was darüber ist, gehört zur Grund-Rente. Die Bau-Rente richtet sich nach den landesläufigen Zinsen. Stehen diese zu vier Procenten, so können außer der Grund-Rente sechs oder sechs und ein halbes Procent, — stehen sie zu fünf Procenten, sieben oder sieben und ein halbes Procent einen hinlänglichen Vortheil dem Erbauer gewähren. Was darüber ist, gehöret zur Grund-Rente. Die Grund-Renten sind da am stärksten, wo die Nachfrage nach Haûsern am stärksten ist. Eine Auflage auf Haûser-Rente kann nicht lange die Bau-Rente afficiren: sie fällt nicht ganz auf die Grund-Rente, sondern theilet sich auf die Bau- und Grund-Ren-

te ein; das Verhältniß dieser Theilung ist aber unbekannt. Die Taxe ist daher ungleich. Diese Ungleichheit entspringet Theils aus zufälligen Umständen, welche auf das Verhältniß dieser Theilung wirken, Theils aus dem Verhältnisse der Auslage einer Haus-Rente zu dem ganzen Aufwande des Lebens, da die Reichen die größten Haüser besitzen. Sie fällt daher am schwersten auf den Reichen: allein in dieser Ungleichheit lieget gar nichts Unbilliges; denn es ist ganz recht, daß der Reiche nicht nur im Verhältnisse seines Vermögens, sondern auch etwas mehr über dieses Verhältniß zu den öffentlichen Lasten beytrage. Die Haus-Rente ist darin von der Bau-Rente unterschieden, obwohl sie ihr in vielen Rücksichten ähnlich ist, daß diese von einem productiven, jene von einem unproductiven Gegenstande gezahlet wird. Sie muß daher anders woher und zwar entweder aus dem Lohne der Arbeit, dem Gewinne des Kapitales, oder der Land-Rente gezahlet werden. Sie fällt auf die drey verschiedenen Quellen der Einkünfte, und ist in jeder Rücksicht von eben der Beschaffenheit, wie eine Taxe auf jede andere Gattung verzehrbarer Dinge. Der Auf-

wand eines Menschen kann am beßten im allgemeinen nach seiner Haus-Rente bemessen werden, und eine darauf verhältnißmäßig gelegte Taxe wird ein beträchtlicheres Einkommen abwerfen, als in irgend einem Lande daraus gezogen worden ist. Wäre die Taxe sehr hoch; so würde der größte Theil des Volkes derselben zu entgehen, sich auf kleinere Wohnungen einzuschränken, und seinen größeren Aufwand in andere Kanäle zu leiten suchen. Die Haus-Rente läßt sich durch eben die Anstalten bestimmen, wodurch die Land-Rente eruirt wird. Unbewohnte Haüser sollen keine Taxe bezahlen, weil die Taxe auf einen Gegenstand fallen würde, welcher dem Eigenthümer weder Bequemlichkeit noch Einkünfte gewähret. Haüser, welche der Eigenthümer selbst bewohnet, müssen nicht nach den Kosten der Erbauung, sondern nach der Rente geschäzet werden, welche sie abwerfen, wenn sie einem Dritten zur Miethe überlassen werden. — Grund Renten sind ein noch schicklicherer Gegenstand der Taxirung. Eine Taxe auf die Grund-Renten erhöhet die Haus-Rente nicht, sondern fällt dem Eigenthume der Grund-Rente zur Last. Je mehr der Bewohner für die Taxe zahlen müßte, desto

weniger würde er für den Gebrauch des Grundes und Bodens zahlen. Die Grund-Renten unbewohnter Haüser sollten keine Taxe zahlen: Taxen auf Grund-Renten schlagen keineswegs die Industrie nieder, sie sind noch ein schicklicherer Gegenstand, als Land-Renten; denn diese hangen von der guten Behandlung des Landeigenthumes, jene von der Regierung ab, welche durch Beförderung der Industrie und ihren Schutz die Unterthanen in den Stand setzet, so viel mehr als den wirklichen Werth für den Grund und Boden zu zahlen, worauf die Haüser gebaut sind; sie müssen aber auch billig höher taxiret, oder einem größeren Beytrage zu der öffentlichen Kasse unterworfen werden. Wir finden zwar in verschiedenen Gegenden von Europa Taxen, welche auf die Haüser-Rente geleget worden sind: aber nirgends finden wir die Grund-Rente als einen eigenen Gegenstand der Taxirung behandelt. Die anscheinende Schwierigkeit zu unterscheiden, was eigentlich Grund- und was Haus-Rente sey, obgleich sie leicht von ein ander unterschieden werden können, mochte die Ursache davon gewesen seyn. Eben so hat die anscheinende Schwierigkeit, die eigentliche Haus-Rente zu bestimmen, irrige Ope-

rationen veranlasset. Die Herdtaxe, welche wegen der Visitirung lästig und gehässig wird, — die Fenstertaxe, welche äußerst ungleich ist, und dem Armen am lästigsten aufliegt, da das Haus eines Reichen eben so viel oder weniger Fenster, als das Haus des Armen oder des minder Bemittelten haben kann, streitet gegen den ersten, aber nicht so sehr gegen die drey anderen Grundsätze. Die natürliche Tendenz der Fenster und aller anderen Haüsertaxen ist die Herabsetzung der Renten. Steigen diese dessen ungeachtet, so ist dieses ein Zeichen des zunehmenden Wohlstandes einer Nation.

§. 118.

Die Auflagen, welche aus dem Gewinne von den Einkünften eines Kapitals entstehen, theilen sich in zwey Theile, — in den Gewinn, welcher das Interesse zahlet, und dem Eigenthümer des Kapitales gehöret, und in den Ueberfluß von dem, was zur Zahlung des Interesses nöthig ist. Der letzte Theil des Gewinnes ist offenbar kein Gegenstand, welcher einer unmittelbaren Taxe unterworfen werden kann. Es ist ein bloßer kleiner

Ersatz für die Mühe und Gefahr, welche ein Mann bey Umwendung eines Kapitals hat, und ohne welchen er diese Beschäftigung aufgeben müßte. Würde er unmittelbar taxirt; so müßte er entweder seinen Gewinn erhöhen, oder die Taxe auf das Interesse schlagen, d. i. er müßte weniger Zinsen zahlen. Im ersten Falle würde sie nach Verschiedenheit der Verwendung des Kapitales auf den Landeigenthümer oder auf die Verzehrer, im zweyten Falle auf das Geld-Interesse fallen. — Das Geld-Interesse scheinet bey dem ersten Anblicke, so wie die Land-Rente, ein Gegenstand unmittelbarer Besteurung zu seyn. Es ist so, wie die Land-Rente, ein reiner Ertrag. Die Taxe kann die Zinsen nicht erhöhen; denn der reine Ertrag bleibet, wie bey der Land-Rente mit und ohne Taxe, immer derselbe, da durch die Taxe das im Staate circulirende Geld, so wie bey Ländereyen das Land, weder vermehrt noch vermindert wird, und die Zinsen sich immer nach dem Verhältnisse des in Geschäften umzuwendenden Geldes und der durch die Menge solcher Geschäfte veranlaßten Nachfrage reguliren. Und eben dadurch bleibt der mit dem Kapitale zu machende Gewinn, der oben erwähnte

Ueberschuß, eben derselbe. Allein zweyer Umstände wegen ist das Geld-Interesse kein so schicklicher Gegenstand der unmittelbaren Besteurung, wie die Land-Rente. Erstens die Ländereyen können kein Geheimniß seyn: die Kapitalien, welche Einer im Stillen besitzet, können kaum mit einem erträglichen Grade von Genauigkeit heraus gebracht werden. Es ist eine stäte Ebbe und Fluth in dem Vermögen, und die wachsame Aufsicht des Staates auf dieses stäte Steigen und Fallen würde die Quelle endloser und unerträglicher Plackereyen seyn. Zweytens Ländereyen können nicht hinweg geschaffet werden, wohl aber Kapitalien. Der Besitzer von Kapitalien ist kein Bürger eines besonderen Staates: er ist ein allgemeiner Weltbürger. Er kann das Land verlassen, und sein Vermögen der Taxe und der Industrie entziehen, wodurch also die Quellen der Einkünfte, der Landbau und die übrigen Gewerbe leiden würden. Die Nationen, welche sich für diese Taxe erklärten, ersetzten daher diese Nachtheile durch eine sehr leichte und willkürliche Schätzung, und suchten eine strenge Untersuchung sorgfältigst zu vermeiden. In Hamburg zahlet jeder Bürger ein Viertel-Procent von

allen dem, was er besitzet: er schätzet sich selbst, leget jährlich eine gewisse Summe, welche er als den Belauf von einem Viertel-Procent angibt, in einen Koffer, und ist von aller Untersuchung frey. Die Taxe wird mit großer Genauigkeit gezahlt, weil jeder von der Nothwendigkeit dieser Taxe und von der zweckmäßigen Verwendung des Magistrates überzeugt ist. In dem Cantone Schweiz und Unterwalden taxiren sich wegen der durch haufige Stürme und Ueberschwemmungen öfteren außerordentlichen Ausgaben die Leute mit der größten Aufrichtigkeit. Auch in Zürich taxirt sich jeder eidlich in Fällen öffentlicher Nothdurft. Oeffentliche Angabe des Vermögens hat aber in Handlungsstädten wie Hamburg nicht Statt, wo die Kaufleute wegen gefährlicher Handlungsunternehmungen vor dem Gedanken zittern, zu jeder Zeit den wirklichen Zustand ihres Vermögens darzulegen. In Holland zahlten die Unterthanen bald nach Erhöhung des Prinzen von Oranien aus Liebe zu ihrer Verfassung zwey Procente mit der größten Genauigkeit, obgleich diese für Holland lästige Abgabe, welche nicht allein auf die Interessen, sondern auf den Hauptstock selbst gerichtet war,

nachher wieder aufgehoben wurde. Die englische Landtaxe nimmt bey Taxirung der Kapitalien auf das Verhältniß zu der Gütertaxe Rücksicht.

§. 119.

Auflagen auf den Gewinn eines besonderen Gewerbes fallen am Ende immer auf den Abnehmer oder Verzehrer, ohne für den Gewerbe treibenden, wenn sie mit dem Gewerbe im Verhältnisse stehen, lästig zu werden. Sind sie aber nicht verhältnißmäßig, sondern für alle eben und einerley dieselben; so fallen sie zwar am Ende auch auf den Verzehrer, begünstigen aber denjenigen, welcher das Gewerbe im Großen, und veranlassen einigen Druck für den, welcher das Gewerbe im Kleinen treibet. Diese Ungleichheit wird durch die Mäßigkeit einer solchen Taxe unwichtig, und schlägt einiger Maßen den Muth nieder, Gewerbe zu vervielfältigen, welche der Staat eingeschränkt wünschte. Eine Taxe auf Kaufläden muß gleich seyn, sonst würde sie eine einem freyen Lande unerträgliche Untersuchung veranlassen. Wenn eine Taxe auf den Gewinn eines in einem besond-

eren Handlungszweige oder Gewerbe verwendeten Kapitals geleget wird; so werden die Kaufleute nicht mehr Waren auf den Markt bringen, als welche sie sicher um den Preis verkaufen können, der ihnen den Vorschuß der Taxe wieder einbringt. Einige ziehen einen Theil ihres Geldes aus dem Handel, und die Zufuhr des Marktes wird dadurch vermindert; der Preis steiget, und die Taxe fällt auf den Verzehrer. Ganz anders verhält es sich, wenn die Taxe auf den Gewinn eines in Ackerbau verwendeten Kapitales gelegt wird. Zur gehörigen Bebauung des Landes wird nothwendig eine gewisse Summe erfordert, und es kann nie das Interesse des Pachters seyn, das Quantum seiner Producte zu vermindern, und daher weniger auf den Markt zu führen. Die Taxe kann ihn daher auch nicht veranlassen, den Preis zu erhöhen: er zahlet also weniger Pachtgeld dem Eigenthümer, auf welchen zuletzt die Taxe fällt. Wird aber eine solche Taxe während des Pachtes aufgelegt; so würde sie den Pachter muthlos machen, oder zu Grunde richten. In Ländern, wo die persönliche Steuer Platz hat, wird der Pachter gemeiniglich nach dem Aufwande geschätzt, welchen

er zur Cultur des Bodens machet. Er sucht daher so schlecht als möglich zu erscheinen, bauet mit schlechtem Viehe und geringem Werkzeuge, und da durch die daher entstehende geringere Zufuhre des Marktes der Preis nicht hinlänglich erhöhet wird, schadet er durch die schlechte Cultur sich selbst, dem Eigenthümer und dem Lande. Eine solche persönliche Steuer macht die Industrie muthlos, und vertrocknet die Quelle des National-Reichthumes. Taxen, welche auf den Gewinn eines in einem besonderen Gewerbe umgewendeten Kapitales gelegt werden, haben auf die Zinsen keinen Einfluß; denn niemand wird den taxirten Gewerben um geringere Zinsen Geld leihen, als den untaxirten. Taxen, welche von allen und jeden Gewerben mit Genauigkeit erhoben werden, werden in vielen Fällen auf das Geld-Interesse fallen.

§. 120.

Taxen auf den Lohn der Arbeit. Der Lohn der Arbeit der unteren Klasse richtet sich nach der Nachfrage nach Arbeit und nach dem ordentlichen Preise der Bedürfnisse. Die Nachfrage be-

stimmet die bessere oder kärglichere Subsistenz des Handwerksmannes, der Preis der Bedürfnisse aber bestimmet die nöthige Summe Geldes zur ordentlichen, zur besseren oder kärglicheren Subsistenz. Bleiben diese gleich, so erhöhet eine Taxe bloß den Lohn der Arbeit, aber um etwas höher, als die Taxe selbst ist. Die Taxe sey $\frac{1}{5}$; so wird der Arbeiter nicht $\frac{1}{5}$, sondern $\frac{1}{4}$ auf seine Arbeit schlagen. Die Ursache ist, weil der Arbeiter die Taxe vorschießen muß, und daher nicht den vorher gehenden Lohn seiner Arbeit haben würde, wenn er nicht etwas mehr, als die Taxe beträgt, darauf schlüge. Bey einer directen Taxe kann man eigentlich nicht sagen, daß der Arbeiter bloß Vorschuß leiste, es blieben denn die Nachfrage nach Arbeit und der ordentliche Preis der Bedürfnisse unverändert dieselben. In allen den Fällen wird nicht nur allein die Taxe, sondern etwas mehr, als die Taxe beträgt, vorgeschossen. Die letzte Zahlung fällt aber nach Verschiedenheit der Umstände auf verschiedene Personen. Bey Manufactur-Waren schießet der Arbeitsmann die Taxe vor, und schlägt dieselbe nebst dem additionellen Profit auf die Waren, beyde zahlet aber zuletzt

der Abnehmer. Bey Land-Producten fällt sie zuletzt auf den Landeigenthümer. Sie steigert daher den Preis der Manufactur-Waren, und vermindert die Land-Rente in einem höheren Grade, als wenn sie Theils auf das Land, Theils auf die verbrauchbaren Gegenstände geleget worden wäre. Auflagen der Art, welche den Preis nicht steigern, zeugen von einer beträchtlichen Abnahme der Nachfrage. Abnahme der Industrie, der Beschäftigung der Armen, Verminderung der jährlichen Landes-Producte und Arbeit waren gemeiniglich die Wirkungen solcher Taxen. Dem zu Folge muß der Preis doch höher steigen, als er bey dem wirklichen Zustande der Arbeit gewesen wäre, und diese Steigerung des Preises nebst dem Profite derjenigen, welche sie vorschießen, fällt zuletzt immer auf den Landeseigenthümer und Verzehrer. Eine Taxe auf den Lohn der ländlichen Arbeit erhöhet den Preis der rohen Landes-Producte nicht im Verhältnisse zur Taxe, aus eben der Ursache, aus welcher eine Taxe auf den Gewinn des Pachters den Preis nicht in eben dem Verhältnisse erhöhet. So ungereimt und nachtheilig diese Taxen sind, so finden sie sich doch in mehreren Ländern.

Die Belohnung der Künstler und Gelehrten muß in einem gewissen Verhältnisse mit dem Gewinne der unteren Klasse stehen; eine Auflage auf diese Belohnung würde eben diese Belohnung etwas mehr, als die Taxe beträgt, erhöhen. Wäre dieses der Fall nicht; so würden Künste und Wissenschaften schlimmer als andere Gewerbe daran seyn, und so sehr verlassen werden, daß sie bald zu diesen herab sänken. Von Besoldungen spricht Smith wie ein Engländer, welcher keine Salarien mancher teutschen Staaten kennet. Sie werden nicht durch freye Concurrenz, wie der Gewinn der übrigen Gewerbe und Professionen, regulirt, und stehen nicht immer im gehörigen Verhältnisse mit der Arbeit. In den meisten Ländern sind sie vielleicht zu hoch, und sie nehmen daher sehr leicht eine Taxe an. Die Personen, welche solche lucrative Posten haben, sind am meisten Gegenstände des Neides, und eine höhere Taxe auf dieselben ist eine dem Volke sehr angenehme Auflage. Wenn die Landtaxe in England 4. Schilling und 6. Pence ist, so ist die Aemtertaxe 5. Schilling und 6. Pence.

§. 121.

Die Taxen, welche ohne Unterschied auf jede Gattung der Einkünfte fallen, sind Kopfsteuer und Taxen auf verzehrbare Gegenstände. — Kopfsteuer. Richtet sich diese Taxe nach dem verhältnißmäßigen Vermögen und Einkommen jedes Contribuenten, so wird sie willkürlich. Sie veranlasset unerträgliche Untersuchungen, und ihre Schätzung hängt von der Laune der Schätzer ab. Richtet sie sich nach dem Range, so wird sie ungleich; denn das Vermögen richtet sich nicht nach dem Range. Will man eine solche Auflage gleich machen, so wird sie willkürlich und ungewiß; und will man sie gewiß und unwillkürlich machen, so wird sie vollkommen ungleich. Ist die Taxe gering, so ist die Ungleichheit leicht erträglich: ist sie groß, so ist sie ganz unerträglich. Kopfsteuer, von niederen Ständen erhoben, ist eine directe Taxe auf den Lohn der Arbeit, und hat alle ihre Unbequemlichkeiten. Kopfsteuern werden mit weniger Aufwand erhoben, und liefern, wenn sie strenge eingetrieben werden, dem Staate sichere Einkünfte. Gewöhnlich sind sie da, wo das Wohl der niederen Stände wenig geachtet wird. Die

Summe, welche sie abwerfen, ist jedoch äußerst gering: und die größte Summe, welche sie je abwerfen, könnte auf irgend eine dem Volke bequemere und leichtere Art immer erhoben werden.

§. 122.

Die Unmöglichkeit, das Volk nach seinen Einkünften durch Kopfsteuer zu taxiren, scheinet die Erfindung der Taxen auf verzehrbare Dinge veranlaßt zu haben. Der Staat taxiret seine Unterthanen dadurch mittelbar, indem er ihre Ausgaben taxiret, welche sich beynahe in den meisten Fällen nach ihren Einkünften richten. Verbrauchbare Dinge sind entweder Gegenstände der Nothwendigkeit oder des Luxus. Zu den ersten gehöret nicht nur alles, was die Natur, sondern auch das, was die Regeln des Anstandes selbst den untersten Ständen des Volkes nothwendig gemacht haben. Alle andere Gegenstände sind Gegenstände des Luxus. Bey beyden sind die Wirkungen der Taxe verschieden. Die Taxen auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens wirken wie die Taxe auf den Lohn der Arbeit: sie erhöhen den Preis derselben etwas mehr, als die Taxe selbst beträgt, weil

der Verkäufer, welcher die Taxe vorschießet, dieselbe im allgemeinen mit einem Profite wieder zurück gewinnen muß. Eine solche Taxe muß daher ein Steigen in dem Lohne der Arbeit verursachen, welches mit der Erhöhung dieses Preises im Verhältnisse stehet. Taxen auf Gegenstände des Luxus erhöhen den Preis der Arbeit nicht. Der hohe Preis solcher Gegenstände vermindert bey den niederen Klassen des Volkes die Erzeugung und Emporbringung der Kinder nicht. Bey dem Nüchternen wirken sie wie Aufwandsgesetze, und schränken seinen Genuß ein, oder lassen ihn denselben gänzlich aufgeben. Unordentliche Personen bringen selten eine zahlreiche Familie auf; die Kinder gehen gewöhnlich aus Mangel der Nahrung zu Grunde, oder wenn sie aufkommen, gereichen sie, durch das Beyspiel angesteckt, dem Staate mehr zum Schaden und zur Last, als zum Nutzen. Steigerung des Preises der nothwendigen Bedürfnisse des Lebens ohne eine verhältnißmäßige Steigerung des Arbeitslohnes muß nothwendiger Weise die Fähigkeit des Armen vermindern, zahlreiche Familien aufzubringen, und schadet daher der Bevölkerung. Taxen auf Gegenstände des Luxus

erhöhen bloß den Preis der taxirten Ware. Taxen auf nothwendige Bedürfnisse steigern durch Erhöhung des Arbeitslohnes den Preis aller Manufacturen, und vermindern dem zu Folge ihren Verbrauch und Absatz. Taxen auf Gegenstände des Luxus werden am Ende von dem Abnehmer der taxirten Ware ohne einen Wiederersatz gezahlet, und fallen ohne Unterschied auf jede Gattung von Einkünften. Taxen auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse, in so weit sie die Armen treffen, werden am Ende Theils von dem Landeigenthümer durch Verminderung ihrer Rente, Theils von dem reichen Abnehmer und zwar mit einem beträchtlichen Uebersatze gezahlet. Die mittleren und höheren Stände, wenn sie ihr Interesse verstünden, sollten sich dieser Taxe auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens eben so, wie allen unmittelbaren Taxen auf den Arbeitslohn, widersetzen, weil diese immer zuletzt auf sie fallen. Am härtesten fallen sie auf den Landeigenthümer, der doppelt durch Verminderung seiner Rente und durch Erhöhung seiner Ausgabe, zahlen muß.

§. 123.

Consumtibilien können auf zweyerley Art taxiret werden. Der Verzehrer zahlet entweder eine jährliche Summe in Hinsicht seines Verbrauches gewisser Waren, oder die Waren werden taxirt, da sie noch in den Händen des Verkäufers sind, und ehe sie dem Abnehmer überliefert werden. Das erste hat bey Waren, welche sich lange halten, das andere bey Waren Statt, welche entweder gleich oder geschwinder verzehret werden. Würde man aber in Rücksicht dieser Gegenstände eine jährliche Summe, z. B. für die Erlaubniß, Wein zu trinken, wie bey jenen als Auflage fest setzen; so würde die Taxe wegen Ungleichheit des Verbrauches ungleich werden. Zweytens würde sie den großen Vortheil einer Taxe, die stückweise Zahlung, verlieren: der Verbraucher zahlet bey derselben, wenn er kann, und wenn er so viel Geld hat, um die Sache zu kaufen. Drittens würde sie weniger, als Aufwandsgesetze, wirken. Ist die Erlaubniß ein Mahl gekauft, so ist die Taxe, es mag nun viel oder wenig getrunken werden, immer dieselbe. Viertens, wenn der Handwerks-

mann die Taxe auf ein Mahl jahrweise, halb- oder vierteljährig zahlen müßte; so würde sie ihm äußerst lästig fallen. Hohe Taxen bringen der Regierung durch Verminderung der Consumtion der taxirten Gegenstände oder durch Ermunterung des Schleichhandels öfters weniger ein, als mäßige Auflagen. Im ersten Falle ist kein anderes Mittel, als Herabsetzung der Taxe, im zweyten kein anderes, als Erschwerung des Schleichhandels vorhanden. Die Taxen auf fremde Luxus-Artickel, welche zum einheimischen Gebrauche eingeführet werden, fallen hauptsächlich auf den Mann von mittleren oder höheren Vermögens-Umständen; die Taxen von geringeren Luxus-Artickeln der häuslichen Production auf den Armen und Reichen zugleich nach Verhältniß ihres Aufwandes: der Reiche zahlet zugleich für sich und die Verzehrung seiner Bedienten. Der Aufwand der minderen Volksklassen im Ganzen genommen ist immer stärker, als der Aufwand der übrigen. Denn beynahe das ganze National-Kapital in jedem Lande ist jährlich unter die minderen Klassen als der Lohn der productiven Arbeit ausgetheilt: ein großer Theil der Land-Rente und der Kapitalzinsen wird durch

den Lohn und die Unterhaltung des Gesindes und anderer unproductiven Arbeiten unter die nämliche Klasse vertheilet, und ein Theil dieses Kapitales gehöret eben dieser Klasse als der Gewinn der Umwendung ihres geringen Kapitals, ja selbst als ein Theil der Land-Rente, da oft selbst die geringsten Landleute ein Stück Landes besitzen. Die Taxen auf die Consumtion der höheren Stände bringen daher weniger ein, als die Taxen auf die Consumtion der unteren. Die Taxe muß aber bloß auf die überflüssigen und nicht nothwendigen Gegenstände der Verzehrung gelegt werden; sonst würde sie den Arbeitslohn erhöhen, oder die Nachfrage nach Arbeit vermindern: jenes würde die Taxe auf die höhern Stände wälzen, dieses die National-Production verringern. Fällt gleich die Auflage auf Consumtibilien auf alle und jede Quelle der Einkünfte, so fällt sie doch nicht gleichmäßig auf die Einkünfte jedes Individuums. Der Verschwender verzehret mehr, als der Sparsame: während der Minderjährigkeit ist die Verzehrung des Reichen äußerst gering, und diejenigen, welche in der Fremde leben, verzehren gar nichts. Da der Verbrauch von der Willkür eines jeden abhängt,

so wird die Taxe ohne Murren bezahlt: man siehet sie als einen Theil des Preises selbst an, und vergißt, daß man eine Taxe zahlet. Sie sind bestimmt, und werden zur Zeit erhoben, wo jeder zum Kaufen Geld hat.

§. 124.

In Rücksicht der Zeit und der Art ihrer Erhebung sind sie die bequemsten: sie stimmen mit den drey ersten allgemeinen Grundsätzen zusammen, stoßen aber in jeder Rücksicht gegen den vierten Grundsatz an, indem sie weit mehr, als alle andere Taxen, aus dem Säckel der Contribuenten nehmen, als in die öffentliche Kasse fließet. Sie erfordern erstens ein starkes Personale zu ihrer Erhebung, und zweytens schlagen sie gewisser Maßen manche Zweige der Industrie nieder. Betreffen sie ein einheimisches Product, so wird weniger producirt: betreffen sie ein fremdes, so können sie zwar die Producirung der einheimischen Producte in Rücksicht eines besonderen Zweiges befördern, aber sie schlagen die Industrie jedes anderen nieder. Der Arbeiter verlieret dabey so viel von seinem Arbeitslohne, als er die fremde Sache theuerer zahl-

en muß. Drittens die Hoffnung, der Auflage zu entgehen, ruinirt durch Strafen den Schleichhändler, welcher, obgleich in dem Puncte strafbar, doch durch seine Beobachtung der natürlichen Gesetze ein vortreffliches Mitglied der Gesellschaft ohne diese Taxe geworden wäre. Wo man wenig Zutrauen auf die Regierung hat, machet man sich aus dem Schleichhandel wenig Gewissen, wenn man nur dem Meineide entgehen kann: ja in manchen Ländern wird die Achtung des Eides in dem Falle als eine bloße pedantische Haücheley angesehen. Viertens setzen diese Auflagen die Verkaüfer dieser Waren unerträglichen Plackereyen aus, von welchen man sich immer los zu kaufen suchen wird. Diese Unbequemlichkeiten, welche von der Consumtions-Steuer beynahe unzertrennlich sind, fallen am leichtesten auf das Englische, weit schwerer und lästiger auf andere Völker. Zu Folge der Maxime, daß Taxen auf verzehrbare Dinge Auflagen auf den Gewinn der Kaufleute seyen, wurden dieselben bey dem jedesmahligen Verkaufe wiederhohlet, und es schien der Billigkeit gemäß, daß, wenn der Kaufmann, welcher die Waren einführte, oder der Manufacturier, der seine War-

en verkaufte, taxirt würde, daß auch alle Zwischenhändler bis zu dem letzten Verzehrer taxirt würden. Der berühmten Spanischen Alcavale, einer Auflage, welche von dem jedesmahligen Verkäufer jedes unbeweglichen und beweglichen Eigenthumes mit sechs Procent entrichtet wird, ist nach Ustaritz der Verfall der Manufacturen, und man kann hinzu setzen des Ackerbaues dieses Reiches zuzuschreiben. In Neapel ist die ihr ähnliche Taxe nicht so hoch, und ihre Erhebung gereichet zu keiner Unterbrechung der Geschäfte. In England ist der inländische und Küstenhandel ganz frey, und diese Freyheit ist die Ursache des blühenden National-Wohlstandes. Frankreichs Sperrung des inländischen Handels und seine verschiedenen Systeme der Taxirung für jede Provinz waren seinem Wohlstande äußerst nachtheilig. Die Verwaltung ist dem Pachte dieser Taxen vorzuziehen. Der unermeßliche Gewinn des Pachters entgehet dem Staate: der Pachter entgehet jeder Strenge des Gesetzes, uud das Volk wird seiner blutigen Geldgierde und Erpressung aufgeopfert. Die größte Noth des Staates gibt ihm stäte Veranlassung zur Erzwingung der seiner Raubsucht günstigeren

Gesetze, und der schlechteste Regent hat mehr Mitleid mit dem Volke, als der hartherzige Pachter. Noch schlechter ist dieses System, wenn zu dem Pachte noch das Privilegium des Monopoles kommet.

§. 125.

Bis hierher war von bloßen Auflagen auf den Gewinn, aber nicht von solchen die Rede, welche einen Theil des Kapitalwerthes hinweg nehmen. Man hat diese letzten bey Uebertragung des Eigenthums auf Andere gewählet. Die Uebertragung von Todten auf Lebende, und des unbeweglichen Eigenthumes unter Lebenden ist eine öffentliche notorische oder wenigstens nicht lange zu verheimlichende Handlung. Die Uebertragung von Kapitalien oder beweglicheren Dingen unter den Lebenden ist eine heimliche Handlung, und kann daher nicht unmittelbar taxirt werden. Durch das Gesetz, daß sie bey Strafe der Nichtigkeit auf Stämpelpapier verfaßt, oder in die öffentlichen Acten eingetragen werden, — durch Stämpel- und Eintrags-Gebühren werden dieselben mittelbar besteuert. Hierher gehört des Augustus vigesima hereditatum,

die in den Niederlanden gewöhnliche Successions-Steuer von 5 bis zu 30 Procent nach der Nähe der Verwandtschaft, und die Steuer bey lachenden Erben. Kinder besteuern wäre nichts anders, als ihnen den Verlust des Vaters durch Hinwegnahme eines Theiles ihrer Erbschaft erschweren. Sie gewinnen nichts durch den Tod des Vaters, ja sie verlieren vielmehr. Emancipirte Kinder mögen hier eine Ausnahme machen. Hierher gehören ebenfalls die Lehensgefälle. Taxen bey Uebertragung des Eigenthums von Todten auf Lebende fallen auf die Person, auf welche das Eigenthum übergehet. Taxen auf den Verkauf fallen ganz auf den Verkäufer: er ist fast immer zum Verkaufe genöthiget, und der Käufer ziehet von dem Kaufschillinge die Taxe ab. Da sie auf eine in Noth befindliche Person fallen, so sind sie oft grausam und unterdrückend. Taxen auf den Verkauf neu gebauter Häuser fallen auf den Käufer, denn der Erbauer will durch das Bauen gewinnen: sie fallen hingegen auf den Verkäufer bey dem Verkaufe alter Häuser. Taxen auf den Verkauf von Grund-Renten fallen aus eben dem Grunde wie die Taxen auf den Verkauf von liegenden Gütern,

stäts auf den Verkaufer. Stämpel- und Einschreibgebühren von Obligationen und Contracten über Darlehen fallen auf den Borger, und werden auch stäts von ihm bezahlet. Aehnliche Gebühren bey gerichtlichem Verfahren fallen auf beyde Parteyen, und reduciren den Kapital-Werth des im Streite liegenden Gegenstandes. Alle Taxen auf Uebertragung des Eigenthumes, in so weit sie den Kapital-Werth dieses Eigenthums vermindern, zielen dahin ab, den zur productiven Arbeit bestimmten Fond zu vermindern. Sie sind alle mehr oder minder unschickliche Taxen, welche die Einkünfte des Souveräns vermehren, der selten andere als unproductive Arbeiter erhält, auf Kosten des Kapitals der Nation, welche nur productive erhält. Solche Taxen sind, selbst nach dem Werthe des Eigenthumes proportionirt, ungleich, weil die öftere Uebertragung nicht immer beym Eigenthume vom gleichen Werthe gleich ist, d. i. ein Eigenthum kann öfters veraußert werden, ein anderes hingegen, welches ihm am Werthe gleich ist, nicht so oft: von dem ersten muß also öfters, und dem zu Folge mehr bezahlet werden. Stehen diese Taxen mit dem Werthe des Eigenthums in keinem

Verhältnisse, so ist die Ungleichheit noch größer. Die Taxe ist aber nicht willkürlich, sondern ganz bestimmt, und wird zur Zeit gezahlt, wo die zum Zahlen gleichwohl nicht fähige Person Geld hat: sie fordert keine große Einhebungskosten, und hat keine andere Unbequemlichkeit, als daß sie gezahlt wird. Pfand-Register und allgemeine Register über alle Rechte auf unbewegliches Eigenthum sind wegen der Sicherheit, welche sie dem Glaübiger und dem Kaüfer gewähren, dem Publicum aüßerst vortheilhaft. Register über andere Contracte sind gewöhnlich für Individuen unbequem und gefährlich, und ohne allen Vortheil für das Publicum. Alle Register, welche geheim gehalten werden sollen, sollten gar nicht existiren, und der Credit der Individuen nicht von der Redlichkeit und Religion der untern Einnehmer abhangen. Wo die Sporteln der Registrirung zu einer Quelle der Einkünfte für den Regenten gemacht sind, sind die Register-Aemter unendlich, so wohl für Contracte, welche registrirt werden sollten, als für solche, welche es nicht sollten, vermehret worden. Dieser Mißbrauch ist vielleicht keine nothwendige, aber eine natürliche Folge solcher Taxen.

§. 126.

Die bisher angeführten Betrachtungen mögen uns überzeugen, daß es so leicht nicht sey, als man denket, eine öffentliche Last nach dem strengsten Grundsatze der Gleichheit auszutheilen. Demjenigen, welcher sich so etwas vorstellet, gehet es wie dem Meßkünstler, welcher bisher zu Hause auf dem Papiere seine Linien und Figuren gemessen hat, und das erste Mahl auf das Feld kommt, und da die krummen und geraden Figuren, die ebenen und unebenen, die durch Berge und Flüsse unterbrochenen Gegenden aufnehmen soll. Ungeachtet aller dieser mannichfaltigen Betrachtungen unseres Gegenstandes hat es doch eine gewisse Klasse von Gelehrten gegeben, welche einen einfachen Maßstab gefunden zu haben glaubten. Es sind dieß die bekannten Physiokraten, von welchen ich in der gedrängtesten Kürze um so mehr etwas beybringen muß, da auch dieses System bey Gelegenheit der Wirtemberger Schriften wieder zur Sprache kam. 114) Weitläufigere Aufklärung kann der Leser

114) Man sehe die Vertheilungs-Principien von Brandschatzung und Kriegsschäden aus zwanzig Flugschriften vorgelegt und geprüft von D. Johann Christia-

in den in der Note hierüber angeführten Schriften finden 115).

Durch eine einzige Auflage glauben die Physiokraten alles das zu erreichen, was durch die so mannigfaltigen Auflagen erreichet werden soll, hinlängliches Auskommen für den Staat und gleiche Vertheilung öffentlicher Lasten. Diese Auflage soll nur auf den reinen Ertrag der Grundstücke nach Abzug der Grundauslagen, der ursprünglichen und jährlichen Auslagen fallen, wovon die ersten (les avances foncieres) die Urbarmachung des Bodens, aus dem die Producte gezogen werden, die Anleg-

---

an Majer, kön. Dänischen wirkl. Justizrath und Professor in Tübingen. Tübingen bey Fues 1796. S. 191. „Je mehr man sich, saget der Hr. Verfasser, dem physiokratischen Systeme nähert, und die After-Besteuerung oder die mittelbare Besteuerung zu Hülfe nimmt, desto vortheilhafter fürs Ganze ist das Steuer-System für den Staat." (!)

115) *Smith* l. c. Vol. III. B. IV. Cap. IX. p. 267—300. Stewart's Staatswirthschaft B. 5. K. 11. Arthur Young's politische Arithmetik a. d. E. Königsberg 1777. III. Buch, S. 202—253 Büsch l. c. Buch VI. §. 83. S. 535. u. folg. Dohm über das physiokratische System.

ung der Gebaüde, das Pacht-Quantum u. s. w. die zweyten (les avances instrumentales) die Anschaffung der Früchte zur Aussaat, des Viehes, der Werkzeuge zur Cultur, und die letzten (les avances annuelles) die Unterhaltung des Landmannes, seiner Familie und Gehülfen, seines Viehes und die Abnutzung seiner Werkzeuge u. s. w. betreffen. Denn außer den Producten des Landmannes existire kein Werth und kein Reichthum: die übrigen Classen des Volkes seyen steril, producirten nichts, und seyen bloß besoldete Diener des Landmannes. Die Handwerker und Fabricanten brächten nur die Producte des Landmannes in eine andere Gestalt, und würde gleich ihr Werth durch diese Verarbeitung erhöhet, so enthalte er doch nichts als die natürlichen Producte aller Art, welche der Verarbeiter während der Arbeit verzehret habe. Da es außer den Producten des Landmannes keinen anderen Werth gebe, so fielen zuletzt alle Abgaben auf den reinen Ertrag desselben. Der Verarbeiter schlage immer die ihm auferlegte Taxe, und noch etwas darüber auf den Lohn seiner Arbeit, welches am Ende der Landmann immer bezahlen müsse. Hierdurch würde der Landmann, welcher schon zu den öffentlichen

Lasten das Seinige beytrage, noch ein Mahl besteuert. Directe Steuern, wo der zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft nöthige Theil unmittelbar von dem reinen Ertrage des Landmannes genommen werde, seyen den indirecten, wo derselbe nur mittelbar von verarbeiteten Producten, welche nur daher einen Werth haben, weil sie gegen eine Portion des reinen Ertrages vertauschet werden können, und dieselbe repräsentiren, bey weiten vorzuziehen. Der Landmann bezahle nun auf ein Mahl in einem bestimmten Antheile des reinen Ertrags, was er bisher in einer Menge von Auflagen, — die er allen anderen für ihn arbeitenden Klassen der Menschen ersetzte, — bezahlen mußte. Bey allen Preisen verarbeiteter Producte falle jetzt der Theil, welchen die ersetzte Auflage enthielt, weg, d. i. sie werden um so viel wohlfeiler, als jetzt die Auflage auf Verarbeitung und Menschen und die Kosten der Hebung betragen. Durch indirecte Auflagen würde der Landmann noch ein Mahl besteuert, ihre Erhebung sey mit zu großen Kosten verbunden, wodurch dieselben zu lästig auf die Schultern der Contribuenten fallen, und leicht Statt des reinen Ertrags (produit

net) auch den übrigen Theil (produit brut) zum bittersten Schaden der Landwirthschaft angreifen könnten. Alle andere Auflagen seyen daher ungerecht und unpolitisch, und nur die unmittelbare Auflage habe das Siegel der Gerechtigkeit für sich. — Der Landmann machet bey der directen Auflage für alle übrigen Stände bloß den Vorschuß, und erhält durch den Verkauf seiner Producte denselben stäts wieder, ohne allen den Inconvenienzen ausgesetzet zu seyn, welche mit indirecten Auflagen verbunden sind.

§. 127.

Allein hierin liegt eben eine der Hauptschwierigkeiten, welche dieses System gegen sich hat, da der Landmann nicht immer Meister des Preises ist, und dieser von so vielen anderen Umständen abhängt. — Die Angabe, als fielen zuletzt alle Auflagen der sterilen Klasse auf die Schultern des Landmannes, ist eine falsche Behauptung. Alle die Abgaben, welche in allen Staaten mehr oder weniger von Fremden bezahlt werden, können unmöglich dem Landmanne zur Last liegen; und wir hab-

en in den vorher gehenden Ffen zur Genüge gezeigt, wie so viele Abgaben zuletzt immer auf den Consumenten fallen. Der Handelsmann, sagt Young, er sey Handwerker, Künstler oder Krämer, welcher die Steuern vorschießt, kann nicht die ganze Summe derselben, er kann nur einen Theil davon zurück ziehen; den anderen Theil zahlet er so gut, als der Landeigenthümer seine Landsteuer. Die Accisen, welche er für Güter, die er zum Wiederverkaufe einhandelt, zahlet, kann er ganz zurück ziehen: aber die Steuern von den Luxus-Waren, welche er consumiret, kann er auf keine Weise zurück ziehen. So werden dem Bauern die Steuern für Malz, Bier und Hopfen von dem Consumenten zurück gezahlt, nicht aber die Abgaben von Artikeln, welche nicht zu seinem Gewerbe gehören. — Der Satz, daß der Verarbeiter und Kaufmann nichts producire, ist eben so unrichtig. Beyde sind durch ihre Nachfrage, durch ihre Verarbeitung und ihren Umsatz die mittelbare Ursache der ländlichen Production. Alles, was der Fabricant und der Kaufmann durch ihren Absatz an Fremde gewinnen, ist als Production derselben anzusehen. Der Werth einer Fabrik-Ware bestehet nicht bloß in

den während der Arbeit verzehrten Producten, sondern er wird auch Theils durch das Bedürfniß der Ware und durch die Concurrenz der Käufer, Theils durch den Grad der Geschicklichkeit des Arbeiters bestimmt. — Bey unserer gegenwärtigen Verfassung bestehet alles Auskommen in einem Geldauskommen. Geldauskommen ist ein Product der Circulation, welches in polizirten Völkern, wie Büsch saget, ein jeder zu gewinnen weiß, der arbeiten kann, und arbeiten will, und so wie er es gewonnen hat, wieder dazu beyträgt, daß Andere es gewinnen. Eine einzige Abgabe anrathen, wäre eben so viel, als nur einen einzigen Gegenstand der Abgaben anrathen, und aus den so mannigfaltigen Erwerbungsmitteln, die ein Geldauskommen entstehen machen, nur ein einziges aussondern. Wäre die Vorstellung der Physiokraten richtig, daß die productive Klasse aus dem reinen Ertrage ihrer Arbeit den Lohn aller Menschen von der sterilen Klasse gebe; so müßten die Landeigner die einzigen oder die stärksten Geldeseinnehmer seyn. Das Gegentheil zeiget aber die Erfahrung. Der Antheil des Landmannes an der allgemeinen Geldes . Circulation ist immer desto kleiner, je

mehr sich die außer dem Landvolke vorfallenden Dienste und Arbeiten auf die Gegenstände des Wohllebens beziehen. Dem Staate kann es aber ganz gleichgültig seyn, das Geld aus den Händen derjenigen zu nehmen, wo er es findet. — Ich begnüge mich mit diesen Bemerkungen über eine Sache, wobey ein Schriftsteller gegenwärtig nichts anders mehr als das angenehme Echo politischer Wahrheiten seyn kann.

§. 128.

Nachdem wir die allgemeinen Grundsätze, auf welche bey Erhebung öffentlicher Einkünfte oder Austheilung gemeinschaftlicher Lasten stäte Rücksicht gemacht werden muß, in der Kürze betrachtet haben; so wird es uns desto leichter seyn, die verschiedenen von den Schriftstellern gemachten Vorschläge zu prüfen. Wirtembergs Schriftsteller und Bodmann werden hierbey unsere Aufmerksamkeit beschäftigen. Fast alle schlagen eine außerordentliche Besteurung für die Vertheilung der Kriegsschäden vor; nur zwey wollen auch hier den ordentlichen Steuerfuß beybehalten wissen. Ein-

ige wenige wollen gänzliche Umschaffung des bisherigen Steuersystems, die Anderen wollen dasselbe nur jetzt bey Repartition der Kriegsschäden ausschließen. Für manchen Leser mag es interessant seyn, sie selbst reden zu hören; ein gedrängter Auszug derselben soll daher der Prüfung vorher gehen 115).

I. Ueber das Princip der Französischen Brandschatzungs-Repartition im August 1796. Tübingen bey Ludwig Friedrich Fues. 1. Bog. Der Verfasser, Herr Justitzrath und Professor Majer, hat das Verdienst, durch seine Aufforderung die

115) Ich versprach in der Einleitung des gegenwärtigen Werkes (S. 6.) ein Verzeichniß dieser Schriftsteller im Anhange zu liefern, und wollte in dem kammeralistischen Theile ihre Vorschläge in gewisse Classificationen bringen, und ihre Resultate nach gewissen Rubriken ordnen. Allein dieses Verfahren schien mir eigene Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu haben, und die Ideen mancher Schriftsteller, welche der Leser lieber in ihrer Verbindung beysammen zu lesen gewünschet hatte, wären dadurch zu sehr von einander getrennt worden, weßwegen ich mich der gegenwärtigen Methode und zwar um so eher bedienet habe, da ich mich bey der Prüfung mancher Ideen u. Vorschläge desto kürzer werde fassen können.

übrigen Schriften veranlaßt zu haben. Er betrachtet die Brandschatzung als Lösegeld, will nur die geretteten Gegenstände, die Gebaüde, den gesammten Viehstand, den dießjährigen Ertrag der Felder, die übrige fahrende Habe an Hausgeräthschaften, die dießjährigen Zinsen der im Lande liegenden Kapitalien nach Verhältniß ihres Werthes und der feindlichen Contribution besteuert wissen: er schließet Grund und Boden, weil er nicht davon getragen werden konnte, und den Hauptstuhl der Kapitalien, weil dieselbe auf Grund und Boden versichert sind, vom Beytrage aus. Der Werth der Gebaüde ergebe sich aus der Katastrirung bey der Brand-Assecuration; der Viehstand, der dießjährige Feldertrag und die Hausgeräthschaften aus der Schätzung, die bey jenem nach Gattungen, und bey dem zweyten nach Classification der Felder, und bey dem letzten nach Classification der Stände zu machen ist: der Warenlager, der Weinhändler und Kaufleute durch eidliche Angabe. So vorüber gehend die Plünderung gewesen wäre, so vorüber gehend sey auch die Steuer. (M. s. S. 37. 38. u. 44. unserer Abhandlung)

§. 129.

II. Gedanken über das Princip der Französischen Brandschatzungs-Repartition. Am 1ten September 1796. Stuttgart bey Franz Christian Löflund. 1. Bog. Der Verfasser, Hr. Regierungsrath Danz, ist mit den aufgestellten Principien in der Hauptsache einverstanden, nur scheinet ihm die Anwendung derselben zu enge. Sollte denn die Sicherheit der Personen hier gar nicht in Betrachtung kommen? Grund und Boden hätten, wären sie verwüstet worden, keinen Werth gehabt, noch hinlängliche Sicherheit für die darauf haftenden Kapitalien geleistet. Auch Personen, Grund und Boden, Kapitalien und Besoldungen seyen mittelbarer Weise durch ein solches Lösegeld gerettet worden. Nicht alle Kapitalien seyen auf Grund und Boden versichert: was von den dießjährigen Zinsen gelte, habe auch in Rücksicht der folgenden Jahrgänge Statt. Auch die Hausmiethe und der vom Viehe gezogene Gewinn müßten nach diesen Grundsätzen mit in die Steuer gezogen werden. Die zu dieser Brandschatzung erforderliche ganz außerordentliche Besteu-

erung dürfe zwar mit dem gewöhnlichen Steuersyste-
eme nicht vermischet, allein es müsse doch zugleich
auf das letztere Rücksicht genommen werden. Die
Häuser seyen ohne dieß schon zu hoch katastrirt,
und eine wiederhohlte vorzügliche Katastration bey
der Repartition der Brandschatzung könnte die Last
für die ärmeren Hausbesitzer unerträglich machen.
Eben dieß gelte vom Viehstande und Feldertrage.
Nehme man Kapitalien und Besoldungen aus, so
würde die ganze Last auf den mittleren Bürger
und Landmann fallen. Danz will daher alles
Vermögen eingeworfen wissen. Bedeutende Aus-
plünderung befreyet den Beschädigten vom Bey-
trage zum Lösegelde, oder berechtiget ihn zum
Abzuge des Verlustes an seiner Quota. Wem
sein Vermögen nur dürftigen Unterhalt gewähret,
der bleibet von dem außerordentlichen Beytrage
verschonet; denn die vorüber gehende außerordent-
liche Steuer soll bloß in den entbehrlichen Ueber-
schuß eingreifen, und eben deßwegen soll auch nach
dem Maße dieses Ueberschusses die Summe des
Beytrages steigen. Die Gegenstände, deren Er-
uirung Schwierigkeiten unterworfen ist, gibt ein
jeder selbst an.

§. 130.

III. An meine Mitbürger über die Repartition der französischen Contribution. Corripies nimirum ac castigabis acerbe. *Juv.* Stuttgart bey Johann Benedikt Metzler 1796. 1. Bog. Diese Schrift, auf welche Hr. Majer nicht gut zu sprechen ist, leget ältere Verhandlungen zu Grund, und ziehet aus denselben das Resultat. 1) Kapitalien seyen nach dem Grade ihrer Versicherung und einer stufenmäßigen Erhöhung der Procente im Verhältniß, wenn die Total-Summe der Kapitalien eines Besitzers höher sey, auf eigene bloße Angabe zu belegen. Kapitalien der Witfrauen sollten bis zum fünften oder sechsten Taufend inclusive frey bleiben. 2. Wein und Früchte in so fern sie zum Handel bestimmt sind, nebst den wirklich vorhandenen Waren der Kaufleute, Hausgeräthe des Luxus, auch Kleinodien. 4.) Häuser nach dem in der Brandversicherungs-Kasse bestimmten Werthe. Auch Hausmiethen von 40 fl. und darüber außer — und von 100 fl. und drüber zu Stuttgart. 5.) Feldgüter in Hinsicht auf den dießjährigen Ertrag und nach dem Grade ihrer

Güte. 1. Aecker zu den niedrigsten, 2. Wiesen zu höheren, 3. Weinberge, Küchen- und Baumgärten zu den höchsten Procenten nach dem Kapitalwerthe. 6.) **Besoldungen** und Pensionen, welche, nach den jetzigen Preisen der Naturalien zu Gelde gerechnet, über 500 fl. betragen, zu 5 Procent. 7.) **Pferde**, welche entweder nicht zum Feldbaue oder zur eigentlichen Nahrung des Bürgers unmittelbar gehören, z. B. Pferde der Wirthe, welche nicht Ackerbau treiben. 8.) **Bediente**, und zwar nicht nur alle männliche Bediente, sondern auch jede zweyte und dritte Magd — einer Herrschaft. Auch die Advocaten und Schreiber sollte man wie Pitt besteuern, um diese zu sehr überhand nehmende Klasse zum Theile auszurotten. Eben so vorüber gehende Steuer, wie die Plünderung, würde eine eben so große Last als die Plünderung selbst seyn. Man gestatte dem Volke Erhohlung, und wecke den Patriotismus zu freywilligen Beyträgen.

§. 131.

IV. Vorschlag, wie der durch den bisherigen Krieg verursachte Landschaden Wirt-

embergs am leichteſten, und wenigſten drückend getilgt werden könne? Von Schäfereyverwalter Steeb, Mitglied der Churbayriſchen moraliſch-ökonomiſchen Akademie zu Burghauſen. Tübingen bey Wilhelm Heinrich Schramm. 1796. 1. Bog. Hr. Schäfereyverwalter Steeb geht hauptſächlich gegen den Majeriſchen Satz, daß die Kapitalien außer Steuer zu laſſen ſeyen, da ſich Kapitalien immer höher als Häuſer und liegende Grundſtücke rentirten. Dieſe ſeyen frey zu laſſen, aber bloß deßwegen, weil ſie ſchon ſeit drey Jahren eine der ordentlichen Steuer gleichkommende Kriegsſteuer zahlen mußten. Der Feuer-Aſſecurations-Anſchlag ſey äußerſt unſicher, das Vieh nach Gattungen zu unterſcheiden unmöglich, und die Taxe der Mobilien nach Ständen äußerſt ungleich. Die Umlegung der Summe auf ein Mahl hält er nicht für räthlich, und will Anfangs kleinere und mit den wiederkehrenden Kräften höher ſteigende Auflagen. Auch auf die übrigen Kriegsſchäden will er Rückſicht gemacht wiſſen, und ſieht das einzige Rettungsmittel in einer Vermögensſteuer. Beſoldungen ſollen als Kapitalien, liegende Grundſtücke und Häuſer nach

ihrem wahren Werthe angeschlagen werden, und jede andere Steuer aufhören. Zur Eruirung des Vermögens schlägt er eidliche Angabe, und wenn bey einer Inventur nach einem Sterbefalle das Vermögen um viel größer gefunden würde, Heimfall des vierten Theils an diejenigen, welche durch Schaden gelitten haben, und Nachrechnung und Nachbezahlung des Surplus vor. Einige Vorschläge, wieder bares Geld in das Land zu bringen, beschließen die Schrift.

§. 132.

V. Materialien zur Erörterung der Frage: Wie kann die Französische Contribution umgelegt werden? Stuttgart bey Johann Benedikt Metzler. 1796. 1 Bog. Der Verfasser geht von der Erhaltung physischer und politischer Existenz aus; daher Kopfsteuer jedoch mit Ausschluß ärmer der Unterstützung des Publicums selbst bedürftiger Personen, und Vermögenssteuer. Besoldungen und Pensionen unter 300 fl. bleiben beytragsfrey, höhere Besoldungen bezahlen höhere Procente. Aecker und Wiesen sollen bloß mit dem dritten Theile des Werths, Baumgüter, Wein-

berge und Waldungen mit der Hälfte, Fahrnisse und Vieh nach ihrem ganzen Werthe zu dem Contributions-Fonde gezogen werden. Denn diese waren ganz der Plünderung ausgesetzet, liegende Gründe fallen während des Krieges und noch mehr durch zurück gesetzten Anbau im Werthe, und der Besitzer wird durch Frohnen, Vorspann und stäte Unruhen an der Bestellung gehindert. Bey Baumgütern, Weinbergen und Waldungen bleibt Grund und Boden, und nach 6. 8. 10. Jahren ist das Gut wieder hergestellt. Commerzien werden nicht versteuert: die Waren sind schon unter den Fahrnissen begriffen. Unversicherte Kapitalien sollen nur zur Hälfte oder mit $\frac{2}{3}$ angesetzet werden. Im Auslande stehende Kapitalien bleiben verschont; denn sie wurden durch die Brandschatzung nicht gerettet, und könnten leicht doppelt angelegt werden. Die Schulden werden in Abzug gebracht. Kammer und geistliche Stiftungen zahlen nur von ihrem Ueberschusse. Zur Schonung des Vermögens-Geheimnisses werden Klassen von 2000— 4000 — 6000 — 10000 — 15000 — 20000 — 30000 — u. s. w. und ein Maximum vorgeschlagen, wobey derjenige, welcher sein

Vermögen nicht entdecken will, sich durch eine gewisse erhöhte Contributions-Summe frey machen kann.

§. 133.

VI. Auch ein Wort über die Repartition der an Frankreich zu entrichtenden Kriegs-Contribution. Im September 1796. Stuttgart bey Johann Friedrich Steinkopf. 1 Bog. Ein Auszug und Vergleichung von N. I. und II. Der Verfasser des Princips begünstiget die Güterbesitzer, die Kapitalisten und die Besoldeten, der Verfasser der Gedanken die ärmere Klasse. Was er von Geplünderten sagt, hat bloß von denen Statt, welche nichts mehr als das höchst Nothdürftige übrig haben. Der Verfasser dieser Schrift trauet der eidlichen Angabe nicht, will 6 Taxatoren, und eine aus dem mit 6 dividirten Producte der Schätzungen fest zu setzende Taxe ohne Wissen des Contribuenten. Erreichet oder übersteiget sein Vermögen bey seiner nachherigen Angabe die Taxe, so ist das Geschäft geendiget: wo nicht, so fangen Unterhandlungen an, und eidliche Bestätigung, angedrohte Confiscation des

verschwiegenen Vermögens halber Statt. Haüser und Besoldungen sollen nach dem wahren Werthe, welchen sie zur Zeit des geschlossenen Waffenstillstandes hatten, angeschlagen werden.

§. 134.

VII. Von der Vertheilung des Beytrags zu der französischen Kriegs-Contribution im Herzogthum Wirtemberg. Stuttgart bey Johann Benedict Metzler. 1796. 1 Bogen.

Der Verfasser verwirft die Entschädigung der Privat-Personen wegen Schwierigkeit des Beweises, der ihnen offen stehenden Hülfsquellen, und menschenfreundlicher Unterstützung. Er erkennt das Fehlerhafte des bisherigen Steuerfußes, räth aber nicht zur jähen Umänderung, und schlägt für diesen Fall einen außerordentlichen, die Vermögensteuer vor. Die Kopfsteuer wird von ihm verworfen, weil sie den Reichen wie den Armen, das Männer- und Weibergeschlecht, den Greisen so gut als das Kind in der Wiege treffe, die drückendste Last für das Volk, und ein mächtiges Hinderniß der Bevölkerung sey. In Hinsicht der Besteuer-

ung der Mobilien äußert er verschiedene Bedenklichkeiten. Schwer sey es, von einer Sache Abgaben zu entrichten, deren Kapital ich mir selbst verzinsen müsse, und dazu gehöre nur ein so außerordentlicher Fall, wie der gegenwärtige, während das übrige Mobiliar-Vermögen, in so fern es nicht zum Handel gebraucht wird, sich selbst aufzehre, daher auch in vielen Ländern eine solche Auflage sich bloß auf Geschmuck, Gold und Silber einschränke. Schwer sey die Taxierung, weil sich nicht jeder selbst taxieren könne. Classificationen werden verworfen: gegenwärtig sey der Mittelmann der größte Sklave des Luxus: wollte man bewegliches Vermögen mit einer Steuer belegen, so sey die ungefähre Schätzung dem Biedersinne eines jeden Bürgers zu überlassen. Bey liegenden Gütern schlägt er vor, den Steueranschlag zu Grund zu legen, und nach dem Verhältnisse des ehemahligen und jetzigen Güterpreises ein proportionirtes Anschlagungs-Addiament für gegenwärtigen Fall zu machen. Bey Kapitalien tritt bloße eigene Angabe und Confiscation des Verschwiegenen ein: dem Schuldner als Anzeiger komme das Drittel zu Gute. Bey öffentlichen Kassen wird durch Vorlegung eines richt-

igen Verzeichnisses der Passiven allem Betruge vorgebeugt. Zur Erhaltung des Familien-Geheimnisses sollen die Personen, denen die Aufzeichnung des Vermögens übertragen ist, mit einem besonderen Eide beleget werden. Bey Besteuerung des Grundstückes ist die Besteuerung der Früchte ungerecht. Daher sind die Früchte des laufenden Jahres, der Weinberg, die Nutzungen des Stalls, die Interessen der Kapitalien, die Besoldungen mit dieser Umlage nicht zu beschweren, da sie Interesse des Grundstückes sind, das aber, was daran ersparet wird, erst im folgenden Jahre dem Grundstock zuwächst. Die Contributions-Rata soll dem Morosen nach Verfluß des ersten Jahrs zu Kapital gerechnet, und wenn im 2ten Jahre Kapital und Zinsen nicht bezahlet seyen, im 3ten solche durch Execution mittels Güterangriffes berichtiget werden.

§. 135.

VIII. Reflexionen über die Art der Entrichtung der von Wirtemberg an die Franzosen zu bezahlenden Contribution. Tübingen

bey Jacob Friedrich Heerbrandt. 1796. 2. Bogen. Hr. Prof. Plouquet suchet seinen Mitbürgern die Verbindlichkeit zur Repartition S. 1—18. begreiflich zu machen. Er ist kein Liebhaber von Principien, welche am Ende doch von der allgemeinen Billigkeit verschlungen würden, und nimmt als Billigkeits-Princip bloß das größere und geringere Vermögen zum Maßstabe. Er zeiget gegen Majer, daß auch manche von den aus der Umlage gelassenen Gegenständen durch den Waffenstillstand gewonnen hätten, und daß es so ausgemacht nicht sey, daß die übrigen in Anschlag gebrachten Gegenstände wirklich verwüstet worden seyen. In die Contributions-Masse will er gezogen wissen 1) liegende Gründe, nach dem dermahligen wahren Werthe, oder im duplirten, triplirten Steueranschlage. 2) Haüser und Gebaüde — eben so 3) Kapitalien, versicherte und unversicherte; unsichere sollen ganz ausgenommen oder etwa mit 50 Procent rabattirt werden. 4) Activ-Schulden, welche sich nicht rentiren, wovon jedoch 3 Klassen gemacht werden müssen: a) Gute, wären zu berechnen, wie bar Geld, n. 5. b) mittlere, erleiden 33 Procent Rabatt, und c) schlechte, er-

leiden 75 Procent Rabatt. 5) Bares Geld mit Rabatt von 10 Procent. 6) Waren- und Weinlager, Kornvorrath und dgl. wie n. 5. 7) Vieh aller Art, von den Ortsvorstehern zu taxieren, mit Rabatt wie n. 5. Hingegen Pretiosen, Silber, Bibliotheken, Kunstsammlungen will er wegen Weitläufigkeit und Schwierigkeit der Taxe ausgenommen wissen. Des Landmanns und Bürgers Hausgeräthe bliebe dabey auch verschont: der Krieg sey vielen von ihnen zum Vortheile, der Kapitalist am übelsten daran gewesen. Er stimmet für eidliche Angabe und ein Maximum mit Abrechnung der Passiv-Schulden. Reichet der Beytrag über ein Procent; so sollen auch Pensionen und Besoldungen, welche wie Zinsen anzusehen seyen, nebst den übrigen Gewerben gleichmäßig als ein Kapital mit Annahme einer gewissen Gradation und mit Ausschluß derjenigen, welche die ganze Zeit und Thätigkeit des Mannes fordern, und deren Erlangung große Kosten und Fleiß von Jugend auf forderten, zur Steuer gezogen werden. Durch Freylassung von Kapitalien zu 300—500 würde man den zehnten oder zwölften Theil der Contributions-Summe verlieren: er will daher bloß diejenigen, welche unter

150 fl. besitzen, los zählen. Der bey Kapitalien von Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit hergenommene Maßstab (M. s. Nro. II.) sey äußerst schwankend. Für Geplünderte schlägt er eine Collecte vor, ohne sie auszunehmen. Das ganze Geschäft muß durchaus als ein separates Geschäft eingerichtet und betrieben, und der Betrag, wo möglich semel pro semper auf ein Mahl angesetzet und bestimmet werden.

§. 136.

IX. Ueber die Umlegung feindlicher Kriegsschatzung, Entschädigung der Geplünderten, und derer, die durch Heereszüge an Häusern und Gütern Schaden erlitten haben, auch über die Besteurung geflüchteter Güter. Zweyte Auflage. Stuttgart bey Franz Christian Löflund. 1796. 2 Bogen. Der Verfasser geht von folgenden Grundsätzen aus. Er stimmt ebenfalls mit N. IV. auf gänzliche Umänderung des Steuer-Systemes. Wäre das alte Steuer-System gut, so dürfte man nur die Steuern erhöhen: allein das Gegentheil zeige sich fast überall. Auf der unteren Klasse hätten zeither beynahe alle Lasten ge-

ruht: die Sache müsse zur Sprache kommen, weil alle Länder Europens einer Menge alter und neuer Schulden unterlägen. Die Kopfsteuer wird aus bekannten Gründen verworfen. Wegen der Ausführbarkeit einer Vermögenssteuer berufet er sich auf die Reichsstädte und die von Smith angeführten Beyspiele. Wo bey Verheirathungen und Sterbfällen öffentliche Taxierungen eingeführt seyen, sey die Eruirung des Vermögens ein leichtes: hier könnte man einen jeden sich selbst taxieren lassen, und auf das Verschwiegene Confiscation setzen. Jeder dürfe mehr aber nicht weniger Vermögen angeben: dadurch falle der Einwurf gegen diese Steuer hinweg, der schon durch das Beyspiel mehrerer Handelsstädte widerlegt wurde. Sichere Kaufleute verlören durch Angabe ihres Vermögens nichts. Die Schulden seyen einem jeden abzuziehen, wenn er sie angeben wolle: getraue sich einer nicht, sein Vermögen selbst zu taxieren, so solle es die Steuer-Deputation für ihn thun. Besoldungen sollten als Interessen der Kenntnisse und Geschicklichkeit eben so wenig als Kapital-Interessen angelegt werden: man könnte sie nicht als Kapitalien ansehen, weil sie nicht auf Andere übertragen werden könnten.

Tagelohn und Gewerbe fielen eben deßwegen hinweg. Große und unnöthige Besoldungen sollten eingezogen werden. Zur Einführung einer Vermögenssteuer gebe ein jedes Land viele Hülfsmittel an die Hand, für Activ-Kapitalien durch Kassen und Hypotheken-Bücher. Bey Gütern und Häusern dürfte man den fünffachen Werth des alten Steuerbelages wegen ihres auf das Fünffache gestiegenen Werthes annehmen. Handels- und Gewerbsschulden seyen wegen ihrer Unsicherheit zu $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ anzusetzen, uneintreibbare Posten während dieses Zustandes ganz zu befreyen, und Erkundigung von andern Ländern über ihr Steuer-System einzuziehen. Nro. I. II. u. III. werden scharf kritisirt: so z. B. auch Danz habe Zehenten, Gülten, Gefälle, Gewerbe und Handlungen ausgelassen, und sey wegen Plünderungen nicht mit sich consequent u. s. w. Geplünderte seyen vom Staate zu entschädigen: eben so Häusern und Gütern durch Heereszüge zugefügte Schäden; denn sie haben um das Ganze gelitten, und müssen auch deßhalb von dem Ganzen entschädiget werden. Geflüchtetes Gut muß ebenfalls beytragen nach einem Gefühle der Billigkeit, aber nicht nach dem engen Princip des Lösegeldes.

§. 137.

X. Staatswirthschaftliche Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Contributionen. Von einem Wirtemberger in Rücksicht auf sein Vaterland. Stuttgart, in der Erhardischen Buchhandlung 1796. 1. — 6tes Stück 6. Bogen. Der Verfasser stimmt im Wesentlichen mit N. II. überein, und glaubet, daß nach dem Princip des Lösegeldes auch geflüchtete Mobilien, (denn der Eigenthümer hätte ja so lange können geängstiget werden, bis er sie hätte, zurück kommen lassen,) versteckte Habseligkeiten, (denn er war der Gefahr ausgesetzt, daß sie könnten gefunden werden,) im Auslande stehende Kapitalien wegen der Gefahr der Hinwegschleppung als Geisel contribuiren müßten. Er will eine eben so schnell, wie die Plünderung, vorübergehende Vermögenssteuer ohne Rücksicht auf rentirendes oder nicht rentirendes Vermögen, wobey sich jeder selbst tarieren soll. Die Vorsteher eines jeden Orts kennten mit so ziemlicher Genauigkeit ihre Mitglieder, und könnten die Angabe, wenn einer betriegen wollte, nach Möglichkeit und Pflichten verbessern. Nur das, was jeder zur Zeit der auf-

gelegten Contribution besaß, also nicht seine jährlichen Erwerbungen, soll in Anschlag kommen. Gegen den reinen Ertrag, den Steeb aufstellet, streiten Kostspieligkeit, Langwierigkeit, Perennirung der Abgabe, und mancherley Schwierigkeiten in Rücksicht des Mobilien-Vermögens und der Besoldungen. Bleiben die Artikel des Luxus frey, so würde der Arme seine Hacke versteuern müssen, und die Kostbarkeiten des Reichen würden frey ausgehen. Bey den wenigsten Besoldungen lasse sich ein reiner Ertrag denken; unnütze und überflüssige gehören vielmehr in das Cassations-System. Wenn sie Steeb als Zinsen von Kapitalien anschlage, so entferne er sich von seinem adoptirten Grundsatze, dem reinen Ertrage: nirgends sey dieses Kapital domicilirt, und sie könnten als Zinsen so wenig als der Tagelohn des Holzhackers zu 30 kr. als Zinsen von 9. fl. Kapital angesehen werden: nur das, was wirklich in Masse vorhanden sey, lasse sich kataſtriren. Das 4te Stück enthält bloß einen Auszug von Nro. VI. und VII. Gegen die Befreyung des Vermögens unter 300. machet der Verfasser die Bemerkung, daß die Besitzer desselben, weil sie ja meistens zur arbeitenden

Klasse gehörten, eher als diejenigen, welche mehr besäßen, und sich des Arbeitens schämten, diese Steuer zu entrichten im Stande seyen. Eben so schlage die Ausnahme der Befreyung der Besoldungen unter 300 fl. gar nicht an, so bald auf den Ertrag des Erwerbungsmittels keine Rücksicht genommen werde. Denn es gebe viele Erwerber in anderen Klassen, welche kaum jährlich 300. fl. verdienten, und es müßten also auch diese alle nach gleicher Ausnahme behandelt werden, da jedes Erwerbungsmittel gleich sey. Das 3te u. 4te Stück beschäftiget sich mit den Mitteln, wodurch die umzulegende Summe vermindert werden könne. Dazu schlägt der Verfasser den Ueberschuß der geistlichen Stiftungen vor. Nachdem er in dem 3ten Stücke den Nachtheil der sich bey denselben zu sehr anhaüfenden Geldmasse auf Circulation und Industrie, und das Recht des Landesherrn auf diese Stiftungen gezeiget hat, so macht er im 4ten die richtige Bemerkung, daß das heilige Dunkel, worinn die Einkünfte derselben gehüllet seyen, manche gute Anstalt aus mangelnder Kenntniß der hierzu nöthigen Quelle in ihrer Geburt erstücket habe, fordert Publicität, klagt über versplitterte Almosen, und

bringet von dem paraten Activ-Vermögen der Heiligen im Wirtembergischen, Felder, Güter, Waldungen und Gebaüde gar nicht in Anschlag gebracht, und die Naturalien bloß nach dem Kammeranschlage berechnet, eine detaillirte Rechnung bey, deren Summe sich auf 3,605,000, erstrecket. Bey dem paraten Vermögens-Zustande der weltlichen Hospitäler und Institute streite die große Vermuthung, daß er sich weit höher belaufe. Diesen Ueberschuß will der Verfasser zur Verringerung der Contributions-Summe, den Ueberschuß der Heiligen zur Entschädigung der durch die französischen Armeen beschäftigten Individuen verwendet wissen. Die Hauptsumme der Contribution könnte dadurch auf ein Mahl umgelegt, ohne große Bedrückung der Contribuenten größten Theils eingezogen, die Schuldenlast dadurch augenblicklich vermindert, und ungeheuere Zinszahlungen vermieden werden. Die auf den jährlichen Ueberschuß der Heiligen domicilirte Entschädigungssumme könnte nach Tilgung der Hauptsumme nach Billigkeit untersucht und liquidiret werden. Der bereits vorhandene Ueberschuß sollte sogleich zur Unterstützung derjenigen dienen, bey welchen ein längerer Verzug ihren

unvermeidlichen Ruin nach sich ziehen würde, und die Uebrigen würden sich gern gefallen lassen, einige Jahre zu warten, da solche auf diese Art auf einem sicheren Fond assecurirt wären. Dieß würde auf die Erleichterung der zu den Staatsbedürfnissen erforderlichen laufenden Steuern und auf die Emporbringung anderer jetzt doppelt nöthigen Anstalten den wohlthätigsten Einfluß äußern. Die Schriftsteller, welche den Geplünderten nichts ersetzet wissen wollten, müsse man zu den Irroquesen und Hottentoten schicken, um von diesen wilden Völkern Menschlichkeit und Billigkeit zu lernen. Das 5te und 6te Stück enthält mancherley gute Vorschläge, dem Lande durch Abschaffung von Mißbräuchen und durch Emporbringung des Ackerbaus wieder aufzuhelfen. Manche davon sind bereits von Wirtembergs vortrefflichen Regenten in Ausführung gebracht worden, und es wäre zu wünschen, daß Wirtembergs glänzendem Beyspiele, welches der Gerechtigkeit, der Vernunft und dem Genius der Zeit huldigte, alle übrige Regenten Teutschlands nachfolgten.

§. 138.

XI. Was ist bey Vertheilung der Französischen Brandschatzung und anderer Kriegsschäden den Rechten und der Klugheit gemäß? Tübingen in der J. G. Cottaischen Buchhandlung. 1796. 3. Bogen. — Hr. Prof. Gmelin legt bey der rechtlichen Frage bloß das Rhodische Gesetz zu Grund. Das Kirchengut und den Fond der Universität Tübingen will er wegen der hier eintretenden Collision von verschiedenen Zweck-

handelt wissen. Das Kirchengut könnte eine beträchtliche Unterstützung der Geplünderten, welche aber keinen rechtlichen Anspruch haben, über sich nehmen. Alles soll ohne Unterschied, auch das geflüchtete Gut, mit Ausnahme der Armen, Tagelöhner und derjenigen, welche von geringen Besoldungen und Einkünften leben, beytragen. Er schlägt daher die Festsetzung einer gewissen zum Beytrage zu ziehenden Summe vor. Was einer zur Zeit des geschlossenen Waffenstillstandes nicht besaß z. B. eine vom Auslande nachher zugefallene Erbschaft kann kein Gegenstand der Contribution

seyn. Nach dem Waffenstillstande gefallenes Vieh ist nach dem strengen Rechte, aber nicht der Billigkeit nach ein Gegenstand derselben. Das Vermögen, so nachher durch Vererbung, Auswanderung oder Ausstattung eines Kindes aus dem Lande geht, ist der Contribution unterworfen, so wie das nachher in das Land gebrachte Vermögen frey ist. Das auswärts gelegene Vermögen der Landeseinwohner ist von dem Beytrage frey zu zählen, so wie das im Lande befindliche Vermögen der Ausländer beyzuziehen; diese haben die Vortheile des Waffenstillstandes genossen, und jene könnten leicht Gefahr laufen, doppelt gebrandschatzt zu werden. Wer Kraft eines dinglichen Rechtes alle Nutzungen einer Sache beziehet, der hat auch alle ordentliche und außerordentliche Abgaben zu bestreiten, so lange sie nicht den Ertrag der bezogenen Nutzungen übersteigen, so z. B. fällt der Beytrag der Brandschatzung auf den Vater, als den Nutznießer des mütterlichen Vermögens seiner Kinder, und er darf ihnen nichts dafür aufrechnen. Derjenige hingegen, welcher bloß vermöge eines persönlichen Rechtes aus einem Contracte, wie z. B. der Pachter, die Nutzungen eines

Gutes beziehet, ist beytragsfrey: der Beytrag trifft allein den Eigenthümer. Im §. 20. erkennet er die von mir oben S. 38. gegen das Rhodische Gesetz gemachten Einwendungen: allein schon die Möglichkeit der Verderbnisse und Zerstörung ist ihm ein hinlänglicher Grund zur Contribution. Er verwirft die von Majer aufgestellten Unterschiede: alles ist unmittelbar oder mittelbar gerettet worden, alles muß also beytragen. Er unterscheidet zwischen Besoldungen, welche ohne — und zwischen solchen, welche mit sauerer Mühe und Arbeit erhoben worden: diese sind verhältnißmäßige Belohnungen, und es scheinet ihm unbillig, bloß den Erwerb der Bedienstigten und erst über dieß den erst künftigen Erwerb zu besteuern. In politischer Hinsicht hat er vor den übrigen Schriften das offenbare Verdienst, daß er alles, auf die folgenden einfachen Grundsätze zurück bringt. I. Möglichste Erleichterung für den Contribuenten. Hierzu gehören a) gleiche Vertheilung, b) außerordentlicher Steueranschlag; nach dem gewöhnlichen würde die Last bloß auf den Landmann fallen, c) Ausschließung jeder Exemtion. II. Vermeidung fortdauernder Abgabe: daher auf ein Mahl zu ge-

schehende Umlage mit der Freystellung die Rata auf ein Mahl oder in drey Terminen zu bezahlen.

III. Schonung der ärmsten Landesklasse, daher a) Ausnahme wirklicher Armen, b) Verschonung derjenigen, welche z. B. nicht über 500 fl. besitzen, c) Vermögens-Stufenleiter von 1000—25,000 — 50,000 — 100,000 — 200,000, zu 1, 2, 3, 4, und 5 Procent. Nur bey Ausländern, welche im Lande einzelne Güter, Gefälle und Kapitalien haben, könnte eine solche Stufenleiter nicht in Betracht kommen, sondern wäre etwa der mittlere Anschlag in Anwendung zu bringen. IV. Möglichst einfache Erhebung der Contribution. Seine hierbey vorgeschlagene Manipulation besteht im kurzen darin. Die Vermögensuntersuchung soll von jedem Beamten mit Zuziehung zweyer Magistrats-Personen und einem Scribenten unter möglichster Verschwiegenheit geschehen. Jeder Contribuent hat sein Vermögen anzugeben, der Werth der Güter und Gebäude wird nach dem letzten Kaufbriefe angeschlagen: ist dieser älter als zehn Jahre, so wird er so wie der Viehstand durch beeidigte Schätzer bestimmt. Von Rechtswegen sollte nur auf den Besitz zur Zeit des ge-

schlossenen Waffenstillstandes gesehen werden, wegen der dabey eintretenden Schwierigkeiten will aber der Verf. auf den Besitzstand der Untersuchung gesehen wissen, jedoch mit Abzug erweislicher erheblicher Erwerbung vom Auslande nach dem Waffenstillstande; Geld, Gold, Silber, Pretiosen, Warenlager, Kunst-Münz- und Naturalien-Sammlungen von erheblichem Werthe und das größere Vieh ausgenommen, sollen alle übrige Mobilien, hauptsächlich jene, welche einer zur Treibung seines Gewerbes vonnöthen hat, nach der Analogie der Gesetze von der Pfändung ausgelassen werden. Eben dasselbe soll von der Zins-Rate der Kapitalien, Beblümung der Felder, Besoldungs- und Accidenzien-Ausständen, unbeträchtlichen Ausständen von Handwerks- und anderen Verdiensten gelten. Das bare Geld soll aber deßwegen in Anschlag kommen, weil es öfters besser als Kapitalien umgesetzet, oder zu anderen Speculationen aufgehoben wird. Bey dem Viehe will er nach Verschiedenheit der Gattung einen hohen, mittleren und niederen Anschlag gemacht wissen. Die angegebenen contribuablen Vermögensstücke werden berechnet; der Besitzer muß einen Eid abschwören, daß er alles an-

gegeben habe. Warenlager, Kunst- und Naturalien-Sammlungen müssen lediglich dem Eide des Besitzers überlassen werden. Hierüber ist eine Tabelle mit der contribuablen Summe in Folle zu verfertigen, und von einer Landes-Deputation darnach der Ausschlag zu machen. Hiermit will der Verfasser Empfehlung der Sache durch Prediger und Strafe auf die Verheimlichung und Belohnung für die Personen, welche sich dem Geschäfte unterziehen, verbunden wissen.

§. 139.

XII. Gedanken über die Repartition der französischen Brandschatzung in Wirtemberg. Aufgesetzt in der Mitte des Septembers 1796. von dem Amtspfleger Vischer zu Altenstaig. Tübingen bey Wilhelm Heinrich Schramm. 2½ Bogen. Der Verfasser will, daß alles ohne Unterschied beytragen soll. Die Brandschatzung sey nach einem außerordentlichen Steuerfuße umzulegen, allein dabey auf den ordinären in so weit Rücksicht zu nehmen, daß den bisher catastrirten Personen ein verhältnißmäßiger Abzug an ihrer

Vermögens-Summe oder aber an der nach solcher sich ergebenden Contributions-Quota zu machen sey. Hierzu schlägt er die Hälfte der für dieses Jahr fälligen Steuer vor, welche den anderen bey der Contribution concurrirenden Realitäten beyzulegen sey. Sein Grund ist der, weil diese Personen zeither allein gegen Recht und Billigkeit die durch den Reichskrieg verursachten außerordentlichen Lasten hätten tragen müssen. Dadurch würde zwar die genaue Gleichheit nicht hergestellt, allein der bisher catastrirte Theil könne sich dabey dennoch begnügen, weil er diese Lasten willig auf sich genommen, Theils durch die erhöhten Preise während des Krieges gewonnen habe, da die übrige Klasse Theils nicht in eben dem Maße ihre Fabricate habe steigern können, Theils zum Theile ihre Bedürfnisse höher habe bezahlen müssen. Wegen der durch den Waffenstillstand erkauften persönlichen Sicherheit sey jedes selbstständige Mitglied mit einigen Gulden voraus zu belegen, so wie jedes Mitglied einer Gemeinde selbst der ordinären Steuer den so genannten Bürgergulden für den Genuß der gemeinen Vortheile zu zahlen habe. Knechte und Mägde, und was dazu zu zählen,

seyen nur mit der Hälfte oder dem Drittel von diesem Gelde zu belegen. Alles Vermögen, selbst die nothwendigsten Bedürfnisse nicht ausgenommen, soll in den Steuerbelag kommen, der vermöglichste Theil würde sonst zu viel unter die nothwendigsten Lebensbedürfnisse rechnen, der gering Bemittelte würde gar nichts haben, die Contributions-Summe würde dadurch groß und die Beyträge äußerst leidendlich werden. Witfrauen, denen die Sorge und Erziehung ihrer Kinder noch oblieget, oder die sich nur kümmerlich ernähren, und so auch Hausväter, welche wegen Leibes-Gebrechlichkeiten sich und ihre Familie nicht ohne fremde Hülfe ernähren können, sind auch mit einem Vermögen von 600—700 fl. zu verschonen, ebenfalls Dienstbothen, deren Vermögen sich nicht über 300 fl. belaüft, auch mit 600—700 fl. Vermögen, wenn sie unerzogene Geschwistrige oder verarmte Aeltern zu ernähren haben. Reiche Stiftungen, Spitäler und dergleichen corpora, deren Einkünfte ohnedieß selten zweckmäßig verwendet würden, seyen nach ihrem Fonde über Abzug der nothwendigen mit Bestehung des Fondes verknüpften Ausgaben beyzuziehen. Jede Habe, was nicht bares Kapital ist, soll

nach dem mittleren täglich zu lösenden Kaufwerthe angeschlagen werden, wodurch die schwierige Berechnung des reinen Ertrags bey onerirten Gütern hinweg falle. Schulden müssen abgerechnet werden, weil sonst diese doppelt besteuert würden. Das Vermögen theilt der Verfasser in zwey Klassen 1. in das schaffende oder erwerbende, und 2. in das todte Kapital. Letzteres begreifet Artikel des Luxus oder des nothwendigen und gemäßigten Bedürfnisses unter sich. Die Summe des todten Kapitals, die Artikel des Luxus ausgenommen, kommt nur zur Hälfte, die des schaffenden ganz in Concurrenz. Er detaillirt das todte und schaffende Kapital: am Ende reducirt sich alles darauf, daß schaffendes Kapital alles dasjenige sey, was einen Gewinn, todtes hingegen, was keinen Gewinn abwirft. I. Bey **Grundstücken** soll wegen ihres Ertrags und ihrer größeren Steuerbarkeit der 3te Theil des Werths abgezogen werden; steuerfreye Güter sollen ganz zur Concurrenz gezogen werden, weil ihre Freyheit eine irreguläre Ausnahme, und der höhere Kaufpreis derselben den wirklichen Werth des reellen Vorzugs nicht aufwiege. Beyde gehören zu dem schaffenden Kapitale. II. Von er-

giebigen Bergwerken, Fischwassern, Zehenten, ewigen Zinsen, Gülten, einträglichen Rechten wird der jährliche reine Ertrag mit 5 Procent zu Kapital gerechnet, und solches als schaffendes Kapital in Concurrenz gezogen. III. Bey Gebäuden müsse man erwägen, daß sie bereits bey der Landesteuer catastriret, ihr Werth wegen der Brand-Assecuration gleichsam verzinset werden, daß solche alle Jahre Unterhaltungs-Kosten erforderen, und manche keinen Gewinn abwerfen. Ueber dieß komme noch in besondere Betrachtung, a) ob solche dem Besitzer bloß zur nothwendigen Wohnung, oder b) zur weiteren Nutzung durch Vermiethung oder Commerz dienen, c) ob er es nicht nutzen wolle, d) oder könne, e) ob es Wasserschäden ausgesetzt sey. Zur Bemerkung der Gleichheit will der Verfasser die Gebäude in 4 Klassen, in schlechte, geringe, mittlere und gute eingetheilt wissen: bey denen unter b. und c. bemerkten soll ein weiterer Werth bestimmet, wegen der unter e. ein Drittel abgezogen werden. Kürzer wäre es, wenn von dem Werthe jedes Gebäudes $\frac{2}{3}$ in Contribution gezogen würden, wo aber bey dem Werthe der Gebäude unter b. der zu beziehende Nutzen besonders in Rücksicht des

Commerzes mit in Anschlag gebracht werden muß. Diese Gebaüde sind zu dem schaffenden, erstere aber zu dem todten Kapitale zu rechnen. IV. Vorräthige Erderzeugnisse vom verflossenen Jahre her, welche zum Verkaufe und Commerz bestimmet sind, auch alle weitere hierzu gewidmete Producte und Fabricate. Mast- und Zucht-Vieh, auch Vieh, welches zum Vergnügen und zur Propertät gehalten wird; überhaupt alle Artikel des Luxus; bares Geld und Zins-Schuld-Forderungen: alle diese Realitäten, die letzteren zwey als an und für sich im Werthe bebestimmet, sind nach ihrem mittleren Werthe unter dem schaffenden Kapitale in Concurrenz zu ziehen. V. Besoldungen könne man nicht als Zinsen von einem Kapitale ansehen, man müßte denn jeden Gewinn der arbeitenden Klasse ebenfalls als solchen ansehen. Besoldete, welche wenig oder gar nichts für ihre Besoldung zu thun haben, sollten wenigstens mit dem 4ten Theile ihres Gehaltes contribuiren, was aber kaum durchzusetzen seyn möchte. Der Verfasser statuirt daher im Allgemeinen folgende Classification. Bey den Besoldeten bis auf 500 wird die Jahrsbesoldungs-Summe doppelt, denen von 500 exclusive bis 900 in-

clusive dreyfach, von 1000—1200 beydes incl. vierfach, von 1200 excl. bis 1500 incl. fünffach, von 1500 excl. bis 2000 fl. incl. zehnfach gerechnet, und unter der schaffenden Vermögens-Klasse in Concurrenz gezogen. Der mit 2000 fl. Besoldete hätte demnach so viel als der Kapitalist mit $\frac{20}{M}$ fl. zu zahlen, dem sein Kapital zu 5 Procent jährlich 1000 fl. Einkünfte verschaffe, wovon jedoch die davon zu bestreitende Kapital-Steuer hinweg geht. Alles über 2000 Hinauslaufende muß als übermäßige Einnahme stärker belegt, und als Zins eines zu 5 Procent stehenden Kapitals angesehen werden. So wird z. B. 2500 fl. Amtseinkommen einem Kapitalisten von $\frac{30}{M}$ fl. gleich kommen, da 2000 x 10=20,000 und 500=10,000 ist. Accidenzien müssen mit eingerechnet und die Naturalien nach den laufenden Preisen berechnet werden: die Gehalte der zur Versehung des Amtes nöthigen Unterpersonen werden von der Besoldung abgezogen. Zur Eruirung fordert der Verfasser Angabe nach Treue und Glauben, und liefert ein tabellarisches Schema

zur Aufzeichnung. Bleiben der Obrigkeit Zweifel, welche von dem Contribuenten nicht gehoben werden; so sey legale Vermögens-Untersuchung anzustellen. Betrug soll mit öffentlicher Ausstellung des Betriegers und angehängter Tafel mit der Aufschrift: **Vaterlands-Betrieger**: bey Staatsdienern mit Cassation bestrafet werden. Bey den von städtischer Gerichtbarkeit Befreyten habe ein eigener Commissarius die Untersuchung vorzunehmen. Die Zinsen der zur Contributions-Summe aufgenommenen Kapitalien werden in der Reparitions-Summe mit angeschlagen, und die ganze Summe in drey Zielern, wovon das erste in dem ersten Monathe mit Erlegung eines Drittels der ganzen Rata sollte eingehalten werden.

§. 140.

XIII. **Unvorgreifliche Gedanken eines patriotischen Wirtembergers nach kammeralistischen Grundsätzen und Berechnungen.** Stuttgart bey Christian Löflund 1796. 4½ Bogen. Der Verfasser geht von 1) mindest kostbarer Erhebung, 2) Schonung des Staats und Familien-Geheim-

nisses, 3) Erleichterung der ärmeren Klasse und 4) zu beobachtender Billigkeit als Hauptgrundsätzen aus. Er legt ebenfalls die Vortheile des erhaltenen Waffenstillstandes zu Grund, verwirft aber die Kopfsteuer als lästig und unnatürlich, und für die mißhandelten und geschändeten Personen unanwendbar. Sie betrage kaum den achten Theil der Contribution. Aus den bekannten Gründen will er alles Vermögen zur Contribution gezogen wissen, nur den Ertrag ausgenommen, welchen Grund und Boden in diesem Jahre entweder bereits gewähret hat, oder noch gewähren wird, weil schon Grund und Boden nach diesem Ertrage geschätzet werden müsse, und der Ertrag nicht doppelt könne beleget werden. Weitläufig erklärt er sich gegen die Besteuerung der Besoldungen. 1. In jeder Staatsverfassung hätte man Diener bedurft: diese hätten also durch die mittels des Waffenstillstandes gerettete Verfassung nichts gewonnen. 2) Die Besoldungen seyen etwas Künftiges, eine noch nicht existirende Sache: wären dieselben ein Gegenstand der Besteuerung, so müßte auch der künftige Ertrag des Grundes und Bodens besteuert werden. Dieß sey aber höchst unbillig und un-

gerecht. Sollte der Beytrag auf gewisse Jahre, auf Jedes Lebenszeit, oder auch auf die künftigen Staatsdiener Statt haben, oder ein für alle Mahl gegeben werden, und wie, wenn in kurzer Zeit darauf der Staatsdiener stürbe, oder sonst vom Orte abkäme? 3) Bey jeder Steuer würde nicht der volle, sondern der reine Ertrag nach Abzug der Cultur-Kosten und aller darauf haftenden Beschwerden catastrirt. Cultur-Kosten seyen aber nichts anders als der Verdienst und Lebensunterhalt desjenigen, welcher die Güter baue. Besoldungen seyen nichts anders als die Cultur Kosten des ganzen und allgemeinen Staatsackers, nichts anders als der Lebensunterhalt der Staatsdiener. 4. Die meisten Besoldungen sind nicht einmahl zum Unterhalte des Staatsdieners und seiner Familie hinlänglich. Man sagt zwar, nur der Mann würde besoldet: allein er muß sein Haushalten einer Gattinn vertrauen, und erziehet dem Staate brauchbare Mitglieder. 5. Höchstens müßte bloß der reine Betrag besteuert werden. Allein dieß würde zu viel beweisen, weil auch sonst jeder Andere nicht sein ganzes Vermögen, sondern nur das, was ihm jährlich nach Abzug der Unterhaltung seiner

Familie u. s. w. übrig bleibet, versteuern dürfe. Die Untersuchuug davon wäre unmöglich, und am Ende würden wir gar keinen Contributions-Stand erhalten. Die wenigsten Bedienstigten haben ohne dieß reinen Ueberschuß. 6. Besoldungs-Steuer würde nichts als eine Talents-Besteuerung seyn. Aus eben den Gründen will der Verfasser Künste, Commerzien, Professionen, Liedlohn u. d. g. verschonet wissen. Die Eruirung des Vermögens sey mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Auch noch so summarische Inventur mit eidlicher Erhärt- und der Angabe, und pflichtmäßiger Schätzung des Inventirten verursache einen ungeheuren Kostenaufwand, von wenigstens 240,000 fl.; auf jedes Haushalten komme 2 fl. und wir hätten gleichsam eine neue Contribution. Eidesleistungen seyen äußerst unsicher: die meisten Contribuenten würden dabey immer gewinnen, der kleinste Theil in großen Schaden versetzet werden. Bey jedem Systeme würden Lücken bleiben: dasjenige also sey vorzuziehen, wo sich die wenigsten vorfänden, dessen Befolgung die wenigsten Kosten verursachte, und das Vermögen jedes Einzelnen am wenigsten bekannt machte. Er schlägt dazu das Wirtembergische

Steuer-System vor; nur müsse man dabey die darin enthaltenen steuerbaren Vermögens-Theile nach ihrem Ertrage und dem Werthe des Ertrags in ein richtiges Verhältniß gegen einander setzen. Eben dieß müßte und könnte mit ganz geringem Zeit- und Kosten-Aufwande in Rücksicht des übrigen in diesem Steuer-Systeme begriffenen Vermögens geschehen. Nur dieses Verhältniß des verschiedenen Vermögens gegen einander könne den Contributions-Antheil eines Jeden bestimmen. Haüser und Gebaüde seyen nur um die Hälfte ihres verhältnißmäßigen Werthes in der Steuer angesetzt, weil sie Feuers- und Wassersgefahr, dem Abgange und Einsturze unterworfen seyen, nur die wirklich darauf haftenden Beschwerden — nicht aber auch, wie bey anderem Grunde und Boden die Cultur-Kosten — also hier die Gebaüde-Unterhaltungskosten von dem Beschlage kapitaliter abgezogen werden, und die Gebaüde in dem ganzen Lande, Stuttgart beynahe allein ausgenommen, größten Theils von gar keinem Ertrage seyen, wodurch dieses Activ-Vermögen gleichsam wie eine Passiv-Schuld wegen der Unterhaltungskosten jährlich verzinset werden müsse. Diese Gründe bestünden alle noch jetzt,

die Feuersgefahr sey durch die Feuer-Assecurätion zwar beseitiget: allein der Beytrag jedes Haüserbesitzers sey gleichsam als eine Steuer anzusehen. In Stuttgart trügen zwar die Haüser ihre Kapital-Zinsen und zwar höhere Zinsen als im übrigen Lande: allein darauf sey schon in dem Steuerbelage Rücksicht gemacht worden. Durch den zunehmenden jährlichen Stadtschaden vermehrten sich auch die Abgaben der Haüser; die Hauseigenthümer müßten selbst den theuersten Hauszins bezahlen, von welcher Summe oft eine ganze Familie auf dem Lande leben könnte: und schlüge man ihren eigenen Hauszins, wie den Hauszins des Miethmannes an, so rentirte sich ihr Kapital nach Abzug der Kosten nicht über 3, höchstens 4 Procent. Er glaubet, es sey daher bey dieser Anlage zu lassen, will aber, um sich gar keinem Vorwurfe auszusetzen, alle Haüser und Gebaüde im ganzen Lande um die Hälfte bisherigen halben Steueranschlags erhöhen, also mit $\frac{3}{4}$ Theilen des ganzen Steueranschlages zur Contribution ziehen. Liegende Güter, Aecker seyen zu gering in das Kataster gelegt worden, ihr Ertrag zeither durch bessere Cultur und Benutzung der Brachfelder gestiegen; ihr Werth sey in einigen

Gegenden 6, in anderen 8, und wieder in anderen 10 Mahl größer, und der reine Ertrag derselben nur nach dem Kammeranschlage angeschlagen worden. Nach allen diesen seyen sie nach vierfachem Steuerfuße anzulegen. Der Verf. stimmet aber nur auf das Dreyfache, um dem mehr und minder Begüterten zu zeigen, daß man ihn nach Verhälniß mit Anderen eher noch zu gering als zu hoch anlege, und zugleich auf seine geleistete Fuhren Vorspannsdienste und die erlittene Viehseuche Rücksicht nehme. Die Sache könne äußerst geschwind und mit wenigen Kosten behandelt werden, weil man nur den Auswurf sämmtlicher Aecker in den Güterbüchern, da schon daselbst die Beschwerden in Abzug gebracht seyen, dreyfach nehmen dürfe. Wiesen will er nur in zweyfachen Anschlage genommen wissen: durch Verbesseruug und Cultur der Futterkräuter sey zwar ihr Ertrag auf das Dreyfache gestiegen, allein Theils falle bey denselben die Benutzung der Brache hinweg, Theils sey ihr wahrer Werth in einigen Orten und Gegenden des Landes nur 4. 5. und 6 Mahl, und selten 7. und 8 Mahl höher als der Steueranschlag: auch würde bey der leidigen Viehseuche das Futter

merklich fallen. Haften auf die Wiesen Fruchtgülten, so schlägt alsdann die gleiche Behandlungsart in Zuziehung zu dem Steuerstocke nicht wie bey den Aeckern an, sondern es müßten solche von dem zweyfachen ganzen Steueranschlage vordersamst dreyfach kapitaliter abgezogen, — und erst alsdann der Ueberschuß zur Contribution gezogen werden. Da dieses nur hin und wieder vorkomme, so könne es auch nicht viel Mühe machen, oder auch wegen des geringen Betrages ganz unterlassen werden, wenn man nur den zweyfachen Steueranschlag nehme. **Gärten** seyen den Wiesen meisten Theils gleich geschätzt, es habe also auch hier der nämliche Anschlag Statt. **Weinberge** seyen offenbar zu hoch angeschlagen. Die Steuer-Revision sey gerade in die Jahrgänge gefallen, wo viele sehr gute Herbste auf einander gefolget seyen. Jetzt habe man in 30 Jahren keine 6 ganz gute und vollkommene Weinjahre gehabt. Es wäre hier bloß auf den dießjährigen Ertrag der Weinberge zu sehen, welcher nur stark den dritten Theil eines guten Herbstes ausgemacht habe. Daraus ergebe sich, daß das Mittlere des wahren Werthes der Weinberge der $2\frac{1}{2}$ fache Steueranschlag sey, so

wie es bey den Aeckern 7 ½, und bey den Wiesen der 4 fache gewesen wäre. Würden die Wiesen mit 2 belegt, so folge daraus, daß die Weinberge mit 1 belegt werden müßten. Wegen mancher dem Weingärtner besonders aufliegenden Abgaben sollte man noch 1 Quart abziehen, jedoch will es der Verf. um nicht parteylich zu erscheinen, und weil er die Cultur-Kosten etwas höher als den Bauerlohn gerechnet hat, bey dem Einfachen bewenden lassen. Waldungen seyen am niedrigsten angelegt. Damahls habe ein Klafter Tannenholz 12 — 20 kr. und 1. Klafter Buchenholz 30 kr. bis 1 fl. gekostet: jetzt koste das erstere auch in den waldreichesten Gegenden 3 — 4. fl. Es zeigten auch viele Beyspiele, daß ein Morgen Waldung in holzreichen Gegenden nur zu 1 fl. 30. kr. bis 3 fl und die minder holzreichen nur zu 10. 12. bis höchstens 15 fl Kapital in die Steuer geleget worden, anstatt daß jetzt die in ersteren Gegenden 50 — 60 fl. und die letzteren 80 bis 100 und 130 fl. werth seyen. Der wahre Werth verhalte sich also im Mittelanschlage wie 13 zu 1, und in diesem Verhältnisse müßten also die Waldungen nach den Aeckern, Wiesen, Gärt-

en und Weinbergen in 4 $\frac{3}{5}$ fachem Steueranschlage zu der Contribution gezogen werden. Allmanden, Egarten, Weiden und Commun-Effecten. Viel- es komme davon unter den vorher gehenden Rubriken vor, das übrige sey von geringem Belange, und sey auf die übrigen Steuer-Contribuenten Theils in tantum Theils in totum umgelegt: es sey also lediglich bey dem einfachen Anschlage zu lassen. **Activ-Kapitalien und übrige einnehmende Schulden.** Der Verf. unterscheidet a) bey öffentlichen Kassen stehende oder gerichtlich versicherte, b) nicht versicherte, aber verzinsliche, c) unverzinsliche einnehmliche Schulden. Da er Aecker Statt des 7 $\frac{1}{2}$ Werthes nur mit 3, die Wiesen u. s. w. statt des 5 fachen mit 2, und die Weinberge statt des 2 $\frac{1}{2}$ fachen Werthes nur mit 1 oder mit $\frac{2}{5}$ des ganzen wahren Werthes, oder 100 fl. mit 40 fl. als Kapital belegt habe, so habe auch ein gleiches bey Kapitalien Statt. Jedoch will er die Kapitalien unter a) wegen hinwegfallenden Wetterschlages und Mißwachses mit 50, die unter b) mit 40 belegt wissen. Bey beyden soll aber bey denjenigen, welche 5 Procent oder nur 4 Procent tragen, das weitere nach Verhältniß addirt oder

subtrahirt werden: im Falle lit. a werden 100 fl. zu 5 Proc. mit 50, und zu 4 Proc. mit 40 eingelegt, und in dem Falle lit. b 100 fl. zu 5 Procent mit 40, die zu 4 mit 32, und die zu 6 mit 48. Die unter c) wären einzutheilen in solche, die in kurzer Zeit erhoben werden könnten, und in solche, welche auf bestimmten Jahresfristen ruhen. Wegen Schwierigkeit der Berechnung und wegen Geringfügigkeit der Posten gibt er aber die Eintheilung auf. Wegen der Gefahr des Verlustes sollen sie nur mit der Hälfte der unter a) angezeigten verzinslichen Posten eingeworfen werden. Kapitalien der In- und Ausländer, welche im Lande stehen, sollen nach dem Grundsatze des Lösegeldes belegt werden, nicht diejenigen, welche im Auslande stehen. Die Schulden seyen in eben dem Verhältnisse, aber nicht höher als das in Verhältniß gelegte Activ-Vermögen abzuziehen. Zur Erleichterung der Sache und Erhaltung des Familiengeheimnisses schlägt daher der Verf. folgenden Weg ein. Alle Passiva, welche man an In- und Ausländer schuldig ist, zieht kein Contribuent an seinem Vermögen ab, sondern er versteuert sie als Activa, bringt aber die betreffende Gebühr seinem Glaub-

iger am Zinse in Abzug. Dagegen werden auch solche Forderungen nicht von dem Glaubiger unter den Activis eingeworfen, weil schon der Schuldner die Abgabe für den Glaubiger entrichtet. Ist daher der Schuldner ein In- oder Ausländer, so zahlet er statt des Glaubigers: ist hingegen der Schuldner ein Auswärtiger, so wird von dem Kapitale des Glaubigers nichts gezahlt, weil es im Auslande stehet.

§. 141.

Jährliche Zinsen, Gülten, Zehenten, Umgeld und dergleichen Gefälle seyen nach der jährlich gleich bleibenden Summe oder einer 9 jährigen oder anderen Bilanz mit 5 Procent, die jährlichen und ewigen Gefälle statt sonst mit $2\frac{1}{2}$ nur mit 4 Procent zu berechnen, das sich ergebende Kapital ohne Unterschied, ob solches mit 4 oder 5 Procent berechnet werde, wie die Kapitalien ersterer Gattung zum Contributions-Fonde zu ziehen. Fahrende Habe oder bewegliche Güter. Hier macht der Verf. 3 Klassen. 1 Solche, welche bereits im Ertrag stehen, oder bald in

denselben können gebracht werden. 2) Solche, welche keinen Ertrag abwerfen, und 3) solche, welche aus Gründen des Mitleids und der Billigkeit ganz frey zu lassen seyen. Zur Eruirung schlägt er urkundliche und summarische obrigkeitliche Schätzung vor. Personen, welche in besonderen Pflichten stehen, sollen sich auf ihre Pflichten angeben. Da die Obrigkeit meistens den Zustand ihrer Unterthanen kenne, so könnten in einem Tage 1 — 200 Personen geschätzet werden. Unter c) gehöre das bare Geld: davon sey ein zur vierteljährigen Haushaltung von den Urkundspersonen zu bestimmender Theil abzuziehen. Auch bey dem reichsten Bauern, welcher mit dem Nothdürftigen bereits versehen wäre, dürften dazu nicht über 75 fl., bey dem Stadtbewohner nicht über 150, und bey dem Inwohner einer Residenz nicht über 300 bestimmet werden. Weil jetzt die Bauern das meiste Geld hätten, so sollte man sie ihre Angaben dennoch eidlich erhärten lassen, da die Obrigkeit immer voraus wüßte, wer Geld habe, und also diejenigen wohl bestimmen könnte, welche zu dieser Erhärtung sollten gelassen werden.

2. Ueberflüssiges Gold, Silber und andere Pretiosen. Da dieses sich größten Theils bey dem

Herrn und dem angesehenen Bürger und Handwerksstande finde, die meisten derselben ohnedieß in Pflichten stünden, und nur von dem Ueberflusse die Rede sey, so soll jeder bloß bey seinen Pflichten und Gewissen dasselbe angeben. 3. Wein und allerley Getränk, das nicht zum eigenen Hausverbrauche sondern zum Verkaufe vorhanden ist. Dieß müssen die Küfer wissen und angeben. 4. Der vom vorigen Jahre noch vorhandene Vorrath an allerley Früchten, Futter und anderem Ertrage. Denn der dießjährige ist unter dem Anschlage des Grundes und Bodens begriffen, und kann also nicht doppelt besteuert werden. Jener Ertrag sey leicht zu wissen, weil hierüber Verzeichnisse vorhanden seyen. Die Natural-Lieferungen würden von der Contribution selbst abgezogen. 5.) Allerley Vieh. Anzahl, Gattung und Werth ergebe sich aus Weidregistern, Hirten und beyzuziehende Urkundspersonen. Zur Contribution abgegebene Pferde und Ochsen würden von diesen selbst abgezogen. Wer durch die Viehseuche gelitten habe, dem sey sein übriges Vieh frey zu lassen. 6.) Alle rohe und verarbeitete Ware des Kaufmanns, Fabrikanten und anderen Commerzianten.

Hier habe bloß eidliche Erhärtung Statt. Alle diese Gegenstände seyen nach mittlerem Werthe anzuschlagen, uud mit der Hälfte als Kapital zum Contributions-Fonde zu ziehen. — Zum todten Kapitale rechnet er das oben bemerkte, — zum Hausgebrauche bestimmte Geld, das nach eines Jeden Stand und Würde unentbehrliche Gold- und Silber-Geschmeide und andere Pretiosa, die Bücher, Kleider, Bett und Leinwand, Messing-Zinn-Kupfer Blech-Eisen, hölzern- und irden Küchen und anderes Geschirr, Schreinwerk, Faß- und Landgeschirr, und allerley gemeinen Hausrath, Fuhr- und Bauerngeschirr, den Handwerkszeug, Küchenspeisen und Vorrath und dergl. in so fern kein Handel damit getrieben wird, und er will es nur halb so hoch als die Kapitalien und die übrigen beweglichen Güter, also nur mit dem vierten Theile des wahren Werths besteuert wissen. Was unter 300 fl. beträgt, soll frey seyn. Billigkeit und minder kostbares Verfahren sprechen dafür. Steuerfreye Haüser und Güter sind besteuerten in gleicher Lage und Qualität gleich zu schätzen. Bey einzelnen Höfen richtet man sich nach der nächst gelegenen Markung. Die Repartition der ganzen Contribut-

ions-Summe unter dem Landsherrn, dessen Familie, den fürstlichen Witwen, dem zum Lande gehörigen und steuerbaren Unterthanen, dem Kirchengute, den Kammergütern, der Ritterschaft, den Vasallen und ihren Unterthanen, den Reichsstädten u. s. w. lasse sich nur durch billige Vergleichung bewerkstelligen. Berechnung des sämmtlichen Vermögens sey dabey nicht unmöglich, fordere aber mehrere Jahre und großen Kostenaufwand. Es müsse aber dabey unabweichlicher Grundsatz seyn, eines Jeden Hauptvermögen nur nach Abzug der Real-Beschwerden — aber nicht auch nach Abzug der übrigen Auslagen und Beschwerden, welche zum Theile sehr willkürlich seyen, im gleichen Verhältnisse zu catastriren. Der Verf. glaubet die genannten Corpora und Personen könnten 3 Millionen übernehmen, und für das übrige Land blieben nur noch 2. Millionen übrig. Er liefert über die Austheilung der letzteren eine beylaufige detaillirte Berechnung, wo das steuerbare Vermögen zu 40 Mill. angenommen auf jedes 100 fl. 2. fl. komme, einen halben Gulden schlägt er über dieß auf die Erhebungskosten. Er stimmt ebenfalls gegen die auf ein Mahl vorzunchmende Erhebung der Steuer. Dieselbe

Hier [illegible]

[illegible] übersteigen, der mittleren [illegible] würde die Staatskasse und ärmeren Klasse am meisten zur Last fallen, [illegible] Stockung und Hemmung des Geldumlaufes bewirken, alle schädlichen Folgen des Reicher-Scheinens veranlassen. Nur soll die treffende Gebühr von den Kapitalien, weil solche größten Theils von den Kassen zurück behalten werden, auf ein Mahl abgetragen werden; alle andere Beyträge in 5 Jahresfristen. Auch stehet es hierbey Jedem frey, seine ganze Schuldigkeit auf ein Mahl, oder in kürzerer Zeit und in stärkeren Summen, aber jedes Mahl sammt dem Zinse abzutragen. Bey sich ereignenden Sterbfällen und Vererbung des Vermögens der Contribuenten wird der schuldige Rest sammt Zins auf ein Mahl von der Hinterlassenschaft abgezogen. Das ganze Geschäft soll Männern, die mit dem Wirtembergischen Steuer-Systeme und den ökonomischen Umständen des Volkes bekannt sind, übertragen werden.

§. 142.

XIV. Entwicklung der Grundsätze, nach welchen ein dem Geist der Zeit und rechtlichen Principien angemessener Steuerfuß in Bezug

auf die Wirtembergische Contribution zu entwerfen wäre. Von L. M. Stuttgart bey Franz Christian Löflund. 1796. 2 Bogen. Der Verfasser suchet die Nothwendigkeit einer Kopfsteuer zu zeigen, verfolget die Idee des reinen Ertrags alles Vermögens, arbeitet auf Zuverlässigkeit in Eruirung des Vermögens hin, und sondert die einzelnen Gegenstände zur leichteren Auffindung der einen Jeden treffenden Quota. Durch das Lösegeld habe man sich von der Gefahr los gekauft, welche über Jedes Person und Güter gleichmäßig geschwebet habe. Alles habe also zu contribuiren, Personen nach ihrer Erwerbungsfähigkeit, Sachen nach ihrem reinen Ertrage. Die Kopfsteuer sey wegen der durch den Waffenstillstand erkauften persönlichen Sicherheit eines Jeden, wegen Mangels an einem Principe, die Erwerbungsfähigkeit zu bestimmen, und deßwegen erforderlich, weil sonst allen denjenigen, welche durch ihre Talente und Fleiß erwerben, ihr größtes Kleinod durch das Lösegeld eines Dritten gesichert seyn würde. Durch die Einwürfe gegen die Steuer der Besoldungen sey bloß erwiesen, daß sie nicht unter dem Vermögen zu besteuern seyen, aber keineswegs sey die Verbindlichkeit zur

Versteurung dadurch gehoben; jede Besoldung diene bloß als Mittel, die Kräfte einer Person zu bestimmen, welche Lasten mit Andern im gleichen Verhältnisse zu tragen habe. Steuer sey eine Aufopferung: wer dieser nicht fähig sey, könne auch jener nicht unterworfen werden. Daher seyen Gefangene und Arme von der Kopfsteuer zu befreyen. Das richtigste Verhältniß der Kopfsteuer gebe der Theil ab, welchen die niedrigste Volksklasse, ohne dadurch im geringsten Noth zu leiden, abzugeben im Stande sey. Sey dieses z. B. der 365te Theil ihres Erwerbes in dem Zeitpuncte von einem Jahre, so steige man mit diesem Maßstabe durch alle höhere Klassen hinauf, und die billigste für jeden gleich stark beschwerende Kopfsteuer würde gefunden werden. Personen, welche ihren Erwerb in Gemeinschaft genießen, wie z. B. Eheleute, Aeltern und Kinder u. s. w. sollen nach dem Verhältnisse ihrer Kräfte für eine Person angesehen werden. Mittel, bey Personen die Kräfte der Besteurung aufzufinden, sey Schätzung nach öffentlichem Credit nach dem oben angegebenen Maßstabe. Die Vermögenssteuer reiche hier nicht zu, weil alles Activ- und Passiv-Vermögen, ohne Je-

manden bekannt zu werden, in den Contributions-Stock komme. Bey dem ärmeren Theile würde die Schätzung nicht über ein Paar hundert Gulden verfehlet werden, bey dem Reicheren sey eine Ueberschätzung von 4—5000 in Rücksicht der darnach zu bestimmenden Kopfsteuer eine Kleinigkeit. Der Unterschied zwischen dem wahren und geschätzten Vermögen könne übrigens nie vom Belange seyn, da außer den Kapitalien alles Vermögen bekannt würde, und von diesen die größten und wichtigsten öffentlich verzeichnet seyen. Die Einkünfte von Gelehrsamkeit, Künsten und Gewerben ließen sich leicht nach einem billigen Maßstabe ausmitteln. **Verhältniß der Kopfsteuer zur Vermögenssteuer.** Durch obige Bestimmung von Kopfsteuer sey auch dieses gerechtfertiget. Vermögenssteuer. Jede Sache habe einen wahren und eingebildeten Werth. Jener werde durch ihre Ertragbarkeit, dieser durch mehrerley andere Umstände bestimmt. Alles müsse auf jenen als den minder wandelbaren Maßstab reducirt, dieser in dem Verhältnisse zu jenem bestimmt, alles zu Gelde angeschlagen, wegen des eingebildeten die Zeiten vor dem Kriege zur Richtschnur genommen, und um den reinen Er-

trag zu finden, die Kosten, aber keineswegs der Unterhalt des Besitzers, wohl aber eigene Bemühungen abgezogen werden. Schwierigkeiten würde die Sache Manchem unterworfen scheinen: allein dieß sey jede jetzt nothwendige Besteurungsart. Was zur Erhaltung der Armen und Polizey verwendet wird, und zur Verwaltung der Einkünfte nöthig ist, bleibt aus dem Belage. Liegende Güter seyen nach ihrem bereits längst berechneten Ertrage, auch unbenutzte, weil die Willkür des Eigenthümers sie der Besteurung nicht entziehen könne, und Lustgärten, wie benachbarte Nutzgärten vom gleichen Umfange, zu besteuern. Gebaüde sollen nicht nach gleicher Ertragsberechnung aufgenommen werden: auf dem Lande tragen sie nichts, und da die Miethgelder bey dem Activ-Vermögen der Miethleute nicht in Abzug kommen, so können sie auch nicht in Städten bey Berechnung des Hausertrags in Aufrechnung gebracht werden. Bey den landesherrlichen Gebaüden kommt es auf den Betrag an, welchen der Landesherr übernimmt: sonst gilt bey ihnen eben dasselbe. Das Verhältniß noch nicht angeschlagener Gebaüde kann aus dem Anschlage der besteuerten leicht bemessen werden.

Kapitalien. Die Procente sind hier der reine Ertrag. Zur Erhaltung des Familien-Geheimnisses und zur Vermeidung der geheimen Verabredung schlägt der Verfasser einen schon vorhin erwähnten Weg ein, das Activ-Vermögen ohne Rücksicht auf das Passiv-Vermögen eines Jeden zu besteuern, mit der Erlaubniß, dem Glaubiger den aus den Zinsen fließenden Contributions-Antheil abzuziehen. Nebst den übrigen Vortheilen würden keine verlorne, aber als solche jetzt noch unbekannte Kapitalien in den Steuerstock kommen, und keine Vermischung mit den im Auslande stehenden Kapitalien, als welche nicht im Lande ihre Sicherheit hätten, entstehen. Bares Geld. Die Angabe eines ehrlichen Mannes müsse hier mehr werth seyn, als das abgedroschene Mittel des Eides. Mobiliar-Vermögen. Dieses bestehe aus Gegenständen des Gewerbes und häuslichen Bedürfnissen. Beyde gewährten einen sehr verschiedenen Ertrag, und seyen von einander zu sondern und besonders zu besteuern. Diese Sonderung müßte nach dem Verhältnisse der größeren oder kleineren, der ärmeren und reicheren Familie bestimmt werden. Wer z. B. 40 Stück Rindvieh habe, müsse 34 ver-

steuern, wenn 6 zum Hausgebrauche passiren. Von Luxus-Artikeln sey wegen des relativen und unbestimmten Begriffes zu abstrahiren. Pensionen gehörten als reines Staatsvermögen in den Steuerstock. Nutzen tragende dienstliche Rechte und Privilegien werden nach reinem Ertrage bestimmt. Geflüchtete Güter gehören zum Steuerstocke, wenn der Besitzer wieder zurück kehret; denn der Vortheil des Waffenstillstandes ist nicht momentan, sondern fortdauernd. Die Kopfsteuer würde bey Besoldeten nach dem Ertrage ihrer Besoldungen, bey Künstlern nach dem Ertrage der Kunst, bey Kaufleuten ganz aus den Mitteln zur Vermögenssteuer, nur nach einer verschiedenen Berechnungsart, bey Handwerkern nach der Ergiebigkeit ihrer Professionen bestimmt. Die Vermögenssteuer sey 3 Klassen unterworfen, 1) dem Güterertrage, 2) dem Gewerbsertrage, 3) dem Ertrage aus häuslichen Bedürfnissen. Wenn nun z. B. Güter 4 — Gewerbsartikel 6 — und häusliche Artikel 2 Procent abwerfen; so sey, wenn die Bestimmungen ein Mahl vorhanden sind, wodurch die Classification berichtiget werden kann, die Vermögensberechnung nach Procenten keinen Schwierigkeiten mehr

unterworfen. Der Güterertrag könne am Schreibtische ausgemacht, die häuslichen Bedürfnisse müßten bloß summarisch, die Gewerbsartikel specifisch nach genauem Anschlage verzeichnet werden. Die Vermögensuntersuchung werde durch Männer von erprobter Rechtschaffenheit und Sachkenntniß angestellt.

§. 143.

XV. Noch ein Beytrag zur Erörterung der Frage: Wie kann die französische Brandschatzung umgelegt werden? Stuttgart bey Erhard. 1796. 8. ein Bogen. Diese Schrift, so wie die hier nachfolgenden Werkchen, ist mir bloß aus den oben angeführten Mejerischen Vertheilungs-Principien bekannt, und sie soll wie die

XVI. Deduction des Besteurungsrechtes der teutschen Fürsten u. s. w. von geringer Erheblichkeit seyn. Ich muß bedauern, den Leser mit denselben nicht so wie mit den übrigen Schriften bekannt machen zu können. Reichhaltiger sey XVII. Der patriotische Wirtemberger von Umlegung der französischen Kriegssteuer. Billig und willig

Stuttgart bey Metzler. 8. 1796 zwey Bogen. Er verbreitet sich über 4 Puncte, 1. die zur Brandschatzung gehörigen Kosten, 2. das Princip der Umlage, wobey er das Princip vom Lösegelde in seinem weitesten Umfange geltend macht, und eine Steuer auf die Köpfe der activen Bürger nach dem Grade ihres Ranges mit Ausnahme der Kinder, Dienstbothen, aller ledigen Leute, welche in keinen Aemtern stehen, und der Witwen, welchen letzteren ihr Leben meistens auch nimmer viel werth wäre, statuiret. Hiermit ist zugleich Vermögenssteuer in Vorschlag gebracht. Gebaüde sollen aus bereits bekannten Gründen mit dem dritten Theile des wahren Werthes auf dem Lande, in Stuttgart aber und in Tübingen, wo mit den Haüsern gewonnen würde, mit dem halben Werthe katastrirt werden; Feldgüter nach ihrem wahren Werthe; vom Mobiliar-Vermögen will er das mit schweren Kosten geflüchtete Gut ausnehmen. Kapitalien von der Versteurung frey lassen sey ein menschenfeindlicher Gedanke. Handwerker und Gewerbe sollen frey gelassen werden, weil ihre Materialien ohnedieß versteuert sind, und sie den Beytrag auf den Preis ihrer Ar-

beit schlagen würden. 3. Die darunter zu begreifenden Personen. Auch die vor dem geschlossenen Waffenstillstande von den Franzosen occupirten Städte und Aemter begreifet der Verf. darunter, nur sollen ihnen vom Lande ihre Lieferungen, Vorspannen und Plünderungen vergütet werden. Unter den zu besteuernden Ausländern zählet er auch die, welche sich mit ihren Gütern zufällig im Lande um dieselbe Zeit aufgehalten haben. Den Fürsten des Landes nimmt der Verf. aus, doch hoffet er eine milde Gabe zur Erleichterung des Landes von ihm. Bey dem Kirchengute hält er sich an die Worte der Landes-Grundgesetze. Pflegschaften und Familien-Stipendien sollen nach ihrem Vermögen, Gemeinde-Armen- und Spital-Kassen nur nach ihrem Ueberschusse besteuert werden. 4. Die Erhebungsweise. A. Kopf- und Rangsteuer. Nach Abzug des milden Beytrags vom Fürsten, den Quoten vom Kirchengute, und den Reichsstädten Eßlingen und Reutlingen setzet der Verf. vom Ueberreste der Brandschatzungssumme den 6ten Theil zur Kopf- und Rang-Steuer aus, classificiret die Personen, und setzet jedem Individuum seine Quota an. Bey der Vermögenssteuer müsse man

sich über Kleinigkeiten wegsetzen, und dem Pflichtgefühle der Unterthanen auch etwas trauen. Der Werth der Häuser und Gebäude wird durch Taxatoren bestimmt, und der Werth eines jeden Güterstückes nach Meßgehalt und Klafter in dem Güter-Kataster verzeichnet. Das Mobiliar-Vermögen ist nach gedruckten auszufüllenden Tabellen anzugeben. Die Angabe der Activ- und Passiv-Schulden sey auch dem Gewissen eines Jeden zu überlassen. Die Angaben sind von einem Ausschusse zu prüfen, und bey Verdacht der Unrichtigkeit nähere Untersuchung anzustellen: auf das Verheimlichte setzet er ebenfalls die Strafe der Confiscation. Verrechnende Stellen hätten über ihre Besoldungen Bericht, die übrigen pflichtmäßige neunjährige Belagen einzuschicken. Die bereits geschehenen Prästationen werden von jedem Amte abgerechnet, die Summe auf ein Mahl umgelegt, aber in 6, Jahresfristen ohne Aufrechnung der Zinsen eingezogen.

§. 144.

XVIII. Zusätze und Prüfung eines der wichtigsten Vorschläge über die Art der Ent-

richtung der französischen Contribution nach Grundsätzen des Rechts und der Politik. Tüb. ingen bey Heerbrandt. Ein Bogen. 8. 1796. Der vom Hr. Prof. Plouquet geaüßerte Gedanken daß der Vermöglichere einen Theil des Aermeren mit übernehmen, und für ihn bezahlen solle, wird hier als Regel adoptirt. Es werden Vermögens-Gradationen aufgestellet: 1000 zahlen $\frac{1}{4}$ — 2000 $\frac{1}{2}$, — 3000 $\frac{3}{4}$ — 4000. 1. — 8000. 1 $\frac{1}{4}$ — 16000; 1 $\frac{3}{4}$ — 20000, 2 — 30000 ebenfalls 2 Procent. Hierbey statuirt der Verf. gar keine Ausnahme oder mildere Anlegung irgend eines Vermögens. Die Gründe seines Planes sind folgende. 1. Dem Reicheren sey mehr an Erhaltung des Staates gelegen. 2. Der Kapitalist und Kaufmann habe an der drückenden Umlegung der bisherigen Kriegskosten nicht das geringste beygetragen. 3. Der reichere Güterbesitzer und Pächter habe seit vier Jahren am reinen Ertrage der Felder ungeheuer gewonnen. 4. Hierdurch würden die Beyträge der ärmeren Klasse des Staates nicht so lästig, 5. die baldige Tilgung der Steuer möglich und 6. am ersten der Gedanke einer einzuführenden gewöhnlichen Vermögenssteuer erstickt.

§. 145.

XIX. Aufstellung und Anwendung der französischen Brandschatzungs - Repartitions-Grundsätze. Im September 1796. Tübingen bey Schramm. Zwey Bogen und ein Blatt. gr. 8. Die Idee des Lösegeldes, Vermeidung der Vermischung dieser Steuer mit der gewöhnlichen, möglichste Ersparniß der Eruirungs- und Erhebungskosten mit Verwerfung der Kopfsteuer sind die Ideen, von welchen der Verf. dieser Schrift ausgehet. Auch er stimmet für reine Domänen, Besoldungs- und Rentensteuer. Er will nur das, was einen Ertrag gewährt oder gewähren kann, folglich Jeden so belegt wissen, daß er bey einer guten Einrichtung die Abgabe wieder gewinnen könne. Classificationen werden ihrer Schwierigkeit wegen verworfen. Nebst den Kosten der Negotiation will der Verf. alle von Franzosen an Weinbergen und Feldern angerichtete Schäden, weil das Gut nach dem Producte belegt würde, alle an die Franzosen geleistete Frohnen und Vorspann, weil sie in der Convention zugesichert worden, und aus eben dem Grunde alle Quartiers-Abgaben vergütet wissen. Die Geplünderten belegt er nur

mit dem, was noch active vorhanden ist: den Plünderungs-Ersatz aber wünscht er durch eine besondere Anstalt besorgt zu wissen. Von der zu repartirenden Summe werden die im Waffenstillstande begriffenen der Wirtemberger Landeshoheit nicht unterworfenen Orte und nachher der dritte Theil, welchen das Kirchengut zu leisten habe, abgezogen. Das Vermögen sey ungleich in dem Gefahr-Verhältnisse, ungleich im Nutzen, ungleich im inneren Werthe, ungleich in der Möglichkeit der ferneren Erhaltung, woraus denn als Grundregel eine gebührende Ungleichheit in der Besteurung fließe. Eine fernere Ungleichheit äußere sich in Rücksicht der Eruirung. Bey Liegenschaften stimmt er für den gewöhnlichen Steuerfuß, nur mit Anlage der Unbesteuerten, wovon die Letzteren, wenn sie besondere Lasten auf sich haben, nach Kosten-Abzug im bilanzmäßigen Ertrage und Kammeranschlag in Fundum zu rechnen seyen. Dieß gilt auch bey Gebäuden, wovon jedoch öffentliche Staatsgebäude, und die assecurirten Lusthäuser der Privaten auszunehmen seyen. Kirchenräthliche Amtshäuser kommen unter der Rubrik der Besoldungen in Anschlag. Bey Fahrnissen ford-

ert er bloß selbstige Angabe auf Treue und Glauben, und er will blos das bare Geld, Gold und Silber nach seinem wahren Werthe, und die Commerz-Waren nach dem wahren Werthe des Einkaufs und des rohen Materials, wozu der Vorrath der Weinhändler und Wirthe, der Bäcker, der Metzger an Häuten, Fellen und Unschlitt, und anderer Bürger, an Wolle — mit einbegriffen wird: — doch diesen letzteren Artikel nur mit zwey-Drittel vom ganzen Werthe belegt wissen. Frey gelassen will der Verf. haben alle Kleinodien, weil sie keinen bleibenden Werth haben, — Meubles, wegen Schwierigkeit der Eruirung und Schätzung: die Masse derselben von Fürsten und Honoratioren würde der Masse aller übrigen Bürger und Bauern dem Werthe nach gleich seyn; — allen Handwerkszeug von den Büchern des Gelehrten bis zur Pflugschar der Bauern hinab; — den gesammten Viehstand, weil er vom veränderlichen Werthe, auch schnellem Verderben unterworfen sey, dem Feldbaue als Handwerkszeug, und den Inhabern der Naturalien durch Verfütterung zur nützlichen Verwehrthung derselben diene; der Güterbesitzer aber mit seinem Gute und dessen Producten

und der Besoldete mit den Naturalien seiner Besoldung schon ein Mahl belegt werde; — endlich alle Feldproducte aus eben angezeigtem Grunde. Kapitalien, sagt er, seyen keine Kräfte des Staates, nichts weiter als ein Recht des Einen auf das Eigenthum des Anderen. Beydes könne nicht zugleich belegt werden, daher müßten die Activen und Passiven erst vorher untersucht, und diese von jenen abgezogen werden. Schwerfälligkeit, Kostspieligkeit, Offenbarung des Familien-Geheimnisses seyen dawider. Die Kapitalien gehörten daher nicht in das Kataster. Man lasse allein den Realitäten-Besitzer von seinem Realitäten-Fundo bezahlen; habe er Schulden, so ziehe er dem Glaubiger von hundert Gulden so viel ab, als er, der Gutseigenthümer und Schuldner von hundert Gulden Realitäten-Fundus habe bezahlen müssen. Die Ausführung dieses Vorschlages zeiget der Verfasser in 4 Fällen. Ein Kapital ist angelegt a) auf Credit des Staates b) der bloßen Person eines Einzelnen, c) eines Commerzes, oder d) wirklicher Besitzungen. Alle öffentliche Kassen müssen getreulich ihre Passive angeben: diese werden zum Contributions-Fonde geschlagen, und von den Kassen für jedes hundert

die betreffende Rata gezahlet. Im zweyten Falle könnte der Schuldner, wenn er mit seiner ganzen Besoldung angelegt wäre, seinem Glaubiger an dem Jahrszinse so viel abziehen, als der Beytrag 100 fl. Fundum beträfe. In den übrigen Fällen zieht jeder Schuldner seinem Glaubiger ebenfalls die Rata für jedes 100 fl. ab, wozu eine Verordnung, daß jeder Kapitalist auf den Jahrgang 1797 aus 100 fl. nicht mehr Zins zu fordern habe, als so und so viel, dienen könnte. Hierbey werden die Ausländer mit ihren inländischen Kapitalien beleget: die im Auslande stehenden Kapitalien fallen aber hinweg. Ueberhaupt tritt hier die Regel ein, daß Keiner ein Activum, weil ihn der Schuldner, und Keiner ein Passivum, weil er den Glaubiger belege, angebe. Der Abzug hat von jedem zur Zeit der Publication dieser Verordnung noch nicht abgelösten Kapitale Statt. Eben dasselbe gilt von dem Landesfürstlichen Vermögen.

§. 146.

Liegenschaften, ökonomische und andere dem öffentlichen Staate nicht zugehörige Rent-Kamm-

er= oder Kammerschreiberey = Gebaüde sollen nach dem gewöhnlichen Steuerfuße, die Geld = Einkünfte nach einem bilanzmäßigen Ertrage und die Natural= Einkünfte nach dem Kammeranschlage katastrirt werden. Diese beyden werden als Zins nach Abzug der deducendorum also auf fünf fl. ein Fundus von 100 fl. gerechnet. Besoldungen, Pensionen, Apanagen sollen von dem landesfürstlichen Vermögen in Abzug gebracht werden, nicht aber die Passiven, von welchen das oben Gesagte gilt; der eigene Verbrauch von Hausbau = und dergleichen Kosten, Withum, Hofdiener = Besoldungen oder derley Pensionen, weil alles dieß zu des Fürsten Privat = Oekonomie gehöre, welche Jeder, der contribuiren muß, auch zu bestreiten habe. Doch habe auch der Fürst, wie jeder Andere, das Recht, hierin Aenderungen und Einschränkungen zu machen, in partes zu ziehen, und seine eigene Oekonomie einzurichten, wie er wolle. Da bey den Staatsdienern so viele Amtswohnungen vorkommen; so hält er für billig, daß der Hauseigenthümer, welcher mit dem Hause katastrirt werde, den Amtsbewohner, wegen der zeitigen Benutzung mit einem Drittel der Umlage des Hauses in partes ziehe.

Bey den Besoldungen machet der Verfasser einen Unterschied, ob sie aus den öffentlichen herrschaftlichen und Staats-Kassen, oder von Communen: z. B. der hiesigen Universität, und allen andern Privat-Gemeinheiten — die Besoldung beziehen. Weil alle Privat-Communen mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Abzug der Passivorum katastrirt werden sollen, und auch dergleichen Besoldungs-Abgaben, als zu ihrer Privat-Oekonomie gehörig (dieß ist eine Lieblingsidee vom Verfasser,) angesehen werden könnten; so ergibt sich von selbst, daß alle dergleichen Besoldete von ihren Communen in partes gezogen und afterbesteuert werden müssen. Bey den Staats-Kassen geschieht, der Besoldungen halber, ein Abzug an den zu kataströirenden Realitäten: folglich müssen die hieraus Besoldeten mit ihren Besoldungen in das Landes-Kataster mit aufgenommen werden. Im übrigen läßt er keine Ausnahme zu: alle vom ersten Minister bis zum letzten, auch die geistlichen und landschaftlichen Diener sollen — nur aber mit dem dritten Theile der Besoldung, welcher als Zins berechnet werde, also nur 5 fl. mit 100 fl. — weil der Fundus nicht auf ihre Nachkommen über-

gehe, — kataſtriret werden. Die Kaſſe ziehet jedem ſeine Rata ſelbſt ab. Was endlich die Eruirung des Ertrags der Beſoldung betrifft; ſo müſſe davon das Geld, die Naturalien nach dem Kammeranſchlage, Zehent-Bezug nach Bilanz und dem letzteren, Gütergenuß aber entweder nach dem Steuerfuße, oder nach Abzuge der Baukoſten, im Bilanz-Ertrage nach dem Kammeral-Anſchlage berechnet werden. Accidentien läßt er frey. Anderswo herfallender Einkünfte halber werde der Staatsdiener von ſeinem Geber afterbeſteuert; wie ihm ſolches auch wegen der Bewohnung eines Herrſchaftshauſes mit einem Drittel geſchehe. Alle und jede jährliche Gefälle, ſie gehören, wem ſie wollen, ſollen nach bilanzmäßigem Ertrage im Kammeral-Anſchlage berechnet, und für 5 fl. Ertrag 100 fl. Fundus kataſtrirt werden. Eben ſo auch die auf fremden Gütern zuſtändigen Pfercherechtigkeiten; doch, wären ſolche einer Gemeinde im Steuerfuße nicht abgerechnet, ſo ſollen ſie den übrigen Paſſivis gleich zu achten, und dem Guts-Eigenthümer davon die Aftersteuer vorbehalten ſeyn. Dieſem Plane hat der Verfaſſer ein Repartitions-Project angehängt, nur um die Form davon vorzulegen.

§. 147.

XX. Bodmann a. a. O. Vter Abschnitt.

Wir haben noch einige Schriften der Wirtemberger zu betrachten: da diese aber von anderen Ideen, von Umlegung der jetzigen Brandschatzung mit allen übrigen Kriegsschäden auf das gewöhnliche Steuer-Kataster, mit Zuziehung einiger neuen bloß zeitigen Steuergattungen zur Beyhülfe, als Kapitalien-Besoldungs-Steuer, Erhöhung auch Erweiterung der Accise, ausgehen, Theils einige besondere Gegenstände abhandeln; so wollen wir hier Bodmann's Ideen, welche mit den vorher gehenden Schriftstellern überein stimmen, voraus gehen lassen.

Außerordentliche Uebel, saget Bodmann, erfordern außerordentliche Mittel, solche zu vertilgen. Die Schöpfung eines neuen Steuerfußes für die Berichtigung dieser ungeheueren Länderschuld sey durchaus unvermeidlich. Bestimmung dessen, was zu diesem Steuerfuße zu ziehen sey; Eruirung desjenigen, was ein Jeder wirklich im Vermögen besitze; Berichtigung der Kriegsschäden ohne den Landes-Credit auf der einen

Seite zu schwächen, und die Beytragsfähigkeit der Contribuenten auf der anderen zu entschöpfen; Bestimmung der Zeit und ihrer gänzlichen Tilgung seyen die Hauptmomente, worauf bey der Frage: wie ist die Repartition zu machen? hauptsächliche Rücksicht genommen werden müsse. Alles Staats- und Privat-Eigenthum ohne Unterschied soll zu diesem Entschädigungs-Fonde gezogen werden. — Dem Regenten sollte es selbst überlassen seyn, sich dem Güteranschlage zu unterwerfen, oder anstatt desselben einen eigenen Beytrag zu liefern. Sey er Vater seines Volkes, so müsse man zu ihm Zutrauen hegen: sey er es nicht, so würde es Leute geben, unter deren Leitung er auch bey der strengsten Manipulation besser davon käme. Da die ganze Operation durch verpflichtete Staatsdiener geschehe, so laufe der Regent keine Gefahr, seinen Landes-Credit zu compromittiren. Auch Rittergüter sollen wie die übrigen Güter ohne Ausnahme besteuert werden. Aecker sollen nach ihrem Schätzungsanschlage auch zur Herbeyschaffung des Fondes zur Entschädigung der Kriegsschäden angeschlagen werden; ihr Werth und ihr Ertrag ist zwar gestiegen, allein sie sind noch mancherley Lasten unterwors-

en. Eben dieß gilt um so mehr bey Wiesen. Haüser, Gärten, Ländereyen und Gemeindegüter sind nach eben dem Maßstabe zu besteuern; Weinberge wegen der haüfigen Mißjahre wie $\frac{1}{4}$; Waldungen müssen wegen des gestiegenen Holzpreises um das Vierfache höher angesetzt werden. Dazu muß man noch den jährlichen Ertrag von allen diesen Stücken nach zehnjährigem Durchschnitte nehmen. Jährliche Zinsen, Zehenten, Gülten, Renten und Gefälle berechnet man nach dem Abzuge der damit verknüpften Beschwerden, aber nicht der Sammlung und anderer Nebenkosten, als Kapitalien zu 5 Procent. Auswärtige Glaübiger sind wegen ihrer Kapitalien von der Contribution frey; denn ihre Kapitalien machen keinen integrirenden Bestandtheil des Staatsvermögens aus. Aber die Zinsen, welche sie ziehen, müssen besteuert werden. Inländische müssen auch wegen ihrer im Auslande stehenden Kapitalien in das Kataster gelegt werden. Die Zinsen sind frey, wenn sie im Auslande, wo die Kapitalien stehen, schon besteuert sind. Unversicherte Schulden sollen nur zur Hälfte ihres Betrages, und wenn sie verzinslich angelegt sind, nur die Hälfte der Zinsen

in das Kataster gebracht werden. Barschaften zum täglichen Bedürfnisse sind frey: Spar- oder so genannte Nothpfennige gehören zu dem vorgeschlagenen Steuerfond. Eben dieß hat in Rücksicht der übrigen, sogar der ins Ausland geflüchteten Mobilien Statt. Fruchtvorräthe zur häuslichen Consumtion bleiben verschont; zum Verkaufe und Handel bestimmte werden wegen des Profits des Frucht- und Weinhändlers um $\frac{1}{3}$ höher als der Ankaufspreis angelegt; Warenlager nur nach dem Einkaufspreise, denn sie sind ein unstätes Activ-Kapital, wovon der eine Theil gar verloren geht, der andere sich nur allmählich rentirt. Vieh, Schiff und Geschirr können ebenfalls nicht von der Kriegsbesteuerung verschont bleiben: nur soll der Werth des ersten durch Halbirung des geringsten vor Ausbruch des Krieges, und des höchsten zur Zeit der Viehseuche bestimmet werden, und derjenige, welcher viel durch die Seuche gelitten hat, soll von dem Beytrage befreyt bleiben. Federvieh, womit kein Handel getrieben wird, bleibet aus dem Kataster. Besoldungen, Lohn und Sold sind als keine Zinsen eines ideellen Kapitales, sondern selbst als Kapitalien zu betrachten und anzusehen. Steigerungen

und Erhöhung der Beyträge einzelner Diener nach Maßgabe ihrer größeren Besoldung werden verworfen. Ist in den Bestallungen gleich das größte Mißverhältniß, so kann dieß doch die Gesellschaftsregel nicht umkehren. Die Accidenzien werden nach einem sechsjährigen Durchschnitte vor Ausbruch des Krieges gerechnet, und das Besoldungs-Quantum des zum Amtsgeschäfte nothwendigen Personales abgerechnet. Künste, Commerzien, Professionen, Gewinn und Erwerbe: der Kunst- und gelehrte Betrieb läßt sich nicht taxiren. Bey Professionen, Krämern u. s. w. rechnet man den 4ten Theil der Jahreseinnahme als reinen Gewinn. Bey Bankiers bleibet nichts anders als die bekannte Losung unter den bekannten Restrictionen und Gravatorial-Clauseln übrig. Der Jahresgewinn muß aber als Kapital selbst, und nicht als Zins eines darnach zu bildenden ideellen Kapitals besteuert werden, weil der Commerziant und Fabricant ja schon über dieß seine Fabricate und sein Warenlager zu besteuern hat. Der Gewinn der Handelsleute soll nach den geschlossenen Jahresrechnungen von 4 — 5 Jahren vor und eben so viel nach dem Kriege bestimmt, und mit 8 oder 10 dividirt werden. Der Gewinn

von Advocaten, Schreibern, Procuratoren, Handlaufern läßt sich zwar nicht so leicht bestimmen, jedoch sind dieselben nicht ganz außer Steuer zu lassen.

§. 148.

Was die Eruirung des Vermögens betrifft, so können Eigenschaften, Zinsen, Zehenten, Renten und Gefälle auch die innerhalb Landes angelegten und öffentlich versicherten Kapitalien und Obligationen kein Geheimniß seyn. Besoldungen und fixe Accidenzien lassen sich ohne Schwierigkeit aus den Bestallungs-Acten eruiren: unstätige Accidenzien muß jeder im Durchschnitte angeben; und entdecken sich Fehler, so müssen sie in höheren Anschlag gebracht werden. Wegen der Fahrnisse ist jedem ein Verzeichniß zuzustellen, worin er das Quantum eines jeden Rubri selbst auszuwerfen und die Taxe summarisch daneben zu setzen hat. Die Obrigkeit soll sich aber das Recht vorbehalten, wenn über das Quantum oder die Taxe wichtige Zweifel entstehen sollten, besondere Inventur und Taxation auf des Contribuenten Kosten vorzunehmen. Oeffentliche Vermögensuntersuchung und Taxirung wird wegen

der großen Kosten und des erforderlichen Zeitaufwandes verworfen, und in die Biederkeit der Bürger das billige Vertrauen gesetzt. Der Einwurf, daß die wenigsten ihr Mobiliar-Vermögen zu schätzen im Stande seyen, verhalte sich bloß wie die Ausnahme zur Regel. Auswärtige Kapitalien und bloße Activ-Schulden müssen der schriftlich eidlichen Angabe eines jeden überlassen werden. Confiscation des Verhehlten bey Theilung, Ausschätzung oder überhaupt gerichtlicher und außergerichtlicher Einklagung des Kapitals oder Zinses, Loszählung des Schuldners von seiner Zahlungsverbindlichkeit sey die Strafe, und Aufforderung derjenigen, welche an Fremde Kapitalien schuldeten, ein fernerer Weg zur Eruirung. Bey Gewinn- und Gewerbstaxen schlägt er Vorbehalt der Obrigkeit zur Vorlage der Handelsbücher, und das Bilanz ziehen durch Auswärtige, Zusicherung des Unterschlagenen dem Buchhalter und Verheimlichung des Angebers; bey Barschaften Androhung unvermutheter Visitationen, Reitzung der Domesticken und Hausmeister u. s. w. durch versprochene Hälfte des Unterschlagenen zur Angabe vor. Das Geheimniß des Vermögens-Zustandes zu schonen, schlugen ein-

ige Vermögens-Klassen, andere ein Maximum vor, um sich dadurch von der Anzeige des Vermögens zu befreyen. Bodmann will einen einzigen mit einem besonders strengen Eide zu belegenden redlichen Mann dazu ernannt wissen.

§. 149.

XXI. Zufällige Bemerkungen über die Französische Brandschatzungs-Repartition. Stuttgart bey Joh. Benedict Metzler. 1796. Ein Bogen. Der Verf. stimmet für die gewöhnliche Steuer mit Zuziehung einiger bisher unbesteuerten Gegenstände. Der Kostenbelauf zur Entwerfung einer Steuer-Rectification würde zu hoch seyn. Der bisherige Typus, dem Lande ein Kataster zu verschaffen, welcher doch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sey, habe beynahe 5 Tonnen Goldes gekostet. Die Taxation nach mittlerem Anschlage würde zu unbillig und zu unbestimmt seyn. Er theilet die Einwohner in Verzehrende, Besoldete und Kapitalisten, und in Producirende, Ackerbauer und Handwerker ab. Der Landesherr soll auch einen verhältnißmäßigen Zuschuß leisten, und der Diener

des Staates den 4ten Theil von seiner Besoldung oder Pension: dieser zog ungeschmälert den Gehalt, warum soll er nichts zur Aufrechthaltung desselben beytragen? Die Naturalien sind dabey nach dem laufenden Preise zu berechnen. Besoldungen von 300 fl. sollen frey bleiben; denn der nothwendige Unterhalt solcher Personen leide keine Schmälerung. Wer nur von Zinsen lebt, soll den 5ten Zinsgulden schwinden lassen. Man erlasse an jede Kasse den Befehl, wie viel an den Zinsen der bey ihr stehenden Kapitalien abgezogen werden sollen, und man erhält, ohne in die Familiengeheimnisse zu dringen, ohne Kosten und zeitspielige Untersuchung, einen Steuerstock von 14 Millionen. Bey Kapitalien, welche auf simple Handschriften stehen, habe kein anderes Mittel als eidliche oder auf Pflichten gelegte Angabe Statt: allenfalls könnten sie geringer beleget, oder gar ausgelassen werden. In Rücksicht der producirenden Klasse wäre das Steuer-Kataster schon im Reinen. Sie hätte seit dem Kriege über die receßmäßige und sonst verglichene Steuer noch beträchtlichere Steuern unter dem Titel Kreis- und Kriegs-Steuer, Kreis-Extraordinarium, Umlagen, auch Römer-Monathe

zu der Landes- und Kreis-Kasse abgegeben. Sie hören nun Theils ganz auf, Theils ist die Umlage minder. Man setze dieselbe nur ein Jahr, oder wenn es nöthig ist, noch etwas weiter hinaus: diese kurze Zeit würde diese Klasse gern aushalten, und aus dem Ausfalle des Betrages der verzehrenden Klasse würde es sich vielleicht ergeben, daß nicht alle Rubriken der bisherigen Kriegssteuer, wenigstens nicht in der ganzen bisherigen Summe umgelegt werden dürften. Er schließet mit den Bemerkungen, daß nichts gerechter und billiger als die vorübergehende Beyziehung der verzehrenden Klasse sey. Sie habe von dem ganzen Bezuge ihrer Kapitalzinsen, den Besoldungen und Pensionen, nie einen Häller abgegeben: alle Lasten seyen auf der producirenden Klasse gelegen, welche noch nebenher durch Fuhren, Quartiere und Natural-Requisitionen u. s. w. äußerst belastet gewesen sey. Die Behauptung, daß Bauer und Handwerker den Preis ihrer Ware erhöhen könnten, und die verzehrende Klasse per indirectum in die Mitleidenschaft gezogen werde, beweise nichts. Sollten einige wenige Jahre eines erhöheten Verschleißes der Befreyung für die ganze Lebenszeit gleich gesetzet werden? Nur wen-

ige Jahre habe Theuerung geherrscht, nur wenige Landleute seyen im Stande, von ihren Producten zu verkaufen. Es könnten und würden bald wohlfeile Jahre bey stockender Geldes-Circulation eintreten, welche mit den Abgaben in keinem Verhältnisse stünden.

§. 150.

XXII. Votum eines Kanzley-Verwandten über die Contributions-Umlage. Stuttgart bey Metzler 1796. 4 Bogen. Der Verf. suchet zu zeigen, daß die Contribution nicht als Lösegeld, sondern wie jede andere Staatslast zu betrachten und umzulegen sey. (M. s. S. 36. u. f. unserer Abhandlung.) Die Contribution sey nicht als Abwendung der Plünderung, sondern als Strafe vom Feinde gefordert worden; die Auffindung des eigentlich Geretteten sey schwierig, und Gegenstände könnten betroffen werden, welche eigentlich gar keine Gegenstände der Steuer seyn sollten. — Es sey billig, daß zur Bestreitung eines Aufwandes für Alle Alle beytrügen: aber irrig, wenn man keinen anderen Weg dazu glaube, als die

directe Besteurung eines jeden Vermögens und Einkommens. Ordentliche Steuern behielten den Vorzug; durch die Preise setze sich alles wieder in das Gleichgewicht: außerordentliche Mittel träten nur dann ein, wenn die ordentlichen Beyträge so groß würden, daß dem Contribuenten durch Bezahlung seines Beytrages die Mittel zur Fortsetzung seiner productiven Arbeit genommen würden, oder er die Auflage nicht wieder abverdienen könne. Es komme also bloß darauf an, in wie fern der bisherige Steuerfond zur Tragung der Contributions-Last hinreichend sey. Dieser Fond bestehe in dem Werthe der Gebäude und der übrigen liegenden Gründe. Die Gewerbs-, Wein- und Viehsteuer gehörten zu dem Steuer-Fond eines jeden einzelnen Ortes, und beyde letzten seyen fixirt, und also sich stäts gleich. Von Gebäuden, liegenden Gründen und Gewerben seyen zwar nicht alle Lasten des Staats (denn neben der Accise, welche in die Landschaftskasse falle, seyen ja auch die sämmtlichen Gefälle der beyden herzoglichen Kammern zu Staats-Ausgaben bestimmt:) aber doch ein beträchtlicher Theil derselben getragen worden. 1. Die Anlage sey zwar zu groß, aber doch

von keinen nachtheiligen Folgen gewesen; um so mehr glaubet er, daß auch die Lasten der Contribution von denselben könnten getragen werden, da 2. das Ende eines Krieges die beste Zeit sey, die Auflagen zu vermehren, 117.) und 3. zu dem die Kriegssteuer jetzt aufhöre. 4) Der Landmann könne die Auflagen wieder auf den Preis seiner Producte schlagen, und den so hoch gestiegenen Preis in seiner Höhe erhalten. 5. Eben dieß gelte von dem Handelsmanne und Handwerker. 6. Der schädliche städtische Luxus des Landmannes, welchem übrigens ein gewisser Grad Wohllebens zu gönnen sey, würde dadurch eingeschränket. 7. Die übrigen Gegenstände, welche dem Steuer-Kataster einzuverleiben wären, seyen entweder nicht ergiebig oder untauglich. 8. Diese Last würde durch Umlegung auf mehrere Jahre nicht zu groß werden. Ungeachtet dieser Gründe scheinen doch folgende zugleich für außerordentliche Mittel der Steuer zu sprechen. 1. Der Landmann und der Gewerbsmann könnten nicht sogleich die Auflage durch höheren Preis wied-

---

117) Stewart's Staatswissenschaft. B. 4. (Tübing. Ausg.) S. 223. f.

er einbringen. 2. Das Geld komme außer Umlauf; denn entweder würde es nach Frankreich gesendet, oder würde es zur Bezahlung älterer Schulden verwendet, so komme es in die Hände reicher Kapitalisten, und nur von da langsam wieder in die Circulation der obigen Stände. 3. Der Staat müsse die Volksmeinung über zu harte Bedrückung durch ungleiche Vertheilung schonen. 4. Das Volk erwarte, daß auch die höheren Klassen beytrügen, und dieser Erwartung entspreche auch die Bereitwilligkeit der höheren Stände. Der Verf. geht daher die einzelnen zu besteuernden Gegenstände durch. Es seyen entweder Personen (physische oder moralische), oder ein Vermögen, oder Gegenstände des Luxus.

§. 151.

I. Personen — 1. Der Regent. Die zweckmäßigste Verwendung des Ueberschusses, welcher nach Bestreitung der ordentlichen Staatsausgaben an den ordentlichen Staatseinkünften noch übrig bleibe, sey die Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben, unter welche Kategorie

die Contribution eigentlich gehöre, und es sey zugleich Pflicht des Regenten, alle unnöthige Ausgaben abzuschneiden. 2. Kirchengut soll nie über seine Kräfte angegriffen werden: der 3te Theil für dasselbe an der gegenwärtigen Contribution sey zu hoch. Die Wirtemberger Lande hätten sich nach dieser Bestimmung vermehrt, zugleich auch das Verhältniß des Kirchengutes verändert: manches habe es zeither verloren, und die Ertragbarkeit der Kirchengüter sey nicht mit der Ertragbarkeit der übrigen im gleichen Verhältnisse gestiegen. Vor allem müßten die Kräfte des Kirchengutes geprüfet, und zugleich untersuchet werden, ob nicht durch Ausgaben gegen den Endzweck des Kirchengutes dasselbe zu sehr versplittert werde. Würde es zu sehr angegriffen, so würde es zuletzt an den nothwendigen oder nützlichen Ausgaben fehlen 3. Gemeinden. Ihr Vermögen kann nur dann besteuert werden, wenn es aus einem Grundstocke und steuerbaren Gegenständen bestehet, und nur bey Vertheilung der Anlage unter die einzelnen Aemter des Landes, nicht aber bey der Subrepartition unter die einzelnen Contribuenten eines Ortes in Betrachtung kommen. 4. Universitäten.

Der Staat schade sich selbst, wenn er dieß Einkommen schwäche; es sey nothwendig zur größeren Vervollkommung, und viele Universitäten seyen gar nicht reichlich dotirt, es fehle ihnen noch vieles. 5. Milde Stiftungen. Spitäler, Armen- und Waisenhäuser, wenn sie nach Erfüllung ihres Endzweckes noch etwas übrig haben: in dem Falle sollten sie aber höher angeschlagen werden. 6. Stipendien verdienen nicht gleiche Begünstigung: sie vergrößern ohne Noth die Anzahl der Studierenden, und veranlassen Menschen ohne Fähigkeiten zum Studieren; es ist kein Grund da, warum ihretwegen die anderen Contribuenten eine desto stärkere Abgabe entrichten sollen; die Gemeinden haben eine subsidiarische Verbindlichkeit, ihre Armen zu versorgen, aber keine solche gegen Stiftungen für Studierende. Dergleichen Stiftungen für Familien gehören zum allgemeinen, für Bürgerssöhne zu dem Steuerfonde des Ortes. 7. Personal-Steuer. Einen Mann bezahlen zu lassen, weil er einen Kopf hat, ist schon genug, um die Kopfsteuer verhaßt zu machen. Sie ist äußerst ungleich, und theilet man die Menschen in Klassen, so wird sie eine Vermögens- oder Besoldungssteuer. 8. Besoldungen sind ein unschick-

licher Gegenstand der Besteurung. a) Jeder muß für die Dienste, welche er dem Staate leistet, einen angemessenen Gehalt erhalten. Nimmt man ihm mit der einen Hand wieder, was man ihm mit der anderen gegeben hat; so hat er entweder zu viel oder zu wenig. Für außerordentliche Fälle tauget diese Steuer noch eher. b) Die Frage wie hoch man die Besoldungen belegen soll, ist unauflöslich. Die Competenz-Bücher seyen äußerst mangelhaft: es müssen also neue errichtet werden. Bey Selbstschätzung müßte ein Unterschied nach Rang und Einkommen gemacht werden, und derjenige, welcher bey höherem Range gleiches Einkommen mit dem vom niedern Range hätte, geringer angelegt werden, weil er eine größere Summe zum nothwendigen standmäßigen Unterhalte bedürfe. c) Äußerst nachtheilig würde die Besoldungssteuer werden, wenn sie dem Diener, zumahl dem schlecht besoldeten zu viel entziehe. Jeder müsse auf die Ersparung eines Nothpfenniges denken. Unerlaubte Erpressungen und Nebenwege würden die Folgen seyn. 9. Pensionen, welche man den Witwen des Staates gebe, gebe man

aus Pflicht 118), obgleich unvollkommener Pflicht: sie hangen jedoch von den Kräften des Staates ab: seyen diese geschwächt, so sey es billig, daß jene vermindert, oder von ihnen eine Staatsabgabe entrichtet werde.

§. 152.

II. Vermögenssteuer betreffe entweder a) das Vermögen überhaupt, oder b) einzelne Theile desselben. Im ersten Falle sey sie 1. mit unangenehmer Offenbarung des Vermögens und des jährlichen Zuwachses verbunden. 2. Kommen viele zur Besteuruug untaugliche Vermögensstücke hinzu. 3. Wird es sehr Vielen schwer werden, die eigentliche Größe ihres Vermögens anzugeben. Sie stößt gegen den Grundsatz, daß die Steuer a) einer zuverlässigen Bestimmung b) und eines richtigen Verhältnisses fähig sey. 4. Es ist dabey nicht so wohl um die Kapitalien, als um die übrigen Mobilien zu thun. 5. Der Landmann verliere mehr dabey, als er gewinne, wenn man nur allein

---

118) Sonnenfels Grundsf. der Polizey-Wissenschaft. Th. 1. §. 252.

sein Vieh mit in Anschlag bringe. Im zweyten Falle erhalten wir folgende Gegenstände: 1. Kapitalien. Gewöhnlich sehe man die Kapitalisten als glückliche und unnütze Leute an. Glücklich sey nur der, welcher sein Auskommen habe. Nützlich würde der Kapitalist durch seine Geldvorschüsse. Gründe gegen die Besteurung der Kapitalien. a) Der Kapitalist trägt schon durch seine Verzehrung zu den Lasten des Staates bey; freylich nicht nach dem Verhältnisse seines Vermögens: allein dieser Einwurf trifft auch die Vermögenssteuer. Der Kapitalist, welcher von einer Besoldung leben kann, leget sein reines Kapital zurück: allein dieß Verhältniß ist zufällig. b) Dem Staate entgehet an Abgaben nichts, wenn der Kapitalist frey bleibet. Das ausgeliehene Geld stecket schon in einem Grundstocke, welcher versteuert wird. c) Der Kapitalist kann die Abgaben nicht wieder gewinnen oder herein bringen, wie der Landmann, Kaufmann und Handwerker. d) Die Folgen der Kapitaliensteuer werden für den Landmann sehr lästig seyn. Der Kapitalist wird sich Güter ankaufen, und der Landmann zum Sklaven des Kapitalisten herab gewürdiget werden. — Nur

im außerordentlichen Falle läßt der Verf. ihre Besteurung zu, und zwar unter folgenden Bedingungen. 1. Aufhebung der Befreyungen. 2. Inländer müssen auch die im Auslande stehenden Kapitalien versteuern; denn sie hangen der Person an, sie wären denn schon im Auslande besteuert. 3. Ausländer bleiben frey. 4. Die versicherten Kapitalien müssen höher angeschlagen, die unverzinslichen gar nicht besteuert werden. 5. Der volle Werth kann nicht angeschlagen werden, weil auch die Güter und Gewerbe einen niedrigen Anschlag haben. Zur Erhaltung des Familiengeheimnisses werden ebenfalls Vermögensklassen vorgeschlagen. Man lasse ferner Jeden nicht die Summe der wirklich ausstehenden, sondern der seit einem Jahre erhobenen Interessen angeben. 2. Bares Geld wirft keinen Nutzen ab, so lange es müssig da liegt, auch ändert sich die Summe fast täglich, daher findet bey demselben keine Besteurung Statt. Eben dieß gilt 3. von dem Hausrathe und 4. von den landwirthschaftlichen Producten, bey welchen nicht auf den Besitz, sondern auf den Verkauf unter gewissen Umständen Steuer eintreten kann. Von gleicher Art sind 5.

die Werkzeuge und Materialien zur Arbeit. 6. Vieh scheinet als nutzbares Eigenthum keine Ausnahme zu verdienen: jedoch ist wegen erlittener Viehseuche dieselbe zu statuiren, da über dieß die meisten Viehhalter Güterbesitzer sind, und es ihnen gleichgültig seyn kann, ob sie unter einem oder zweyerley Titeln contribuiren

§. 153.

III. Consumtions-Steuer. Erhöhung der Accise. Waren von erster Nothwendigkeit würden eine reichliche Quelle eröffnen. Getreide und Mehl. Bey ungefähr 600,000 Menschen, 1½ Scheffel für jeden Kopf gerechnet, und auf jeden Scheffel 6. kr. gelegt, würde 90,000 fl. abwerfen: auf eine Familie von 5 Personen kämen jährlich 45 kr. und auf eine, welche von Grundbirnen sich ernährte, der dritte Theil oder 15 kr. Der Grundbirnen wegen treffe sie die ärmere Klasse am wenigsten. Diese Gegenstände seyen zwar noch unbelegt, würden aber die allgemeine Meinung gegen sich haben. Fleisch. Die gegenwärtige Abgabe zu 2 Häller von jedem Pfunde könnte man um 3 bis 4 Häller erhöhen.

Genöße wöchentlich von 120,000 Familien eine jede 1 ⅓ Pfund, so würde die Zulage von 1 Häller 26,000 fl., und für eine Familie im Durchschnitte 13 kr. ausmachen. Der 2te Häller zugelegt würde alle Besoldungs- und Kapitaliensteuer übertreffen. Die Erhebung wäre einfach, weil dem Schlächter nur seine jetzige Abgabe dürfte erhöhet werden: jedoch müßte hierauf bey Regulirung der Fleischtaxe wieder Rücksicht genommen werden. Die übrigen Consumtibilien sind schon zu hoch belegt, oder für sich schon theuer genug.

§. 154.

IV. Gegenstände des Luxus. Sind sie der Landes-Industrie und dem inländischen Geldesumlaufe schädlich, so soll man sie verbiethen: wo nicht, so ist kein Grund mehr da, ihnen entgegen zu wirken. Es sey überhaupt schwer zu bestimmen, was Luxus sey. Könnte man ohne drückende Visitationen zum Zwecke kommen, so wäre der Kaffee am ersten zu einer solchen Auflage geeigenschaftet. — Ob man nebst dem ordentlichen Steuer-Fonde, noch die außerordentlichen Mittel,

alle, oder eines und das andere benützen sollte, dieß hange von der genauen Kenntniß der Kräfte jedes Landes ab. Je weniger ein außerordentliches Mittel für das Ganze einen bedeutenden Zuwachs gebe, und je mehr seine Ausführung mit Kosten, Willkür und Weitläufigkeit verbunden sey, desto mehr verliere es von seinem Werthe. Der Verf. liefert hierauf einen ungefähren Anschlag des Steuer-Fondes, und handelt von der Ausführung der vorgeschlagenen Mittel. a) Der Steueranschlag der Gebaüde sey aüßerst unvollkommen: allein wegen Kosten- und Zeitaufwand sey es jetzt bey diesem Anschlage zu lassen. b) Bey dem Anschlage der Gewerbe, welche jährlich revidirt würden, sey die Revision mit aller Sorgfalt vorzunehmen. c) Die Besoldungssteuer sey wegen Vermeidung der Weitläufigkeiten den freywilligen Beyträgen zu überlassen: was der eine zu wenig geben würde, das würde die Freygebigkeit und der Patriotismus des Anderen ersetzen. d) Die Kapitalien-Steuer könnte von Kapitalien, welche bey öffentlichen Kassen stehen, gleich abgezogen werden. Bey anderen Kaditalien müßte man sich mit der summarischen ungefähren Angabe begnügen. Es

sey besser, daß einige hundert Gulden weniger angegeben, als daß zu tief in die Vermögensumstände Einzelner eingedrungen werde: Viele würden sich ohne dieß höher angeben. Nicht einmahl Anzeige auf Eid und Bürgerpflichten verlangt der Verfasser. — Die Nothwendigkeit, sich außerordentlicher Mittel zu bedienen, hange auch viel davon ab, ob die Steuer auf ein Mahl oder in längeren Jahren erhoben werden sollte. Es sey leicht gesagt, daß die Steuer eben so vorübergehend als die Plünderung seyn sollte: aber sie sey nicht so leicht erhoben. Sie würde den Grundstock ohne Hoffnung der Wiedererstattung angreifen, und der künftigen Thätigkeit zu viel Geld entziehen; der Unterthan würde sich weit besser bey einer Steuer befinden, welche den Grundstock unverletzt läßt, und die es möglich macht, daß man auch diesen Aufwand wieder auf die Producte seines Fleißes legen, und in mäßigen Preiserhöhungen eine Entschädigung finden kann. Die Folgen solcher außerordentlichen Ereignisse, die in einem Jahrhunderte vielleicht nur ein Mahl vorkommen, dürfen auch unsere Nachkommen tragen helfen, und es wird dadurch besser für sie gesorgt, als wenn

die Väter unter dem Drucke der Abgaben entkräftet werden und erliegen. Der Verf. will daher die Umlage einer der bisherigen Kriegssteuer gleichkommenden, oder sie nicht merklich übersteigenden Summe: mit dieser sey in allmählich verminderten Summen fortzufahren, bis die von der Contribution herrührenden Schulden bezahlet seyen. Die Zurückleitung des Geldes in die Circulation könne im gegenwärtigen Falle nur durch die Ablösung der Schulden geschehen: nur sollte man Ausländern nicht zu frühe ihre Kapitalien ablösen. Der Verf. schließet in der Kürze mit allgemein bekannten Vorschlägen, den Wohlstand des Landes herzustellen, wobey folgende Stelle Erwägung und Nachdenken verdienet. "Man führe in jeder öffentlichen Verwaltung zweckmäßige Ersparnisse ein, vermeide aber eben so sehr den Geitz, der lieber, um jetzt nicht säen zu müssen, auf künftige Ernten Verzicht thut, der nichts ausgeben will, wo der ökonomische Vortheil nicht gleich in die Augen springt, und dem jeder Aufwand zur Bildung des feineren Geschmackes, zur Veredlung der Sitten, und zur Verbreitung höherer Kenntnisse, — Verschwendung zu seyn scheinet."

§. 155.

XXIII. Ueber die Beyziehung der Besoldungen und Pensionen zu der französischen Kriegs-Contribution, den 12ten September 1796. Tübingen bey Wilhelm Heinrich Schramm. 1½ Bogen.

Der Verfasser spricht für die Beyziehung der Besoldungen, und leitet die Verbindlichkeit nicht aus der dem Waffenstillstande schuldigen Erhaltung, sondern aus der Verbindlichkeit jedes Staatsbürgers, zur Erhaltung des Staates nach seinen Kräften beyzutragen, für diesen außerordentlichen Fall her, da der jetzt nöthige Aufwand von Kräften bey der Errichtung der Besoldung selbst noch nicht habe in Anschlag gebracht werden können. Unter Besoldungen versteht er bloß öffentliche vom Staate gereichte Arbeitsbelohnungen, nicht aber Belohnung für Privat-Arbeit. Doch muß es z. B. dem Staatsdiener erlaubt seyn, seinem Substituten das jährliche Gehalt in eben dem Verhältnisse zu verringern, als das seinige verringert worden ist: so wenn seine Besoldung zu 3000 fl. durch die Kriegssteuer auf 2900 zurück gesetzt wurde, seinem Schreiber statt 300 fl. 290 zu geben. Ganz

geringe Besoldungen seyen von dem Beytrage auszunehmen, und ein Maximum zu bestimmen. Besoldungen setzen einen gewissen Grundstock voraus, aus welchem sie bestritten werden, und sind in so fern die Interessen eines Kapitals: aber sie sind es nicht in Rücksicht des Besoldeten, weil dieser den Grundstock nicht besitzet. Soll der Besitzer dieses Grundstockes, der Besoldungsherr, die Steuer bezahlen; so machet er den Besoldeten den rechtmäßigen Abzug: und es müssen der Besoldungsherr und die Besoldeten nicht zugleich contribuiren, und daher z. B. wenn das Kirchengut in Verhältniß seines sämmtlichen Vermögens und nicht bloß seines Ueberschusses angeleget ist, so sind die Besoldeten aus diesem Fonde nicht noch ein Mahl zu belegen, weil ihnen von dem Fonde schon dieser Abzug selbst gemacht wird. Der Beytrag wäre in dem Falle nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Besoldeten, nach seinem jetzigen Alter und nach dem Sterbe-Register zu bestimmen, und wären diese z. B. 15 Jahre, so wäre die Besoldung als eine 15 Jahre dauernde Rente anzusehen, und nach dem jetzigen Werthe dieser Rente der Beytrag zu bestimmen. Es verstehe sich von selbst, daß bey dieser

dem Besoldeten unmittelbar auferlegten Steuer die contribuable Summe nicht eben so groß werden könnte, als wenn der Besoldungsherr von dem ganzen Besoldungsstocke die Contribution zahlte. Nicht nur diese Rücksicht, sondern auch die Gerechtigkeit fordere, daß alle auch künftige Besoldungs-Participanten und nicht nur der jetzt im Besitze stehende zur Contribution beygezogen werden. Wenn ein Kapitalist 1000 fl. zu dieser Abgabe beytragen müßte; so verlören ja seine Erben dieses Kapital auf ewige Zeiten: eben daher sey es auch billig, daß die Besoldungserben oder Amtsnachfolger durch den verminderten Besoldungs-Grundstock eine etwa verminderte Einnahme erhielten. Daher verwirft der Verf. die unmittelbare Besteuerung des Besoldeten, und schlägt die Beyziehung des Besoldungsstockes vor. Fortdauernde Besoldungsverminderung habe etwas Gehässiges: allein sie sey äußerst gering, und wenn der Kapitalist jetzt gleich eine gewisse Summe bezahlen müßte, so würden ja auch eben dadurch seine jährlichen Einkünfte vermindert. Der Einwurf, daß der Besoldungsherr schon jetzt eine unerschwingliche Summe beytragen müsse, hebe sich

dadurch, weil er verhältnißmäßig nicht mehr als ein Kapitalist beyzutragen habe, die nöthige Summe aufnehmen, oder einen Theil des Besoldungsstockes bey verminderten Besoldungen verkaufen, und entbehren, oder durch Ersparniß großer unnöthiger Besoldungen sich vermehren könne. Der Besoldungsherr müßte selbst für diejenigen Stücke des Besoldungsstockes, deren Ertrag nicht in die Hände seiner Verwalter käme, z. B. das Kirchengut für die kleinen Zehenten des Pfarrers, contribuiren. Alles dieses käme bey den Besoldungsverminderungen in Anschlag, und der Besoldete hätte nur noch in Rücksicht seiner Accidenzien, welche nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Besoldeten und der von ihm anzugebenden Summe zu besteuern sey, zu contribuiren. Gnadengehalte, Pensionen, fürstliche Witwengehalte seyen als eigentliche Leibrente anzusehen: daher habe der Rentirer die ihn unmittelbar treffenden Contributionen selbst zu zahlen, besonders da dieselben meistens aus dem Kassenüberschusse bestritten würden. Dieß würden aber die Bezieher geringer Gnadengehalte nicht im Stande seyn: daher habe der Staat für sie den Vorschuß zu machen, und ihnen denselben in Ab-

zug zu bringen. Gnadengehalte, welche ganz unbemittelte Personen genießen, sollten ganz frey gehen. Die fürstlichen Witwengehalte seyen entweder als Interessen eines Kapitals oder Grundstockes, oder als Leibrente anzusehen. In jenem Falle contribuire der Grundstock, und gebe nun so viel weniger Interessen, als er an dem Kapitale vermindert worden sey: z. B. hätte eine Fürstinn 100,000 fl. Witwengehalt, so sey der Grundstock 2,000,000 fl. der Beytrag sey 2 Procent, so treffe dieß den Rentenstock 40,000 fl. und die verwitwete Fürstinn bekäme 2000 fl. jährlich weniger. In diesem Falle berechne man den wahrscheinlichen Genuß der Rente nach der wahrscheinlichen Lebensdauer. Zur Uebersicht liefert der Verf. S. 23. eine solche Tafel nach Lamberts Berechnungen, und setzet die Pension einer 45 jährigen Person zu 100 fl nach ihrer wahrscheinlichen 19jährigen Lebensdauer als ein Kapital von 1208 fl. an. Weil die Hoffnung zu gewinnen, und die Furcht zu verlieren für beyde Theile (den Staat und den Rentirer) hierbey gleich sey, so sey die Rechnung für beyde billig. Zugleich zeiget er, daß die zwey oben gemeldeten Arten bey fürst-

lichen Witwen auf eines hinaus laufen, und behält, um richtige Angabe der Besoldung zu erhalten, dem Staate das Recht vor, die ganze Besoldung gegen Ersatz der angegebenen Summe an sich zu ziehen, und schließt mit der Bemerkung, daß eine feindliche Plünderung des Besoldeten ihn so wie jeden Anderen auf Entschädigung berechtige, und daß eben derselbe deßwegen nicht auf einen besseren Dienst zum Nachtheile derjenigen, welche gegründete Ansprüche hatten, versetzet werden solle. Er will übrigens unnöthige Besoldungen und Pensionen eingezogen, und allzu große vermindert wissen, u. s. w.

§. 156.

XXIV. Etwas für und wider die außerordentliche Besteurung der piorum Corporum unserer Wirtembergischen Communen. Im December 1796. Stuttgart bey Franz Christian Löflund 2 ½ Bogen. Der Verf. begreift unter dem **Fundus** der piorum corporum alles dasjenige, worauf die Subsistenz und die Einkünfte einer Corporation beruhen; alles, was in den wirklichen Besitzungen des Corporis activen Werth hat,

es versteht sich mit Abzug der Passiven. Der Maßstab, nach welchem dieser Fundus besteuert werden sollte, könne nach den verschiedenen bisher aufgestellten Grundsätzen verschieden bestimmet werden. **Gründe für die Besteurung des Fundus.** 1. Alles ist gerettet worden, alles muß also beytragen, alle Theile des Staates müssen beytragen, also auch diese Corporationen. 2. Ihr ansehnliches Vermögen setzet sie um so besser dazu in den Stand. 3. Ihre Befreyung würde Prägravation für die übrigen, und bey den gegenwärtigen Zeitumständen um so drückender seyn. Exemtion ist immer unduldsamer Verletzung der Rechte Anderer unterworfen. 4. Manches dieser Corporum war über dieß bisher von allen gewöhnlichen Steuern und Gaben frey: um so weniger können sie sich jetzt los zählen. 5. Durch ihre Güter, Zehenten und Gülten sammelten sie sich bey dem hohen Preise der Lebensmittel genug, um, ohne sich wehe zu thun, dem Vaterlande die geforderten Opfer zu bringen. Als **Gegengründe** stellet der Verf. auf: 1. Durch sie soll die Fürsorge des Staates für Religion, Sittlichkeit, Erziehung und Volksbildung u. s. w. erleichtert und wirksam gemacht werden: was dies-

en Instituten an Kräften entzogen würde, das würde diesen heilsamen Endzwecken entzogen. 2. Der Staat selbst müßte diese bleibenden Bedürfnisse bestreiten, und mit größerer Mühe und Anstrengung das wieder erstatten, was jetzt den milden Stiftungen entzogen würde. 3. Nur der geringere Theil besitze laut Rechnungen das nothdürftige Vermögen zur Bestreitung der auf ihm liegenden Ausgaben: eine neue Besteurung müßte also für diese sehr angreifend seyn, und die Kräfte, die kaum zum nothwendigen Aufwande hinreichen, in eine dem gemeinen Wesen schädliche Stockung bringen. 4. Der bey Particuliers zwischen Armen und Reichen vorgeschlagene Unterschied könne hier nicht eintreten, da es bey Bestimmung ihres Vermögens nicht nur auf die Summe ihres Besitzes und ihrer Einkünfte, sondern auch auf den Umfang ihres Aufwandes und ihrer Ausgaben ankäme, und so könne ein Hospital mit 20,000 fl Fond weniger vermöglich, als ein Heiligen-Kasten von 2000 seyn. 5. Hieraus würde sich eine auffallende Ungleichheit ergeben, wenn bey Besteurung bloß der Fundus zu Grunde geleget werden sollte. 6. Ueber dieß müßten bey Einkünften,

deren Kapital-Werth noch nicht bekannt sey, z. B. Zehenten Gülten u. s. w. die Größe des Kapitals erst durch willkürliche Voraussetzungen bestimmet werden. 7. Die Anwendung des Rettungs-Princips sey manchen Schwierigkeiten unterworfen, und es könnten sich die reichsten Corpora, da ihre Besitzung meistens in Waldungen oder in auswärtigen Zehenten und Gülten bestünden, leicht den Beyträgen entziehen. — Der Verf. untersuchet hierauf, ob nicht wenigstens der Ueberschuß dieser Stiftungen zu besteuern sey. Unter dem Ueberschusse versteht er Ersparniß vom Nothwendigen. Schonender und nicht so ungleich sey diese Besteurung, als die vorher gehende. Die Berechnung gebe sich aus einer 9jährigen Bilanz. Und hierzu gebe es zweyerley Methoden: die eine, wenn man ohne eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben nur den Abgang und Zuwachs des Fundus berechne, allein das Resultat derselben sey unzuverlässig: die zweyte, wenn man die Einkünfte und den Aufwand jedes Corporis aus den öffentlichen Rechnungen untersuche. Nur müsse man sich hüthen, keinen Theil des Fundus unter die Einnahme zu setzen. Der Verf. geht daher mehrere Rubriken durch. Ungewöhnlicher

Aufwand gehöre eigentlich nicht in die Ausgaben: allein man müsse bedenken, daß zur Bestreitung dieses Aufwandes, der nach einer Zeit wieder kommen könne, die Kräfte in einem langen Zeitraume müßten gesammelt werden. Diese Berechnung sey in ihrem Resultate zuverlässiger, als die erste.

§. 157.

Das Verhältniß dieses Ueberschusses zu dem übrigen Steuerfuße bestimmet er nach doppeltem Anschlage. Billig würde, da nur der Ueberschuß in Berechnung komme, ein höherer Anschlag gemacht. Einzelne Staatsglieder würden nach der Größe ihres Activ-Vermögens, oder nach der Summe ihrer Einkünfte besteuert, und die Erhaltung ihrer Familie, Stand und äußerliche Lage verschlängen oft ihr ganzes jähriges Einkommen. Es würde über dieß nicht unbillig seyn, wenn die Steuer vom Ueberschusse nach dem Verhältnisse der größeren Summe desselben in progressiver Größe bestimmet würde. In der Voraussetzung, daß sich die Quota höher als 2 Procent belaufe, nimmt

er folgende Progreſſion an. In der niederſten oder erſten Klaſſe von 50 bis 100 fl. wird das Kapital doppelt, oder jeder Gulden Ueberſchuß zu 40 fl. gerechnet; — in der 2ten Klaſſe von 100 bis 500 fl. zu 42 fl. — in der 3ten Klaſſe von 500 bis 1000 fl. zu 43 fl. — in der 4ten Klaſſe von 1000 bis 2000 fl. zu 44 fl. — in der 5ten Klaſſe von 2000 bis 5000 fl. zu 45 fl. Demnach würde das Kapital des Ueberſchuſſes von 5000 fl. (ſtatt zu doppeltem Kapitale 200,000 fl.) in dem Contributions-Kataſter auf 225,000 fl. angeſchlagen werden, und wenn dann die Quota zwey von hundert träfe; ſo würde der Beytrag von dieſem Ueberſchuſſe zur Contribution gerade 4,500 fl. ausmachen, und dem pio Corpori würde noch 500 fl — folglich der zehente Theil des ganzen Ueberſchuſſes zur eigenen Diſpoſition übrig bleiben. Aber hier müßte wohl auch das Maximum zur Erhöhung des Kapital-Anſchlags aus dem Ueberſchuſſe ſeyn. Denn wenn dieſer bey der reichſten Gemeinheit des Landes bis auf die Summe von 10,000 fl. ſteigen ſollte; ſo würde aus dem auf 450,000 fl. berechneten Kapitale die Contributions-Quota mit 2 Procent 9000 fl.

betragen, und der Vermögens-Zuwachs für das Corpus würde nur in 1000 fl. bestehen; eine fürwahr kleine Summe des Erwerbs für ein so großes Vermögen. Beliefe sich die Quota höher als 2 Procent, dann will er den Ueberschuß mit Beybehaltung dieser Gradation, aber nur einfach berechnet wissen. Er gehet hierauf die Gründe für die Besteurung des Ueberschusses durch. Die oben angeführten Gründe würden durch die Betrachtung verstärkt, 1. daß der Ueberschuß nicht in todte Hände fallen, sondern ein circulirendes Kapital werden sollte; 2. daß nicht Bereicherung, sondern Erhaltung der Anstalten, für welche sie gestiftet seyen, und Erhaltung des allgemeinen Beßten ihr Zweck sey; 3. daß jede Gemeinkasse nach dem Verhältnisse ihrer eigentlichen Kräfte zum Beßten des Vaterlandes besteuert; 4. der Beytrag den Corporibus nicht fühlbar, wohl aber für die übrigen Klassen des Volkes äußerst wohlthätig sey. Als Gegengründe führt er 1. ausdrückliche prohibitive Landesgesetze, welche aus einem noch dringenderen Zeitpunkte, den Türkenkriegen, herstammten, und 2. selbst den Begriff des Ueberschusses an. Aus der 9jährigen Bilanz könne man nur das

Verhältniß des Ertrages zu den laufenden oder bisher gewöhnlichen Ausgaben heraus bringen; ungewöhnliche und äußerst beträchtliche könnten kommen; woher diese alsdann zu bestreiten seyen? Alle milde Stiftungen bildeten nach ihrer Grundverfassung eine Communität. Alle sind in dem, was sie als milde Stiftungen leisten sollen, zur gemeinschaftlichen Hülfe für das ganze Vaterland da. Alle sollen mit vereinigten Kräften wirken, ihre Endzwecke im ganzen Umfange zu erfüllen. Die vermöglicheren sollen den unvermöglichen zu Hülfe kommen; eine Pflegschaft soll der andern die Hand reichen; überall so viel immer möglich, soll Gleichheit und Förderung der Armen gehalten werden. (S. Kastenord. 1. Kap.) Der Ueberschuß sey also nicht nach dem Bedürfnisse und den Einkünften einzelner sondern aller Institute zu betrachten. In dieser Hinsicht würde derselbe sehr gering ausfallen, und daher schließet der Verf. daß die pia corpora gar nicht zu dieser außerordentlichen Steuer zu ziehen seyen.

§. 158.

XXV. Staatswirthschaftliche Beantwortung der Frage: Wie können die Schulden,

welche Städte und Dörfer während des Franzöſiſchen Krieges gemacht haben, auf die geſchwindeſte und unſchädlichſte Art wieder getilgt werden? von Heinrich Molitor. Gießen 1798. bey Georg Friedrich Heyer. 6. Bogen. Die Schrift zerfällt in vier Kapitel I. Vortheile und Nachtheile, wenn die gemeinen Schulden bis zu ihrer Tilgung auf der Gemeinde haften. A. Vortheile. Sicherheit des Glaubigere ſo lange noch vermögende Mitglieder und unbewegliche Güter und Grundſtücke vorhanden ſind. B. Nachtheile 1. Die Schulden werden bey dem auffallenden Egoismus der gegenwärtigen Generation ewig ſtehen bleiben. 2. Denket man auch an Abtragung der Schulden, ſo hindert doch nur gar zu bald der Arme und Herabgekommene den Fortgang des beßten Planes. 3. Fällt auch dieſes Hinderniß hinweg, ſo iſt doch der Fehler, daß die Ausſchläge des dazu benöthigten Geldes nicht nach gerechter verhältnißmäßiger Gleichheit geſchehen, unvermeidlich. In den meiſten Ländern dienet dazu der Steuerfuß. Allein dieſer iſt a) gewöhnlich unrichtig, b) für den Bauernſtand eingeführt, c) Handwerker und

Kaufleute zahlen gar nichts, oder d) nach Klassen, worin sich öfters Leute von dem verschiedensten Vermögen und Wirkungskreise befinden, und sind daher außer den Einquartierungen von allen übrigen Lasten frey. Abänderungen, wobey die mehrere oder mindere Ausdehnung des Gewerbes die Richtschnur seyn sollte, ließen sich in den meisten Ländern erwarten: allein hiegegen sey die größte Abwechslung in dem Steigen und Fallen der Gewerbe und das Mißverhältniß der Ausdehnung eines Gewerbes mit dem wahren Vermögen dessen, der es treibe, zu bedenken. 4. Gemeinschulden schlagen den Muth der Landleute nieder, und ziehen den Ruin, welcher durch ausdauernden Fleiß dennoch vielleicht hätte abgewendet werden können, um so gewisser herbey. 5. Auf allen Fall wird der Werth der Grundstücke außerordentlich fallen, weil die Gemeinschulden als ewige Last auf diesen Gütern haften. 6. Die Bevölkerung wird um ein beträchtliches abnehmen. Einheimische würden ein Vaterland verlassen, wo so wenig Aussicht auf Wohlstand sey, und Fremde sich in keinem solchem Lande niederlassen. II. Plan zu einer anderen Anordnung des Schuldenwesens,

nach welchem die Nachtheile der vorherigen vermindert wedren können. Jedem Mitgliede der Gemeinde soll ein für alle Mahl sein ihm nach Recht und Billigkeit zukommender Antheil an diesen Schulden angewiesen werden. Der Reichere würde hierbey sogleich seinen Antheil abtragen, der Aermere könnte ihn stehen lassen. Gerechte verhältnißmäßige Gleichheit müsse ein Hauptgrund jeder Austheilung der Schuld seyn. Man theile demnach die Schulden der Gemeinde auf ihre Glieder nach dem Betrage ihres Vermögens verhältnißmäßig aus. Der Ertrag des Gewerbes, — vom reinen Ertrage wolle er nicht einmahl sprechen, — könne aus den obigen angeführten Gründen nicht zum Maßstabe genommen werden. Auf den Reicheren seyen vorzüglich die Augen des Feindes gerichtet: derselbe gewinne am meisten durch Abwendung der Plünderung. Die Absicht des Feindes sey es nicht, die Gewerbe zu zernichten, und der Ertrag, geschweige der reine Ertrag derselben, sey nicht hinreichend, alle Forderungen zu befriedigen. Der Ausschlag nach Vermögen sey also gerecht, und mit Schonung des Aermeren verknüpfet, welcher durch die Gewerbesteuer gänzlich zu Boden

gedrücket würde. Strenge genommen sollte das ganze Vermögen in Anschlag kommen. Allein 1. der Arme würde zu sehr gedrückt, 2. zu großer Zeit- und Kostenaufwand durch Aufnahme der Haus- und Handwerks-Geräthschaften veranlaßt werden. 3. Das erstere stünde mit dem Vermögen in ziemlich richtigem Verhältnisse, welches nur durch eine zahlreichere Familie gestört werde. 4. Das letztere sey oft das einzige Eigenthum des Handwerksmannes. 5. Die Ausnahme käme jedem zu Gute. 6. Seyen diese Geräthschaften ein vergängliches und kurz dauerndes Gut, und schicken sich aus diesem Grunde nicht zu dem Fonde einer Abgabe und zum Unterpfande einer Schuld. Er schließet Hausgeräthe, Aeckergeräthe, Handwerkszeug und Luxusartikel, solange sie als eigene Nothdurft und nicht als Handwerks-Artikel betrachtet werden können, von diesem Anschlage aus. — Durch diesen Plan seyen alle Nachtheile des vorher gehenden beseitiget. Jeder sey jetzt im Stande, sich einen Plan zur Einrichtung seines Hauswesens zu machen: die Idee, daß alles verloren sey, verlöre sich. Leute, welche bey der allgemeinen Gährung zu gewinnen glaubten, sähen

ihre Absichten vereitelt. Der Arme sey zufrieden gestellt, und betrachte sich nicht mehr als das alleinige Opfer der Kriegsunruhen. Die herrschaftlichen Abgaben gewönnen dabey; jetzt zeige es sich, wer sie zahlen könne, und wem sie zu erlassen seyen. Das Pochen auf Unfähigkeit, und der Erlaß einer Abgabe im allgemeinen falle hinweg. Der Werth der Güter würde bey dieser Einrichtung nicht herab gesetzt, weil keine ewige Interessen mehr auf ihnen ruhen; und hiermit sey auch das große Hinderniß der Bevölkerung beseitigt.

§. 159.

III. Noch einige Regeln, welche bey Ausführung des gegebenen Planes beobachtet werden müssen. 1. Die Gemeinde behält zur Sicherheit des Glaubigers noch immer die Abbezahlung der Kapitalien und Interessen über sich, und hat auch noch nach der Vertheilung der Schulden die nämlichen Verbindlichkeiten gegen ihre Glaubiger. Sie erhebet die zu erhebenden Interessen von den einzelnen Gliedern, und empfängt Kapital-Abträge. 2. Wegen eintretenden Geldmangels

machet der Verf. folgende Vorschläge. a) Man bezahle ohne allen Zeitverlust, und vor allen andern diejenige Schulden, welche von den Kriegstruppen bey Handels- und Handwerksleuten, bey Lieferanten und Tagelöhnern auf gemeine Rechnung gemacht worden sind, und man hemme nicht durch unterlassene Befolgung dieser Regel den Fortgang der Gewerbe, der ohne dieß noch oft genug zum Schaden aller Staatsglieder gehemmet worden ist. b) Man bezahle aber nicht allein diese Schulden auf der Stelle, sondern man lasse es sich bey hergestellter Ruhe zum ersten Geschäfte werden, im Auslande so viel Geld aufzunehmen, als man zur Bezahlung aller im Lande gemachten Schulden nöthig haben wird. Es sey zwar Grundsatz, erst dann vom Auslande Geld aufzunehmen, wenn keines im Lande mehr zu erhalten sey. Allein α) bey ruhigen Zeiten würde nur das Geld, welches man nicht besser anwenden könnte, auf Interesse gelegt; jetzt sey Mancher auf mancherley Weise dahin gebracht worden, daß er mehr gegeben habe, als er ohne Stockung in seinem Gewerbe zu verursachen, habe entbehren können. β) Deren, welche bares Geld in Ueberflusse hätten, gebe es

nur Wenige; diejenigen, welche Geld brauchten, bekämen also keines: manche vortheilhafte Speculation unterbliebe, und derjenige, dessen Noth groß sey, fiele dem Wucherer in die Hände, der mit schnellen Schritten seinen völligen Umsturz beschleunige. γ) Die Furcht, daß die in das Ausland gehenden Interessen verloren seyen, sey ungegründet. Je mehr Geld unter den Leuten sey, desto mehr stiegen die Landes-Producten. Die 4 oder 5 Procent, welche man dem Auslande zahle, würden dadurch leicht ersetzet, daß die den Unterthanen zurück bezahlten Kapitalien z. B. ein Kapital von 100 fl. 2 bis 3 ja 10 bis 12 Mahl im Jahre aus einer Hand in die andere gingen, und Jeder, der es uns gibt, mit leichter Mühe 5 bis 6 Procente dadurch gewinnen könne, welches bey stockender Geldes-Circulation hinweg falle. δ) Eine Leihkasse leiste den nämlichen Dienst nicht. Viele tausende seyen schon jährlich bey dergleichen Kassen verloren gegangen. Nicht alle Fürsten hätten Geld, dasselbe zur Errichtung der Kasse herzuschießen. Einzelne Gemeinden würden sich wegen der Gefahr nicht dazu verstehen, und weil dadurch ihre Schuld wenigstens in den Augen der Welt vergrößert würde,

würde ihr Credit darunter leiden. — Die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Operation hange von den individuellen Verhältnissen eines jeden Landes ab, weil nicht jedes gleichmäßig vom Kriege gelitten habe. Seyen die Kapitalien mit ausländischem Gelde entweder ganz oder zum Theile abgetragen, und habe dasselbe im Umlaufe einiger Jahre seine Wirkung gethan, so mache man die Probe mit einer Anleihe im Lande unter ganz geringen Zinsen. Erfolge auf die Aufforderung kein Geld, so sey dieß ein Zeichen, daß ausländische Summen noch immer gute Dienste thun würden, und daß es gut sey, die übrigen Schulden auch mit ausländischem Gelde vollends zu tilgen. 3. Das Geld aus den Gemeinde-Nutzungen, welches sonst unter die Mitglieder der Gemeinde gleich vertheilt wurde, würde jetzt zum Abtragen der Schulden verwendet, wodurch der Aermere, da außer dem der Beytrag nach Schatzungs- oder Steuerfuß erhoben worden wäre, offenbar zu kurz käme. 4. Scheinvortheil sey es, durch Verkauf des Holzes aus den Gemeinde-Waldungen sich von Schulden zu befreyen. Zu wenig helfe nichts: zu viel setze den Preis durch die Concurrenz herab, und ruinire die Waldungen.

§. 160.

IV. Practische Anleitung und Regeln zur Ausführung des im 2ten Kapitel gegebenen Planes. Der Verfasser saget, jeder Plan habe seine Unvollkommenheiten, jede Betriegerey sey unmöglich zu verhindern: allein dergleichen Verheimlichungen und Unvollkommenheiten, welche hier übrig blieben, seyen von geringer Bedeutung. Er will vor allen Dingen faßliche, ausführliche Bekanntmachung an die Gemeindeglieder über den Zweck der Vermögens-Schätzung. Gegen Unterschleife statuirt er 1. Forderung eines Eides im Zweifel richtiger Angabe. 2. Verhältnißmäßige Strafe in Rücksicht des Verheimlichten, halb für die Schuldentilgungs-Kasse, halb für den Beweisführer. 3 Verlust des Klagerechtes einer verschwiegenen ausstehenden Schuld nebst vorher gehender Strafe. 4. Das nämliche Verfahren findet gegen den Fehlenden selbst nach seinem Tode Statt, wenn die vorgenommene Inventur den Betrug zeiget. — Die rechtschaffensten Gemeindeglieder aus verschiedenen Ständen und Gewerben bilden die Schuldentilgungs-Commission, und zwar

ohne Belohnung, und nehmen das Vermögen eines Jeden nach specificirter Angabe in gedruckten Tabellen auf. Bey dem Bauernstande sey die Schätzung am leichtesten. Man wüßte beynahe den Vermögensstand jedes einzelnen Bauern. Bey denselben herrsche auch die meiste Redlichkeit und Unverdorbenheit, und wenn auch die Hälfte des baren Geldes verheimlichet würde, so würde dieses nur sehr wenig betragen. Ungleich schwerer sey die Herstellung des Vermögens in Städten. Hier soll 1. die Angabe des im Gewerbe befindlichen und vor Augen liegenden Vermögens Jedem überlassen, und wenn die Wahrscheinlichkeit einer zu geringen Schätzung nicht allzu groß sey, für richtig angenommen, 2. alsdann alle ausstehende Schulden und Gelder von ihm specificirt werden. Geschähe dieß von einem Jeden, so müßte schon eine Verabredung vorgehen, wenn etwas verschwiegen, und nicht durch die Controle, welche uns die Angaben der übrigen Gelder an die Hand geben, ein ein solcher Betrug entdecket werden sollte. Er will zu dem Ende auch Mitglieder aus allen Ständen weil diese die Redlichkeit der Angaben besser beurtheilen könnten. Hierzu käme noch, daß

sich der Fabricant und Handwerksmann wegen des nöthigen Credits stäts höher schätze. Revision der Special- und General-Tabellen durch Regierungs-Commissarien, welche sich von Ort zu Ort zu verfügen hätten, Ausgleichung der Zweifel, Berichtigung der Unrichtigkeiten, und Ratification des ganzen Geschäftes müßte die Sache beschließen. Das übrige sey jetzt sehr leicht. Nur müsse hierbey noch der Tag, wo die Zinsen für jedes Mitglied zu laufen anfangen sollten, bestimmet werden; während der Zeit könne der Antheil eines Jeden ganz oder zum Theile abgetragen werden, nachher aber nur quartalweise, worüber ein Buch zu halten, und vierteljährige Rechnung abzulegen sey. Zum Schlusse schlägt der Verfasser 1. runde Summen so wohl bey Bestimmung der einzelnen Beyträge als bey der ganzen Gemeindeschuld, und zwar in etwas höherem Betrage vor: 2. etwas höhere Interessen, damit Jeder seinen Antheil früher abzutragen angetrieben werde mit Verbindung des oben Kap. II. N. 2. gemachten Vorschlages. 3. Zur Sicherheit der Schuldentilgungs-Kasse a. Uebernahme dieser Schuld von Seite der Kinder, und wenn sie außer Landes sind, Abzug von der vät-

erlichen Erbschaftsmasse. b. Strenge Einforderung des Quantums oder Bestehung auf Stellung hinlänglichen Unterpfandes. c. Verboth der Veräußerung von Immobilien ohne Abtrag eines verhältnißmäßigen Antheils oder Bestellung hinlänglicher Hypothek. d. Vorzugsrecht vor allen und jeden übrigen Schulden im Falle des Concurses.

§. 161.

Beurtheilung der bisher gemachten Vorschläge.

Wenn die Kriegsschäden als eine allgemeine Last des ganzen Staates betrachtet werden; so fallen alle Folgen, welche aus dem Princip des Lösegeldes gezogen werden, an und für sich weg. Wir fragen nicht mehr, was gerettet worden sey; wir gehen nicht von der Möglichkeit des Verderbens aus, welches einer Sache durch Plünderung bevorstand; wir suchen bloß alle die integrirenden Bestandtheile eines Staates auf, um dieselben zum Beytrage zu dieser öffentlichen Last nach billigem Verhältnisse zu ziehen. Wir sprechen daher die Kapitalien der Ausländer in dem Staate von allem und jedem Beytrage frey, da uns weder rechtliche noch politische Gründe zu ihrer Beyziehung berecht-

igen: keine rechtliche, denn sie machen keinen Bestandtheil des Staates aus; keine politische, denn in dem Zeitpuncte, wo wir zu unserer Geldes-Circulation selbst noch so viele Kapitalien vom Auslande erborgen müssen, würden wir jeden Glaubiger zurück schrecken, wenn auch nur die zur Zeit des Waffenstillstandes im Lande stehenden ausländischen Kapitalien einer Auflage unterworfen würden. Geflüchtetes Gut kann eben so wenig von dem Beytrage frey gesprochen werden: es hörte dadurch nie auf, ein Gegenstand des allgemeinen Staatsreichthums zu seyn, und gehen wir selbst von der engen Idee des Lösegeldes aus, so tritt die richtige Bemerkung des Verf. unter Nro. XIV. S. 416. ein, daß der Vortheil des Waffenstillstandes kein momentaner, sondern ein fortdauernder Vortheil sey. Allein Recht und Billigkeit scheint zu erfordern, daß derjenige, welcher seine Ware flüchtete, von dem Werthe derselben bey der allgemeinen Umlage die Kosten der Flüchtung in Abzug bringe, indem derselbe eine Sache der Plünderung des Feindes entzog, welche ihm nach unseren Grundsätzen bey erfolgter Plünderung zum Theile hätte vergütet werden müssen. Eben so

fallen die unter Nro. XI. S. 383—384. gemachten Unterschiede weg, und der Satz unter Nro. V. S. 366 und 367. nach welchem Aecker und Wiesen mit $\frac{1}{3}$, Weinberge und Waldungen mit $\frac{1}{2}$, Fahrnisse und Vieh nach ihrem ganzen Werthe zu dem Contributions-Fonde gezogen werden sollen, kann als Maßstab, welcher von dem größeren und geringeren Grade des Verderbens, dem sie durch die Plünderung ausgesetzet waren, hergenommen war, seine Anwendung hier nicht nach unseren Grundsätzen finden. Jeder Schaden ist eine öffentliche Last: Jeder muß also nach seiner ganzen Beytragsfähigkeit, und nicht nach dem Grade des bevorstehenden und abgewendeten Verderbens zu dieser allgemeinen Last beytragen.

§. 162.

Wäre der gegenwärtige ordentliche Steuerfuß nach gehörigen Grundsätzen berechnet, so würde es gar keinem Zweifel unterworfen seyn, auch die Kriegsschäden nach demselben auszutheilen. Verhältnißmäßige Erhöhung des Steuerfußes, ohne die Kräfte der Contribuenten zu erschöpfen, würde

die ganze Operation seyn. Allein wie wenig dieß in den meisten Ländern sey, davon können uns die voraus geschickten Grundsätze und die nachher von so vielen Schriftstellern gemachten Bemerkungen deutliche Proben liefern, welche ein Jeder mit dem in seinem Vaterlande vorhandenen Steuerfuße selbst vergleichen mag. 1. Es fehlen in dem ordentlichen Steuerfuße die Privilegirten; 2. es fehlen die Kapitalisten; 3. es sind in demselben die Güter nach einem willkürlichen 4. oder doch durch die Umstände der Zeit äußerst veränderten Werthe angeschlagen. 5. Es hat sich der Ertrag manches Grundstückes vermehret, manches hingegen äußerst verschlimmert. 6. Es hat sich selbst das Verhältniß dieser Güter unter sich und gegen einander (man darf nur das Verhältniß der Weinberge auf der einen und der Waldungen auf der entgegen gesetzten Seite zu Wiesen und Aeckern nehmen,) durch so verschiedene, aber leicht einzusehende Umstände geändert. 7. Es sind endlich die Gewerbssteuern nach äußerst willkürlichen und schwankenden Vordersätzen berechnet. Dessen ungeachtet streitet der Verf. des Votums unter Nro. XXII. für die ordentliche Steuer, weil er glaubet, der

ordinäre Steuerfuß sey zur Bestreitung der Lasten hinreichend, und durch die Preise gleiche sich alles wieder ein; weil er die übrigen Gegenstände für untauglich oder nicht so ergiebig für den Steuer-Fond hält, und den Satz aufstellet, daß der Staat durch Freylassung der Kapitalisten nichts verliere. Zur Bestreitung einer gemeinschaftlichen Last müßten zwar Alle beytragen: allein man bedürfe hierzu nicht immer einer directen Besteurung, und man könne sich der indirecten bedienen. Und hierbey aüßert der Hr. Prof. Majer die oben S. 352. angeführte Stelle wegen des physiokratischen Systemes. Allein 1. nicht die Hinlänglichkeit des Steuer-Fondes, sondern der Grundsatz gleicher Vertheilung gleicher Lasten soll uns bey der Repartition der Kriegsschäden leiten. 2. Der Satz, daß sich alles durch die Preise der Dinge wieder ausgleiche, bedarf einer näheren Erörterung. Schon oben §. 127. S. 355 und 356 haben wir gezeigt, daß der Preis der Producte von dem Landmanne nicht abhange, sondern durch verschiedene Umstände bestimmet werde. Ergiebige Ernten, Ueberfluß des Marktes zwingen den Landmann zur wohlfeilern Abgabe seines Getreides, und stellen es seiner

Macht keinesweges frey, wie hoch er dasselbe verkaufen und absetzen wolle. Wenn eine Taxe auf die Bedürfnisse des gemeinen Mannes geleget wird, so steiget nicht immer der Preis der Arbeit, weil nicht immer mit der Taxe die Nachfrage nach der Arbeit steiget, oder sich gleich bleibet. Es lassen sich hier dreyerley Fälle denken: entweder a) schränket sich der Arbeiter in seinen Bedürfnissen ein, oder b) er erhöhet den Lohn seiner Arbeit, oder c) er vermehret seine Industrie: ohne den Lohn seiner Arbeit zu erhöhen, und lebet wie zuvor. 119) Der Satz der Engländer, daß die Last der Accisen durch Steigerung der Arbeit auf den müßigen Verzehrer falle, leidet nach Büsch 120) manche Beschränkung: er könne nur, saget dieser, in einem solchen Lande, wo so viele Nachfrage nach Arbeit sey, wie in dem ihrigen, Statt haben; und selbst in Groß-Britanien müsse sich der gemeine Arbeiter bey gleich hohem Preise verschiedenen Lohn gefallen lassen. Derselbe arbeite nicht allein für den müßigen Verzehrer, er arbeite auch

---

119) Hume's Essays. Vol. III. Essay VIII.

120) Büsch vom Geldumlauf. Th. I. B. IV. S. 68. S. 430. u. 431.

für die übrige arbeitsame Volksklasse, für seines gleichen. Der Verkaüfer bringet zwar die vorgeschossenen Abgaben mit reichlichen Zinsen wieder ein: allein der Arbeiter werde nicht so gewiß seyn, die Einwilligung desjenigen, der seine Arbeit lohnet, in die Erhöhung seines Lohnes zu erlangen, und in dem Falle um den alten Preis fortarbeiten.

121) 3. Vergleichen wir die ganze Schrift dieses Verfassers mit dem physiokratischen Systeme, so zeigit sich, daß seine Ideen von denselben Himmelweit entfernet seyen, und daß Hr. Prof. Majer

---

121) Die Bemerkung der Engländer, daß die Tagelöhner und Handwerker auf den Lohn ihrer Arbeit schlagen, finde ich in der Stadt, wo ich lebe, vollkommen bestätiget. Sonst kostete ein Klafter Holz zu spalten 15 kr., von 15 kr. stieg der Lohn auf 20, und von 20 kr. ist er auf 36 kr. gestiegen. Allein nicht aller übrige Lohn stieg in gleichem Verhältnisse. So stieg der ehemahlige Lohn einer Wäscherinn ohne Kost von 24 kr. bloß auf 36 kr. rhein. des Tages. So kenne ich verschiedene Handwerker, wo der Lohn der Gesellen stieg, und andere, wo er sich gleich blieb. Man kann die Bemerkung in vielen Beyspielen bestätiget finden, daß, wo die Nachfrage nach Arbeit gleich geblieben ist, oder sich vermehret hat, die Steigerung des Lohnes sich genau nach der Steigerung der Lebensmittel richtete, daß dieselbe hingegen in anderen Fällen nicht immer das gleiche Verhältniß hielt.

nur durch einige ähnlich scheinende Ausdrücke sich zu dem Lobe eines Systemes verirrte, welches er selbst nicht genug zu kennen schien. Was die übrigen zum Theile erheblichen Einwürfe des Verfassers betrifft, so werden wir darauf bey Durchgehung der einzelnen zum Steuer-Fonde zuziehenden Vermögensstücke zurück kommen.

§. 163.

Fast alle übrige Schriften, Nro. XXI. ausgenommen, schlagen reine Vermögenssteuer vor, und zwar einige mit, andere ohne Kopfsteuer. Gegen die Kopfsteuer treten alle die Gründe ein, welche Theils §. 121. Theils zerstreut in den verschiedenen hier angeführten Schriften vorkommen. Auch sie floß hauptsächlich aus der an Folgerungen so reichen Idee des Lösegeldes. Am meisten verdienet der Verf. unter Nro. XIV. S. 409. bey Vertheidigung derselben unsere Aufmerksamkeit: er hat sich vorzüglich bemühet, ihr alles das Gehässige zu nehmen, was sie als eine wahre Bevölkerungssteuer 122) brandmarket, und dem ar-

122) Das Julische Papische Poppäische Gesetz suchte durch das Ius trium liberorum die Erzeugung der

men Manne eine zahlreiche Familie, welche ohne dieß seine angestrengten Kräfte entschöpfet, lästiger, ja ganz unerträglich machen muß. Allein durch eben diese Beschränkungen und durch den Maßstab, welchen er dazu vorschlägt, bleibet diese Steuer keine Kopfsteuer mehr, sondern sie artet in ein Mittelding zwischen Vermögens- und Gewerbssteuer aus, bey welcher derjenige Theil, welchen die niedrigste Volksklasse zu entbehren im Stande ist, als Maßstab angenommen, und mit demselben nach einer gewissen Progression durch alle übrige Klassen hinauf gestiegen werden soll. Sie ist gewisser Maßen eine Vermögenssteuer, weil sie sich nach dem beyläufig geschätzten, aber nicht nach dem wahren Vermögen richtet: sie ist eine Gewerbssteuer, weil bey derselben die b.ylaüfig geschätzten Einkünfte eines Gewerbes zu Grunde geleget werden. So wie sie der Verf. angegeben hat, ist sie noch viel zu unbestimmt; denn wenn Einer Vermögen besitzet, und Gewerbe zugleich treibet: welcher Maßstab soll

---

Kinder zu befördern. Die Staaten, wodie Kopfsteuer eingeführet ist, strafen den Vater, welcher viele Kinder gezeuget hat, durch eine Abgabe, welche sie auf den Kopf jedes seiner Kinder legen.

dabey angeschlagen werden? Der des Gewerbes, oder der des Vermögens, oder der des Ranges, oder sollen die beyden ersten zugleich den Ausschlag geben? Die Sätze, mit welchen der Verf. zur Einführung dieser Steuer mit so vieler Wärme hindringt, führen am Ende auf kein anderes Resultat, als daß derjenige, welcher auch kein wirkliches Vermögen besitzet, von den Einkünften seines jährlichen Erwerbes zu dieser Staatslast beyzutragen verbunden und gehalten sey.

§. 164.

In Rücksicht der **Vermögenssteuer** sehen wir, daß alle angeführte Schriften sich wieder in zwey Klassen theilen, wovon die eine auf den **reinen Ertrag** des sämmtlichen Vermögens hinarbeitet, und nur diesen besteuert wissen will, die andere bloß auf den Besitz des wirklichen Vermögens ohne Unterschied zwischen Nutzen bringendem und todtem Vermögen hinsieht. Eine dritte Klasse stehet zwischen beyden in der Mitte, will alles besteuert, aber nach einem durch diesen Unterschied verschiedenen Maßstabe belegt wissen. Hierher gehöret haupt-

sächlich Vischer unter Nro. XII. S. 390. welcher die Summe des todten Kapitals mit der Hälfte, die Summe des Nutzen bringenden mit dem ganzen Werthe zu dem Steuer-Fonde ansetzet, und der Verf. unter Nro. XIII. S. 408. so wie die oben angeführten Reichsgesetze gehören unter die Klasse derjenigen, welche dieser mittleren Meinung zugethan sind, indem sie die jährlichen Renten höher, als das übrige Vermögen, anlegen, und einige Stücke des todten Vermögens von allem Beytrage los zählen. Auf den reinen Ertrag arbeitet der Verf. unter Nro. XIV.; auf den bloßen Besitz zielen fast alle Uebrige hin, jedoch mit der Beschränkung, daß sich einige in einzelnen Gegenständen, z. B. bey der Schätzung der Haüser u. s. w. dem reinen Ertrage bald mehr bald minder nähern. Die Folgen aus diesen Prämissen sind praktisch; denn wenn nur dasjenige in das Kataster gezogen werden soll, was einen reinen Ertrag abwirft, so fallen eine Menge von Gegenständen aus der Besteuerung, weil sie gar keinen Ertrag abwerfen, z. B. ganz unbewohnte Haüser, unverzinsliche Kapitalien, öde Flecke, Hausgeräthe, Silber und Kleinodien u. s. w. Wird aber bloß

auf den Besitz der Sachen gesehen, so müssen alle diese Gegenstände, in so weit sie einen Werth haben, wenn sie auch keinen Ertrag gewähren, in das Kataster gesetzet werden.

Die Besteuerung des reinen Ertrages hat vor jeder anderen Besteuerung dieß im Voraus, daß sie nie den Hauptstock, welcher besteuert wird, oder die Quelle, woraus die Steuer fließet, selbst angreifet. Wäre dieß, so müßte die Quelle nach und nach durch stäts wiederhohlte Beyträge versiegen, und es wäre kein Mittel vorhanden, die aufgelegte Abgabe anderswo her wieder einzubringen. Und sollte auch eine Steuer, welche bloß auf den Besitz der Güter, aber nicht auf den reinen Ertrag derselben Rücksicht nimmt, den Hauptstock nicht angreifen; so würde sie, wie ich oben in dem §. 114. S. 113. bemerkte, eine sehr ungleiche Abgabe seyn. Das, was Smith in dem §. 125 S. 347. von einigen Taxen saget, welche den zur productiven Arbeit bestimmten Fond vermindern, gilt von jeder solchen Taxen im allgemeinen. Daher theilet er auch die Taxen bloß nach den Einkünften ab, welche das Vermögen oder der

Erwerb jedes Mannes im Staate abwirft. Die Abgaben, welche auf Gegenstände des Luxus gelegt sind, scheinen eine Ausnahme von den Steuern auf den reinen Ertrag zu machen: allein sie sind nur solche Steuern, welche nicht besondere Einkünften, sondern wie im §. 122. hinlänglich gezeigt wurde, alle und jede Einkünfte im allgemeinen ohne Unterschied betreffen, da es Jedem frey stehet, die Gegenstände des Luxus zu entbehren, und diese der Regel nach immer im genauen Verhältnisse mit den Einkünften zu stehen pflegen. Daher kommt es denn auch, daß das todte Kapital z. B. Mobilien und Hausgeräthe u. s. w. in keinem mir bekannten Kataster als Gegenstände der Steuer aufgenommen sind, wenn auch das übrige Nutzen bringende Vermögen nicht immer nach dem Verhältnisse seines Ertrages, sondern nach einem fest gesetzten Werthe angesetzt und besteuert ist. Bey Ausführung einer solchen Steuer kommt es hauptsächlich darauf an, die Einkünfte oder den reinen Ertrag eines jeden Vermögens zu finden. Wir müssen daher 1. die Quantität des Vermögens, weil mit derselben der Ertrag steigt oder abnimmt; 2. die Qualität des Vermögens, weil sich nicht

jedes Vermögen so hoch wie das andere rentirt, wissen, und daraus 3. das Verhältniß ziehen, nach welchem dieses Vermögen besteuert werden soll. Der Verf. unter Nro. XIV. S. 416. sieht die Sache als sehr leicht an. Nach ihm zerfällt die Vermögenssteuer nach reinem Ertrage in dreyerley Klassen, 1) dem Güterertrage, 2) dem Gewerbertrage und 3) dem Ertrage häuslicher Artikel. Er nimmt beyspielsweise hierbey das Verhältniß, wie 4 zu 6 und zu 2 an, so daß ein Vermögen von 4000 fl. welches 6 Procente abwirft, drey Mahl, und ein eben so starkes Vermögen, welches 4 abwirft, zwey Mahl so hoch als dasjenige, welches nur 2 einbringt, zu besteuern wäre. Bey liegenden Gründen leget er den Wirtemberger Steueranschlag zu Grund: allein hier kommt alles darauf an, ob man bey Berechnung des reinen Ertrages der Grundstücke von richtigen Grundsätzen ausgegangen, ob sich seit der Errichtung dieses Steuer-Katasters der Ertrag jedes Grundstückes gleich geblieben, oder ob derselbe gestiegen oder gefallen sey, worüber so manche wichtige Bemerkungen in den bisher angeführten Schriften vorgebracht worden sind. Was den Gewerbsertrag betrifft,

so hat hier der Verf. bloß auf das in den Gewerbs-Artikeln steckende Vermögen Rücksicht genommen. Das Warenlager eines Kaufmannes betrage z. B. 10,000 fl. so wäre hier nach dem Verf. der Ertrag des Gewerbes 6 Procent, wo der Ertrag von liegenden Gütern nur 4 Procent wäre, und es wären also diese 10,000 fl. 1½ höher als die 10,000, welche in liegenden Gründen stecken, zu besteuern, so, daß, wenn hier auf das Hundert 1 fl. käme, 2½ fl. auf das 100 des Kaufmannes kommen müßten. Allein hier hat dieser Vorschlag 1.) die Unbequemlichkeit der Eruirung mit jedem anderen gemein, und 2.) über dieß noch das Schwierige, das gehörige Verhältniß des Ertrages von dem im Ackerbaue steckenden Kapitale zu dem Ertrage des in den übrigen Gewerben steckenden Vermögensstockes zu finden. 3.) Bey dieser Gewerbssteuer ist bloß auf das in dem Gewerbe steckende Vermögen, nicht aber auf die Erwerbungsfähigkeit ohne Rücksicht auf Vermögen z. B. bey Arbeitern, welche keinen Verlag haben, welchem der Verf. durch seine Kopfsteuer abzuhelfen sucht, gehörige Rücksicht gemacht. Der Verf. unter Nro. XXV. §. 155. machet sehr starke Ein-

würfe gegen die Gewerbssteuer nach dem Ertrage der Gewerbe: allein da der Ertrag des Gewerbes von dem Verf. unter Nro. XIV. bloß nach dem in dem Warenlager steckenden Vermögen berechnet wird: so ist diese von ihm vorgeschlagene Steuer selbst nach seiner Benennung eine Vermögenssteuer, wobey zugleich der Gewinn in Anschlag kommt, welcher durch den Umsatz dieser Waren gemacht wird. Hierbey erwächst aber eine neue Frage: Nach welchem Preise müssen die Waren gerechnet werden, nach dem Einkaufs- oder nach dem Verkaufspreise? denn wenn sie nach dem letzten angeschlagen würden, so käme der Ertrag des Kapitals in doppelten Ansatz.

§. 165.

Ich gehe auf diejenigen über, welche alles und jedes Vermögen, todtes sowohl als Nutzenbringendes, obgleich, wie ich schon im vorher gehenden §. erwähnte, mit einiger Beschränkung besteuert haben wollen. Dagegen ist der hauptsächlichste Einwurf des Verf. unter Nro. XXII. gerichtet, daß viele der dem Kataster einzuverleibenden Gegenstände nicht ergiebig genug und untauglich seyen.

Es ist hier von einer vorüber gehenden Steuer, oder von einer Repartition der durch den Krieg zugefügten Schäden die Rede. Wenn auch dieselbe den Steuerstock selbst angreifet, so ist die Versiegung der Quelle nicht zu befürchten. Wenn die Austheilung der Schäden geschehen, und einem Jeden seine Ratea angewiesen ist, so hat die Operation ein Ende, und kommt so bald nicht wieder. Ganz anders ist der Fall bey ordentlichen Steuern, wodurch für ein stätes Bedürfniß des Staates gesorgt werden soll. Es kann in unserem Falle dem Staate nichts daran liegen, ob der unbeschädigte Theil seiner Mitglieder einen geringen Antheil seines Vermögens, wenn auch für immer, entbehren muß: aber es muß ihm daran liegen, daß nicht einzelne Mitglieder ganz und gar zu Grunde gehen, und ganz allein eine unerträgliche Last fühlen, welche Alle vermöge ihres Staatsverbandes gleichmäßig zu tragen verbunden sind. Zu dem verlieret der Staat dadurch gar nichts: der Steuerstock bleibet im Ganzen immer der nämliche; es gehet das bey dem Reichen angehäufte Geld in productive Hände über, und es werden hiervon nicht, wie Smith von anderen Abgaben,

welche das Vermögen angreifen, bemerket, müßige und unproductive Menschen ernähret. Eine solche Steuer gibt uns endlich einen gewissen Maßstab, welchen wir bey jeder anderen Steuer, wo alles Vermögen ohne Ausnahme beytragen soll, nicht zuverlässig finden würden. Dieß ist dasjenige, was dieser Steuer im allgemeinen das Wort spricht. Wir müssen jetzt die einzelnen Theile welche diese Steuer in sich begreifet, näher betrachten. Die Gegenstände sind 1. Immobilien, 2. Mobilien, 3. Kapitalien, 4. Gerechtsame, 5. Besoldungen.

§. 166.

Immobilien.

Die Immobilien sind der schicklichste und der ergiebigste Gegenstand der Steuer. Allein über den Maßstab, nach welchem sie besteuert werden sollen, sind die Schriftsteller unter einander sehr verschieden. Nach der Ertragbarkeit sagen die einen; nach dem Steuerfuße, die andern; nach dem im letzten Kaufbriefe ausgedrückten Kaufschilling, sagen die dritten: wieder andere schlagen Ab-

ditamente zu dem in dem ordinären Steuer-Katast-
er angenommenen Werthe vor, weil der Werth und Ertrag dieser Güter seit Errichtung der Steuer weit höher gestiegen sey, und sich selbst das Verhältniß dieser Grundstücke gegen einander verändert habe; nur weichen sie wieder in Bestimmung dieses Verhältnisses von einander ab. — Einige erkennen die Prämissen dieser Sätze als richtig an, glauben aber, daß der Steueranschlag der Aecker bloß deßwegen beyzubehalten sey, weil ihre Besitzer bisher alle die Kriegslasten und Steuern getragen hätten, wovon die übrigen verschont gewesen seyen. So setzet der Verf. unter Nro. XIII die Haüser um $\frac{3}{4}$ des Steueranschlages, Aecker um den 4fachen, Wiesen um 2fachen, Weinberge um 1fachen, Waldungen um 4 u. $\frac{3}{5}$ fachen Steueranschlag an. Der Verf. unter Nro. XVII. will die Haüser auf dem Lande mit dem Drittel, die in Städten mit der Hälfte des wahren Werthes belegt wissen. S. 418. Bodmann (M. s. Nro. XX. S. 432.) statuirt für die Aecker und anderen Grundstücke den ganzen, für Weinberge $\frac{1}{4}$, und für Waldungen den 4fachen Schatzungsanschlag. Welcher von diesen Meinungen sollen

wir nun beytreten? 1. Wäre der Steueranschlag richtig, so könnten wir demselben folgen. Allein a) wenn die allgemeine Schätzung und Uebersicht des Landes Anfangs auch noch so gleich war, so kann sie jetzt äußerst ungleich seyn jetzt. b) Oefters sind in dem ersten Anschlage grobe Fehler gemacht worden: man hat sich α) nach der bloßen Morgenzahl ohne Rücksicht auf die physische Ertragbarkeit gerichtet; β) man hat die Güte der Aecker nicht nach einer gemeinschaftlichen Classificirung, sondern bloß in einem jeden Bezirke für sich 122), oder γ) man hat zu wenige Klassen gemacht 123). 2. In dem Falle wird durch die Additamente dieser Unrichtigkeit nicht abgeholfen. Man suchet bloß dem wechselnden Ver-

---

122) Wenn von einem Acker in unserem Gebirge, der in Vergleichung mit den übrigen Aeckern einer der beßten dieser Gegend ist, in Hinsicht der fetteren Thalgegend aber zu den mittelmäßigen gehöret, eben so viel Getreide gefordert wird, als von einem der beßten in der beßten Gegend, ja wenn sogar Natural-Lieferungen nach Morgenzahl ausgeschrieben werden; so ist dieß eine auffallende Ungleichheit.

123) Man theilet gewöhnlich die Aecker in gute, mittlere und schlechte. Dieser Klassen sind zu wenig. M. s. Sonnenfels Grundsf. der Finanzwissenschaft. §. 148. 287.

hältnisse zwischen Weinbergen, Aeckern, Wiesen und Waldungen nachzuhelfen: allein in Rücksicht des Verhältnisses der Aecker oder der Gegenstände, welche zu einer Klasse gehören, gegen einander können noch alle die Unrichtigkeiten stehen bleiben, welche man Anfangs begangen hatte, und die nur durch die Additamente gegenwärtig erhöhet werden 124). 3. Ueberhaupt sind die Additamente eine bloße Nachhülfe eines fehlerhaft gewordenen Steuerfußes, und dabey haben wir noch Folgendes zu bemerken. a) Es kommt alles auf die Prämissen an, nach welchen das veränderte Verhältniß zwischen Aeckern, Wiesen, Waldungen und Weinbergen bestimmt werden soll. b)

124) Der Satz wird durch ein Beyspiel klar werden. Setzen wir z. B. die Weinberge wie 1 an, d. i. wir lassen es hier bey dem Steueranschlage, die Aecker aber wie 4; so wird das Verhältniß zwischen Aeckern und Weinbergen ausgeglichen, welches gegenwärtig nicht mehr, wie im Steuer-Kataster, gleich, sondern salva hypothesi wie 1 zu 4 seyn soll. Allein wenn zwey Aecker in einer Klasse stehen, da der eine doch in einer niederen Klasse stehen sollte, und beyde um 100 fl. geschätzt sind, da doch der eine nur 60 fl. werth ist; so würde bey dem 4fachen Anschlage das quadruplirt, um was der andere zu hoch angesetzt ist.

Darüber, daß sich dieses verändert habe, daß die Waldungen gestiegen, daß die Weinberge wegen öfterer Mißjahre zu hoch angesetzet seyen, werden keine Zweifel vorhanden seyn. c) Eine andere Frage ist es aber, ob die Veränderung dieses Verhältnisses in allen Gegenden einerley sey, ob daher nicht verschiedene Additamente für verschiedene Gegenden anzusetzen, oder das Verhältniß nach bloß runder Zahl zu berechnen sey? 4. Wir haben ein doppeltes Verhältniß zu unterscheiden. a) Das Verhältniß, worin die in dem Steuerstocke befindlichen Grundstücke gegen einander stehen, und von welchen wir so eben gehandelt haben, und — b) das Verhältniß, worin sie sich gegen das übrige aus dem ordinären Steuer-Kataster gelassene Vermögen befinden. Nehmen wir an, Aecker und Waldungen seyen gleich geschätzt, das Verhältniß zwischen beyden ist also wie 1 zu 1; die Waldungen stiegen aber zu 4 Mahl höherem Werthe, als die Aecker; so ist das Verhältniß zwischen Aeckern und Waldungen wie 1 zu 4: seit der Schätzung sey aber die Ertragbarkeit und der Werth des Ackers auf das 4fache gestiegen, so verhält sich der Acker, welcher um

100 fl. angelegt ist, zu 100 fl. bar Geld, wie 4 zu 1, und eine Waldung zu 100 fl. nach gemachter Voraussetzung wie 16 zu 1. Beyde Verhältnisse dürfen wir bey den Additamenten nicht mit einander verwechseln. In dem ordentlichen Steuerfuße sind die liegenden Grundstücke fast immer unter dem wahren Werthe angesetzt. Schlägt man daher die Grundstücke nach dem im Steuer-Kataster angenommenen Werthe an, so muß das übrige Vermögen nach seinem gegenwärtigen Werthe und barem Gelde berechnet a) ebenfalls geringer, und b) wenn der Werth der liegenden Grundstücke z. B. um das 4fache gestiegen ist, so muß das übrige Vermögen, bey beybehaltenem Steuerwerthe der ersten, nicht nach seinem ganzen Werthe, sondern um so viel geringer angeschlagen werden, als der Werth dieser Grundstücke gestiegen ist. z. B. Ein Acker zu 100 fl. angesetzt ist auf 400 fl. gestiegen, und dennoch ist ein Wald zu 100 fl. angesetzt gegenwärtig vier Mahl so viel werth, als der Acker, so wird der Acker zu 400 fl., der Wald zu 1600 fl. belegt: aber wenn der Acker um 100, der Wald um 400 belegt wird, so muß ein Kapital zu 100 nur mit $\frac{1}{4}$ angesetzet werden. Dieß

sind bloß Folgen aus den vorher gehenden Sätzen, worauf einige Schriften klar hingedeutet haben. — So sehr dieß die zwischen jedem Vermögen zu halt. ende Gleichheit forderte; so ist hierbey die Betrachtung, daß das eine Vermögen bisher alle, und sogar gedoppelte Steuern trug, da das andere ganz frey durchging, und nur bey Repartition der Kriegsschäden bezogen werden soll, von großem Gewichte. 5. Gmelin (M. s. Nro. XI. S. 385.) leget den Werth der Güter und Gebaüde nach dem letzten Kaufbriefe zu Grund: ist er älter als 10 Jahre, so will er Schätzung. Allein a) während 10 Jahre sind die Güter und Haüser beträchtlich gestiegen, dieser Zeitraum ist also zu lang. Der Besitzer eines Hauses, welches er vor 10 Jahren gekauft hat, würde dabey besser wegkommen, als derjenige, welcher sein Haus vor zwey Jahren gekauft hat. b) Der Kaufschilling stehet nicht immer mit dem Werthe der Sache in gehörigem Verhältnisse. 6) Die Ertragbarkeit liegender Gründe ist doppelt, a) die wirkliche und b) die physische. Diese hängt von der Güte des Bodens ab, jene von dem Fleiße desjenigen, welcher ihn bauet. Gegen den Maßstab, welcher von dem ersteren hergenommen

wird, stehen folgende Gründe. α) Er setzet verschiedene Grundstücke in einerley Klasse. β) Er bestrafet den Fleiß des Landmannes durch höhere Besteuerung. γ) Er machet die Nachlässigkeit des Bauers zu einem Vortheile. δ) Der augenblickliche Zustand der Cultur wird hierbey zum Maßstabe genommen. Dieser kann das Maximum, auch wohl das Minimum seyn, da doch nur der mittlere Ertrag belegt werden sollte 125). Dem Maßstabe der physischen Ertragbarkeit stehet entgegen, daß er a) weitläufige Vermessung und eine äußerst mühsame Schätzung fordert; b) daß diese Schätzung, wenn sie auch Anfangs noch so gleich ist, im Verlaufe einer kurzen Periode wieder ungleich wird; (M. s. S. 321.) c) daß von zwanzig zu zwanzig Jahren eine Steuer-Revision erfordert werde. d) Hierzu kommt noch, daß nach Smith's Vorschlägen die unter β vorgestellten Nachtheile wegfallen. 7. Bey allen dem haben wir noch einen Umstand zu betrachten, daß Gegenden, wo das Getreide nicht so leicht abgesetzt werden kann, und solche, wo das Getreide in einem sehr hohen Preise ist, in der Steuer nicht mit einander gleich gesetzet werden können.

125) Sonnenfels Gr. der Finanzw. §. 238. S. 284.

§. 167.

Weinberge.

Bey Weinbergen will ich das Besondere bemerken. Der Weinbau ist einträglicher, und ernähret mehrere Menschen, als der Ackerbau. Es sind deßwegen auch die Weinberge höher, als die Aecker in dem Steuer-Kataster angesetzet. Eine französische Meile Ackerland kann nicht mehr als 1390 Leute in Arbeit setzen und ernähren; hingegen eine Meile Weinberge kann 2604 erhalten. 126) Auf der anderen Seite hingegen ist der Weinbau mehreren Unfällen ausgesetzet, und wenn er reichlicher nähret, so nähret er unsicherer. Das gehörige Verhältniß zu finden, in welchem die Weinberge zu besteuern seyen, möchte die Ertragbarkeit derselben nach einem zehnjährigen Durchschnitte seyn. Haufen sich die Mißjahre in einem Jahrzehende zu stark, so tritt alsdann der Fall ein, wo Nachlässe als Ausnahmen eintreten, welche aber zu keiner Umänderung des ein Mahl richtig berechneten Steueranschlages hinreichen. Leget man bey dieser vorüber gehenden Bestimmung den wirk-

126) Discours sur les vignes, Dijon 1756. 12.

lichen Werth nach Schätzung zu Grund; so wird der Werth des Weinberges desto höher steigen, je öftere Mißjahre vorhanden waren, und je günstiger die Aussicht auf eine reichliche Ernte ist. Bey Weinbergen wäre noch ein Unterschied zwischen dem armen Häcker und reichen Besitzer zu machen. Dieser gewann, ungeachtet der Mißjahre, durch seinen Weinvorrath; jener mußte seinen Most um einen geringen Preis hinschlagen, um sein vorher gegessenes Brod zu bezahlen. Ist der Steueranschlag bey Weinbergen richtig gemacht, und tritt nur eine Ausnahme ein, so ist diese zu Gunsten der Armen, aber nicht der Reichen zu gestatten. Ist aber in dem Anschlage selbst gefehlt, so muß dieser ohne Unterschied verbessert werden. 127.)

§. 168.

Haüser ins besondere.

Der Anschlag der Haüser verdienet eine besondere Beleuchtung. Einige Schriften stimmen

127) Zu wünschen wäre es, daß der Weinbauer durch Zehentrecht nicht gehindert wäre, anstatt des Weines andere Producte zu bauen, und zu einer Zeit zu lesen, welche für die Lese zu frühe oder zu spät seyn kann.

auf das 5fache des Steueranschlages, wie Nro. IX: andere auf ein unbestimmtes, aber verhältnißmäßiges Additament, wie Nro. VII. Einige nehmen den Werth an, um welchen sie der Brand-Assecuration einverleibet sind, wie Nro. I. u. III., und Andere hohlen aus den Beyträgen, welche eben diese Assecuration fordert, einen Grund zur einfachen Besteuerung her, wie Nro. II. Wieder Einige wollen Haüser nur um die Hälfte ihres verhältnißmäßigen Werthes wie Nro. XIII. S. 398—399.; Andere mit dem 8ten Theile des wahren Werthes, wie Nro. XVII. belegt wissen. Nach Nro. XIV. können die Gebaüde nicht nach gleicher Ertragberechnung aufgenommen werden, womit Smith's (§. 113. S. 313.) Behauptung übereinkommt, welcher überdieß die Haüser-Rente in die Haus- und Grund-Rente zerleget. 1) Gehen wir von dem Grundsatze aus, daß nur das einträgliche Vermögen ein Gegenstand der Steuer seyn könne; so müssen alle und jede Gebaüde, welche keinen Ertrag abwerfen, aus der Steuer bleiben. Tritt aber bey einer so außerordentlichen Steuer die oben berührte Ausnahme ein; so werden auch die Gebaüde, welche keinen Ertrag abwerfen, in

die vorüber gehende Steuer müssen gezogen werden.

2) Hierbey haben wir aber kein anderes Mittel, als Schätzung; denn a) die Gebaüde, welche keinen Ertrag abwerfen, sind entweder in dem ordinären Steuer-Kataster gar nicht, oder so gering angesetzet, daß dieser Anschlag fast gar keine Erwähnung verdienet. b) Der Anschlag der Brandversicherung ist, wie der Verf. unter Nro. IV. S. 365. bemerket, aüßerst ungleich, indem der Eine sein Haus um einen hohen, der Andere um einen niederen der Feuerversicherungs-Gesellschaft einverleiben läßt 128). Die Brandversicherung kann vielleicht die Schätzung erleichtern: sie kann aber keinen sichern Maßstab abgeben. 3) Das Steigen der Haüser hat nur bey Haüsern in Städten Statt. Der Luxus der höheren Stände, welche immer größere und weitschichtigere Wohnungen suchen, die steigenden Gewerbe und die vergrößerte

128) Ich kann bey dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß man die Feuerversicherungs-Gesellschaft den Grundsätzen der übrigen Assecurations-Gesellschaften näher bringen möchte. Je größer die Gefahr ist, desto höher steiget die Prämie. Haüser, welche einer größeren Feuersgefahr ausgesetzet sind, sollten also auch einen größeren Beytrag zahlen.

Handlung, die Nachfrage der Beamten auf dem Lande, welche, um einst in die Stadt zu ziehen, oder ihre Gelder sicher anzulegen, Haüser zu kaufen suchen, vergrößert die Nachfrage, und die größere Circulation des Geldes mit der Nachfrage verbunden, steigert die Preise der Haüser zu einer solchen Höhe, welche mit dem ehemahligen Preise derselben im auffallenden Contraste stehet. 4) Die Haüser auf dem Lande gewähren der Regel nach dem Eigenthümer keinen Ertrag, sondern nichts als die bloße Wohnung. Alle die Ursachen, welche die Steigerung in den Städten veranlassen, fallen hier weg: und wenn sie steigen, so steigen sie mehr als Zugehörungen der steigenden ertragbaren Grundstücke, als wie an und für sich selbst bestehende Dinge, als bloße Gebaüde. 5) Auch in einer und eben derselben Stadt erstrecket sich das Steigen der Haüser nicht auf alle und jede Klassen derselben. In Vorstädten, deren Hauptgewerbe der Ackerbau ist, tritt der so eben von mir vorher bemerkte Grund ein. Das Steigen des Preises verhält sich im zusammen gesetzten Verhältnisse der Nachfrage und der vergrößerten Geldesmenge. Nun haben aber nicht

alle Haüser einerley Nachfrage, weil sie nicht alle an einem so schönen Platze, an einem zum Verkehre so nützlichen Orte gelegen sind: also muß auch das Verhältniß des steigenden Preises verschieden seyn. 6.) Aus allen dem erhellet, daß im allgemeinen schlechterdings keine Additamente in Rücksicht der Haüser Statt haben; denn die Ausnahme solcher Additamente würde, wenn man auch zwischen Land und Stadt einen Unterschied machen wollte, noch immer eine äußerst ungleiche Besteurung seyn. 7.) Nehmen wir nicht die bloße Ertragbarkeit, sondern den wirklichen Werth der Haüser an; so fragt es sich noch, ob sie im ganzen Werthe anzusetzen seyen? Es ist hierbey nicht nöthig, zu bemerken, daß auch die Ertragbarkeit den Werth der Haüser selbst steigere. Der Verf. unter Nro. XIII. führet gegen den Belag des ganzen Werthes S. 398 Die Gründe an: a) sie sind Feuers- und Wassersgefahren ausgesetzet. — Die übrigen Grundstücke sind aber ebenfalls der Ueberschwemmung, dem Hagel und Wetterschlage, der Dürre und dem Maüsefraße ausgesetzt. b) Sie sind ohne dieß wegen ihrer Beyträge zur Feuer-Assecuration höher angelegt. — Sind dieß ständige Beyträge;

so tauget die Assecuration nichts. Allein in jedem Falle wird den Besitzern das Eigenthum durch diese Beyträge gesichert, da es die Früchte des Landmannes aus Mangel einzuführender Ernte-Assecuranz nicht sind. c) Die Reparatur-Kosten sind bey den Gebaüden nicht abgezogen, da es doch die Cultur-Kosten der Grundstücke sind.— Dieser Umstand allein verdiente einige Rücksicht. d) Die meisten Haüser sind von keinem Ertrage.— Allein der Ertrag erhöhet den Werth der übrigen. e) Die Hauseigenthümer müssen selbst den theuersten Zins bezahlen, und rentiren ihr Kapital nicht über 3 bis 4 Procent. — Allein dieß ist nicht immer der Fall, und der Landmann rentiret ebenfalls sein Kapital nicht höher.

§. 169.

Kapitalien.

Die Kapitalisten sind den meisten der angeführten Schriftsteller ein Dorn im Auge. Die Zinsen sind der reine Ertrag ihrer Kapitalien, und es ist also billig, daß auch diese besteuert werden. Wir haben hierbey auf verschiedene Puncte, wovon

sich einige durchkreuzen, Rücksicht zu nehmen: 1. die Billigkeit ihrer Besteurung, 2. die Eruirung derselben, 3. die Art und Weise oder das Verhältniß der Besteurung, 4. den Unterschied zwischen außerordentlicher und ordentlicher Besteurung. Viele Gründe gegen ihre Besteurung bringet der Verf. unter Nro. XXII. S. 448. vor. Allein sie sind nicht alle von gleicher Stärke. Denn 1. durch die Accise trägt der reiche Kapitalist nur sehr wenig zu den Lasten des Staates bey, wenn nur die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens mit dieser Auflage beschweret sind, weil er vielleicht noch viel weniger, als der gesunde Arbeiter, verzehret, und die Accise bloß für seine Bedienten mehr bezahlet. 2. Verlieret auch der Staat wenig oder nichts dabey, daß die Kapitalien nicht versteuert werden, indem das Kapital schon in einem Grundstocke stecket, der versteuert wird, so hat doch der Besitzer dieses Grundstockes nicht den geringsten Profit dabey, weil er dem Inhaber dieser Kapitalien keinen verhältnißmäßigen Abzug an den Zinsen des Kapitals zu machen berechtiget ist; denn sonst müßten bey Besteurung des Grundstockes die darauf haftenden Schulden, wie die übrigen guts-

herrlichen Giebigkeiten, abgezogen werden. Der Kapitalist gehet in diesem Falle also immer frey aus, da die Lasten des Staates auf die übrigen Güterbesitzer fallen. Es ist also in der Rücksicht schon eine ungleiche Steuer vorhanden. 3. Ist der Vordersatz, von welchem hierbey ausgegangen wird, nicht einmahl immer richtig. Ein Kapitalist leihet sein Geld auf Grundstücke, oder zur Unternehmung eines Gewerbes: er leihet es einem Manne zu seinem Unterhalte, zu seiner häuslichen Einrichtung, zur Anschaffung von Mobilien, oder er leihet es dem Staate. Im ersten Falle wird das ganze Grundstück so, als wenn es schuldenfrey wäre, versteuert: der Staat verlieret also hierbey nichts. Im zweyten Falle werden die Kapitalien, welche in einem Gewerbe umgewendet werden, nicht alle versteuert, da die Gewerbssteuer sich nicht nach der in demselben umgewendeten Menge von Kapitalien richtet. Im dritten Falle wird gar nichts versteuert, da der Besitzer entweder gar kein Vermögen, oder ein unsteuerbares Vermögen besitzet. Im letzten Falle ziehet der Staat von seinen Kapitalien keinen anderen Vortheil, als derjenige, welcher Geld gegen Zinsen bedarf. 4. Der Behaupt-

ung, daß der Kapitalist die Abgabe nicht, wie der Landmann, Kaufmann und Handwerker, wieder herein bringen könne, ist von dem Verf. unter Nro. XXI. S. 439. zum Theile schon begegnet. Der Kapitalist kann zwar die Abgaben nicht wieder gewinnen, weil die Höhe der Zinsen nicht von seiner Willkür (M. s. S. 328. u. A.), so wenig als der Preis der Producte von dem Landmanne ganz abhänget: allein der Handwerker wird auch nicht immer die ganze, Abgabe wieder zurück verdienen. Auch der Kaufmann kann die Procente, welche er von seinem Vermögen entrichten muß, nicht auf den Preis der Ware schlagen. Wenn die Preise zu hoch werden, so nimmt die Menge der Verbraucher ab: der Kaufmann, welcher die Waren da liegen hat, muß sie absetzen; und je länger sie ihm liegen bleiben, desto höher steiget der Verlust an Zinsen, welche diese Zeit hindurch sein Kapital getragen hätte. 128) 5. Die Abhängigkeit des Landmannes vom Reichen, weil dieser durch Besteuerung seiner Kapitalien veranlaßt würde, die Güter des Landmannes an sich zu bringen, ist

128) Büsch theoretisch praktische Darstellung der Handlung. 2. Buch. Kap. 4. §. 8. S. 186—187.

nicht immer die Folge dieser Besteuerung: es kommet hier alles darauf an, ob in dem Falle der Kapitalist mehr durch Güterkauf, oder dadurch gewinnet, wenn er sein Kapital selbst behält.

§. 170.

Weit wichtiger und beynahe ganz entscheidend sind die Gründe, welche gegen die Besteuerung der Kapitalien S. 329. angeführet werden. Durch diese Gründe wird nicht die Billigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Besteuerung angegriffen, sondern es wird nur gezeiget, daß die Kapitalien um größere Nachtheile, welche daher zu befürchten sind, zu vermeiden, aus der Steuer zu lassen seyen. Die Frage ist also hier gegenwärtig nur die: Treten diese Nachtheile auch dann ein, wenn die Kapitalien bloß zu außerordentlichen und vorüber gehenden Steuern gezogen werden, und wie sind sie am beßten zu vermeiden? — 1. Die Besorgniß, Kapitalien würden im Auslande umgelegt und der Industrie entzogen werden, wird hinweg fallen, wenn nur von einer vorüber gehenden Steuer die Rede: ist hier wird sich Jeder einen kleinen Ab-

zug um so mehr gefallen lassen, je mehr er von der zweckmäßigen Verwendung und der Billigkeit des Abzuges überzeugt ist. Die ausstehenden Kapitalien kann keiner zurück ziehen, und so leicht in einem anderen Lande anlegen, und der ausstehenden sind immer mehrere, als der unangelegten. Man siehet dieses bey öffentlichen Kassen, welche sich durch Reduction der Zinsen öfters zu helfen suchen, und den Glaubigern ihre Gelder aufkünden, wenn sie dieselben nicht um geringere Procente stehen lassen. Bey günstigen Umständen wird der größte Theil der Glaubiger sein Geld eher stehen lassen, als dasselbe aufkünden. Wäre die Steuer nicht vorübergehend, so würden die erwähnten Nachtheile sicher eintreten, und ich bin daher ganz mit dem Verf. von Nro. XXII. gegen die stäte Besteuerung der Kapitalisten: nur das Vorübergehende hebet diese Nachtheile, und qualificiret sie bey Repartition der Kriegsschäden zu einem schicklichen Gegenstande der Besteuerung. Wird über dieß in allen teutschen Staaten, weil Teutschland für alle Schäden haften soll, die Besteuerung der Kapitalien vorgenommen; so verschwindet um so mehr jede Furcht und Besorgniß, und es bleibet

nur noch der Umstand übrig, wie man ohne drückende Härte und mit möglichster Schonung des Familien-Geheimnisses die Kapitalien eines jeden Besitzers heraus bringe: und hierzu enthalten die angeführten Schriften verschiedene Vorschläge. 2. Der Vorschlag der Afterbesteuerung, daß jeder Schuldner sein ganzes Vermögen als unverschuldet besteuere, und jedem seiner Glaubiger an den Zinsen den verhältnißmäßigen Abzug mache, ist in dieser Rücksicht vortrefflich. Allein a. sie setzet voraus, daß alles und jedes Vermögen, auch das sonst unsteuerbare Vermögen besteuert werde; b. sie ziehet alle Glaubiger, welche an Inländern zu fordern haben, in Contribution, also auch c. die Ausländer, welche nach oben angeführten Gründen zu verschonen sind, und läßt d. die Kapitalien aller Inländer, welche im Auslande stehen, außer Contribution. e. Sehen wir hierbey bloß auf die Summe, welche uns dadurch eingehet; so kommt es hierbey darauf an, ob die Ausländer mehr Geld bey uns, oder wir mehr Geld bey ihnen stehen haben. 130) So wie aber die Kapit-

130) Die so beträchtlichen Anlehen, welche der kaiserl. Hof im Reiche gemacht hat, würden nach der Afterbesteuerung außer Contribution bleiben.

alienſteuer auf ganz Teutſchland ausgedehnet wird, ſo werden die unter b, c, d, und e erwähnten Inconvenienzen größten Theils wegfallen. f. Wird bey der Afterbeſteuerung kein Unterſchied zwiſchen ſicheren und unſicheren Schulden gemacht. Jeder Schuldner wird ſich als einen ſicheren Schuldner darſtellen, und keiner dem Glaubiger weniger an ſeiner Forderung oder den Intereſſen derſelben abziehen. 3. Specifiſche Angabe ſeines Activ- und Paſſiv-Vermögens würde jeden Credit, die Seele des bürgerlichen Verkehres untergraben. Bodmann will einem einzigen mit einem ſtrengen Eide zu belegenden Manne die Sache übertragen wiſſen. Allein immer a) iſt die Vermögensbeicht ein mißliches und unangenehmes Ding; b) Je mehr die Sicherheit des Geheimniſſes wächst, deſto höher ſteiget die Gefahr der Colluſion und die Reitzung dieſes Mannes, es mit den Reichen, welche ihm manches Präſent in die Hand drücken würden, nicht ſo genau zu nehmen, und viele in eine niedere Klaſſe zu ſetzen. Wie oft hat das Gold nicht die heiligſten Eide geſprengt? Wie groß muß die Verſicherung für einen Mann ſeyn, der gar keiner Controle unterworfen iſt? Eine ſolche

Commission müßte wenigstens aus 4 oder 5 Personen bestehen. Vier können einander besser controliren: sie sind nicht so leicht zu bestechen, und die Summen können nur sehr gering seyn, welche man ihnen biethen kann, da sich das Ganze unter Mehrere vertheilen, und der Vortheil, welchen die Partey dadurch zu erhalten suchet, in gehörigem Verhältnisse zur angebothenen Summe stehen muß. Es fällt dadurch der Reitz zur Versuchung auf Seite des Versuchers, und der Reitz der Versuchung nachzugeben, auf Seite des Versuchenden weg. 4. Daß Jeder nur die seit einem Jahre erhobenen Interessen, wie der Verf. unter Nro. XXII. S. 449. meinet, angeben soll, wird zur Erhaltung des Vermögens-Geheimnisses wenig beytragen, weil man die Kapitalien leicht nachrechnen kann, so bald man den Betrag der Zinsen weiß. 5. Vermögensklassen und ein Maximum haben den Vortheil, daß sich Mancher höher schätzet, aber den vielleicht nur geringen Nachtheil, daß sich Mancher zu hoch, und Mancher zu gering schätzet. 6. Bey eidlicher Angabe haben wir Meineide, bey Angabe auf Bürgerpflichten Betrug zu befürchten: in beyden Fällen muß

der Gewissenhafte am meisten zahlen. 7. Bey Selbstschätzung, wo Jeder seinen nach Größe des Vermögens von der Obrigkeit im allgemeinen bestimmten Beytrag in einen Kasten wirft, fehlet es uns an aller Controle: und soll Controle eintreten, so haben wir alle die Unannehmlichkeiten, welche mit Entdeckung des Vermögens begleitet sind. 8. Bodmann's Vorschlag, Domestiken, Hausmeister und Buchhalter durch Antheil an der Strafe zur Angabe des Verhehlten zu reitzen, hat alles das Gehässige jener Anstalten an sich, wo der ehrlichste Mann vor niedrigen Denuntiationen und Plackereyen in seinem eigenen Hause nicht sicher ist, und wodurch Personen, unter welchen hüsaliches Zutrauen und Harmonie herrschen sollte, zu geldgierigen Spionen und Auflaurern umgeschaffen werden. Ueber dieß ist dieses Mittel als Controle unzureichend. Solche Personen läßt man nicht alle in sein Vermögen sehen: und diejenigen, welche gemeiniglich Kenntniß davon haben, kennen dessen ungeachtet den ganzen Betrag des Vermögens nicht. Vieles wird ihren Blicken entzogen, und ist ein bloßes Geheimniß des Besitzers. Solche Leute haben immer mehr Anhänglichkeit gegen ihren

Herrn, als gegen den Staat, — eine Anhänglichkeit, welche durch die Furcht noch enger geknüpft wird, aus dem Dienste verstoßen zu werden, und durch die bleibende Makel gehäss'ger Denuntiationen ihre Unterkunft erschweret zu sehen. 9. Man sagt, Abtheilungen zwischen Aeltern und Kindern, Erbschafts-Inventuren und Concurse geben uns eine hinlängliche Controle der Vermögens-Angabe an die Hand. Wo Abtheilungen zwischen Aeltern und Kinder vorhanden sind, da können diese mit zu Grund gelegt werden: hier weiß die Obrigkeit das Vermögen, und es bedarf keines so strengen Geheimnisses mehr. Allein da in dem Vermögen eine stäte Ebbe und Fluth ist, und zu dem die gegenwärtige Vermögenssteuer nur vorüber gehend seyn soll; so kann das Vermögen in sichtbare Abnahme gekommen, oder von der Besteuerung bis zur Zeit der Erbschafts-Inventur beträchtlich vermehret worden seyn.

Wir haben doppelte Kapitalien, solche, welche bey öffentlichen Kassen, oder auf Lehens-Consense ausgeliehen, oder in dem Hypotheken-Buche eingetragen sind, und solche, welche auf bloßen Privat-Hand-

schriften stehen. Jene sind bekannt, diese sind unbekannt; jene machen immer den größten, diese den geringsten Theil der Kapitalien aus. Besteuert man jene, so können wir nicht fürchten, daß diese Kapitalien dem Staate entzogen, und dadurch dem geldbedürftigen Unterthanen Credit und Nahrung geschwächt werde. Denn die Steuer ist hier, was man öffentlich dem Unterthanen bekannt machen muß, bloß vorüber gehend, und es wird sich jeder Gläubiger einen kleinen Abzug von seinen Zinsen machen lassen, da ihm dieser kleine Abzug durch die Sicherheit der Schuld reichlich wieder ersetzet wird. Da diese Kapitalien den größten Theil ausmachen; so könnten wir uns mit Besteuerung derselben begnügen, oder über dieß die übrigen bey bloßer Angabe auf Handschlag zur Steuer ziehen. Allein hierbey müssen wir eines Vortheils entbehren, welchen uns die Afterbesteuerung an die Hand gibt; dort werden die Schulden nicht in Abzug gebracht, weil jeder Schuldner den Antheil vom Zinse selbst abziehet: hier muß noch diese langweilige und unangenehme Operation bey den übrigen Güterbesitzern vorgenommen werden.

Von dem Verhältnisse, nach welchem Kapitalien zu besteuern seyen, haben wir schon oben (M. s. auch S, 403.) das Nöthige vorgebracht: hier müssen wir nur noch des Unterschiedes zwischen versicherten und unversicherten Schulden erwähnen, ob diese niedriger und jene höher zu besteuern seyen. Unsere Schriftsteller setzen die unversicherten geringer, und die unverzinslichen Schulden zum Theile gar nicht, zum Theile ebenfalls an. Sieht man auf die Ertragbarkeit, so trägt eine unversicherte Schuld höhere Zinsen, als eine versicherte. Durch die Höhe von Zinsen suchet sich der Gläubiger gewisser Maßen wegen der Gefahr, die er mit seinem Kapitale läuft, zu entschädigen. Sieht man auf den Werth, so ist eine versicherte Schuld weit mehr als eine unversicherte werth. Sieht man bloß auf den Besitz, so ist eine unverzinsliche Schuld eben so gut zu besteuern, als eine verzinsliche. Hieraus fließet denn, daß eine unversicherte Schuld geringer als eine versicherte in der Steuer anzusetzen sey. Allein wenn, wie Bodmann will, auch die Zinsen besteuert werden sollen; so sehe ich nicht ein, warum die Zinsen von unversicherten Schulden nur um die Hälfte zu besteu-

ern seyen, da ihr Ertrag eben derselbe, ja noch weit höher ist.

§. 171.

Früchte und Zinsen.

Wenn Grundstücke und Kapitalien versteuert werden; so fragt es sich, ob auch ihre Früchte und Zinsen, kurz ihr Ertrag einer Steuer unterworfen seyen. Bodmann stimmet dafür, Andere und besonders der Verfasser unter Nro. VII. S. 371. dagegen. Wird die Ertragbarkeit der Grundstücke und Kapitalien zu Grunde gelegt; so sind beyde schon in dem Steuerstocke mit in Anschlag gebracht. Wird das ertragbare Vermögen höher angeschlagen, als das Vermögen, welches keinen Ertrag gewähret; so ist auch bey diesem Anschlage auf Früchte und Zinsen Rücksicht gemacht, und sie können nicht noch ein Mahl besteuert werden. — Hierbey entstehet nur noch die Frage: Können die Zinsen, welche Fremde in unserem Lande von ihren Kapitalien beziehen, nicht einer Steuer unterworfen werden? Ihre übrigen Gefälle können besteuert werden: warum sollten es nicht die Gefälle ihrer Kapitalien?

Es ist nicht politisch; was ich oben von der Besteuerung der Kapitalien sagte, gilt ebenfalls von den Zinsen: und zwischen Zinsen und den übrigen Gefällen ist ein großer Unterschied. Diese ziehen die Auswärtigen aus Grund und Boden, welchen sie nicht fort tragen können, diese sind sie der Erhaltung der Verfassung schuldig: jene ziehen sie aus Kapitalien, welche sie, wohin sie nur wollten, bringen und anlegen konnten, wofür sie dem fremden Staate nichts, sondern dieser ihnen alles schuldig ist, in so weit diese Kapitalien durch ihren Umlauf seine Gewerbe und Beschäftigungen vermehren.

§. 172.

Gerechtsame, bares Geld, Mobilien.

Bey Gerechtsamen, welche einen Nutzen abwerfen, ist wenig zu bemerken, und ich kann mich nur der Kürze halber auf die in dem §. 141. ausgeführten Grundsätze berufen. Bares Geld und Hausgeräthe werfen, wie der Verf. unter Nro. XII. richtig bemerket, zwar keinen Ertrag ab: allein sie machen doch oft einen großen Bestandtheil des Vermögens aus, und es tritt hierbey der Grundsatz ein, dessen wir schon oben erwähnet

haben: daß bey dieser vorüber gehenden und ganz eigenen Besteuerung auch solche Dinge dürften betroffen werden, welche keine Gegenstände für eine fortwährende Steuer seyn dürfen. 131) Dieser Grundsatz wird noch durch die Betrachtung erhoben. Bey Plünderung verlieren so viele ihr Hausgeräthe, ihre Pretiosen, ihre Mobilien: wenn nun die Plünderung von Allen gleich getragen werden soll, so ist nichts billiger, als daß jeder etwas von seinen Mobilien entbehre, oder das Aequivalent an Geld dafür gebe. — Mobilien, welche von einem Ertrage sind, sind über dieß in eben der Rücksicht als Kapitalien zu betrachten, und hierher gehören hauptsächlich das Vieh des Landmannes, und die Warenlager des Kaufmannes. Dieses Vieh ist leicht zu schätzen, und nur wegen der Viehseuche ist dasselbe, wo diese wüthete, auß-

131.) Hamburg folget diesem Grundsatze, und ziehet in außerordentlichen Fällen auch diese Gegenstände zur Steuer. Zuweilen, saget Büsch a. a. O. III. Buch S. 399. wird jedoch durch Raths- und Bürgerschluß ein außerordentliches Quart Procent bewilliget, und dieses von allem Vermögen, das ein Bürger besitzet, selbst von dem, das nicht nutzbares Eigenthum ist, z. B. vom Hausgeräthe und Silberzeuge, bezahlet.

er Steuer zu lassen. Mehr Schwierigkeit machen die Warenlager der Kaufleute, und zwar erstens was ihre Eruirung, und zweytens den Preis betrifft, um welchen sie zu schätzen und anzuschlagen seyen. 1. Schlägt man den Ankaufspreis an, so nimmt man einen zu niederen, und 2. bey dem Verkaufspreise bey solchen Kaufleuten, wo vieles liegen bleibt, einen zu hohen Preis an. 3. Vieles ist dem Kaufmanne bloß creditirt, und er lebet von der Provision. Soll er das ganze Warenlager versteuern, so würde er über sein Vermögen besteuert werden. Seinen Glaubigern und Correspondenten nach dem Systeme der Afterbesteuerung gewisse Procente abzuziehen, dieses würde der Handlung einen nachtheiligen Stoß geben. 4. Schlägt man auf jeden Artikel gewisse Procente als Profit des Kaufmannes; so darf man nicht wieder seinen Erwerb besteuern wollen, weil dieser Erwerb ja in dem Profite lieget, und also schon nach diesem Anschlage besteuert ist. 5. Will man Exposten und Imposten auflegen; so fallen diese Abgaben auf den Verzehrer, und nicht auf den Kaufmann, der eine allgemeine Abgabe von seinem Vermögen nicht so leicht wieder auf jede einzelne

Gattung von Waren schlagen und eintheilen kann, aber wenn sie von jeder Ware einzeln erhoben wird, dasselbe sicher thun wird. 6. Suchet man das wirkliche Vermögen des Kaufmannes, wenn es hauptsächlich im Warenlager besteht, mit aller Gewißheit zu finden; so weiß ich kein anderes Mittel als Vorlage der Handelsbücher, und diese Vorlage ist eine äußerst unangenehme und mißliche Sache. Vor einem kleinen Ausschusse strenge beeidigter Magistrats-Personen gehet dieses noch wohl an. Aber um des Himmels willen, was ist das für ein Vorschlag, mit welchem Bodmann S. 446. hervor tritt, durch Auswärtige Bilanz aus den vorgelegten Handelsbüchern ziehen zu lassen? Als wenn auswärtige Handelsleute nicht eben so gefährlich für die Handlung jedes einzelnen Kaufmannes, als wie inländische werden könnten. Ja noch mehr, gibt er nicht dadurch dem Ausländer den Schlüssel der ganzen Handlung in die Hände, und gräbt er nicht die Quelle ab, welche er um so ergiebiger und gewisser bey Vertheilung der allgemeinen Lasten machen wollte? — Nach allen diesen Umständen wird in Rücksicht der Mobilien, des baren Geldes und besonders der Warenlager des Kaufmannes kein anderes Mittel

als selbstige Schätzung eintreten, wenn man nicht von Seite des letztern Vorlage der Handelsbücher unter dem strengsten Siegel des strengsten Geheimnisses vorziehet. Der große Kaufmann, um dessen Beyträge es eigentlich zu thun ist, wird durch seinen Reichthum selbst über niederen Betrug erhaben: und wenn sich von den geringeren Kaufleuten auch Mancher nicht nach seinem Gewissen schätzet, und den Staat zu hintergehen suchet, so wird der dadurch entzogene Beytrag nur unbeträchtlich seyn. Solche Vorfälle werden aber nur selten vorkommen, da es jedem Kaufmanne äußerst daran gelegen seyn muß, sich so hoch, als möglich, zu schätzen, und die Erfahrung in den Städten, wo die Losung eingeführet ist, bewähret, daß Jeder sein Vermögen höher, als es wirklich ist, angibt.

§. 173.

Besoldungen.

Ich gehe auf die Besoldungen über. Besoldungen sind nichts anders als, der Erwerb des Staatsdieners, nur mit dem Unterschiede, daß man diesen Erwerb so ziemlich genau weiß, da man dem Erwerbe der anderen Stände nicht so

nachrechnen kann. Aus allen den Gründen, welche die verschiedenen Schriftsteller gegen ihre Besteurung vorbringen, erhellet bloß so viel, daß sie kein Gegenstand der ordentlichen Besteurung seyen. Der Staat würde mit der einen Hand nehmen, was er mit der andern gegeben hat. Allein daß der Bedienstigte von seinem Erwerbe nichts zur Entschädigung derjenigen, welche durch den Krieg zu Grunde gerichtet worden sind, herzugeben, und sich zu dem Ende einen kleinen Abzug machen zu lassen nicht verbunden sey, dieß erweisen ihre Gründe sicher nicht. Uebrigens deuten sie alle auf ein schlechtes Verhältniß der Besoldungen hin, ein Uebel, woran so mancher Staat noch krank lieget. Es ist ein trauriges Phänomen, wenn so viele Müßiggänger sich von dem Schweiße des Volkes mästen, da die brauchbarste und nothwendigste Klasse der Staatsdiener nur kümmerlich ihr Leben zu fristen im Stande ist. Die Besoldeten sind in vielen Staaten in doppelter Rücksicht übel daran. Die Preise der Dinge stiegen, ohne daß sich ihre Gehalte vermehrten. Ehe die Reichsstände nach Graumann's Vorschlag das Verhältniß des Silbers zum Golde besser regulirten, wurden die Diener im guten Gelde

bezahlet, nun schlugen die Stände schlechtere Münze, und bezahlten damit ihre Diener. Nur allein Hannover schlug den entgegen gesetzten Weg ein, behielt seine alten und guten Silbermünzen, und nahm nur das Gold nicht mehr so hoch an, wobey die Diener nichts verloren. Hat ein Diener sein ordentliches Auskommen, so kann er sich, wie ich, schon bemerkte, einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen. Es fraget sich aber nur: wie sind die Besoldungen in Anschlag zu bringen? Einige sagen wie Zinsen von einem eingebildeten Grundkapitale. Allein diese Idee ist bereits hinlänglich widerlegt worden. Das Kapital hat stäten Werth für mich, ist etwas, das existirt: der Grundstock der Besoldungen existirt als Eigenthum für den Besoldeten nirgends. Als wirkliche **Kapitalien**, sagen Andere. Allein hier ist ein großer Unterschied: wer 1200 fl. Kapital und wer 1200 fl. Besoldung hat, diese stehen nicht in einem Verhältnisse. Die 1200 fl. Kapital sind bleibender Vermögensstock, die 1200 fl. Besoldung gehen dem Besoldeten für den Unterhalt seines Hauswesens auf, oder nur wenig ist es, was er zurück leget. Als den Werth einer **Leibrente** sagen die Dritten, nach der Wahrscheinlich-

keit des Lebens bey dem Besoldeten gerechnet. Der Gedanke ist originell: allein was berechtiget den Vers. sie als eine Leibrente anzurechnen? 1. Ein solcher Vorschlag widerspricht der Idee einer vorüber gehenden Steuer, indem nach demselben der Besoldete für seine Lebenszeit besteuert werden soll. 2. Nach diesem Verhältnisse wird mancher Besoldete besteuert, welcher gar nicht besteuert werden sollte; denn wenn 100 fl. jährliche Besoldung als ein Kapital von 1208 fl. nach der wahrscheinlichen 19 jährigen Lebensdauer eines Mannes von 45 Jahren besteuert werden, so muß eine Besoldung von 300 fl. wie ein Kapital zu 3624 fl. besteuert werden, da doch der gleichen Besoldungen aus den in den angeführten Schriften bisher vorgebrachten Gründen von allem Beytrage verschonet bleiben sollten. 3. Auch hier wird ein ideelles Kapital zu Grund gelegt, und der Vorschlag theilet gewisser Maßen die Einwürfe mit denjenigen, welche Besoldungen als Zinsen von Kapitalien angesehen wissen wollen, allein in einem nur etwas geringeren Grade, da 100 fl. Besoldung, als Zinsen zu 5 Procent gerechnet, 2000 fl., und 100 fl. Besoldung, als 19 jährige Leibrente berechnet, nur 1208 fl. Kapital ausmachen. —

Meiner Meinung nach wäre für jeden Staatsdiener nach seinem Range eine mäßige Competenz anzusetzen: Alles, was zu dieser Competenz gerechnet wird, wäre ganz frey ohne allen Ansatz zu lassen, und dasjenige, was an Besoldung diese Congrua übersteiget, der Ueberschuß, in die Steuer zu ziehen. Bey Festsetzung einer solchen Competenz haben wir nur noch einige Schwierigkeiten. 1. Die Competenz sollte sich nach dem Range eines Jeden richten, weil der Rang eines Jeden größeren Aufwand verursachet. 2. Es sollte auf die Familie eines Jeden gesehen, dem, der eine starke Familie hat, eine größere Competenz angewiesen werden. Eben dieses gilt bey Pfarrern, wo der eine mehr, der andere wenigere Kapelläne zu ernähren hat, und wo der Aufwand für diese, so wie für die Schreiber, von dem Gehalte in Abzug müssen gebracht werden. 3. Den Besoldeten die Erlaubniß zu geben, pro rata diesen Unterpersonen einen Abzug zu machen, halte ich für äußerst unbillig und inconsequent mit dem Satze, daß zu geringe Besoldungen ganz beytragsfrey ausgehen müßten. 4. Die Competenz muß auf ein ordentliches und eingeschränktes, und nicht auf ein luxurioses Leben gerichtet seyn. In überflüssig-

en Dingen kann sich ein Jeder einschränken, und sollte es um so mehr thun, je traurigere Gegenstände der allgemeinen Noth seine Hülfe auffordern.

Ich schließe hierbey mit der Bemerkung, daß die Beamten, welche sich mit Einhebung der außerordentlichen Steuern beschäftigen, für diese ihre Mühe keine Belohnung erhalten sollten. Denn 1. sind sie so schon bezahlt genug; 2. ist die Mühe hierbey so groß nicht; 3. muß Jeder für das gemeine Beßte zur Zeit der Noth etwas mehr thun, ohne immer die Hände nach einer Belohnung aufzuhalten; 4. betragen die Zählgelder in dem Falle öfters so viel, ja noch mehr, als ihr Beytrag zur außerordentlichen Steuer selbst beträgt, wodurch sie von allen und jeden Beyträgen verschonet bleiben.

§. 174.

Vermögens-Gradation.

Unter den bisher angeführten Vorschlägen verdienet einer noch unsere besondere Aufmerksamkeit. Ploucquet gab die Idee an, und der Verf.

unter Nro. XVIII. machte sie zur Regel, verfolgte und führte sie weiter aus; auch Gmelin (m. s. S. 355.) folgte derselben. Es fraget sich nämlich, ob wir uns bey der Vermögenssteuer mit der arithmetischen Progression begnügen, oder zur geometrischen schreiten sollen? Und hierauf zielet auch dasjenige, was ich in dem §. 114. berührt und vorgebracht habe. Einige statuirten auch diese Progression bey dem Ueberschusse der Besoldungen, wogegen sich Bodmann erkläret. Dieser Vorschlag, existirte nicht bloß allein in den Köpfen und Speculationen der Schriftsteller: wir haben eine der ersten und weisesten Nationen, wo derselbe bereits in Ausübung gebracht, und als Grundsatz des Steuersystemes angesehen wurde. In Athen legte ein Einkommen von 500 Maß Getreide dem Besitzer eine jährliche Beysteuer von einem Talente auf; ein Einkommen von 300 Maß beschwerte ihn mit einem halben Talente; ein Einkommen von 200 Maß gab den sechsten Theil eines Talentes, und das Land, welches unter diesem Ertrage war, gab gar keine Taxe. Hier war die Taxe nicht nach dem Verhältnisse des Vermögens, sondern nach dem, was man davon ersparen konnte;

oder mit anderen Worten nach der Fähigkeit des Eigenthümers. 132) Die geometrische Progression hat auch das vor der arithmetischen voraus, daß sie sich besser, die Steuer mag nun auf den Ertrag, oder den bloßen Besitz, oder auf beydes zugleich Rücksicht machen, mehr nach der Fähigkeit des Contribuenten richtet, und wenn die Fähigkeit des Contribuenten bey Auflegung einer öffentlichen Last den Ausschlag geben, und Jeder verhältnißmäßig um so mehr beytragen muß, als er beyzutragen im Stande ist, so ist der Vorschlag, welchen sie zu Grunde leget, über allen Vorwurf erhaben. Setzen wir den Fall, auf jedes Hundert komme 1 Procent, so muß der Mann von 10,000 fl. 100, und der Mann von 100,000 fl. 1000 fl. nach arithmetischer Proportion geben; jenem bleiben aber 400 fl. diesem bleiben 4000 fl. an Zinsen immer noch übrig. Es kann also der Mann von 100,000 fl in einem größeren Verhältnisse, als der Mann von 10,000 fl. beytragen. Allein 1. bey diesem Vorschlage wird voraus gesetzet, daß man das Ver-

---

132) Home Versuche über die Geschichte der Menschen. II. Buch. 8. Vers. I. Th. S. 519.

mögen eines Jeden genau wisse. 2. Soll der Vorschlag ins Werk gesetzet werden, so fällt die Afterbesteuerung als unvereinbar mit derselben ganz und gar weg. 3. Kommt es hierbey alles auf das geometrische Verhältniß an, nach welchem die verschiedenen Vermögensklassen zu steigern seyen. Es haben zwar die Schriftsteller verschiedene Verhältnisse und Klassen angegeben: allein sie haben die Grundsätze ausgelassen, welche ihnen zum Grunde, ohne bloß willkürliche Sätze anzunehmen, dienen müssen. Das geometrische Verhältniß darf schlechterdings nicht so groß seyn, daß der Ueberschuß des Reicheren den Ueberschuß des minder Bemittelten um nicht viel übertreffe, oder demselben gar gleich sey; denn sonst würde der Reichere gar keinen Vortheil von seinem größeren Vermögen haben, und es würde eben dadurch die Gleichheit zerstöret werden, welche wir einzuführen und genau zu beobachten gesucht hätten. Es sind deßwegen auch die Klassen, welche man bey dieser Steigerung annimmt, nicht so genau an einander zu rücken: und wenn der Verf. unter Nro. XVIII. S. 421. von 1000 zu $\frac{1}{4}$ gleich auf 2000 zu $\frac{1}{2}$ und auf 3000 zu $\frac{3}{4}$ und auf 4000 zu 1. hin-

auf springet; so sind diese Klassen viel zu nahe und enge bey einander, um uns zu einer so gähen Gradation zu berechtigen. Allein der Verf. fehlet selbst in der Gleichheit der Progression: anstatt daß er das Verhältniß vermehren sollte, je höher die Summen steigen; so vermindert er dasselbe, indem er bey dem vierten Tausend nicht mehr von Tausend zu Tausend fortschreitet, sondern sogleich das Doppelte nimmt, und von 4000 auf 8000 zu 1¼; und von 8000 auf 16,000 zu 1¾ gehet, und bey 20,000 und 30,000, welche er zu 2 Procent ansetzet, dieses Verhältniß wieder verläßt. Richtiger ist das Verhältniß, welches Nro. XII. S. 385. von 1000 zu 25,000 und 50,000— 100,000 und 300,000 zu 1, 2, 3, 4, und 5 Procent angibt, wenn anders der Sprung von 1000 zu 25,000 fl. nicht zu weit scheinet. Ein anderes Verhältniß findet sich S. 393. von welchem wir aber weiter unten noch besonders handeln müssen.

§. 175.

Accise.

Wir können hier die Erhöhung der Accise als ein von dem Verf. unter Nro. XXII. §. 153. vorgeschlagenes Supplement der übrigen Steuern nicht übergehen. Es waren diese Abgaben ein öfteres Mittel, dessen sich verschiedene Fürsten zur Bestreitung der Kriegeskosten bedienten. Im allgemeinen habe ich schon das angeführt, was Smith von diesen Abgaben gesagt hat, dessen Sätze jedoch jene Einschränkung verdienen, welche ihnen Büsch a. a. O., wo er die Accise von ihrer guten und schlimmen Seite betrachtet, gegeben hat. In einem Lande, wo die Nachfrage nach Arbeit nicht stark ist, fällt die Accise, wenn damit die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens belegt sind, größten Theils auf die unterste Volksklasse, welche wegen Mangels der Nachfrage die Lohn nicht im Verhältnisse der Accise, deren Betrag sich durch den Vorschuß des Verkaufers und die darauf geschlagenen Zinsen des Zwischenhändlers vermehret, steigern kann: die Accise erschweret dem gemeinen Manne

den ohne dieß kärglichen Genuß des Lebens, und zwinget ihn, in einem Verhältnisse zu bezahlen, in welchem er nie bezahlen sollte, und es ihm Niemand zumuthen würde, wenn sie nicht so versiecket wäre. In vielen Ländern ist das Accise-Wesen ohne dieß fehlerhaft: wollte man da die Accise erhöhen, so würde nur der Druck des gemeinen Mannes stärker werden. 1. Man sehe zum Beweise die ungeheuern Accise-Tariffe mancher Länder, wo gegen alle Vernunft viele solcher Bedürfnisse, welche nicht so wohl für den Genuß dienen, sondern Theils Werkzeuge, Theils Materialien der inländischen Industrie abgeben, mit dieser Abgabe beleget sind. 2. Oefters ist gegen den Grundsatz gesündiget, diese Auflage so nahe als möglich an den letzten Verbraucher, zu bringen, um die Vertheuerung durch die Zinsen der Zwischenhändler zu vermeiden. 3. Oefters ist keine Anstalt getroffen, der willkürlichen Vertheuerung der Waren entgegen zu arbeiten, und 4. nicht dafür gesorgt, den Zuwachs des Preises durch die Accise, durch gemehrten Ueberfluß der Lebensmittel, durch erleichterte Zufuhre mittels guter Landstraßen und Kanäle hinweg zu schaffen. Ich würde deßwegen gegen die Erhöhung der Accise oder gegen Einführung einer neuen

Accise als Supplement der Beytrâge zur Kriegesbrandschatzung und außer dem gegenwärtigen Falle nur unter den Beschränkungen für die Accise stimmen, welche Büsch 133) hierüber angeführt hat.

§. 176.

Gewerbesteuer.

Eben derselbe Verf. unter Nro. XXII. fordert genaue Revision der Gewerbesteuer. Allein nach welchen Grundsätzen dieselbe geschehen soll, hat er nicht angegeben. Nichts ist schwieriger, als den Ertrag eines jeden Gewerbes zu bestimmen. Die Billigkeit einer solchen Steuer beruhet darauf, daß derjenige, welcher auch kein wirkliches Vermögen hat, dennoch von dem, was er jährlich adquiriret, kurz, daß ein Jeder von dem Producte seines Fleißes eine Abgabe entrichte. Bey einigen Gewerben weiß man diesen Ertrag so ziemlich zuverlässig, bey anderen Gewerben ist dieses äußerst schwierig. Der Ertrag des Landbaues läßt sich aus der Menge und der Ertragbarkeit der Grundstücke selbst berechnen; der Ertrag der Staats-

133) A. a. O. III. §. 64—71.

diener läßt sich aus ihren Besoldungen, der Ertrag einer Handlung aus ihren Handelsbüchern entnehmen: allein wo haben wir hinlängliche Data zu dem Ertrage der anderen Gewerbe? Und wie unangenehm und zwangvoll muß nicht eine stäte Controle des Staates bey dem Kaufmanne seyn? Wer bestimmet das Verhältniß des Erwerbes aller verschiedenen mannigfaltigen Gewerbe gegen einander? Wer die verschiedenen Abstufungen der gleichen Gewerbe? Wer den Vortheil, der aus der Local-Stellung entspringet? Und wer die Größe des Erwerbes, welche sich nach der persönlichen Geschicklichkeit richtet? 134) Die Gewerbssteuer wird daher immer eine ungleiche Steuer seyn, und nur eine mäßige, aber bestimmte Abgabe wird diesen Fehler übersehen lassen. Hieraus erhellet denn, daß dieselbe, so wie sie in dem Steuer-Kataster angesetzet ist, nie einen sicheren Maßstab bey Repartition der Kriegsschäden oder so geradezu ein Supplement der übrigen hie zu bestimmten Beyträge abgeben könne, daß Additamente dieselbe vermehren würden, und daß, um dieselbe ganz gleich zu machen, wir einen Jed-

134) Sonnenfels Finanzwissenschaft. §. 164. S. 339.

en sich selbst taxiren lassen, oder jeden anderen Versuch hierzu aufgeben müssen.

§. 177.

Unter allen den Schriftstellern, welche den Ertrag der Gewerbe genau zu berechnen und aufzufinden suchten, hat sich Justi 135) die meiste Mühe gegeben, welche er durch die Gewißheit und Gleichheit dieser Steuer, wodurch die Accise sollte verdränget werden, hinlänglich belohnet glaubte. Er theilet alle Gewerbe 1) in bloß handelnde, 2) in Gewerbe, welche zugleich arbeiten und handeln, und 3) in Gewerbe, welche allein arbeiten, und nicht handeln. Die ersten handelten entweder mit Landes-Producten oder auswärtigen. Der Preis der ersten sey bekannt; der Preis der zweyten erhelle aus den Zollregistern. Aus diesem Einkaufspreise, mit dem Verkaufspreise verglichen, werfe sich nach Abzug der Fracht und der Zölle der Gewinnst des Kaufmannes heraus. Nicht alle Artikel werfen gleichen Gewinn ab: daher mittle man aus den Artikeln vom höchsten und aus den Artikeln vom nied-

135) Justi Staatswirthschaft Th. II. §. 280. S. 375.

rigsten Gewinne einen Mittelgewinnst aus. Der Großhändler habe den geringsten, der Kleinhändler den höchsten Profit an der Ware. Allein das Verkehr des ersteren sey größer, als das Verkehr des letzteren. Die Gewerbe, welche zugleich handeln und arbeiten, verfertigen ihre Ware durch leichte, oder mühsame und künstliche Zubereitung. Die Bestimmung des Gewinnstes bey der ersten sey ohne Schwierigkeiten; denn man könne leicht dem Bäcker und Metzger nachrechnen: bey der zweyten koste es mehr Mühe, und es sey darauf zu sehen, ob sie rohe Materialien, oder solche verarbeiteten, welche schon durch mehrere Hände eine Zubereitung hätten erhalten müssen. Die Tabellen über den Zusammenhang des Nahrungsstandes und gehörig eingezogene Erkundigung von der Beschaffenheit der Gewerbe verschaffen uns auch hier das gesuchte Resultat. Auf den starken oder geringen Vertrieb des Gewerbes, auf die erforderliche Größe des Gebäudes, auf das Verderbniß eines Theiles der Ware, ehe sie noch zum Verkaufe komme, brauche man nicht Rücksicht zu nehmen: es würde auch bey der Grundsteuer nicht auf alle dergleichen kleine Umstände gesehen, und es sey dem Staate nicht

darum zu thun, den Ertrag eines Gewerbes bis auf den letzten Pfennig zu wissen. Bey der dritten Gattung von Gewerben wisse man den Lohn eines jeden und die Zeit, binnen welcher eine Sache könne verfertiget werden. Man habe jetzt nur noch den monathlichen oder jährlichen Gewinn einer jeden Person heraus zu bringen. Bey den Gewerben der zweyten und dritten Gattung wisse man, wie viel jeder täglich oder wöchentlich verdienen könne. Viel schwerer sey die Ausfindung bey der ersten Klasse. Allein beyläufig wisse man, von welchem Umfange ein handelndes Gewerbe seyn könne, dem eine einzige Person vorstehe. Zwey Drittel der ganzen Summe werden nun für den Unterhalt oder für die Kosten des Haushaltens abgezogen. Das übrige Drittel sey reiner Gewinnst, und dieses Drittel werde mit dem vierten Theile besteuert. Die Gewerbe theile man nach den großen, mittelmäßigen und kleinen Städten wegen Verschiedenheit des Verdienstes in drey Klassen. Zugleich sehe man auf die Anzahl der mithelfenden Personen, nach welchen sich der Umfang des Gewerbes richtet, und wovon eine jede rechtmäßig eben so viel Gewinn einbringe, als für

die Hauptperson in Anschlag gebracht worden. Wegen Lohnes und Unterhaltes kann aber nur auf Ladendiener und Gesellen die Hälfte der Gewerbssteuer der Hauptperson, und auf Lehrjungen, Markthelfer, Packter und andere Bey- und Nebenarbeiter nur der vierte Theil der ersten gerechnet werden. Söhne kommen nach Maßgabe ihres Alters und Beschaffenheit entweder als Ladendiener, Gesellen oder Lehrlinge in eben den Anschlag.

§. 178.

So vielen Scharfsinn auch Justi bey dem Projecte dieser Steuer gezeigt hat, so ist es ihm doch nicht gelungen, dieselbe über alle die Einwürfe zu erheben, welche man ihr billig gemacht hat. 1. Die Möglichkeit der Erkundigung von dem Preise der einheimischen Lebensmittel gibt uns keine Gelegenheit an die Hand, das Maß desjenigen, was jeder Kaufmann von denselben verkaufet, noch weniger allen den Gewinnst, welchen ihm ein solcher Verkauf bringet, hinlänglich zu erfahren. Wer kann bestimmen, ob der Kaufmann zu theueren oder zu wohlfeilen Zeiten eingekauft hat? Wer kann bestimmen, wie oft er sein Kapital umge-

wendet hat? 2. Die Zollregister sind nicht immer auf den wahren Werth der Feilschaften gegründet: und wären sie es, so ist der Werth zu großen und stäten Veränderungen ausgesetzet. Der Preis einer Ware, welche ein Kaufmann eintauschet, mit barem Gelde bezahlet, oder creditiret erhält, ist aüßerst verschieden. Bey auswärtigen Waren vermehret sich die Schwierigkeit der Preisbestimmung, und die Schwierigkeit wegen des öfteren Umsatzes eines Kapitals in der Handlung ist auch hierbey nicht im geringsten gehoben. 136) 3. Die Bestimmung des wahrscheinlichen Gewinnstes eines Gewerbes ist unglaublich mehreren Schwierigkeiten und Umständen unterworfen, als sich Hr. v. Justi einbildet. 4. Was die dritte Gattung der Gewerbe betrifft, so richten sich zwar nach diesen Grundsätzen die Arbeits- und Lohntaxen: allein da sie uns die Quantität der Arbeit, welche ein Arbeiter wirklich verfertiget, nicht angeben, noch angeben können, so lassen sie uns auch hier in Rücksicht des Ertrages in vollkommener Ungewißheit. Höchstens können wir nach einem müh-

136.) Von der Lith Abhandlung von den Steuern §. 48. S. 271.

samen Ueberschlage und genauer Berechnung den wahrscheinlichen Ertrag eines Gewerbes ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Thätigkeit des Arbeiters ausmitteln. 5. Der Unterschied, welchen Justi zwischen großen, mittelmäßigen und kleinen Städten machet, hat wegen der stärkeren Nachfrage in größeren Städten einigen Grund: allein er ist nicht durchgängig bey allen und jeden Arbeitern wahr. Arbeiter, welche für die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens arbeiten, können in einer Landstadt eben so viel und oft noch mehr, als Arbeiter in großen Städten zu thun haben, wo jene vor diesen noch die Wohlfeilheit der Lebensmittel voraus haben. 6. Was Justi von den mithelfenden Personen saget, hat seine vollkommene Richtigkeit; je mehrere Personen, desto größer ist der Umfang des Gewerbes, und wo Gewerbsteuer eingeführet ist oder eingeführet werden soll, ist dieser Umstand nicht zu übergehen.

§. 179.

Von milden Stiftungen.

Der Verf. unter Nro. XXIV. spricht diese Corpora von allem und jedem Beytrage frey. And-

ere wollen den bloßen Ueberschuß derselben besteuert haben. Der Verf. unter Nro. X. S. 380. will diesen ganzen Ueberschuß zum Besten der Geplünderten verwendet wissen. Bey Besteuerung des Kirchengutes kommt es darauf nicht an, was dieselben bisher beygetragen haben, sondern was dieselben nach ihren Kräften und Vermögen beytragen können. Milde Stiftungen, welche gar keinen Ueberschuß haben, oder bey welchen gar keine unnöthigen Ausgaben abgeschnitten oder eingeschränket werden können, sind wie solche Personen zu behandeln, welche nichts als ihr äußerst nothdürftiges Auskommen haben: ja es tritt noch viel mehr bey solchen Stiftungen ein Grund ein, da der Erwerb solcher Personen, wenn sie einen geringen Theil ihres ersparten Vermögens abgeben, nicht geschwächet wird, hingegen wenn bey jenen die Substanz angegriffen wird, eine solche Stiftung zu Grunde gehen muß, oder am Ende der Unterstützung des Publicums heim fällt. Solche Stiftungen wären also für ganz beytragsfrey zu erklären. Eben so richtig ist die Bemerkung des Verf. unter Nro. XXIV. S. 463. daß nicht die Größe des Vermögens, sondern der Ueberschuß zu besteuern sey;

da, wenn das wirkliche Vermögen, und nicht der Ueberschuß dieser Stiftungen besteuert werden sollte, das nämliche zu befürchten ist, dessen ich oben schon erwähnt habe. Sollte aber auch die Abnahme einer solchen Stiftung nicht zu befürchten seyn, so würde die eine Stiftung verhältnißmäßig höher, als die andere, in dem Falle angeleget werden, wo das Grundvermögen und, nicht der Ueberschuß der Gegenstand der Besteuerung seyn sollte. Es muß dem Staate alles daran gelegen seyn, solche menschenfreundliche und wohlthätige Institute aufrecht zu erhalten, welche in unseren Zeiten nicht so leicht mehr werden gestiftet werden, wo Egoismus und Sitten verderbender Luxus selbst diejenigen Zuflüsse vermindert, welche zur Unterstützung und Emporbringung dieser Institute gedienet hatten. Und hierin lieget die Ursache der Verschiedenheit, welche bey gegenwärtiger Besteuerung zwischen milden Stiftungen und Privat-Personen aufgestellet worden ist. Unter milden Stiftungen verstehe ich aber alle diejenigen Anstalten, welche einem für die Religion und die Menschheit und den Staat wohlthätigen Zweck haben. Ich rechne hierher Kirchen, Armenanstalten, Schul- und Erzieh-

ungsanstalten, Hospitäler, Waisenhäuser, Dienstbothen-Institute, Universitäten, Seminarien für junge Geistliche u. s. w. Kathedral- und Collegiat-Stifter, geistliche Brüderschaften und Klöster u. s. w. gehören aber hierher nicht. Dieselben sind ganz nach den Grundsätzen wie Privat-Personen zu behandeln. Sie haben bloß einen Privat-Zweck. Sie haben ihre eigene Fonds, und machen mit den vorher genannten Stiftungen kein Corpus aus, wo eine die andere unterstützte, und deren sämmtliche Ueberschüsse zur Errichtung anderer wohlthätigen Anstalten könnten verwendet werden. Ganz würde ich die milden Stiftungen, wofür sich eben derselbe Verf. am Ende erklärt, nicht frey lassen.— Denn, wenn schon alle diese Stiftungen ein Corpus ausmachen, wenn eine die andere unterstützen soll, wenn ihre Ueberschüsse dazu bestimmt sind, als Fond zu menschenfreundlichen und wohlthätigen Anstalten, da wir bey allen unserem Reichthume an Stiftungen dennoch an Stiftungen arm sind, 137) zu dienen, oder solchen, welche bloß eine

137) Ich will nur hier im Vorbeygehen des Schulwesens gedenken. Trotz dem lauten Geschreye der Schriftsteller, Trotz dem Ausposaunen getroffener Anstalten menschenfreundlicher und erhabener Regenten

siechhafte Existenz haben, mehr Kräfte und Stärke zu geben, wenn bloß durch diese Ueberschüsse ein Geldvorrath zur Bestreitung der außerordentlichen, oft äußerst beträchtlichen Ausgaben gesammelt werden soll; so ist doch die gegenwärtige Noth des Staates, die Unterstützung so vieler durch den Krieg unglücklich Gewordener, und die Betrachtung, daß die Ueberschüsse künftiger Jahre noch immer alles das, wozu sie eigentlich bestimmt sind, gewähren und leisten können, wie mich daücht, für die Besteuerung ihres Ueberschusses hinlänglich entscheidend. Aber aus eben den gegen ihre Besteuerung angeführten Gründen kann ich dem Verf. unter Nro. X. S. 380. nicht beystimmen, ihren ganzen Ueberschuß zur Entschädigung der Geplünderten zu verwenden. Es ist selbst für diese reichen Stift-

---

sind die Schulanstalten besonders auf dem Lande und für die Bürgerklasse in den Städten noch äußerst ärmlich und schlecht bestellt, und sie müssen so lange in dem tiefesten Grade der Niedrigkeit bleiben, als die Schulmeister wie bloße Lohnknechte, welche oft kaum das haben, was der Hirt im Dorfe hat, betrachtet, und durch Nahrungssorgen nieder gedrücket und verachtet werden. Wer hieran zweifelt, dem will ich (ich kenne viele Länder), den überzeugendsten Beweis liefern.

ungen nothwendig, einiges Geld in der Kasse für unvorhergesehene Fälle zu haben. Für die wichtigen Bemerkungen, welche ich S. 379. angeführet habe, verdienet dieser Verf. den lautesten Dank: er hat ganz in dem Recht, was er von dem heiligen Dunkel saget, in welchem die Einkünfte dieser Stiftungen gehüllet sind. Ich will die meisten Regenten und ihre Minister fragen, ob sie den genauen Finanzzustand aller in ihrem Lande befindlichen Stiftungen wissen, und sie werden mir aufrichtig in diesem Puncte ihre Unwissenheit gestehen müssen. Und doch ist dieses ein Gegenstand, welcher die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienet, und beschäftigen sollte. Es gibt eine Menge von Stiftungen, welche bloß zu dem Endzwecke da zu seyn scheinen, um verwaltet zu werden, welche weit besser könnten administriret und benützet werden. Eine genaue Revision aller dieser Stiftungen und eine im echten Finanzgeiste gelieferte Darstellung ihres ökonomischen Zustandes würde eine Arbeit seyn, wodurch der Mann, welcher dieselbe auf höheren Auftrag lieferte, den wahren Dank des Regenten verdiente. Ohne Kenntniß derselben sind dem Regenten aus Mangel am Gelde öfters

die Hände gebunden, thätig für Völkerglück zu arbeiten, und der wohlthätige Zweck einer reichen Stiftung wird äußerst schlecht erreichet, weil Nebenpersonen das meiste Geld fressen. Viele Stiftungen könnten mehr simplificiret, viele in eine concentriret, viele aufgehoben und zu besseren Endzwecken verwendet werden.

§. 180.

Von den durch den Krieg entstandenen Gemeindeschulden.

Der Vorschlag des Verf. unter N. XXXV. die Tilgung der Gemeindeschulden betreffend empfiehlt sich durch alle die unverkennbaren Vortheile, welche derselbe so weitläufig aufgezählet hat. Allein rechtliche oder politische Gründe fordern, die durch den Krieg entstandenen Gemeindeschulden in wahre Landesschulden umzuschaffen, und unter alle und jede Bewohner des Landes zu vertheilen. Der Maßstab, welchen er hierzu vorschlägt, bleibt dessen ungeachtet noch immer derselbe. Zu starke Requisitionen könnten die Kräfte einer Gemeinde, wenn die Schulden unter die Gemeindeglieder ver-

theilet werden sollten, zu sehr schwächen, und über die Gebühr angreifen: und hätten dieselben noch viele individuelle Schäden erlitten, so müßten sie zuletzt dieser Last ganz und gar unterliegen, ohne daß das Individuum einer besseren Zukunft entgegen sehen könnte. 138) Um so mehr müßte dieses der Fall seyn, wenn die Gemeinden schon mit einer Menge alter und durch ihr Alter drückend gewordener Schulden belastet wären. — Hierbey sollte man alle die Vorschläge benützen, und in Ausübung bringen, welche zur besseren Benützung und Verwaltung der Gemeindegüter von so vielen politischen Schriftstellern 139) mit so eindringender Ueberzeugung vorgetragen worden, und fast das einzige Mittel sind, Gemeinden von Schulden zu helfen, worein sie so mancherley Ursachen und hauptsächlich oft bis zur äußersten Wuth getriebene Pro-

138) Es gibt gewisse Dorfschaften, welche durch ihre Lage den stäten Durchzügen der Heere ausgesetzet sind; diese würden am übelsten daran seyn.

139) Traité des communes und Beckmann's Bibliothek Band 8. S. 574. — Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark-Brandenburg nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet. Berlin 1767. Graßmann Plan zur Auseinandersetzung der Gemeinden Berlin. 1779.

zeßsucht schon seit langen Zeiten vor Ausbruch des Krieges gestürzet haben. Ist je ein Zeitpunct, wo Regenten und ihre Dikasterien aus ihrer lethargischen Gleichgültigkeit in dem Puncte erwachen sollten, so ist es gewiß dieser. Umreutung öder Felder, Abschaffung der Gemeinheiten, Aufhebung der so lästigen und nachtheiligen Huth- und Triftgerechtigkeit, Einführung der Stallfütterung, bessere Aufsicht und forstmäßige Behandlung der Gemeinde-Waldungen, gütliche Beylegung der mit so vieler Erbitterung und Kostenaufwande geführten Prozesse zwischen den Gemeinden, scharfe Durchsicht der Gemeinderechnungen, und schleunige Erledigung der zwischen den Gemeinden und ihren Vorstehern schwebenden Irrungen und bestehenden Beschwerden, genaue Aufsicht auf den Schuldenstand der Bauern und Verhüthung der so oft vorkommenden Concurse 140), Abschaffung der Frohnen 141) würden die zweckmäßigsten Mittel seyn, die Gemeinden und ihre Individuen zu einem schnellen

---

140) Ueber das Schuldenwesen der Sächsischen Bauern. Dreßden und Leipzig 1789.

141) M. s. von Münchhausen vortreffliche Schrift über Lehen- und Dienstmann. 1793. 8.

Grade des Wohlstandes wieder empor zu heben. Diese hochtönenden Worte sind in dem Munde fast jedes Kammeralisten und Staatsmannes: allein siehet man auf die wirkliche Anwendung, so ist in den wenigsten Ländern etwas Beträchtliches geschehen. Der Calcul über die steigende oder verminderte National-Production, der Barometer, welcher dieselbe dem Regenten nach richtiger Scale anzeiget, sind meistens ganz unbekannte und in vielen Augen noch über dieß gleichgültige Sachen. Theils fehlet es an gehöriger Kenntniß, Theils an hinlänglicher Energie, Theils endet sich die Sache mit Commissionen, welche ohne Erfolg sind.

§. 181.

Einige nothwendige Erinnerungen.

Vortrefflich sind die Bemerkungen, welche eben der Verfasser S. 773. machet, und nichts ist verderblicher, als die Leute, welche Geld zur Brandschatzung im äußersten Nothfalle vorschoßen, oder die Handwerker und Lieferanten, welche auf gemeine Rechnung für die feindlichen Truppen arbeiteten, unbefriediget zu lassen, oder durch das

loos die Zahlung ihrer Forderungen zu bestimmen. Die nachtheiligen Folgen einer solchen Operation sind fast unübersehbar. 1. Es muß die allgemeine Geldes-Circulation, und mit ihr müssen alle Beschäftigungen stocken. Es sind mir Beyspiele bekannt, wo Kaufleute nicht auf die Messe gehen konnten, weil sie die vorgeliehenen Summen nicht erhielten. 2. Man handelt ungerecht gegen den Darleiher, welcher seine Gelder nur auf eine kurze Zeit, aber nicht auf eine lange Zeit dem Staate vorstrecken wollte, 3. und beraubet sich dadurch des Mittels, in Fällen ähnlicher Noth die benöthigten Summen mit gleicher und nothwendiger Schnelle beyzutreiben. Wer Geld hat, gibt in solchen Fällen seine meiste Barschaft, welche er auch für sein Gewerbe brauchet in dem vollesten Zutrauen auf die Zusage und Redlichkeit des Staates und in der sicheren Hoffnung hin, baldigst wieder bezahlet zu werden. Fällt diese hinweg, so erhält man bloß Summen, welche zur Anlegung als verzinsliche Kapitalien bestimmt sind, und deren sind nur wenige. 4. Der öffentliche Credit des Staates erhält dadurch einen tödtlichen Stoß. 5. Man verlieret den Credit eben dadurch, daß man

keine Schulden machen, und denselben gewisser Maßen schonen will. Durch eine solche öffentliche Erklärung seiner Insolvenz machet man die Fremden aufsichtig, und erschweret sich die Aufnahme von Geldern, welche man dessen ungeachtet in mehr als einer Rücksicht vonnöthen hat. 6. Die Ungerechtigkeit einer solchen Operation fällt noch härter auf den armen Handwerksmann, welcher mit seiner Forderung nicht so lange warten kann, und in Verfall seines Hauswesens gerathen muß. 7. Eine solche Operation setzet den minder und mehr Bedürftigen in eine Klasse, da es von dem Loose abhängt, ob dieser oder jener zuerst, in kurzer Zeit oder in langer Zeit zur Befriedigung seiner Forderung gelange. Sie sündiget daher wider den Grundsatz der Gleichheit, da sie den Einen härter als den Andern drücket. 8. Sie veranlasset den schädlichen Handel mit Staatspapieren. Ein großer Theil wird seine Forderungen mit beträchtlichem Verluste weggeben, und ein anderer Theil der Mitbürger wird seine Gelder zu diesem Handel verwenden, welche für die Gewerbe besser hätten verwendet werden können, aber durch diesen Handel der Circulation entgehen. Zur Rechtfertigung ein-

er solchen Operation kann man nicht sagen, daß sie durch das Gesetz der Noth und des allgemeinen Staats-mangels dictiret werde. Man eröffne andere Quellen: und wenn diese nicht ergiebig genug oder gar nicht vorhanden sind, so nehme man Geld von den Ausländern auf, und tilge damit die dringendsten Schulden des Landes.

§. 182.

Von der Nothwendigkeit, den durch den Krieg in Stockung gerathenen Geldesumlauf wieder in Bewegung zu setzen, war Niemand mehr überzeugt, als der große Staats-Oekonom Friedrich II. und Niemand fühlte besser ihre wohlthätigen Folgen. Der König zahlte 300,000 Thaler an Schulden für die Schlesische Ritterschaft: er schuf wegen der übrigen Schulden für 20 Millionen Credit-Briefe, wofür das ganze Corpus der Ritterschaft gut stand, welche in Circulation gesetzet wurden, und that noch 200,000 Thlr. hinzu, um die dringendsten Zahlungen zu befriedigen. Für die Pommerische Ritterschaft zahlte der Staat 500,000 Thlr, und that noch 500,000 Thlr. hinzu,

um ihre Güter wieder in Werth zu bringen. Die Städte, welche am meisten in dem Kriege gelitten hatten, wurden ebenfalls unterstützet, Landshut erhielt 200,000, und Striegau 40,000, Halle 40,000, Kressen 27,000, Rappen 6,000, Halberstadt 15,000, und die Städte der Grafschaft Hohenstein 13,000 Thlr. Alle diese Ausgaben, sagt der königliche Schriftsteller 142), waren nothwendig. Man mußte sich eilen, Geld in die Provinzen zu bringen, um sie desto schneller empor zu heben. Wenn man sich bey den Umständen einer strengen Oekonomie bedienet hätte, so wären vielleicht hundert Jahre verflossen, ehe das Land wieder blühend geworden wäre: allein durch die Geschwindigkeit, deren man sich bediente, kamen über 100,000 Personen in ihr Vaterland wieder. — Die weise Staats-Oekonomie Friedrichs II. verschaffte ihm alle die Mittel, welche hierzu und zu noch anderen eben so wichtigen Anstalten, welche man am angeführten Orte nachlesen kann, hinreichend waren.

142) Oeuvres posthumes de Friederic. II. Roi de Prusse Tom V. p. 105.

§. 183.

Vom veränderten Güterbesitze.

Zum Ueberflusse will ich noch eine Frage berühren, welche manchem Geschäftsmanne von großer Schwierigkeit zu seyn schien. Wenn derjenige, welcher zur Zeit der Brandschatzung ein Gut besaß, dasselbe nachher verkaufet, muß er als Verkäufer und ehemahliger Besitzer den nachher darauf ausgeschlagenen Beytrag, oder muß ihn der Käufer zahlen? — Dieser Frage sind wir nach unserer Theorie überhoben; denn, wenn alles Vermögen besteuert wird, so kann es uns gleichgültig seyn, ob der neue oder alte Besitzer den Beytrag leiste. Diese Frage enthält einen offenbaren Widerspruch in sich: sie wird durch die Billigkeit erzeuget, und ist gegen die Billigkeit gerichtet. Man glaubet, es sey unbillig, daß der Käufer, welcher vorher Kapitalist war, gegenwärtig von dem gekauften Gute als Gutsbesitzer Beytrag leisten, und der Verkäufer, welcher jetzt Kapitalist geworden ist, von dem Beytrage frey seyn soll; und man siehet die Unbilligkeit nicht ein, wenn der Kapitalist ganz frey von jedem Beytrage ausgeht. Wenn wir von diesem Gesichts-

puncte abstrahiren, und nur von dem Satze ausgehen, daß die Brandschatzung auf die Besitzer liegender Gründe repartiret werde; so scheinet die Meinung, daß der alte Besitzer den Beytrag zu zahlen habe, weil die Verbindlichkeit, die Brandsteuer zu zahlen, vor Repartirung derselben existirte, den Vorzug zu verdienen. Allein kann man wohl sagen, daß, da die Brandschatzung von dem Feinde an das ganze Land, und nicht bloß an die Besitzer liegender Grundstücke gemacht worden ist, die Verbindlichkeit für den Güterbesitzer eher existire, als der Ausschlag von der Obrigkeit gemacht worden ist? Und wenn sie nicht eher existiret, und die Obrigkeit bloß auf den Besitzer der Güter Rücksicht nimmt, und den Beytrag zur Brandschatzung als eine Real-Last ansieht; so muß der neue und gegenwärtige Güterbesitzer, und nicht der alte den Beytrag zahlen. Der neue Besitzer kann sich um so weniger über eine Unbilligkeit beschweren, da er von seinem Kapitale bisher gar keine Steuer gezahlet hat, der alte Güterbesitzer hingegen alle Lasten tragen mußte, da er als Käufer diese auf das Grundstück zu legende Last wußte, und seinen Einkaufspreis darnach bemessen und regulirt hat.

§. 184.

Verhältniß verschiedener zu dem Steuerstocke zu ziehender Güter gegen einander.

Unter dieser Rubrik haben wir noch einige Betrachtungen nachzuhohlen, welche aus der Vergleichung der verschiedenen in die allgemeine Vermögenssteuer zu ziehenden Gegenstände, und der Besoldeten mit den Kapitalisten entstehen. — Wir haben es mit einer Vermögenssteuer zu thun, welche sich nicht bloß auf das ertragbare Vermögen erstrecket. Wollen wir eine gehörige Gleichheit beobachten, so ist es billig, daß, wie oben schon vorkam, das todte Vermögen um die Hälfte, das ertragbare aber um den ganzen Werth angesetzt werde.— Da wir hier von dem Verhältnisse der Güter zu einander sprechen, so haben wir noch eine Idee näher aus einander zu setzen, welcher wir oben schon gedacht haben. Sie betrifft den Anschlag von Warenlager. Hier haben wir zweyerley Warenlager: solche, welche durch Liegen gewinnen, und solche, welche durch Liegen nicht gewinnen, sondern vielmehr verlieren. Soll-

en wir nun beyde bloß um den Einkaufspreis ansetzen? Bey Weinlagern z. B. wächst der Gewinn mit dem Weine im Keller; das, was der Wein mehr werth ist, als er dem Weinhändler bey dem ersten Einkaufe kostete, gehöret schon zu dem Eigenthume und Vermögen des Weinhändlers, und muß dem zu Folge als wirkliches Vermögen und zwar als Nutzen bringendes Vermögen nebst dem Einkaufspreise mit besteuert und angeleget werden. Allein bey Waren, deren Gewinnst nicht durch Liegen wächst und zunimmt, ist der Verkaufspreis kein erworbener, sondern ein erst zu erwerbender Gewinn. In dem Weine stecket der Gewinnst mehrerer Jahre, in den übrigen Waren des Kaufmannes stecket bloß der Gewinnst des gegenwärtigen Jahres. Wenn ein solcher Kaufmann den Gewinnst als Vermögen zurück leget, oder in seiner Handlung umwendet, und dadurch sein Warenlager vergrößert; so läßt ihn der Weinhändler stehen, und ziehet ihn erst nach langen Jahren bey dem Verkaufe seines Weines nebst den Zinsen mit einem Mahle ein. Wenn also der Kaufmann mit seinem ganzen Vermögen also auch mit dem Gewinne der vorher gehenden Jahre besteuert wird, und der Weinhändler seinen Wein nur nach dem Einkaufspreise besteuern sollte;

so würde, er weit besser als der erste daran seyn, weil er den Gewinn der vorher gehenden Jahre nicht besteuern würde, welchen doch der erste besteuern mußte. Daher wären alle jene Waren, welche durch langes Liegen im Preise steigen, nach ihrem wirklichen Werthe und mittlerer Schätzung in die außerordentliche Vermögenssteuer zu ziehen. Wenn wir aber die übrigen Warenlager, welche durch Liegen nichts gewinnen, als ertragbares Vermögen in die Steuer setzen; so kann der Ertrag nicht noch ein Mahl besteuert, und also der Verkaufspreis hierbey nicht zu Grund geleget werden.

Wenn wir die verschiedenen contribuabeln Gegenstände mit einander vergleichen; so stoßen wir auf eine Vergleichung, welche von praktischen Folgen seyn kann. Vor allen Dingen müssen mir zwischen solchen Personen einen Unterschied machen, welche nebst ihrem Gewerbe ein Vermögen besitzen, und zwischen solchen, welche kein Gewerbe haben, sondern bloß von ihren Kapitalien leben, zwischen Kapitalien und Kapitalisten. Wollte man die Kapitalien der Letzteren wie die Kapitalien der Ersteren besteuern; so würden wir eine äußerst ungleiche

Besteurung einführen. Diejenigen, welche ein Gewerbe treiben, haben schon anders woher das Mittel zu ihrem Unterhalte und Auskommen, und können daher eher einen Beytrag von ihren Kapitalien abgeben; diejenigen hingegen, welche bloß von Kapitalien leben, haben kein anderes Gewerbe, als die Zinsen dieser Kapitalien. Und wenn wir für die Besoldeten eine Competenz fest gesetzet haben, so sollten wir auch für Leute, welche bloß von ihren Kapitalien leben, eine Competenz fest setzen; und wenn die geringen Besoldungen beytragsfrey zu lassen sind, so sollten auch die geringeren Kapitalisten beytragsfrey gelassen werden. Geben mir auch den Kapitalisten im strengen Sinne, das ist, allen denjenigen, welche bloß von ihren Kapitalien leben, eine Competenz, und ziehen den bloßen Ueberschuß in die Steuer; so fraget es sich noch, ob diese Ueberschüsse gleich, oder ob einer geringer, der andere höher zu besteuern seyen. Wir bekämen jetzt dreyerley Ueberschüsse, 1. Ueberschüsse der Kapitalisten 2. Ueberschüsse der milden Stiftungen, 3. Ueberschüsse der Besoldeten. Die Ueberschüsse der Kapitalisten und der milden Stiftungen sind ständige Früchte eines Grundstockes; die Ueberschüsse der

Besoldeten haben keinen solchen Grundstock. Die Kapitalisten können ihre Kapitalien zurück nehmen, und zu einem Gewerbe verwenden; die Besoldeten können dieß nicht: denn erstens mangelt es ihnen an einem Grundstocke, zweytens sind die meisten auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, welche die ganze Thätigkeit eines Mannes fordern, als ihr einziges Gewerbe eingeschränket. In Rücksicht des Grundstockes kommen milde Stiftungen mit den Kapitalisten, in Rücksicht des letzten Punctes kommen sie mit den Besoldeten überein. Die Kapitalisten haben über beyde entschiedenen Vortheil. Geben wir also den Kapitalisten eine Competenz; so muß in dieser Rücksicht ihr Ueberschuß höher, als der Ueberschuß der Besoldeten und milden Stiftungen besteuert werden Geben wir dem Kapitalisten eine Competenz; so erhält er dadurch einen entschiedenen Vortheil über die übrige Gewerbe treibende Volksklasse, welche ihr ganzes Vermögen ohne Rücksicht auf Competenz versteuern soll. Wollen wir dadurch helfen, daß wir ihren Ueberschuß weit höher ansetzen, und über dieß noch eine gewisse Gradation beobachten; so haben wir die Ungleichheit

vermindert, aber in Rücksicht so vieler Individuen noch keinesweges gehoben. Wir müssen über dieß dabey die Vermögens-Gradation zwischen den übrigen Güterbesitzern, welchen keine Competenz angesetzt wird, aufgeben, und können dieselbe nur als Modification und ein zur Hülfe gerufenes Eingleichungsmittel anwenden. Setzen wir zwey Kaufleute, einen zu 10,000, den anderen zu 100,000 fl. Bey beyden müßte die Vermögens-Gradation wegfallen, weil denselben als Gewerbe treibenden Personen keine Competenz fest gesetzet worden ist, und die Gradation nur bey den Ueberschüssen als Ausgleichungsmittel der Competenz eintreten soll; und dessen ungeachtet ist doch nichts billiger, als daß eine Gradation zwischen beyden eintrete. Bey Festsetzung einer Competenz für die Kapitalisten haben wir immer voraus gesetzet, daß sie anderen Erwerb als die Zinsen ihrer Kapitalien haben: allein wie oft unternimmt nicht der Rentirer Geschäfte, welche ihm zwar keinen ständigen, aber doch einen weit größeren Gewinn, als denjenigen, welchen er von seinen Zinsen zieht, abwerfen? Der Rentirer kann alle Augenblicke in die Klasse der Gewerbe treibenden übertreten, und die Voraussetzung zernichten, unter welcher derselbe in Vergleichung mit

dem Kapitalisten, welcher nebst seinen Kapitalien Gewerbe treibet, in dem Steuer-Kataster in Rücksicht seiner Beytragsfähigkeit geringer anzusetzen wäre. Da es noch zu dem seine Schuld ist, daß er von der Benützung seiner Kapitalien ohne alle Arbeit leben will; so glaube ich, sey auf ihn keine Rücksicht zu machen, und nur denjenigen eine Begünstigung angedeihen zu lassen, deren Umstände sie nothwendig machen. Wenn indessen dem Bedienstigten eine Competenz ausgeworfen wird: so kann sich keiner darüber beklagen, indem der Bedienstigte sich keinen anderen Verdienst verschaffen kann, und, wenn wir von jenen unnützen Personen abstrahiren, deren Gehalte nach der Bemerkung mancher angeführten Schriftsteller ganz eingezogen, oder wenigstens ohne alle Schonung besteuert werden sollten, einen größeren Vorzug als der Kapitalist verdienet, obgleich der letztere für die Circulation des Geldes äußerst wohlthätig seyn kann, und in dieser Rücksicht als keine unfruchtbare und unnütze Menschenklasse angesehen werden darf.

Nach diesen Bemerkungen ist der Ansatz des Verf. unter Nro XII. S. 239. nach welchem er

das Verhältniß der Besoldeten zu den Kapitalisten reguliret, offenbar zu übertrieben, da er ihnen keine Competenz aussetzet, dupliret, tripliret, decupliret, so daß am Ende derjenige, welcher 2000 fl. Gehalt hat, eben so viel als ein Kapitalist von 20,000, und eine Besoldung von 2500 eben so viel, als ein Kapital von 30,000 fl. beyzutragen hat. Die Art und Weise seiner Gradation könnte vielleicht noch einige Rücksicht verdienen. Für die Competenz der Besoldeten spricht die Fuldaische Verordnung, setzet hingegen den Ueberschuß von jedem hundert Gulden Besoldung mit 2 fl. und jedes hundert Gulden Kapital ohne Rücksicht auf Competenz mit 24 kr. an. Der Ueberschuß der Besoldungen wird also fünf Mahl höher als ein Kapital besteuert und angelegt; jedes hundert Gulden Ueberschuß wird zu 500 fl. gerechnet. Ich weiß nicht, nach welchen Grundsätzen man bey Bestimmung dieses Verhältnisses verfahren, oder ob die hier eintretende Bestimmung ein bloßes Werk der Willkür ist. Im ganzen scheinet es mir aber, als könnte nicht alle Willkür bey Bestimmung solcher Verhältnisse ganz und gar vermieden werden. Bey einer Competenz von 600 fl. welche ohne Unterschied für die Bedienstigten fest ge-

seßet wird, ist das fünffache Verhältniß gegen die Kapitalien ohne Gradation etwas zu hoch, und es scheinet mir das einfache mit einer gewissen Gradation hinlänglich zu seyn. Der Verf. unter Nro XXIV. S. 463. führet in Rücksicht des Ueberschusses der milden Stiftungen ein Beyspiel von einer Gradation an. Jeder Gulden Ueberschuß wird bey 50 — 100 zu 40 fl, von 100 — 500 zu 42. fl, von 500 — 1000 zu 42 fl, von 1000 — 2000 zu 44 fl, von 2000 — 5000 zu 45 fl. gerechnet: hier ist aber das Maximum, über welches die Gradation nicht steigen darf. Bey zwey Procenten Steuerbelag würde demnach eine Stiftung von ihrem Ueberschusse zu 4500 fl. den 10ten Theil 500 fl. übrig haben. Eine solche Gradation läßt sich nun nicht auf die Besoldungen anwenden, und es ist klar, daß die milden Stiftungen nach Abzug ihrer Competenz einen größeren Beytrag, als die besoldeten Staatsdiener, denen über dieß eine nur sehr mäßige Competenz ausgesetzet wird, von ihrem Ueberschusse abgeben können. Das Verhältniß, so wie es der Verfasser, welcher am Ende aber gegen alle Besteuerung der milden Stiftungen spricht, angibt, könnte vielleicht gegen die Beyträge anderer

Corporationen, deren ganzen Grundstock wir besteuern, doch noch zu hoch seyn. Für ein, zwey oder drey Jahre würde diese so harte Besteurung des Ueberschusses noch angehen: sollte aber die Steuer auf mehrere Jahre umgeleget werden, so würden die milden Stiftungen zu hart angegriffen, und der Bestreitung außerordentlichen Anlagen und Unterstützung anderer wohlthätigen Anstalten ein zu großer Fond entzogen werden. Die angenommene Gradation hat aber nicht allein bey dem Ueberschusse der Besoldeten und milden Stiftungen, sondern sie hat auch im allgemeinen bey großen Güterbesitzern und Kapitalisten Statt. Es gibt viele kleine Staaten, wo der Reichthum auf gleichere Weise unter Mehreren vertheilet ist, wo wir mehr wohlhabende, als reiche Bürger antreffen, und diese Staaten sind immer die glücklichsten. Es gibt aber welche, wo einige Reiche, wie hohe Eichen mitten im niedrigen Gebüsche, hervorragen. Bey diesen schlägt die Gradation am meisten an: sie haben die größte Beytragsfähigkeit; sie müssen also in einem größeren Verhältnisse beytragen. Schon oben habe ich erinnert, daß die Glieder der Gradation nicht zu enge an einander gereihet, aber auch nicht gar zu weit ent-

fernet seyn sollen. Der erste Fehler ist mit auffallender Härte verknüpfet, der zweyte hat weniger auf sich. Was zu nahe ist, erkennet man sehr leicht: aber was zu weit ist, ist schwerer zu bestimmen. Immer muß von dem ersten Gliede bis zu dem Gliede, wo die Gradation ihren Anfang nehmen soll, da wir dem Kapitalisten keine Competenz auswerfen, und diese durch die Gradation nicht angreifen dürfen, eine große Entfernung seyn. Näher können aber die Glieder bey der Gradation, welche bey milden Stiftungen und Besoldungen eintritt, an einander gerücket werden. Mathematisch genau scheinet sich die Sache nicht bestimmen und ausdrücken zu lassen; immer wird etwas Willkür bey dem Ansatze mit unterlaufen, welche uns aber um so weniger auffallen muß, da sie, so viel als möglich, durch Grundsätze ausgeschlossen ist. Und dieß ist, was die genaue Auflösung der Frage von dem richtigen Verhältnisse der Gradation und seine Auffindung in bestimmten Zahlen so äußerst schwer machet. Ich wünsche, daß alle, welche sich um diesen Gegenstand interessiren, ihr besonderes Nachdenken auf diesen Satz wenden, und das durch ihren Scharfsinn suppliren möchten, was meiner

Beobachtung hierin entgangen ist. Aus den oben schon angeführten Sätzen folget weiter, daß, so wie alles seine Grenzen hat, auch die Gradation ihre Grenzen und ein gewisses Maximum haben müsse, welches sie nicht übersteigen darf. Je wenigere Stufen eine solche Gradation haben wird, desto besser wird auch eine solche Gradation seyn, weil eben dadurch die zu nahe Anschließung der einzelnen Glieder verhindert wird. Die erste Stufe sey hoch: kleiner seyen die ubrigen. Doch erhält die Gradation bey verschiedenen Umständen wieder ihre besondere Modificationen, und diese Sätze leiden in Rücksicht der Besoldungen und milden Stiftungen wegen des Umstandes der Competenz, wie ich schon bemerkt habe, einige Einschränkungen. Ich würde daher den Ueberschuß der Besoldeten einfach besteuern, die Gradation aber erst bey demjenigen anfangen lassen, dessen Uebschuß der ihm unter den oben angeführten Umständen ausgesetzten Competenz gleich wäre, und nachher mit jeder Summe, welche die halbe Competenz betrüge, in der Gradation steigen. Bey milden Stiftungen würde ich jeden Ueberschuß sogleich als doppeltes Kapital ansetzen, und eine Gradation annehmen, welche noch einigen Fond zu unvorher-

gesehenen außerordentlichen Auslagen übrig ließe, und die reich dotirten Stiftungen nicht ganz den armen gleich setzte. Obgleich die übrigen Güterbesitzer keine Competenz erhalten haben, so würde ich doch bey Bestimmung der Gradation eine ihrem Vermögen angemessene Competenz zu Grund legen, und nach diesem Maßstabe wird man finden, daß die Gradation eigentlich nur bey sehr großen Güterbesitzern und Kapitalisten anschlage. Hierbey verdienet besonders noch bemerket zu werden, daß man bey der Gradation nicht immer mit ganzen Zahlen zu steigern brauche, sondern daß oft, weil schon ohne Gradation durch die Größe der Summe sich die Summe der Beyträge vermehret und anwächst, Brüche genügen.

Ich könnte noch manches beybringen, was das Verhältniß der verschiedenen Güter betrifft, und was durch andere Umstände, wie z. B. die Besteurung der Weinberge durch Ansatz des wirklichen Weinertrages, eine andere Stellung erhält, zugleich wäre noch von der Umlage der Steuer zu sprechen. Ich habe aber, um mich kurz zu fassen, dieses in die nachstehenden Sätze verwiesen, die

keinesweges als Entwurf einer Verordnung, sondern als Resultate und Wiederhohlung des Ganzen dienen sollen. Vorher will ich der Vermögens-Controle nur noch einige Worte schenken.

§ 185.

Vermögens Controle.

Ohne alle Controle können wir die Vermögenssteuer nicht lassen. Wir haben schon oben bey den Kapitalien die Schwierigkeit einer solchen Controle gezeiget: allein wir dürfen sie deßwegen doch nicht ganz aufgeben. Alles der alten teutschen Treue und Redlichkeit überlassen, handeln, wie Hamburg handelt, und ehedem die Reichsgesetze handelten, würde ein zu großes Zutrauen auf eine Redlichkeit zeigen, über deren Existenz so mancher Zweifel bey unseren gegenwärtigen Zeiten nicht ohne Grund könnte erhoben werden. Je simplificirter der Steuerfuß ist, desto leichter wird die Controle seyn, und um diesen reellen Vortheil zu erhalten, müssen wir manche Künsteleyen vermeiden, welche uns einer zu genau gesuchten Gleichheit nahe bringen sollen. Bey eine Controle haben wir zwischen zwey Uebeln, zwischen Hausuntersuchung und Ver-

ensentdeckung und unter diesen das kleinste zu wählen. Hausuntersuchungen haben zu viel Kostspieliges und so viel Gehässiges an sich, daß ich dieselben, ohne in das nähere Detail drückender Plackereyen und ihrer widrigen Folgen zu gehen, ohne weiters verwerfen kann. Bey Vermögensangabe verlieret der reichere Kaufmann nichts; derjenige, welcher vollgültige Ursachen hierzu hat, kann sich höher schätzen, und strenge Verschwiegenheit der Unter- und Ober-Commissionen kann, so unangenehm es auch ist, von dem Gewissen eines Anderen abzuhangen, die Besorgniß mindern, wenn gleich nicht ganz heben. Alles und Jedes eben und gleich zu machen ist uns unmöglich. Es gebe daher Jeder seine liegenden Güter und seine versicherten Kapitalien specifisch, das übrige Vermögen und zwar ertragbares im allgemeinen an. Der Zuwachs desselben wird mit jedem Jahre, wenn die Kriegessteuer auf mehrere Jahre umgeleget wird, mit dem übrigen Vermögen angegeben, und bey Theilungen und Erbschaften gibt die Vergleichung des vorgefundenen Vermögens mit dem angegebenen die beßte Controle. Ist der Ueberschuß merklich; so verfällt der sechsfache Beytrag von dem verschwiegenen Vermögen von

jedem einzelnen Jahre, in welchem derselbe nicht entrichtet, und das Vermögen verschwiegen worden ist, als Strafe der Steuerkasse heim. Das Vorübergehende einer solchen Steuer kann, wie ich weiter oben schon bemerkte, die Controle einer solchen Steuer erschweren, indem zwischen den Perioden der letzten Erhebung und des erfolgten Todes das Vermögen einen großen Zuwachs erlitten haben kann. Allein in diesem Falle ist der Erbe immer schuldig, den Beweis zu führen, und der Verstorbene hat es sich zuzuschreiben, wenn er für seine Erben zur Erleichterung dieses Beweises nicht gesorget hat.

§. 186.

Resultate und Wiederhohlung des Ganzen

I. Der Regel nach müssen alle Güter, bewegliche und unbewegliche, welche einen Werth haben, zur Repartition der Kriegsschäden beytragen.

II. Alle und jede Privilegien hören demnach auf, und die Privilegirten sind verbunden,

den ganzen Etat ihrer Einkünfte vorzulegen.

III. Nutzen bringende Güter werden der Regel nach mit ihrem ganzen Werthe zur Steuer gezogen.

IV. Diese sind Gerechtsamen, versicherte Kapitalien, Häuser in Städten, in der Landwirthschaft Aecker, Wiesen, Holzungen, Weinberge.

V. Häuser in Städten und Holzungen, welche offenbar gegen die vorige Zeit höher gestiegen sind, auch willkürlicher in außerordentlichen Fällen rentiret werden, müssen nach dem Locale höher geschätzet werden.

VI. Bey Weinbergen müssen bey und wegen öfteren Mißjahren die Beyträge gemildert werden.

VII. Alles übrige Grundvermögen verhält sich nach dem ein Mahl angenommenen Steuerfuße, wenn solcher nicht auffallend und unrichtig wäre, in welchem Falle, um so wohl diese als die Ungleichheit des ständigen Beytrages auszugleichen, eine Revision nothwendig eingeschlagen werden müßte.

VIII. Kammer- und andere Güter, auch die dahin oder Anderen gehörigen Gerechtsamen, wenn sie der Steuer noch nicht unterworfen sind, müssen nach ihrem Ertrage geschätzet, und hiernach beleget werden.

IX. Einkünfte werden als Zinsen eines zu fünf Procent sich rentirenden Grundstockes angesehen, und dieser Grundstock als Nutzen bringendes Kapital angelegt.

X. Bey versicherten Kapitalien wird auf ihren Ertrag, und ob dieselben zu höheren oder niederen Procenten stehen, keine Rücksicht genommen.

XI. Warenlager, wenn solches nicht durch das Liegen selbst gewinnet, wird nach dem Einkaufspreise geschätzet, und hierdurch von außerordentlicher Gewerbsschätzung befreyt, außer dem der Schätzung des mittelmäßigen Werthes unterworfen, und unter das Nutzen bringende Vermögen gesetzet.

XII. Nicht Nutzen bringende Güter werden zum Halbscheide geschätzet, und bleibet die Angabe der Summe zu Geldanschlag einem Jeden anheim gestellt.

XIII. Hierzu werden gerechnet, Mobilien, Pretiosen, nicht inkatastrirte oder sonst unversicherte Kapitalien.

XIV. Bares Geld, welches nicht zu häuslichen Bedürfnissen bestimmt ist, wird, da dasselbe nicht lange ungenützet liegen bleibet, und die Umwendung desselben gewöhnlich von der Willkür des Besitzers abhängt, von dem todten Vermögen ausgenommen, und zu dem Nutzen bringenden Vermögen gerechnet.

XV. Geld zum häuslichen Bedürfnisse, ist ganz frey.

XVI. Hausgeräthe der ärmeren Klasse kann nicht unter dem todten Vermögen begriffen seyn, sondern ist ganz frey.

XVII. Activ-Schulden gibt ein Jeder an, diejenigen, welche bey öffentlichen Kassen und auf Consensen oder Hypothekenbücher stehen, specifisch, die übrigen im allgemeinen.

XVIII. Alle Passiv-Schulden dürfen von dem Beytrags-Vermögen abgezogen werden

doch ist es Jedem erlaubt, dieselben ganz zu verschweigen. Nur muß in dem ersten Falle die nöthige Bescheinigung hierüber beygebracht werden.

XIX. Besoldungen kommen nach Abzug der Competenz als Kapitalien, und zwar als Nutzen bringendes Kapital mit einer gewissen Gradation in Anschlag.

XX. Kapitalisten erhalten der Regel nach keine Competenz, und nur solche, welche bloß von den schmalen Renten ihrer Kapitalien kümmerlich leben, und fast kein Gewerbe haben, dergleichen arme Witwen und Waisen, sind von jedem Beytrage frey.

XXI. Bey großen Güterbesitzern und Kapitalisten hat Gradation Statt.

XXII. Milde Stiftungen, welche arm sind, das heißt solche, welche nach Bestreitung der nothwendigen Ausgaben keinen Ueberschuß haben, werden gar nicht angeleget.

XXIII. Von den übrigen milden Stiftungen wird der Ueberschuß nach Abzug der

nothwendigen Ausgaben doppelt so hoch, als das übrige Nutzen bringende Vermögen, in Anschlag gebracht, und nach einer gewissen Gradation besteuert.

XXIV. Mit den milden Stiftungen sind die geistlichen und anderen Corporationen nicht zu verwechseln, welche dieselbe Begünstigung nicht verdienen, und wie Privat-Personen zu behandeln sind.

XXV. Der Beytrag, welchen die fürstliche Kammer in Rücksicht ihres Activ-Kapitalien-Vermögens zu leisten hat, wird ebenfalls nach den Grundsätzen, welche bey Privat-Personen eintreten, beurtheilt.

XXVI. Personal-Erwerbung ist ebenfalls der Selbstschätzung des Contribuenten zu überlassen, hierbey aber gleichwohl auf den Gewinn-Ertrag des Gewerbes und auf die Gesellen jedes Einzelnen Rücksicht zu nehmen, wozu man nur das billige Abmaß aus der Vergleichung der Angaben dieser und anderer Gewerbsmeister wahrscheinlich und scharfsichtig entnehmen kann.

XXVII. Ueberhaupt ist die Gewerbssteuer mehr als Supplement oder Zuschuß zu betrachten, als nach dem Verhältnisse zur Vermögenssteuer zu reguliren und einzurichten, und es ist sorgfältig darauf zu sehen, daß durch dieselbe werden die Gewerbe ruiniret, noch zu sehr erschweret werden.

XXVIII. Handwerkszeug und Materialien bleiben daher von aller Besteurung frey.

XXIX. Als Supplemente der Vermögenssteuer können Auflagen auf Gegenstände des auswärtigen Luxus, und besonders auf solche Gegenstände, wodurch sich der Reiche auszuzeichnen suchet, und welche demnach sichtbar sind, als z. B. Pferde, Uhren, Wagen und Hunde u. s. w. wie auch auf Collateral- und andere Erbschaften geleget werden.

XXX. Die Accise soll weder erhöhet, noch eine neue eingeführet werden.

XXXI. Jedem sey es erlaubt und frey gestellt, sich höher anzugeben, wenn es der Contribuent seinem Credite und seinen übrigen Umständen angemessener finden sollte.

XXXII. Ober- und Unter-Commissionen werden mit einem strengen Eide der Verschwiegenheit beleget, und die Verletzung derselben mit harter Strafe geahndet.

XXXIII. Den Vermögens-Zuwachs hat Jeder während der Jahre, auf welche die Steuer umgeleget ist, jährlich seiner Behörde anzuzeigen.

XXXIV. Von dem verschwiegenen Vermögen wird sechsfacher Beytrag für jedes einzelne Jahr als Strafe der Verhehlung und des Betruges der Steuer-Kasse entrichtet.

XXXV. Die Vergleichung der letzten Vermögens-Angabe mit dem bey dem Absterben des Contribuenten vorgefundenen Vermögen gibt die Controle, und zeiget die Summe des verschwiegenen Vermögens an. Behauptet der Erbe einen außerordentlichen Zuwachs, so lieget ihm der Beweis ob.

XXXVI. Die durch weise Sparsamkeit und genau eingehaltenen Finanzplan gemachten Ersparnisse werden zur Minderung der außer-

ordentlichen Beyträge und zur Belebung der Geldes-Circulation verwendet.

XXXVII. Die Größe der Kriegsschäden überhaupt, verglichen mit der Beytragsfähigkeit der Contribuenten und mit den allgemeinen Staatskräften, gibt erst die Entscheidung, ob die Steuer auf ein Mahl oder auf mehrere Jahre umgelegt werden soll, oder, welches einerley ist, ob der Beytrag sogleich bestimmet und bezahlet, oder zwar sogleich bestimmet und nur die Zahlung desselben auf mehrere Jahre eingetheilet werden soll.

XXXVIII. Den Verunglückten und Nothleidenden komme der Staat sogleich, noch ehe das Geschäft der Kriegsschäden-Vertheilung zur Sprache oder wohl gar zu Ende gebracht ist, mit verhältnißmäßigen Vorschüssen zu Hülfe.

XXXIX. Vor allen suche man die zur schnellen Befriedigung des Feindes aufgeborgten Gelder, und die auf Befehl des Staates für denselben gelieferten Artikel zu befriedigen, weil bey denselben die Ehre und der Credit des Staates am meisten auf dem Spiele stehet, und compromittiret wird.

XL. Man eröffne freywillige Anlehen: erfolgen diese nicht, so ist es ein Zeichen, daß es dem Staate an Geld mangelt, und daß der Staat durch fremdes erborgtes Geld der inneren Circulation wieder aufhelfen muß.

XLI. Ueberhaupt suche man alle Anstalten hervor, die innere Geldes Circulation zu befördern und dadurch in den hinfälligen und geschwächten Körper neues Blut und Leben zu gießen, und verfolge mit dem strengsten Auge der Wachsamkeit alle Anstalten, welche dahin zielen.

§. 187.

Schluß.

Ich schließe mit diesen Sätzen ein Werk, welches wegen der Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit seiner Gegenstände besondere Aufmerksamkeit, wenn auch der Verfasser geringen Anspruch darauf haben sollte, verdienen wird. Die Ausfüllung ihrer Lücken und die Modificationen, welche sie durch die Anwendung auf einzelne Staaten erhalten, bleibe dem Finanzier jedes Staates überlassen. Der Schriftsteller kann nur im allgemein-

en die Sätze bestimmen, nach welchen ein Finanzplan zu entwerfen ist: denselben aber für einen Staat ins besondere anzuwenden und zu modificiren, dazu gehöret die Kenntniß der Kräfte jedes einzelnen Staates. Dem ersten Anscheine nach, saget Büsch 143), ist nichts so leicht, als eine gerade Linie zu messen, und in der Ausführung nichts so schwer, so daß ich fast behaupten möchte, es sey niemahls eine gerade Linie vollkommen genau gemessen worden. Noch weit mehr gilt dieses bey dem Entwurfe eines Steuerplanes: nichts scheinet im Anfange so leicht, und nichts ist in der Ausführung so schwer. So groß aber auch die Schwierigkeiten zu seyn scheinen, so dürfen doch Staats- und Geschäftsmänner den Muth nicht verlieren, sich so viel möglich der Gleichheit und den übrigen Steuer-Grundsätzen zu nähern, und sie müssen sich nicht lieber in den Mantel abgedroschener Routine und des alten Schlendrians verhüllen, als dem festen, wiewohl nicht immer mit mathematischer Strenge anwendbaren Maßstabe echter Principien

143) Büsch Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens. I. Theil 3te Ausgabe. S. 95.

folgen wollen. Sie sind es und ihre Regenten, welche ich feyerlich auffordere, dem Publicum öffentliche Rechenschaft, wie Friedrich II. in seinen Denkschriften, zu geben, was sie zur Aufhülfe ihrer Länder gethan haben, welchen Grundsätzen, und aus welchen Gründen sie denselben in Vertheilung der Kriegsschäden gefolget sind. Da mehrere Länder denselben Uebeln unterliegen, so werden und müssen die Bemühungen mehrerer verdienter und ergrauter Geschäftsmänner auf diesen Punct vereint seyn. Schade, wenn diese Bemühungen als ein todter Schatz in dem Schutte modernder Acten ungenützt für die Zukunft und andere Länder sollten begraben seyn, oder in dürren und mageren Resultaten ohne Gründe dem Publicum sollten bekannt werden. Daß ein solches Verfahren der Publicität durch keine solche Einwürfe, welche gewöhnlich seichte Köpfe zu machen pflegen, zurück gehalten werden könne, zeiget Hunger's vortrefliche Finanzgeschichte von Sachsen. Willkommen also jedes comte rendu als Beytrag zur Belehrung und Annäherung zur Wahrheit, welches dem Fürsten und dem Minister dauernde Monumente der Ehre setzen, und dem Publicum zeigen wird,

was geschehen ist, und was noch hätte geschehen können. Trüge Teutschland, wie es sollte, alle die Schäden des Krieges als Gemeinschulden; so wäre die Finanz-Operation um so leichter, als die Summe der Contribuenten größer, und der Beytrag des Einzelnen geringer ist. Einst war eine Zeit, wo teutsche Fürsten auf den Reichstagen gemeinsam über Teutschlands allgemeines Wohl berathschlagten, und wo der Reichstag eine wichtigere Rolle spielte, als er jetzt behauptet. Jene Reichsabschiede sind Zeugen davon, welche reiche Verordnungen über die Polizey und insbesondere über die Mittel, den durch Krieg Verunglückten wieder aufzuhelfen, enthalten. Möge Teutschlands Genius wachen, daß die kaum zugeschlossenen Wunden des Krieges nicht wieder von neuem bluten! Möge ein allgemeines Reichsgesetz über die Vertheilung der Kriegsschäden erscheinen! Möge ein allgemeines Reichsgesetz die Hindernisse heben, welche der allgemeinen Abschaffung der lästigen Huth- und Triftgerechtigkeit, und der ergiebigen Quelle des National-Reichthumes, der Verbesserung der Landes-Cultur, so sehr im Wege stehen, und den Reichsgerichten eine Norm vorschreiben, damit nicht

der Justizpunct die wohlthätigste Anstalt oberster Landespolizey unter der Maske des Rechtes verschlinge! Möge Teutschlands Constitution alle die Schlacken von sich stoßen, welche ihr edles Gepräge entstellen! Mögen in dem Taumel zwischen Extremen ungezügelter Freyheit und sklavischen Druckes die Unterthanen durch die festen Bande der Liebe und des Wohlstandes an ihre Regenten und ihre Constitution auf das engste geknüpfet werden.

Anhang

Anhang.

Anhang.

I.

Praktische Anleitung, wie die Kriegsschäden zu peräquiren, die Schulden zu tilgen, und die dadurch erschöpften teutschen Reichsländer wieder in Aufnahme zu bringen sind? Von Friedrich Heinrich Hatzfeld, fürstl. Oranien-Nassauischen Kammer-Secretär. Gießen, 1798 bey Georg Friedrich Heyer. 12 Bog. 8.

Nachdem der Hr. Verf. in dem ersten Abschnitte die Verbindlichkeit aller und jeder Mitglieder des Staates, selbst des Landesherrn, welcher hierbey als bloßer Güterbesitzer zu betrachten ist, und mit Ausschluß der eigentlichen Staats- und Landeskassen beyzutragen hat, zur Peräquation der Kriegsschäden zu concurriren gezeiget hat; so gehet er in dem zweyten Abschnitte auf die verschiedenen Gattungen der Kriegsschäden, ihre Eigenschaften und ihre Qualification zur allgemeinenen Landesberechnung über. Als Grundsatz der Peräquation nimmt er im allgemeinen den kriegsrechtlichen Gebrauch an, ohne sich in die Zergliederung dieses Grundsatzes

näher einzulassen. Nur diejenigen Einquartierungen, welche ordentlich angesagt, und mit Zuziehung der Obrigkeit gleichförmig in das Land vertheilet worden sind, nicht aber jene, welche bey Durch- und Rückzügen nach der eigenen Wahl der Truppen geschehen sind, seyen ein Gegenstand der Vergütung. Ueber diese könne auch kein ordentliches glaubwürdiges Register geführet werden, und man müsse daher auf die unsichere Angabe eines Jeden trauen. Wenn durch den commandirenden Officier eine Dislocation vorgenommen worden ist, so daß ordentliche Verzeichnisse und Register darüber geführet werden können; so qualificiren sich solche Einquartierungs-Kosten ebenfalls zu einem Gegenstande der Landes-Peräquation. Die Vergütung kann aber nicht nach dem Ansatze des Quartierträgers geschehen: sie wird vielmehr durch einen allgemein geltenden Anschlag nach einem billigen Mittelpreise von Obrigkeits wegen reguliret. Dieß fällt jedoch bey denjenigen Tafeln weg, welche der commandirende Officier etablirte, die als öffentliche Anstalten zu betrachten, und, wo Landes-Kriegskassen bestehen, aus diesen zu bestreiten sind. Eben dasselbe gilt von Hospitälern und Kriegsgefängnissen.

Bessere Verpflegung des Soldaten, als es die Vorschrift fordert, ist kein Gegenstand der Vergütung. Vor allen Dingen, ehe man Vergütung zusichert, sind genaue, richtige und pflichtmäßige Verzeichnisse nothwendig; denn sonst würde man etwas zusichern, was nicht befriediget werden könnte. Obgleich die Einquartierungen bey gehörigen Verzeichnissen ein Gegenstand der Landes-Peräquation sind, so dürfen sie doch nicht mit den Gemeindschäden verwechselt werden, sondern sie fordern eine besondere Berechnung, von welcher jedoch die Tafeln der commandirenden Officiere als Gemeinde- und Landesschäden wieder auszunehmen sind. Bey Holzlieferungen war die Bezahlung aus den Militär-Kassen selten hinlänglich: das Surplus muß als positiver Schaden angesetzet und aufgerechnet werden. Wenn die eine oder die andere Gemeinde das ihr zugetheilte Quantum durch einen Lieferanten abliefern ließ, so ist der Accord genau zu untersuchen, um zu bestimmen, ob der ganze Betrag in die Landesberechnung zu setzen sey, oder ob die befragte Gemeinde einen Theil davon ohne eine weitere Berechnung einzig und allein zu tragen hätte? Der Preis des Holzes und der für jede

Meile bestimmte Fuhrlohn nach der Entfernung des Ablieferungs-Ortes geben hier die Bestimmung. Dieß ist wegen der Unterschleise eigennütziger Vorsteher, welche an den wucherlichen Contracten participiren, um so nöthiger. Wenn die Gemeinde den wucherlichen Preis selbst bezahlen muß, so kann der Betrug eher entdecket werden, als wenn der ganze Betrag als eine Landesschuld betrachtet wird. De facto und als Surrogat einer Requisition hinweg genommenes Brandholz ist ebenfalls ein Gegenstand der Vergütung: doch muß die Anzeige hiervon alsbald geschehen, um den Verlust in Rücksicht der Größe zu bestimmen. Die Natural-Lieferung der angeforderten Fourage wird zwar nach Verhältniß der nutzbaren Güter vertheilet und beygetrieben: bey der Peräquation aller Kriegskosten muß aber der Werth derselben durch das ganze Steuer-Kapital ersetzet werden. Hierbey machet der Verf. die vortreffliche Bemerkung, daß das nach Quittungen Gelieferte von dem wirklich Gelieferten zu unterscheiden sey. Oefters waren die Forderungen sehr stark übersetzt: man gab die Quittung, und erließ einen großen Theil gegen ein Douceur. Das Manual der Orts-Vorsteher, welches durch die

Gemeindeglieder selbst am beßten controliret würde, müßte hier den näheren Aufschluß geben. Die Fourage ist in dem angenommenen Preise in Rechnung zu bringen, und dasjenige Geld, wofür ein Theil der Lieferung abgekaufet worden ist, unter den Redemtions-Geldern besonders zu verrechnen. Eben dasselbe hat bey Schlachtvieh und anderen Lieferungen Statt. Der Ankaufspreis und nicht die Metzgertaxe muß hierbey zum Grunde geleget werden. Wenn die Lasten der Kriegsfuhren nur allein auf dem Landmanne liegen sollten, und alle übrige Exemte davon befreyet wären, so würde jener gegen diese außerordentlich prägraviret. Der Werth des Zugviehes verringert sich außerordentlich durch diese Kriegsdienste; Schiff und Geschirr wurden zu Grunde gerichtet, viele Gemeinden hatten Fuhren in hohen Preisen veraccordiret. Es ist daher ein allgemeiner nach der individuellen Lage eines jeden Landes zu bestimmender Preis fest zu setzen, wie viel auf das Pferd oder ein Paar Ochsen und zwar für einen Tag, wo der Landmann des Abends wieder zu Hause seyn konnte, und für einen Tag, wo er anderwärts übernachten mußte, fest zu setzen. Das zum Dienste der Armeen requirirte

Fuhrwesen wird von dem Staate garantiret. So bald der Einzelne abgefahren ist, muß der Staat jeden Schaden vergüten, welchen jener an seinem Eigenthume leidet. Es ist daher sehr gut, wenn das für die Armeen requirirte Vieh, Schiff und Geschirr vorher taxiret wird. Verschuldete Schäden und geringe Deterierationen werden nicht vergütet. Wird der Bauer ohne Wagen und Vieh von der Armee zurück geschickt; so ist ihm nicht nur der Verlust desselben zu ersetzen, sondern auch für jeden Tag, welchen er bey der Armee zubrachte, und für die Rückreise eine Vergütung zu bestimmen. Der Verlust desjenigen, welcher die Fuhren nicht für seine Person leistet, sondern an Andere veraccordiret, wird nicht vergütet, weil bey dem Accorde schon auf diesen nicht ungewöhnlichen Fall Rücksicht gemacht worden ist. Weggenommene Fuhren sind nur dann zu peräquiriren, wenn sie als Surrogat einer Requisition angenommen werden können. Eine Gemeinde, welche durch die Kriegsfuhren mehrere Schulden contrahiret hat, als nach dem Maßstabe des allgemein geltenden Preises nöthig waren, hat das Sürplüs allein zu tragen. **Brandschatzungen, Redemtions-Gelder.** Diejenigen

Gelder, welche zur Rettung des Privat-Vermögens verwendet wurden, hat derjenige zu tragen, dem ihre Verwendung nützlich war. Eben das gilt von Sauvegarden. Auch die Kriegskosten durch Anlegung oder Demolirung der Festungs- und Vertheidigungswerke, sie bestehen nun in Fuhren und Handarbeiten der Gemeinden, oder in Verderbniß der Grundstücke und in Verwüstung der Häuser, sind ein Gegenstand der Vergütung: nur müssen sich die Grundstücke und Häuser nicht unter der Schußweite einer Festung befinden, welche älter als das Gebäude ist. Geringfügige Schäden und Dienste, wozu der Dienst thuende ohne dieß auch in Friedenszeiten verbunden war, sind hiervon ausgenommen. Die Kosten der Emigration fallen dem Emigrirten zur Last: Diener, welchen ausdrücklich die Emigration von ihrem Fürsten befohlen wurde, sollten von ihm entschädiget werden. Geisel sind von dem Staate zu entschädigen. Die Plünderungen betreffen entweder a) unmittelbares Staatseigenthum b) herrschaftliches Privativ-Vermögen, c) Gemeinde- d) Kirchen- und e) anderer Corporationen oder Staatsbürger Vermögen. Nur das unentbehrliche Staatsvermögen ist ein Gegen-

stand der Peräquation: das herrschaftliche ersetzet sich aus seinem eigenen Fonde; bey den übrigen Plünderungen kommt es auf den Grundsatz der Surrogate von Requisitionen an. Staatsdiener müssen entschädiget werden, wenn die Plünderung durch die Verwaltung ihres Amtes und die damit verknüpften Geschäfte veranlaßt wurde, oder wenn sie durch Abwesenheit in Staatsgeschäften ihr Eigenthum zu schützen gehindert waren, und wenn die Plünderung nur Einzelne betraf. Mit dem Vorschlage von General-Tabellen und von dem Modelle einer General-Rechnung schließt sich der Abschnitt. — Unter allen den Schriften, welche bisher über diesen Gegenstand erschienen sind, nähert sich der Verf. den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit am meisten. Er ist seinen Grundsätzen viel getreuer, als jeder andere Schriftsteller, und die richtige Bemerkung von dem Surrogate der Requisitionen ist reich an praktischen Folgen. Der Regel nach muß nach ihm aller und jeder Schaden ersetzet werden, welcher durch die Bedürfnisse der feindlichen und freundlichen Armeen verursachet wurde; individueller Schaden, Schaden, welcher durch Handlungen der Individuen, oder den bloßen Individuen zu-

gefügt wurde, Schaden gegen Kriegsmanier und Kriegsräſon, oder ſolcher, welcher, wie bey vorübergehenden Einquartierungen, nicht bewieſen werden könne, mache die Ausnahme. Allein bey allen dem vermiſſet man die befriedigende Deduction ſeines Hauptgrundſatzes, und fühlet bey allem Beyfalle, welchen man ſeinen einzelnen Sätzen ſchenket, eine Leere, die aus dem Mangel gehöriger Feſtſetzung und Entwicklung des Hauptgrundſatzes entſtehet. — In dem dritten Abſchnitte handelt der Verf. von der Tilgung der Kriegsſchulden und von der Art der Beſteuerung. Vor allen Dingen, ſaget er, müßte man die Staatskräfte, den innern und äußern Geldesumlauf, den Activ- und Paſſiv-Handel eines Staates kennen, um einen gründlichen Finanzplan zu entwerfen. Er ziehet gegen die Vertheidiger der Vermögensſteuer und hauptſächlich gegen Bodmann zu Felde. Viehſteuer, ſaget er, würde die Viehzucht niederſchlagen, und mit ihr die Cultur des Ackerbaues niederhalten. Die Beſteuerung der zum Luxus gehörigen Thiere ſey Kränkung der bürgerlichen Freyheit. Ich kann mich weder von dem einen noch von dem andern Satze überzeugen. Sollte die Steuer

des Landmannes nach dem Aufwande bemessen werden, welchen er bey der Cultur des Bodens machet; so würde der Verf. sicher Recht haben, und es würde das eintreten, was ich in meiner Abhandlung S. 332. bereits angeführt habe. Allein nach meinem Plane soll die Steuer nicht auf das Vieh besonders, sondern auf das ganze Vermögen umgelegt, und das Vieh, welches nicht immer bloß zur Cultur des Landes, sondern als eigener Erwerbszweig gehalten wird, nur bey der Schätzung des Vermögens als ein Bestandtheil desselben angesehen werden. Die Auflagen auf solche sichtbare Gegenstände des Luxus, wie Pferde, Hunde u. s. w. richtet sich bloß nach der Beytragsfähigkeit des Reichen, der außer dem wenig oder nichts beyträgt, und hat also nichts Gehässiges, sondern vielmehr für allgemeine Freyheit viel Angenehmes und Gefälliges. Wegen der übrigen Artikel habe ich mich schon hinlänglich in meiner Abhandlung erkläret, und bin hierin mit dem Verf. ganz einig: nur er daß die Folgen mit etwas zu grellen Farben geschildert hat. Die Effecten-Steuer lieget im Widerspruche mit der Gewerbssteuer: das Eigenthum gehöret nicht zu dem nutzbaren; Ankauf und Unt-

erhaltung fordern beträchtlichen Aufwand. — Deß-
wegen soll auch diese Steuer keine ordentliche Steuer
seyn. Allein daß dadurch, daß die Effecten einer
vorüber gehenden Steuer unterworfen werden, eine
Stockung in den Gewerben entstehen, und der
Reiche seinem Luxus vollkommen entsagen sollte,
davon kann ich mich unmöglich überzeugen. All-
gemeine Inventarisation verursachet höhere Kosten,
als die Beyträge, welche man aus den Effecten
zu erhalten hoffet; erzwungene Angabe hat nichts
Gehässiges an sich. Allein die Noth des Staates
und die Entschädigung der Geplünderten sprechen
hier für eine Art Losung. Von der **Kapitalien-**
steuer befürchtet der Verf. alle nur immer mög-
liche nachtheilige Folgen; gehinderten Geldesum-
lauf, Erhöhung der Zinsen (!), mehrfache Besteu-
erung eines und eben desselben Grundstockes. Die
Gegengründe finden sich in meiner Abhandlung.
Der Verf. machet sich in der Folge selbst den Ein-
wurf, daß bey **vorüber gehender** Steuer diese
Folgen nicht zu befürchten seyen, löset ihn aber
dadurch, daß eine so große Schuldenlast nicht auf
ein Mahl könne umgelegt, sondern für mehrere
Jahre fortdauernd müsse gemacht werden.

Man bestimme nur einem Jeden die Größe seines Beytrages auf ein Mahl, und theile diesen in so viele Termine, als die Größe der Steuer zuläßt. — Eben so nachdrucksam erkläret er sich gegen die Besteuerung vom baren Gelde, ungemünzten Golde und Silber. Bodmann's Vorschlag wegen Erhaltung des Familiengeheimnisses wird aus dem Grunde verworfen, weil die Rechnungen der Commission einem Landausschusse zur Prüfung müßten vorgeleget werden. — Der Verf. schlägt einen ganz andern Weg ein. Grund- und Gewerbssteuer sind ihm die einzigen Quellen des Repartitions-Fondes. Die Total-Summe der jährlichen Steuer, verglichen mit der Total-Summe der Kriegsschulden, zeige die Dauer der außerordentlichen Contribution, und es sey, worin ich ihm vollkommen Recht gebe, besser und mit den schwachen Kräften eines ausgesogenen Staates verträglicher, dieser Dauer kein zu kurzes Ziel zu setzen. Wenn ganz Europa einen einzigen Regenten hätte, so könnte, glaubet er, das physiokratische System seine vollkommene Anwendung finden. Als wenn ein solcher Universal-Monarch die Verhältnisse der Dinge und die Gesetze der Geldes-Circulation ändern könnte. Bey

der gegenwärtigen Verfassung sey die Concurrenz des Gewerbsstandes zur Tilgung der Kriegsschulden durchaus erforderlich. Der Gewerbsstand könne nicht besteuert werden, ehe der Ertrag einer jeden Gattung der im Staate befindlichen Gewerbe bestimt sey. Das beste System sey dasjenige, nach welchem die Anlagen der Gewerbssteuern mit den Grundsteuern in ein gerechtes Verhältniß gesetzt, und beyde nach Proportion des Aufwandes und des Ertrages bestimmet werden, wobey die Production des Bodens zur Grundlage genommen wird. Der Verf. will, daß auch die Staatsdiener nach Verhältniß der Besoldung zur Kriegssteuer concurriren, und nimmt als General-Regel an, daß die Gewerbssteuer nach dem Ertrage des Umschlages reguliret werde. Den Ertrag der Handlung durch Vorlage der Handlungsbücher streite wider die Freyheit des Handels. Gewerbssteuer, nach, dem mittleren Wege des vom Umschlage gezogenen reinen Gewinnes reguliret, steigere weder die Preise, noch halte sie die Erwerbung darnieder. — Vierter Abschnitt. Von dem Geschäfte der Schuldentilgungs-Commission. Ihr erstes Geschäft ist die Untersuchung über die Qualität der Kriegsschulden; das zweyte, daß

die zur Landes-Peräquation qualificirten Schulden für allgemeine Staatsschulden erkläret werden. Die Preise sind nach einem billigen Maßstabe zu reguliren. Die Commission hat die General-Direction über das ganze Geschäft, und derselben sind die in den Aemtern u. s. w. angeordneten Special-Commissionen unterworfen, welche den Ertrag der Gewerbe und des Feldbaues zu untersuchen, und in richtigen Tabellar-Verzeichnissen zu bemerken haben. Zu dem Ende hat der Verf. S. 118. ein Modell von einer solchen Tabelle beygefügt. Der Tilgungsplan zerfällt in zwey Abschnitte: 1) in die Grundsätze, nach welchen die Landes-Kriegsschulden den einzelnen Gemeinden, Güterbesitzer, Corporationen u. s. w. zugetheilet werden; und 2) in die Grundsätze, nach welchen die Tilgungs-Beyträge ausgetheilet, erhoben und verwendet werden. Der erste Grundsatz sey schwer zu finden, und nur der folgende erfülle alle Bedingungen eines anwendbaren Tarifs: **Alle Kriegskosten haften auf Grund und Boden.** Die Austheilung der Kriegskosten geschiehet also nach Verhältniß der Größe der Feldmarkungen ohne Rücksicht auf den Ertrag der Gewerbssteuer, welche jeder Stadt und

Gemeinde die Entrichtung erleichtert. Die Fruchtbarkeit eines jeden Bodens nach einem Ertrags-Durchschnitte der einzelnen Aemter, und das Verhältniß, worin der Ertrag der urbaren Güter gegen die Allmanden und Waldungen stehet, bestimmen, wie viel jenen und diesen von den Kriegskosten zuzutheilen sey. Diese Sätze werden durch Rechnungen erläutert. In Hinsicht des zweyten Punctes bestehe die erste Regel darin, daß durch den Tilgungsplan die Gewerbe des Staates nicht beeinträchtiget, und die Beyträge der einzelnen Contribuenten so eingerichtet werden, daß die Abführung möglichst erleichtert werde. Production und Consumtion müsse im ganzen Umfange betrachtet, und nicht allein auf den reinen Ertrag des Producenten und Fabricanten, sondern auch des ganzen Staates Rücksicht gemacht werden. Der erste sey zwar der Gegenstand der Besteuerung: aber er müsse durch den reinen Staatsgewinn modificiret werden, wenn man eine Stockung in den Gewerben vermeiden wolle. Nur derselbe sey das sicherste Tilgungsmittel, nur derselbe gewähre die volleste Sicherheit über das richtige Eingehen der Beyträge. Seyen die Kräfte des Staates, welche zur Schuldentilgung verwend-

et werden können, ausgemittelt, so ergebe es sich, was der Boden und was die Gewerbe ertragen, und welche Dauer der Steuer zu bestimmen sey. Könnte z. B. ein Staat jährlich 400,000 fl. abtragen, und der reine Ertrag des Bodens bestünde jährlich in 600,000, der reine Ertrag der Gewerbe in 200,000 so würde die Gewerbssteuer 100,000, und die Grundsteuer 300,000 fl. dazu beytragen. Als einen besseren Grundsatz der Peräquation, fährt der Verf. fort, habe er bereits angenommen, daß die erste Austheilung nach dem Grunde und Boden zu bewerkstelligen sey. Er bleibe dabey stehen, und habe nur das vorherige Beyspiel angeführet, um zu zeigen, wie in den einzelnen Aemtern die Gewerbssteuer zu bestimmen sey. Sey die Austheilung geschehen, dann seyen erst alle Gewerbetreibende aufzuzeichnen, und entweder nach bekannten Regeln zu taxiren, oder der Ertrag jeder Gewerbsklasse durch einen verpflichteten Ausschuß zu bestimmen. Die Steuer von Gebaüden richte sich eben nach diesen Grundsätzen, und daher seyen dieselben sämmtlich zu taxiren und zu katastriren. Wegen des verschiedenen Werthes und der Ertragbarkeit der Haüser ließen sich keine allgemeine Regeln angeben; nur seyen dieselben wegen der

Unterhaltungskosten und des beträchtlichen Verdienstes, welchen die Handwerker davon ziehen, um diesen den Arbeitslohn nicht zu entziehen, in einen mäßigen Ansatz zu bringen. Der Verf. handelt hierauf von Entwerfung der hierbey nöthigen Tabellen, gehet die Landes-Kriegsschulden durch, will die dringendsten vor den minder dringenden bezahlet wissen, und ziehet den Plan vor, nach welchem der Gläubiger auf jedesmahlige Aufkündung seine Forderung bezahlet erhalte. S. 147 —154. schlägt der Verf. eine Zettelbank vor. Damit das Land nicht mit Papiergeld überschwemmet werde, sollen die Scheine nur den vierten oder auch nach Umständen den sechsten Theil der Landes-Revenüen betragen. Denselben könne eine gültige Hypothek untergelegt werden, oder der ganze Staat könne die Gewährschaft leisten. Im ersten Falle würde entweder eine besondere Bankkasse zu errichten seyn, oder es würde das Grundvermögen der concurrirenden Städte, Dörfer, Corporationen, des Adels, der Geistlichkeit oder der Landesherrschaft dazu verwendet. Im letzten Falle dürfen nur die Zettel bey den herrschaftlichen Landeskassen angenommen werden, und ihr Credit sey gesichert.

In dem Falle, wo ein Staat einen besonderen Kassen-Cours habe, könne man den Werth dadurch auch erhöhen, daß die Zettel bey sämmlichen Kassen für voll angenommen werden; der Schaden, welchen die Kassen durch höhere Annahme der Credit-Scheine erlitten, müßte auf den ganzen Staat, welcher hierdurch einen beträchtlichen Gewinn ziehe, ausgeschlagen und peräquirt werden. Der Verf. erläutert diesen Plan mit einem Beyspiele, und bringet die Berechnung des Tilgungsplanes einer Summe von zwey Millionen Gulden auf 20 Jahre bey. Das Geschäft der Special-Commission bestehe in Bestimmung des Durchschnitt-Ertrages der in ihrem Districte gelegenen Grundstücke und der Taxirung der Gewerbe. Bey gemeinschaftlichen Aemtern seyen die Schulden nach Verhältniß des Eigenthums an der Gemeinschaft, oder nach anderen aus der individuellen Einrichtung jeder Gemeinschaft sich ergebenden Grundsätzen zu vertheilen. Die Vorschläge, welche der Verf. in dem fünften Abschnitte zur Wiederaufnahme der erschöpften Länder macht, reduciren sich auf einen raschen gehörig geleiteten Geldesumlauf und auf die dadurch belebten Gewerbszweige, auf active pol-

izeywirthſchaftliche Benützung der Gemeinheiten, Weiden und Waldungen, und auf größere ſittliche Cultur. Man findet hier bloß allgemeine und längſt bekannte Sachen, bey welchen z. B. S. 182. der Verf. oft zu weit aushohlt. Der Fehler, welcher die Verwendung der Kaufsgelder aus dem geſchlagenen Holze zur Tilgung der Gemeindeſchulden betrifft, verdienet bemerkt zu werden. Die Schulden, ſagt der Verf., ſeyen oft bloße Privat-Schulden: die Gelder ſollten aber zu ſolchen Anſtalten verwendet werden, welche der ganzen Gemeinde nützlich ſeyen. Da dieß aber wegen der gegenwärtig drückenden Schuldenlaſt nicht wohl geſchehen könne; ſo müßten dieſelben ſo verwendet werden, daß dadurch der Arme nicht verkürzet werde: ſie ſeyen daher unter alle Gemeindeglieder gleich zu vertheilen. Der Verfaſſer ſchließet mit einem Anhange über die außerordentlichen durch den letzten Krieg verurſachten Koſten, und über das Verhalten bey künftigen Fällen. Er klaget hierin über die wenige Zuſammenſicht der teutſchen Stände und über die ſchlechte Verfaſſung des Kriegsweſens. Er will Inſtructionen für die Beamten und Dorfsvorſteher für künftig zu befürchtende

Kriege; während des Krieges in jeder Gemeinde aus ihren Mitgliedern abwechselnde Commissionen, für dieselben vorgeschriebene Formulare zu Registern und Rechnungen. Den Gemeindevorstehern sollte während des Krieges wegen zu befürchtenden Unterschleifes keine Wirthschaft verstattet seyn. Eine solche Instruction sey leicht und ausführlich zu entwerfen, da noch alle Fälle in bestimmtem und frischem Andenken seyen. — Diese Bemerkungen des Verf. sind ganz vortrefflich, und es wäre zu wünschen, daß er selbst ein Muster einer solchen Instruction entworfen hätte. Ob dieß in vielen Ländern geschehen werde, daran ist sehr stark zu zweifeln. Meistens fängt man an, sich nur dann erst zu bewegen, wenn man gestoßen wird. Ich fordere daher alle und jede Regenten und Staatsmänner, denen meine Schrift zufällig in die Hände kommen sollte, feyerlich auf, nach der Idee des Verf. solche Instructionen verfertigen zu lassen, und nicht so lange zu warten, bis die Noth vor der Thür ist, wo im Gedränge von Forderungen die zur Entwerfung einer solchen Instruction nöthige Zeit und Ruhe des Geistes fehlet.

Der ganze Plan des Verfassers reduciret sich auf Grund = und Gewerbssteuer. Ganz undeutlich hat er das Verhältniß zwischen beyden vorgetragen. Vorzüglich ist dieß mit dem §. 203 und 204 der Fall, wo er in dem ersten Hen zeiget, daß, wenn ein Staat jährlich 400,000 fl. abtragen könne, der reine Ertrag des Grundes und Bodens 600,000 fl. und der der Gewerbe 200,000 fl. auswerfe, die Gewerbssteuer also 100,000 und die Grundsteuer 300,000 dabey betrage; aber im folgenden §. gleichdarauf saget er, daß es bey dem besseren Grundsatze, nach welchem die erste auf Grund und Boden zu bewerkstelligen sey, sein Bewenden habe, und daß nur das angeführet Beyspiel zeigen sollte, wie in den einzelnen Aemtern die Gewerbssteuer zu bestimmen sey. Was soll nun dieß heißen? Soll es heißen, die Austheilung geschieht im Ganzen auf Grund und Boden, und die Gewerbe eines jeden einzelnen Ortes vermindern pro rata den Antheil welchen der Grund und Boden dieses einzelnen Ortes an der Contribution des ganzen Landes beyzutragen hatte; so ist die Steuer äußerst ungleich, weil das Verhältniß der Gewerbe zu Grund und Boden in verschiedenen Orten äußerst zufällig und verschieden ist, und das Grundvermögen des-

jenigen Ortes, wo viele Gewerbe vorhanden sind, in einem weit größeren Verhältnisse zu contribuiren hätte. Wenn aber dieses der Fall nicht ist, und der Verf. die so wichtige Vertheilung der Steuer nicht auf den zufälligen Zustand der Local-Stellung ankommen lassen will; so kann ich mir nicht erklären, was er mit der Einschränkung in dem 240ten § gesagt haben will. — Uebrigens sieht er die Bestimmung der Gewerbssteuer für eine äußerst leichte Sache an. Man taxiret sie, saget er S. 138, nach bekannten Grundsätzen, oder läßt den Ertrag durch einen verpflichteten Ausschuß von jeder Gewerbsklasse bestimmen. Allein die bekannten Grundsätze, so wie ihre nähere Prüfung, hat er weislich übergangen. Er hätte hierbey doch wenigstens auf die Einwürfe seines Vorfahrers gegen die Gewerbssteuer, welchen er S. 117. selbst citiret, Rücksicht nehmen, und dieselben (M. s. S. 469. u. A.) keinesweges mit Stillschweigen übergehen sollen. Bey seinem Plane vermeidet er fast alle die Schwierigkeiten, mit welchen die Vertheidiger der Vermögenssteuer zu kämpfen haben: allein ein großer Theil von dem Vermögen, besonders das Vermögen der Kapitalisten und Kaufleute, welches sich dem Bey-

trage nicht entziehen sollte, schlüpfet beytragsfrey durch. Gegen das Verhältniß der Gewerbssteuer zur Grundsteuer läßt sich noch Manches erinnern. Der Verf. beleget den Ertrag des einen so wie den Ertrag des andern, da doch der Ertrag jedes Gewerbes nicht immer einen Grundstock, welcher auf Erben übertragen werden könnte, voraus setzet, sondern die Zinsen der Geschicklichkeit desjenigen sind, welcher das Gewerbe treibet, und die er nicht auf seine Erben übertragen kann. Noch mehreren Schwierigkeiten ist die Sache unterworfen, wenn bloß von Besteuerung des reinen Ertrages die Rede ist. Soll dieß heißen, das, was einem sein Gewerbe nach Abzug der Kosten jährlich abwirft, soll besteuert werden, oder das, was er über seinen nothwendigen Lebensunterhalt gewinnet? Beyde Bestimmungen sind äußerst schwer. Gewerbe scheinen überhaupt keine so schwere Anlage ertragen zu können, als wirkliches Vermögen: von dem, was man hat, gibt man leichter, als von dem, was man erst erwerben soll. Gewerbssteuer trifft immer gewißer Maßen die verzehrende Klasse mit, und zu hoch aufgelegt ruiniret sie die Gewerbe. Daher denn auch das, was der Verf. von stäter Rück-

ficht auf die Staatskräfte bey Entwerfung eines Schuldentilgungs-Planes im allgemeinen vorbringet, der Aufmerksamkeit eines Finanziers äußerst werth ist. Ich schließe noch mit der Bemerkung, daß Manches deutlicher würde geworden seyn, wenn der Hr. Verf. seinen Zweck immer geradezu verfolget, und viele zu allgemeine Sätze vermieden hätte

II.

Hochfürstliche Fuldaische Verordnung vom Jahre 1798.

Wenn auch der gegenwärtig so nahe Friede mit allen seinen wohlthätigen Einflüssen und Folgen die diesseitigen Hochstiftslande segnen wird, so bleibt doch eine durch unbezwingbare Nothwendigkeit erwachsene Kriegsschuldenmasse furchtbar und warnend für die Zukunft zurück.

Natürliche und positive Gesetze verbiethen es, die Kräfte des steuerbaren Landesunterthanen zur Tilgung dieser Schuldenlast allein anzustrengen; denn waren wohl die sonst steuerfreyen Staatsbewohner bey den so dringenden Gefahren des gegenwärtigen Krieges nicht auf gleiche Art bedrohet? oder hatten sie nicht vielmehr noch ein näheres Interesse, die Gefahren dieses Krieges von sich zu entfernen? und was würde endlich das Loos der Befreyten seyn, wenn der steuerbare Unterthan erschöpft der Last unterliegen müßte?

Seine Hochfürstlichen Gnaden, Unser gnädigster Fürst und Herr Herr, hegen auf die Vaterlandsliebe und Bürgertugend sämmtlicher Befreyten des Hochstifts ein so zuversichtliches Vertrauen, daß Höchstdieselben für dieses und die künftigen

Jahre nur freywillige Beyträge fordern, jedoch solche Beyträge wieder in die Natur der Zwangspflichten mit den gewissen Folgen der strengsten Maßregeln umschaffen werden, wenn sich die Befreyten nicht als wahre Staatsverwandten erkennen, und den unedlen Gedanken zeigen sollten, den steuerbaren Mitbürgern und Nachkommen die Tilgung der Schuldenlast allein zuzuwälzen.

Von den glänzendsten Beyspielen Unseres geliebtesten Landesvaters, und des hohen Domkapitels, wodurch diese Landeskasse zugleich reelle Beyträge empfangen hat, geleitet, darf man gewiß nun auch schon für dieses Jahr die verhältnißmäßigen Opfer von sämmtlichen Befreyten erwarten, wobey im Monate März mit Einsammlung der freywilligen Beyträge angefangen werden, und im May die Einsendung der bewirkten Beyträge an Hochfürstliche Landes-Obereinnahme geschehen wird.

Bey dieser durch die Lasten der Zeit und andere Verhältnisse des Hochstiftes nothwendig gewordenen Aufforderung wollen Wir noch zur vollen Beruhigung der Befreyten und Hebung der vielleicht entstehenden Anstände, wie auch zur Bestimmung des Falles, wenn für die Zukunft Zwangsmittel eintreten werden, zum voraus verschiedene

Grundlagen angeben, wodurch sie von jeder Verantwortung gegen ihr Vaterland gesichert sind, welche Richtungen jedoch sich die mit Glücksgütern reichlich versehenen Befreyten zur Unterstützung des allgemeinen Bedürfnisses nicht als bestimmte Grenzen setzen, sondern vielmehr von dem edlen Gefühle beseelet seyn werden, sich noch nach Jahrhunderten bey den späten Nachkommen ein Denkmahl der Dankbarkeit zu stiften.

1) Die gesammte niedere Geistlichkeit und weltliche Dienerschaft im Hochstifte, wenn erstere an Substantial- und Accidental-Besoldungen nur 400, und letztere an dergleichen Einkünften nur 600 fl. zu genießen haben, können sich der freywilligen Beyträge entziehen: würden aber ihre Besoldungen, ohne Ausnahme, diese Summen übersteigen, so werden diese Befreyten sich um so mehr entschließen, nach Anleitung der im Jahre 1793 errichteten Landes-Nothdurftskasse von 50 fl. Ueberschuß 1 fl. oder von 100 fl. 2 fl. und so weiter zu entrichten, als zu jener Zeit die Kriegs-Schuldenlast noch nicht so drückend war. Eben dieser Zeitpunct wird den Befreyten die Erklärung geben, wie sie Naturalien, freyes Quartier, Kost, Verdienst, u. d. g. in einen billigen Geldanschlag zu bringen haben.

2) Die Eigenthümer real- oder personal-steuerfreyer Häuser, Güter und Gerechtigkeiten werden es sich zur angenehmen Pflicht machen, von diesen Gegenständen eben so viel extra Anlagen zur Unterstützung des allgemeinen Bedürfnisses zu bethätigen, als zu eben diesem Zwecke von steuerbaren Gütern besondere Anlagen erhoben werden. Aus der Natur dieses ganzen Planes erhellet schon, daß die Eigenthümer hierdurch für ihre bey gewöhnlichen Fällen anwendbare Steuerfreyheit nichts zu fürchten haben.

3.) Inländische Kapitalisten, die Kapitalien mögen in oder außer dem Hochstifte stehen, es seyen gerichtlich verbriefte, oder auf bloße Handschriften hingeliehene Kapitalien, werden noch besonders zu einem freywilligen Beytrage, welcher im Jahre 1793 vom Hundert Gulden Kapital in 24 kr. bestand, aufgefordert. Von dieser Klasse der Befreyten, welche die Früchte der Kapitalien auf eine so leichte Art genießen, darf man die edelsten Beweise des Patriotismus erwarten. Endlich finden wir bey diesem Puncte zur Erleichterung des Geschäftes für diejenigen Stellen, welche die freywilligen Beyträge einsammeln, und zur Hochfürstlichen Landesobereinnahme liefern werden, noch die Bemerkung nöthig, daß von den Kapitalien der Hospitäler, sämmtlicher bestehenden Witwen-

kassen, Armenstiftungen, und Zucht- und Arbeitshauskasse noch zur Zeit kein freywilliger Beytrag erwartet werde. Den Verwaltern der Kirchen, und anderer dahin gehörigen Stiftungen bleibt es jedoch überlassen, nach bezahlten jährlich nöthigen Ausgaben von dem Activ-Recesse auch ein verhältnißmäßiges Opfer darzubringen.

In gleicher Hinsicht ist bey den Vormündern derjenigen Pupillen, bey Witwen und anderen Personen, welche außer ihren Kapitalien entweder Besoldung, Witwengehalt, oder Auszug genießen, noch ein Gewerbe treiben, von anderen ernähret oder erhalten werden, oder noch anderes unbewegliches Vermögen an Häusern und Gütern besitzen, die Folgerung eines freywilligen Beytrages zu bewirken.

Mit dieser Forderung sind aber Personen höheren Standes und einschließig des wirklichen Rathsstandes, welche von Kapitalzinsen allein leben, und auf solche Art nur 600 fl. zu verzehren haben, wie auch Personen des mittleren Standes, als Beamte und andere, welche unter dem wirklichen Rathscharakter stehen, und nur 400 fl. jährliche Zinsen beziehen, ferner bürgerliche Personen in hiesiger Residenzstadt mit jährlichen Zinsen von

200 fl., und die auf dem Lande wohnenden Bürger und Unterthanen, welchen nur ein jährlicher Zinsgenuß von 100 fl. zu Theile wird, gänzlich zu übergehen.

Sollte man nun bey dieser mit allen schonenden Rücksichten begleiteten Aufforderung der sämmtlichen Befreyten nicht erwarten dürfen, daß sie von der geweihten Kraft der Vaterlandsliebe gestärket, zur Unterstützung des gemeinen Wohls mit freywilligen Beyträgen herbey eilen? Schon der Gedanke von dem Edelmuthe der Befreyten, in der großen Staats-Familie keine Fremdlinge zu seyn, und mit dem Höchsten Vertrauen Unseres theuersten Landesvaters in keinen Widerspruch gerathen zu wollen, hebt Uns über jede Bedenklichkeit, und wird strenge Maßregeln auf immer als unmöglich entfernen.

Fulda den 3ten Jänner 1798.

Aus Bischöflich-geistlicher und Hochfürstl. weltl. Landesregierung.

Bayerische Staatsbibliothek München

III.

Hochfürstliche Würzburgische Verordnung vom Jahre 1705.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischoff zu Würtzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. in Hochfürstlichen Gnaden gnädigst considerirt, was für schwähre transport-Fuhren und Kosten den vorjährigen Feldzug über, bey Durchpassirung deren sowohl Engell- und Holländisch- als auch Kaiserlichen Artillerie, Munition, Feldt-Spittäler, nicht weniger bey beständiger Transportirung des Proviants, Dero sowohl mediat als immediat Vnterthanen, welche entweder in denen Marche-Routen, oder auff denen Gräntzen seßhaft gewesen, mit einem fast ohnerträglichen Last auffgebürdet, von solchen aber das gantze Land nicht betroffen, sondern verschiedene Aembter, Stieffter und Clöster, davon gäntzlichen frey und exempt gelassen, mithin bey solcher Beschaffenheit für gantz billig und Raisonabel erkandt worden, daß alle solche auffgewendte Fuhr und Transport-Kosten zusammen getragen, und damit kein Vnterthan vor dem andern praegraviret werde, dem Schatzungs-Fuß nach in das gantze Land außgeschlagen werden sollen;

Als wird sothane Hochfürstliche gnädigste Verordnung Dero — — — * zu den

Ende hiermit zu wissen gemacht, daß selbiges hiernechstens alle diejenige Kosten, welche von dessen einverleibten Unterthanen an Pferden, Geschirr, Knechts-Lohn und anderen Außlagen auff oberwehnten Transport und Fuhrwesen den verwichenen Frühling, Sommer und Herbst durch haben außgeleget werden müssen, hiernechstens specifice einschicken, dahingegen auch durch einen ohnpartheyischen Tax erweißlich darthun sollen, was jedes Amt, Stiefft und Closter aus denen wiederumb zurückgekommenen Pferden, Wägen und Geschirr erlöset habe, welche Einnahm sodann gegen die Außlagen entworfen, und der Vberschuß der Billigkeit nach wird bonificirt werden. Decretum Schloß Marienburg ob Würtzburg den 27ten January 1705.

Hochfürstl. Würtzb. Geheimer Rath und Cammer-Praesident Johann Philipp Fuchs von Dornheimb.

L.S.

---

*.) Hier ist in der gedruckten Verordnung das Stift, Kloster, Amt — dem sie zugefertiget wurde, mit der Feder eingetragen.

Ende hiermit zu wissen gemacht, daß selbiges hiernechstens alle diejenige Kosten, welche von dessen einverleibten Unterthanen an Pferden, Geschirr, Knechts-Lohn und anderen Außlagen auff oberwehnten Transport und Fuhrwesen den verwichenen Frühling, Sommer und Herbst durch haben außgeleget werden müssen, hiernechstens specifice einschicken, dahingegen auch durch einen ohnpartheyischen Tax erweißlich darthun sollen, was jedes Amt, Stiefft und Closter aus denen wiederumb zurückgekommenen Pferden, Wägen und Geschirr erlöset habe, welche Einnahm sodann gegen die Außlagen entworfen, und der Uberschuß der Billigkeit nach wird bonifacirt werden. Decretum Schloß Martenburg ob Würtzburg den 27ten January 1705.

Hochfürstl. Würtzb. Geheimer Rath und Cammer-Praesident Johann Philipp Fuchs von Dornheimb.

L.S.

---

*.) Hier ist in der gedruckten Verordnung das Stift, Kloster, Amt — dem sie zugefertiget wurde, mit der Feder eingetragen.